

Erläuterungen

zu **Teil 1** des Vorbereitungsdokumentes für die Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen)

Steuerjahr 2019
(Einkünfte des Jahres 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE AUSKÜNFTE	1
RAHMEN I - BANKKONTO, TELEFONNUMMER(N) UND E-MAIL-ADRESSE(N)	5
1. Bankverbindung	5
2. Telefonnummer(n)	5
3. E-Mail-Adresse(n)	5
RAHMEN II - FAKULTATIVE BESTEUERUNG	6
A. Einkünfte als Unterhaltungskünstler oder Sportler	7
B. Vergütungen als Forscher	8
C. Gewinne oder Profite von Gesellschaftern oder Mitgliedern in zivilrechtlichen Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit	8
D. In Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnete Berufseinkünfte (Gewinne oder Profite)	9
RAHMEN III - PERSÖNLICHE ANGABEN, WERTPAPIERKONTEN UND FAMILIENLASTEN	11
A. Persönliche Angaben	11
B. Familienlasten	24
RAHMEN IV - EINKÜNFTE AUS IN BELGIEN GELEGENEN IMMOBILIEN	30
RAHMEN V - GEHÄLTER, LÖHNE, ARBEITSLOSENGELD, GESETZLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI KRANKHEIT ODER INVALIDITÄT, ERSATZEINKÜNFTE UND ARBEITSLOSENGELD MIT BETRIEBZUSCHLAG	35
A. Gewöhnliche Entlohnungen	36
B. Arbeitslosengeld	48
C. Gesetzliche Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität	48
D. Ersatzeinkünfte	49
E. Arbeitslosengeld mit Betriebszuschlag (vorher Frühpensionen)	52
F. Abzüge für ergänzende Pensionen	53
G. Überstunden, die Anrecht auf eine Lohnzulage geben	54
H. Berufssteuervorabzug	54
I. Abzüge für Sonderbeitrag zur Sozialsicherheit	55
J. Personal des öffentlichen Sektors ohne Arbeitsvertrag (*)	55
K. Name oder Bezeichnung der Schuldner der Einkünfte	55
L. Arbeitsbonus (*)	55
M. Löhne aus Arbeitswiederaufnahme	55
N. Mobiliensteuervorabzug auf unter A, 1; A, 3 oder A, 5 angegebene Einkünfte aus Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen	55
O. Mithelfende Familienmitglieder der Selbstständigen	56

RAHMEN VI - PENSIONEN	57
A. Pensionen	57
B. Berufssteuervorabzug	63
C. Name oder Bezeichnung der Einkommensschuldner	63
RAHMEN VII - VERSCHIEDENE EINKÜNFTE	64
RAHMEN VIII - ABZIEHBARE VORHERIGE VERLUSTE UND UNTERHALTS- LEISTUNGEN SOWIE ANRECHENBARER MOBILIENSTEUERVORABZUG	69
RAHMEN IX - ZINSEN UND KAPITALTILGUNGEN VON ANLEIHEN UND SCHULDEN, PRÄMIEN FÜR INDIVIDUELLE LEBENSVERSICHERUNGEN SOWIE GEBÜHREN FÜR ERBPACHT- ODER ERBBAURECHT UND ÄHNLICHE GEBÜHREN, DIE ANRECHT AUF STEUERVORTEILE GEBEN	74
I. REGIONAL: NICHT IN II, A VERMERKTE AUSGABEN (*), DIE IHRE „EIGENE WOHNUNG“ BETREFFEN (**)	74
II. FÖDERAL	107
A. Zinsen auf Anleihen, die zwischen 2009 und 2011 zur Finanzierung von Ausgaben zur Energieeinsparung aufgenommen wurden (*)	107
B. Nicht in II, A (*) vermerkte Ausgaben, die nicht Ihre „eigene Wohnung“ betreffen	108
RAHMEN X - (AUSGABEN, DIE ANRECHT GEBEN AUF) STEUERERMÄSSIGUNGEN	123
I. REGIONAL	123
A. Ausgaben für unter Denkmalschutz stehende unbewegliche Güter (**)	124
B. Zahlungen für Leistungen im Rahmen von „Arbeit im Nahbereich“ (wijk-werken) (**)	126
C. Zahlungen für Leistungen im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA-Schecks) (**)	126
D. Dienstleistungsschecks (**)	126
E. Beträge, die im Rahmen von registrierten Renovierungsvereinbarungen zur Verfügung gestellt wurden und die für eine Steuerermäßigung in Frage kommen (**)	127
F. Steuerermäßigung für Ausgaben zur Dachisolation einer Wohnung, die am 31. Dezember des Jahres, in dem die Arbeiten begonnen wurden, seit mindestens 5 Jahren bewohnt war (**)	127
G. Steuerermäßigung für Ausgaben zur Renovierung einer über eine Agentur für Sozialwohnungen vermieteten Wohnung (**)	128

II. FÖDERAL	130
A. Unentgeltliche Zuwendungen (*)	130
B. Betrag der Kinderbetreuungskosten, die für eine Steuerermäßigung in Frage kommen (*)	131
C. Entlohnungen eines Hausangestellten (*).....	132
D. Beiträge und Prämien für eine ergänzende Pension für Selbstständige	132
E. Zahlungen für das Pensionssparen (*)	134
F. Zahlungen zum Erwerb neuer Aktien oder Kapitalanteile einer im europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Gesellschaft, in der Sie Arbeitnehmer sind oder deren Tochter- oder Enkelunternehmen Ihre Arbeitgebergesellschaft ist	134
G. Zahlungen, die Anrecht geben auf die Steuerermäßigung für den Erwerb neuer Aktien oder Anteile von startenden Unternehmen	135
H. Zahlungen, die Anrecht geben auf die Steuerermäßigung für den Erwerb neuer Aktien oder Anteile von Wachstumsunternehmen (*)	138
I. Anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens von privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital verzeichnete Minderwerte auf Aktien oder Anteile (*).....	140
J. Steuerermäßigung für Niedrigenergiewohnungen, Passivwohnungen und Nullenergiewohnungen.....	140
K. Steuerermäßigung für den Erwerb von Aktien zugelassener Entwicklungsfonds	142
L. Steuerermäßigung für Ausgaben zum Erwerb im Neuzustand eines elektrischen Motorrads, eines dreirädrigen Kraftrads oder eines vierrädrigen Kraftrads (*)	142
M. Steuerermäßigung für Ausgaben im Rahmen eines Adoptionsverfahrens (*).....	143
 RAHMEN XI - BETRÄGE, DIE FÜR EINE REGIONALE STEUERGUTSCHRIFT IN FRAGE KOMMEN (**)	 145
A. Flämische Steuergutschrift für „Win-Win“-Darlehen.....	145
B. Wallonische Steuergutschrift für „Coup de pouce (=Anschub)“-Darlehen.....	146
 RAHMEN XII - FÜR STEUERJAHR 2019 GELEISTETE VORAUSZAHLUNGEN	 147
 RAHMEN XIII - EINKÜNFTE AUSLÄNDISCHER HERKUNFT UND STEUERFREIE EINKÜNFTE BELGISCHER HERKUNFT	 148

ALLGEMEINE AUSKÜNFTE

Wer muss eine Erklärung ausfüllen?

Wenn Sie als Nicht-Einwohner des Königreichs während des Besteuerungszeitraums ein oder mehrere der nachstehend unter 1 bis 14 genannten Einkünfte erzielt haben, müssen Sie eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) ausfüllen, die diese Einkünfte aufführt:

1. Einkünfte aus in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, wenn Sie oder, im Fall einer gemeinsamen Veranlagung, Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Einkünfte erzielt haben:
 - aus der Vermietung von Immobilien oder aus der Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern, oder
 - ein oder mehrere der nachstehend unter 2 bis 13 bezeichneten Einkünfte.Sie müssen jedoch keine Erklärung einreichen, wenn der Gesamtbetrag der Immobilieneinkünfte aus in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern geringer ist als 2.500 Euro und Sie keine der nachstehend unter 2 bis 13 erwähnten Einkünfte erzielt haben.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung wird der Betrag von 2.500 Euro pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner verstanden. Wenn jedoch einer der beiden diesen Betrag von 2.500 Euro erreicht oder ein oder mehrere der nachstehend unter 2 bis 13 bezeichneten Einkünfte erzielt hat, müssen Sie die Einkünfte aus in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern beider Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner erklären,
2. Gewinne aus einer industriellen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit, die in einer oder mehreren belgischen Einrichtungen ausgeübt wurde,
3. Gewinne, die auch ohne Vermittlung einer unter Nr. 2 weiter oben bezeichneten Einrichtung erzielt wurden:
 - bei Veräußerung oder Vermietung von unbeweglichen Gütern, die in Belgien gelegen sind, und bei Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an solchen unbeweglichen Gütern,
 - als Gesellschafter in belgischen juristischen Personen, die steuerlich als Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden,
4. Profite aus in Belgien ausgeübten freien Berufen, Ämtern, Diensten oder anderen Erwerbstätigkeiten,
5. Gewinne und Profite, die sich auf eine vorherige selbstständige Berufstätigkeit beziehen, die in Belgien vom Empfänger oder von der Person, deren Rechtsnachfolger er ist, ausgeübt wurde,
6. Entlohnungen unmittelbar oder indirekt zu Lasten eines Einwohners des Königreichs, einer Gesellschaft oder einer in Belgien ansässigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung oder der belgischen Niederlassung eines Gebietsfremden,
7. Entlohnungen zu Lasten eines Gebietsfremden wegen einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit, wenn der Empfänger sich mehr als 183 Tage während jedes Zeitraums von 12 Monaten aufgrund dieser Tätigkeit dort aufgehalten hat,
8. Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen, die von einem Einwohner des Königreichs, einer Gesellschaft oder einer in Belgien ansässigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung oder der belgischen Niederlassung eines Gebietsfremden gezahlt oder zuerkannt werden,
9. Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen, die von einem Gebietsfremden gezahlt oder zuerkannt werden, wenn:
 - die für die Bildung der Pension, Rente oder als solche geltende Zulage gezahlten Beiträge oder Prämien zu irgendeinem Vorteil bei der Einkommensteuer für den Schuldner dieser Beiträge oder Prämien geführt haben oder
 - die Berufstätigkeit, aufgrund derer die Pension, Rente oder Zulage gezahlt oder zuerkannt wird, ganz oder teilweise in Belgien ausgeübt wurde.

10. Einkünfte, die aus einer persönlich in Belgien an mehr als 30 Tagen ausgeübten Tätigkeit als Sportler stammen. Diese 30 Tage werden pro Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten und pro Schuldner der Einkünfte berechnet.
11. steuerpflichtige Mehrwerte, die außerhalb jeglicher Berufstätigkeit auf Aktien oder Anteile belgischer Gesellschaften verwirklicht wurden, ausgenommen Verrichtungen in Bezug auf die normale Verwaltung eines Privatvermögens,
12. steuerpflichtige Mehrwerte, die bei vollständiger oder teilweiser Abtretung bedeutenderer Beteiligungen an belgischen Gesellschaften an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassene juristische Personen verwirklicht wurden,
13. Gewinne oder Profite, die in Belgien erwirtschaftet oder erzielt wurden und als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig sind, aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy oder aus gelegentlichen Diensten zwischen Bürgern, oder Entschädigungen für Vereinsarbeit,
14. Einkünfte, die aus einer nicht unter Nr. 10 weiter oben bezeichneten, persönlich in Belgien ausgeübten Tätigkeit als Sportler stammen oder Einkünfte aus einer persönlich in Belgien ausgeübten Tätigkeit als Unterhaltungskünstler, wenn Sie oder im Fall einer gemeinsamen Veranlagung Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner während des Besteuerungszeitraums ebenfalls unter Nr. 1 bis 13 weiter oben bezeichnete Einkünfte erzielt haben.

Erklärung und Vorbereitungsdokument zur Erklärung

Die **Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen)** besteht aus 2 Teilen, die in der Papierversion dieser Erklärung in einem Formular zusammengefasst sind.

Bei Ihrer Erklärung finden Sie ebenfalls ein Vorbereitungsdokument. Bevor Sie Ihre Erklärung ausfüllen, füllen Sie am besten zuerst das Vorbereitungsdokument aus.

Übertragen Sie anschließend die Beträge und anderen Angaben, die Sie in das Vorbereitungsdokument eingetragen haben, mit ihrem sechsstelligen Code (z. B. 1250-11) in Ihre Erklärung.

▲ Achtung!

- Bestimmte Rubriken des Vorbereitungsdokuments sind mit „(*)“ oder „(**)“ gekennzeichnet. Das bedeutet, dass Sie diese nur dann ausfüllen können, wenn Sie der Kategorie Nicht-Einwohner des Königreichs angehören, die die von diesen Rubriken betroffenen Maßnahmen beanspruchen können (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, A, 6 und 7).
- Wenn Sie für eine bestimmte Rubrik Ihrer Erklärung über **zu wenig Platz** verfügen, um alle geforderten Auskünfte zu vermerken, müssen Sie:
 - die **Summe** der zu erklärenden Beträge (Einkünfte, Kosten usw.) in die Erklärung eintragen,
 - die notwendigen Einzelheiten in einer getrennten Notiz erfassen, die Sie zur Verfügung Ihrer Steuerverwaltung halten oder Ihrer Erklärung als Anlage beifügen (siehe ebenfalls hiernach die Erläuterungen zu den Anlagen).
- Um Ihre Erklärung gültig zu hinterlegen, ist es nicht verpflichtend, aber auch nicht verboten, **Anlagen** beizufügen.

Normalerweise genügt es, wenn Sie die Unterlagen, die die Angaben aus Ihrer Erklärung belegen oder erläutern, zur Verfügung Ihres Veranlagungsamtes halten und sie auf Anfrage dieses Dienstes vorlegen.

Um die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung zu erleichtern, ist es jedoch ratsam, der Erklärung bestimmte Unterlagen aufgefördert beizufügen. In den Erläuterungen zu den einzelnen Rubriken werden Sie jedes Mal darauf hingewiesen, welche Unterlagen zur Verfügung gehalten werden müssen und für welche Unterlagen empfohlen wird, sie der Erklärung beizufügen.

Wenn Sie Originaldokumente beifügen, müssen Sie diese für richtig bescheinigen, datieren und unterzeichnen, außer sie stammen von Dritten. Wenn Sie Kopien beifügen, müssen Sie diese für gleich lautend erklären mit den Originalen.

Achten Sie darauf, jede Anlage mit Ihrem Namen und Vornamen zu versehen.

Das **Vorbereitungsdokument zur Erklärung** besteht aus zwei Teilen.

Teil 1 ist für alle Steuerpflichtige bestimmt.

Teil 2 ist dagegen nur für Unternehmensleiter (Verwalter, Geschäftsführer usw.) und Selbstständige bestimmt.

Wenn Sie **Teil 2** des Vorbereitungsdokuments benötigen, diesen Teil aber **nicht erhalten** haben, können Sie ihn bei Ihrem Veranlagungsamt anfordern.

Erläuterungsbroschüre

▲ Achtung!

Die Erläuterungsbroschüre ist auf der Webseite www.fin.belgium.be verfügbar.

Die Erläuterungsbroschüre ist kein integraler Bestandteil der Erklärung. Sie dient lediglich dazu, Ihnen beim Ausfüllen des Vorbereitungsdokuments für Ihre Erklärung zu helfen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Erläuterungsbroschüre folgt derselben Struktur wie das Vorbereitungsdokument für die Erklärung, so dass Sie die Erläuterungen zu den jeweiligen Rubriken des Vorbereitungsdokuments leicht finden können.

Die wichtigsten **Änderungen im Vergleich zum vorigen Steuerjahr** können Sie an der senkrechten rot-punktiierten Linie im Rand erkennen.

Die Broschüre besteht aus zwei Teilen.

Diese Broschüre betrifft nur **Teil 1** des Vorbereitungsdokumentes.

Die Erläuterungen zu Teil 2 sind Gegenstand einer getrennten Broschüre.

Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen

Für die Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) werden gesetzlich Zusammenwohnende den Verheirateten gleichgestellt und ein gesetzlich zusammenwohnender Partner wird einem Ehepartner gleichgestellt.

Gesetzlich Zusammenwohnende sind zwei Personen, die vor dem Standesbeamten ihres gemeinsamen Wohnsitzes eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben.

Für Personen, die im Ausland einen Vertrag über die Bildung einer Lebensgemeinschaft abgeschlossen haben, gilt die Gleichstellung nur dann, wenn dieser Vertrag den Bedingungen des belgischen Rechts genügt.

Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende müssen in der Regel nur eine einzige Erklärung ausfüllen.

▲ Achtung: Unverheiratete Personen, die **eine eheähnliche Gemeinschaft bilden**, aber vor dem Standesbeamten keine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, gelten nicht als gesetzlich zusammenwohnende Personen. Sie reichen **beide ihre eigene Erklärung ein**.

In **bestimmten Fällen** müssen auch Verheiratete oder gesetzlich Zusammenwohnende **jeder eine eigene Erklärung** einreichen, nämlich:

- a) für das Jahr der Eheschließung, sofern die Eheleute nicht bereits seit einem vollen Jahr vor der Eheschließung gesetzlich Zusammenwohnende waren,
- b) für das Jahr der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
- c) für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner,
- d) für das Jahr der Scheidung oder der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens,
- e) ab dem Jahr nach demjenigen der tatsächlichen Trennung (sofern diese Trennung nicht beendet wurde),
- f) ab dem Jahr der Trennung von Tisch und Bett
- g) für verheiratete oder gesetzlich zusammenwohnende Nichteinwohner des Königreichs, deren Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner als Einwohner des Königreichs betrachtet werden muss,

- h) wenn einer der Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnenden Einkünfte bezieht, die zur Steuer der Gebietsfremden veranlagungspflichtig sind, und der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner ausländische Berufseinkünfte oder durch Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Berufseinkünfte belgischen Ursprungs von mehr als 10.720 Euro (1) bezieht.

In dem unter g) hier vor erwähnten Fall muss der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einreichen.

Welche der beiden Spalten des Vorbereitungsdokumentes ausfüllen?

Viele Rubriken des Vorbereitungsdokumentes für die Steuererklärung weisen zwei Spalten auf. Folgende Tabelle zeigt, in welche Spalte Sie Ihre Angaben eintragen müssen.

Sind Sie	Tragen Sie ein	
	in die linke Spalte	in die rechte Spalte
weder verheiratet noch gesetzlich zusammenwohnend	Ihre Angaben	
verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend mit einer Person des anderen Geschlechts und reichen eine gemeinsame Erklärung ein	die Angaben des Mannes	die Angaben der Frau
verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend mit einer Person gleichen Geschlechts und reichen eine gemeinsame Erklärung ein	die Angaben des Älteren	die Angaben des Jüngeren
verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend, aber jeder reicht eine eigene Erklärung ein	Ihre Angaben	

Einkünfte der Kinder

Eltern, die das **gesetzliche Nutzungsrecht** an Gütern ihrer Kinder (nicht für mündig erklärte Minderjährige) haben, müssen die steuerpflichtigen **Einkünfte aus diesen (beweglichen oder unbeweglichen) Gütern** in ihre eigene Erklärung eintragen, solange sie das gesetzliche Nutzungsrecht haben.

Wenn Sie dieses gesetzliche Nutzungsrecht gemeinsam mit dem anderen Elternteil haben, muss jeder Elternteil die Hälfte dieser steuerpflichtigen Einkünfte erklären.

Wenn Sie dieses gesetzliche Nutzungsrecht alleine haben (z. B. wenn der andere Elternteil verstorben ist), müssen Sie diese steuerpflichtigen Einkünfte vollständig erklären.

- ▲ **Achtung: Einkünfte der Kinder** aus Arbeit sowie für Kinder gezahlte **Unterhaltsleistungen** müssen in Erklärungen auf Namen der Kinder selbst eingetragen werden. Wenn die Kinder keine Erklärung auf ihren Namen erhalten haben, können Sie oder Ihre Kinder diese beim zuständigen Veranlagungsamt anfragen.

Unterhaltsleistungen, die für Kinder gezahlt werden, die als Nicht-Einwohner Belgiens gelten, müssen in keine Erklärung eingetragen werden.

Währung

Sie müssen die Erklärung immer in **Euro** ausfüllen.

Tragen Sie die Beträge immer bis zur zweiten Ziffer nach dem Komma ein, d. h. bis zum **Cent** (250 Euro tragen Sie also wie folgt ein: 250,00),

- (1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

RAHMEN I - BANKKONTO, TELEFONNUMMER(N) UND E-MAIL-ADRESSE(N)

1. BANKVERBINDUNG

In Rahmen I Ihrer Steuererklärung sind Ihre der Steuerverwaltung derzeit bekannte Bankkontonummer (IBAN) und der Bankidentifizierungscode (BIC) vorgedruckt. Ihre eventuellen Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen und Steuervorauszahlungen werden auf dieses Konto überwiesen.

Wenn Sie dieses Konto weiterhin benutzen möchten, tragen Sie bitte nichts in Rahmen I, Rubrik 1, ein.

Wenn keine Kontonummer in Rahmen I steht, wenn die eingetragene Nummer nicht oder nicht mehr richtig ist oder wenn Sie ein anderes Konto benutzen möchten, dann tragen Sie in Rahmen I, Rubrik 1 die IBAN und, wenn es sich um ein ausländisches Konto handelt, den BIC des Kontos ein, auf das die Steuerverwaltung künftig diese Erstattungen überweisen kann. IBAN und BIC finden Sie normalerweise auf den Kontoauszügen. Ist dies nicht der Fall, können Sie diese bei Ihrer Bank anfragen.

Sie können entweder ein Konto angeben, das auf Ihren Namen, den Namen Ihres Ehepartners oder beider Partner läuft, oder ein Konto, das auf den Namen eines **Bevollmächtigten**, der unter anderem Ihr Arbeitgeber sein kann, läuft. Durch die Angabe eines solchen Kontos in Rahmen I der Erklärung ermächtigen Sie die Steuerverwaltung, Ihre eventuellen Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen oder Steuervorauszahlungen auf dieses Konto zu überweisen. In letztem Fall müssen Sie ferner den Umstand bestätigen, dass der Kontoinhaber ein **Bevollmächtigter** ist, indem Sie das entsprechende Feld „Ja“ neben der unterhalb der für die Eintragung von IBAN und BIC vorbehaltenen Rahmen ankreuzen.

Teilen Sie eventuelle **spätere Änderungen** Ihrer Bankverbindung so schnell wie möglich Ihrem Veranlagungsamt oder Ihrem Team Beitreibung mit.

<http://www.myminf.be> Indem Sie Ihre Erstattungen auf ein Bankkonto überweisen lassen, verhindern Sie, dass diese Erstattungen per Postanweisung erfolgen. Eine Postanweisung wird nur in bar an einem Postschalter ausgezahlt. Sie können sie demzufolge auch nicht Ihrer Bank übergeben und den Betrag auf Ihr Bankkonto buchen lassen. Wenn Sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen, wird die Postanweisung auf den Namen beider Ehepartner oder beider gesetzlich zusammenwohnenden Partner ausgestellt und Sie müssen normalerweise gemeinsam am Postschalter vorsprechen.

- ▲ Achtung: In einigen Sonderfällen wie Sterbefall, Erbschaft, ungeteilte Rechtsgemeinschaft, Mandat, Übertragung, langer Auslandsaufenthalt, Entziehung der Geschäftsfähigkeit usw. kann die Erstattung meist nicht rechtzeitig erfolgen. Sie können diese Unannehmlichkeiten vermeiden, wenn Sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt Ihres Erstattungsbescheids mit dem darauf vermerkten Team Beitreibung Kontakt aufnehmen. Dieser Dienst wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, damit die Erstattung fristgerecht erfolgen kann. Zusätzliche Auskünfte erhalten Sie auf der Webseite www.fin.belgium.be (Particuliers > Déclaration d'impôt > Payer ou être remboursé > Etre remboursé).

2. TELEFONNUMMER(N)

Hier können Sie die Telefonnummer(n) eintragen, unter der das Veranlagungsamt Sie, Ihren Ehepartner oder Ihren gesetzlich zusammenwohnenden Partner oder Ihren Bevollmächtigten während der Bürostunden erreichen kann.

3. E-MAIL-ADRESSE(N)

Hier können Sie die E-Mail-Adresse(n) eintragen, unter der das Veranlagungsamt Sie, Ihren Ehepartner oder Ihren gesetzlich zusammenwohnenden Partner oder Ihren Bevollmächtigten erreichen kann.

RAHMEN II - FAKULTATIVE BESTEUERUNG

ALLGEMEINES

Je nachdem, welche Einkünfte Sie bezogen haben, **müssen** Sie eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden einreichen (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Wer muss eine Erklärung ausfüllen?“ auf Seite 1 und 2).

In bestimmten Fällen können Sie jedoch **freiwillig** eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden hinterlegen.

Das ist der Fall, wenn Sie folgende Einkünfte erzielt (oder erwirtschaftet) haben:

- aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit als **Unterhaltungskünstler**, wenn Sie, und im Fall einer gemeinsamen Veranlagung, Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner während des Besteuerungszeitraums keine in Nr. 1 bis 13 unter dem Titel „Wer muss die Erklärung ausfüllen?“ auf Seite 1 und 2 erwähnten Einkünfte erzielt haben.
- Einkünfte, die aus einer persönlich in Belgien ausgeübten Tätigkeit als **Sportler** stammen, wenn:
 - Sie diese Tätigkeit **während höchstens 30 Tagen** für denselben Schuldner der Einkünfte während eines Zeitraums von 12 aufeinander folgenden Monaten ausgeübt haben und
 - Sie und, im Fall einer gemeinsamen Veranlagung, Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner während des gesamten Besteuerungszeitraums keine in Nr. 1 bis 13 unter dem Titel „Wer muss eine Erklärung ausfüllen?“ auf Seite 1 und 2 erwähnte Einkünfte erzielt haben,
- in der Eigenschaft als **Forscher** persönliche Vergütungen aus der **Verwertung einer Erfindung**, gezahlt oder zuerkannt von einer belgischen Universität oder Hochschule, dem „Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung - Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWF/FFWO/FFRS“, dem „Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek-Vlaanderen - FWO“, dem „Fonds de la Recherche scientifique - FNRS - FRS-FNRS“ oder einer anderen anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung aufgrund einer von dieser Universität, dieser Hochschule oder dieser wissenschaftlichen Einrichtung erlassenen Valorisierungsregelung,
- in Belgien steuerpflichtige Gewinne oder Profite in ihrer Eigenschaft als **Gesellschafter** oder **Mitglied** in einer **zivilrechtlichen Gesellschaft** oder in einer **Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit**, die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien hat und deren Gewinne oder Profite über eine belgische Niederlassung erwirtschaftet werden oder aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit stammen,
- **Berufseinkünfte (Gewinne oder Profite), die in Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnet sind.**

Im Prinzip unterliegen vorgenannte Einkünfte bereits dem abgeltenden Berufssteuervorabzug. Sollten Sie sich jedoch dafür entscheiden, diese Einkünfte im Hinblick auf deren Steuerausgleich zu erklären, müssen Sie das Feld neben Code 1046-21 ankreuzen. Diese Wahl ist dann endgültig, unwiderruflich und verbindlich für das Steuerjahr, für das sie getroffen wurde.

Wenn Sie die Besteuerung eines der unter den **ersten vier Spiegelstrichen** hiervor bezeichneten Einkommen wählen, müssen Sie gegebenenfalls auch **sämtliche** Einkünfte aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit als Sportler oder Unterhaltungskünstler, **sämtliche** vorgenannten persönlichen Vergütungen aus der Verwertung von Erfindungen und sämtliche vorgenannten Gewinne oder Profite von Gesellschaftern oder Mitgliedern in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit erklären.

Wenn Sie jedoch die Besteuerung eines der unter dem **fünften Spiegelstrich** hiervor bezeichneten Einkommen wählen, müssen Sie gegebenenfalls auch **sämtliche** dort bezeichnete Gewinne und Profite erklären.

Wenn Sie schließlich die Besteuerung eines der unter den fünf Spiegelstrichen hiervoor bezeichneten Einkommen wählen, **müssen** Sie ebenfalls den **Rahmen XIII** des Vorbereitungsdokuments mit **sämtlichen** Einkünften ausländischer Herkunft und **sämtlichen** steuerfreien Einkünften belgischer Herkunft, die Sie gegebenenfalls während des Besteuerungszeitraums erzielt haben, **ausfüllen** (siehe ebenfalls die Erläuterungen in Rahmen XIII).

A. EINKÜNFTE ALS UNTERHALTUNGSKÜNSTLER ODER SPORTLER

Welche Einkünfte als Unterhaltungskünstler oder Sportler müssen Sie erklären?

Geben Sie den steuerpflichtigen Bruttobetrag (also einschließlich des diesbezüglichen Berufssteuervorabzugs) folgender Einkünfte an:

- Einkünfte aus Ihrer **Tätigkeit als Unterhaltungskünstler**, weiter oben unter dem ersten Spiegelstrich des Titels „ALLGEMEINES“ bezeichnet,
- Einkünfte aus Ihrer Tätigkeit als **Sportler**, weiter oben unter dem zweiten Spiegelstrich des Titels „ALLGEMEINES“ bezeichnet,

Vermerken Sie jedoch ausschließlich die Einkünfte, die Ihnen persönlich im Laufe des Jahres 2018 zugewiesen wurden (selbst wenn der vorgenannte Zeitraum von 12 Monaten, von dem weiter oben unter dem zweiten Spiegelstrich des Titels „ALLGEMEINES“ die Rede ist, nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt).

Diese Einkünfte wurden bereits im Prinzip bei der Zahlung durch den Schuldner mit einem Berufssteuervorabzug belegt und anschließend für ihren Bruttobetrag auf eine **Karte 281.30** eingetragen, wovon dem(den) Empfänger(n) ein Exemplar zugestellt wurde.

Dabei können mehrere Möglichkeiten auftreten:

- *Die Einkünfte wurden Ihnen direkt gewährt und betreffen eine sportliche oder künstlerische Tätigkeit, die Sie allein, als natürliche Person ausgeübt haben:*
Tragen Sie den **Gesamtbetrag** ein, der auf der Karte 281.30 steht (Karte für Einkünfte 2018: in Rahmen 10, h für Unterhaltungskünstler und in Rahmen 10, i für Sportler),
- *Die Einkünfte wurden Ihnen direkt gewährt (insgesamt oder teilweise) und betreffen eine sportliche oder künstlerische Tätigkeit, die Sie mit einer oder mehreren anderen natürlichen Personen ausgeübt haben:*

Tragen Sie den **Teil** des Betrags ein, der auf der Karte 281.30 steht (Karte für Einkommen 2018: in Rahmen 10, h für Unterhaltungskünstler und in Rahmen 10, i für Sportler) und der sich auf die Leistung bezieht, die Sie erbracht haben.

Erläutern Sie gegebenenfalls in einer Anlage zur Erklärung den Unterschied zwischen dem Betrag, der auf der Karte 281.30 steht, und dem Betrag, den Sie in die Erklärung übernehmen.

- *Die Einkünfte betreffen eine sportliche oder künstlerische Tätigkeit, die Sie allein oder mit einer oder mehreren anderen Personen ausgeübt haben, aber sie wurden einer anderen natürlichen oder juristischen Person zugewiesen:*

Tragen Sie den **Teil** des Betrags ein, der auf der Karte 281.30 steht (Karte für Einkommen 2018: in Rahmen 10, h für Unterhaltungskünstler und in Rahmen 10, j für Sportler) und den diese andere natürliche oder juristische Person Ihnen zugewiesen hat. Erläutern Sie gegebenenfalls in einer Anlage zur Erklärung den Unterschied zwischen dem Betrag, der auf der Karte 281.30 steht, und dem Betrag, den Sie in die Erklärung übernehmen.

Die **Bemerkungen** hiernach auf Seite 8 und 9 unter dem Titel „Welche Gewinne oder Profite müssen Sie erklären?“ in Rahmen II, c gelten mutatis mutandis.

Wo müssen Sie die Einkünfte als Unterhaltungskünstler oder Sportler erklären?

Sie müssen die Einkünfte je nach Art in Teil 1, Rahmen V (Gehälter, Löhne usw.), in Teil 2, Rahmen XVII (Profite) oder in Teil 2, Rahmen XX (Gewinne und Profite aus einer vorherigen Berufstätigkeit) erklären.

Für Einkünfte aus einer Tätigkeit als Sportler sind übrigens spezifische Rubriken vorgesehen (Rahmen V: Rubrik A, 13; Rahmen XVII: Rubrik 2 und Rahmen XX: Rubrik 5).

Sie können ebenfalls ihre **tatsächlichen Werbungskosten** bezüglich der erklärten Einkünfte aus einer Tätigkeit als Sportler oder Unterhaltungskünstler je nach Fall in Rahmen V, XVII oder XX eintragen.

Erklären Sie jedoch - außer bei Profiten aus einer vorherigen Berufstätigkeit - solche tatsächlichen Werbungskosten nur dann, wenn die tatsächlichen Werbungskosten, die Sie belegen können, höher als die gesetzliche Pauschale sind.

Gegebenenfalls tragen Sie den **Berufssteuervorabzug**, der bei der Zuteilung dieser Einkünfte gezahlt wurde, je nach Fall in Rahmen V oder XVIII (Teil 2) ein. Dieser Berufssteuervorabzug steht ebenfalls auf der Karte 281.30. Sie dürfen jedoch wohlgemerkt nur den Teil des Berufssteuervorabzugs in die Erklärung eintragen, der die Einkünfte oder den Teil der Einkünfte betrifft, die Ihnen persönlich zugewiesen wurden und die Sie erklärt haben.

B. VERGÜTUNGEN ALS FORSCHER

Welche Vergütungen als Forscher müssen Sie erklären?

Vermerken Sie den steuerpflichtigen Bruttobetrag (also einschließlich des diesbezüglichen Berufssteuervorabzugs) der persönlichen Vergütungen von Forschern, weiter oben unter dem dritten Spiegelstrich des Titels „ALLGEMEINES“ bezeichnet, die Ihnen gezahlt oder zuerkannt wurden.

Die vorgenannten Vergütungen wurden bereits im Prinzip bei der Zahlung durch den Schuldner mit einem Berufssteuervorabzug belegt und anschließend für ihren Bruttobetrag auf eine **Karte 281.30** (Rahmen 10, n) eingetragen, wovon dem Empfänger ein Exemplar zugestellt wurde.

Wo müssen Sie diese Vergütungen eintragen?

Sie tragen diese Vergütungen in Teil 1, Rahmen VII (Rubrik 1 a) ein.

Gegebenenfalls tragen Sie den **Berufssteuervorabzug**, der bei Zuteilung der Vergütungen gezahlt wurde, in denselben Rahmen ein. Dieser Berufssteuervorabzug steht ebenfalls auf der Karte 281.30.

C. GEWINNE ODER PROFITE VON GESELLSCHAFTERN ODER MITGLIEDERN IN ZIVILRECHTLICHEN GESELLSCHAFTEN ODER VEREINIGUNGEN OHNE RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Welche Gewinne oder Profite müssen Sie erklären?

Vermerken Sie den Betrag (einschließlich des diesbezüglichen Berufssteuervorabzugs) Ihrer Entnahmen sowie Ihres Anteils an den verteilten oder nicht verteilten Gewinnen oder Profiten, weiter oben unter dem vierten Spiegelstrich des Titels „ALLGEMEINES“ bezeichnet.

Vorgenannte Gewinne oder Profite wurden im Prinzip bereits mit einem Berufssteuervorabzug belegt.

Bemerkungen: (Siehe auch Erläuterungen zu Rahmen VIII, 1.)

- Wenn die Tätigkeit in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder in einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit mit einem Verlust abschließt, wird Ihnen empfohlen, Ihren Anteil am Verlust steuerlich auszugleichen (das heißt, in einer Erklärung zu vermerken). Dies erleichtert die spätere Weiterverfolgung des eventuellen Verlustvortrags auf die folgenden Steuerjahre. Halten Sie in allen Fällen die Belege zu diesem Verlust zur Verfügung der Verwaltung.

▲ Achtung!

Wenn Sie den steuerlichen Ausgleich dieses Verlusts nicht wählen, obschon er ganz oder teilweise von den in diesem Steuerjahr im Rahmen einer anderen Berufstätigkeit (im Prinzip gleicher Art) erwirtschafteten oder erhaltenen Gewinnen oder Profiten hätte abgezogen werden können, verlieren Sie aufgrund des gesetzlichen Grundsatzes, wonach erlittene berufliche Verluste des Steuerjahres vorrangig im Laufe desselben Steuerjahres abgezogen werden müssen, endgültig das Recht, später diesen Verlust bis zu dem Betrag, der für dieses Steuerjahr hätte abgezogen werden können, abzuziehen.

- Wenn die Tätigkeit in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder in einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit mit einem positiven Ergebnis (Gewinn oder Profit) abschließt und Sie nicht den Steuerausgleich für Ihren Anteil an diesem Gewinn oder Profit wählen, obschon (im Prinzip für eine Berufstätigkeit gleicher Art) in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit noch abziehbare erlittene Verluste aus vorherigen Besteuerungszeiträumen verbleiben, verlieren Sie aufgrund des gesetzlichen Grundsatzes, wonach vorherige berufliche Verluste nacheinander im Laufe jedes folgenden Besteuerungszeitraums abgezogen werden, endgültig das Recht, diese Verluste bis zum Betrag dieser vorherigen Verluste, der von den steuerlich nicht ausgeglichenen Gewinnen oder Profiten dieses Steuerjahres hätte abgezogen werden können, abzuziehen.

Wo müssen Sie diese Gewinne oder Profite eintragen?

Sie müssen diese Gewinne oder Profite je nach Art in Teil 2, Rahmen XVI (Gewinne) oder in Teil 2, Rahmen XVII (Profite) eintragen.

Tragen Sie gegebenenfalls den **Berufssteuervorabzug**, der bei der Zuteilung dieser Gewinne oder Profite gezahlt wurde, in Rahmen XVIII ein. Sie dürfen jedoch wohlgemerkt nur den Teil des Berufssteuervorabzugs in die Erklärung übertragen, der die Gewinne oder Profite betrifft, die Ihnen persönlich zugewiesen wurden und die Sie erklärt haben.

D. IN ARTIKEL 228 § 3 DES EINKOMMENSTEUERGESETZBUCHES 1992 BEZEICHNETE BERUFSEINKÜNFTE (GEWINNE ODER PROFITE)

Welche Gewinne oder Profite müssen Sie erklären?

Tragen Sie den Betrag (einschließlich des diesbezüglichen Berufssteuervorabzugs) der Gewinne oder Profite ein, die nachstehende Bedingungen erfüllen:

- Sie gelten als steuerpflichtige Gewinne oder Profite gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezüglich der Steuer der natürlichen Personen und stammen je nach Fall aus:
 - allen hiernach bezeichneten Verrichtungen, die von den Niederlassungen dieser Unternehmen oder durch deren Zutun durchgeführt werden,
 - Vorteilen jeglicher Art, die der Unternehmer aufgrund oder anlässlich der Ausübung seiner Berufstätigkeit erhält,
 - Einnahmen und Vorteilen jeglicher Art, die in den Profiten aus freien Berufen, Ämtern, Büros und anderen Erwerbstätigkeiten enthalten sind,
 - Gewinnen und Profiten, die nach der Einstellung bezogen oder festgestellt werden und aus der vorherigen Berufstätigkeit stammen,
 - Entschädigungen jeglicher Art, die nach der Einstellung bezogen werden:

Rahmen II

- a) als Ausgleich für Handlungen oder anlässlich von Handlungen, die zu einer Verringerung der Tätigkeit, der Gewinne oder der Profite geführt haben können,
 - b) oder als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall.
- Die Gewinne werden nicht über belgische Niederlassungen erzielt.
 - Die Profite stammen nicht aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit.
 - Die Gewinne oder Profite stammen auch nicht:
 - aus der Veräußerung oder Vermietung von unbeweglichen Gütern, die in Belgien gelegen sind, oder der Begründung oder Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern,
 - aus Geschäften ausländischer Versicherer in Belgien, die hier gewöhnlich andere Verträge als Rückversicherungsverträge einholen,
 - aus der Eigenschaft als Gesellschafter in Gesellschaften, Verbänden oder Vereinigungen, die aufgrund von Artikel 29 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 als Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit gelten,
 - Sie stammen aus gleich welcher Dienstleistung erbracht an:
 - einen Einwohner des Königreichs im Rahmen einer Berufstätigkeit, die Gewinne oder Profite erzeugt,
 - einen inländischen Steuerpflichtigen, der der Gesellschaftsteuer unterliegt,
 - eine inländische juristische Person, die der Steuer der juristischen Personen unterliegt,
 - eine belgische Einrichtung,
 - Der Dienstleistungserbringer befindet sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit mit dem hiervor bezeichneten Dienstleistungsempfänger.

Darüber hinaus unterliegen diese Gewinne nur dann der Steuer in Belgien wenn:

- diese Gewinne oder Profite gemäß eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Belgien steuerpflichtig sind,
- Sie - wenn kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht - nicht den Beweis erbringen, dass diese Gewinne oder Profite tatsächlich in dem Land besteuert werden, dessen Einwohner Sie sind.

Diese Gewinne oder Profite stehen im Prinzip für ihren Bruttobetrag auf einer **Karte 281.30** (Rubrik 10, o), wovon dem (den) Empfänger(n) ein Exemplar zugestellt wurde.

Die **Bemerkungen** weiter oben auf Seite 8 und 9 unter dem Titel „Welche Gewinne oder Profite müssen Sie erklären?“ in Rahmen II, c gelten mutatis mutandis.

Wo müssen Sie diese Gewinne oder Profite eintragen?

Sie tragen die Gewinne und Profite je nach Art in Teil 2, Rahmen XVI (Gewinne), in Teil 2, Rahmen XVII (Profite) oder in Teil 2, Rahmen XX (Gewinne und Profite aus einer vorherigen Berufstätigkeit) ein.

Tragen Sie gegebenenfalls den **Berufssteuervorabzug**, der bei der Zuteilung dieser Gewinne oder Profite gezahlt wurde, in Rahmen XVIII ein. Sie dürfen jedoch wohlgemerkt nur den Berufssteuervorabzug in die Erklärung eintragen, der die Gewinne oder Profite betrifft, die Sie erklärt haben.

RAHMEN III - PERSÖNLICHE ANGABEN, WERTPAPIERKONTEN UND FAMILIENLASTEN

A. PERSÖNLICHE ANGABEN

1. Sie waren am 1.1.2019:

- **unverheiratet ohne gesetzlich zusammenwohnender Partner zu sein**

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2019 weder verheiratet noch gesetzlich zusammenwohnend waren und Sie dies vorher auch nie waren.

- **geschieden oder gleichgestellt**

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2019 geschieden oder dem (infolge der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens) gleichgestellt und nicht wiederverheiratet waren und auch keine neue Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben.

Als zu berücksichtigendes Scheidungsdatum gilt das Übertragungsdatum der Scheidung in das Personenstandsregister.

- ▲ **Achtung:** Für das Jahr der Scheidung oder der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (und auch für die folgenden Jahre) müssen Sie und Ihr ehemaliger Ehepartner oder ehemaliger gesetzlich zusammenwohnender Partner getrennte Erklärungen einreichen.

- **von Tisch und Bett getrennt**

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2019 von Tisch und Bett getrennt waren.

Als zu berücksichtigendes Datum der Trennung von Tisch und Bett gilt das Übertragungsdatum der Trennung von Tisch und Bett in das Personenstandsregister.

- ▲ **Achtung:** Für das Jahr der Trennung von Tisch und Bett (und auch für die folgenden Jahre) müssen Sie und Ihr Ehepartner getrennte Erklärungen einreichen. Ab dem Jahr der Versöhnung müssen Sie erneut eine gemeinsame Erklärung einreichen.

- **verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend**

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2019 verheiratet waren und weder tatsächlich getrennt, noch von Tisch und Bett getrennt lebten.

- ▶ **Sie haben 2018 geheiratet und Sie haben nicht seit 2017 oder vorher und bis zu Ihrer Heirat mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt**

Kreuzen Sie dieses Feld nur dann an, wenn Sie **2018** geheiratet haben **und nicht** seit 2017 oder schon vorher und bis zu Ihrer Heirat mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt haben.

- ▶ Wenn der **Nettobetrag** der Existenzmittel Ihres Ehepartners 2018 nicht höher als 3.270 Euro (1) war, vermerken Sie dies ebenfalls durch Ankreuzen des dafür vorgesehenen Feldes (*). Der Begriff „Existenzmittel“ und die Ermittlung des Nettobetrags der Existenzmittel sind in den Erläuterungen zur Rubrik B, Vorbemerkungen („Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können“) erklärt.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

- ▲ Achtung: Wenn Sie 2018 geheiratet haben und nicht seit 2017 oder vorher bis zu Ihrer Heirat mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt haben:
 - müssen Sie und Ihr Ehepartner **getrennte Erklärungen einreichen**,
 - darf **nur einer der beiden Ehepartner die Kinder oder anderen Personen zu Lasten in seine Erklärung eintragen** (siehe nachfolgende Rubrik B).

Sie müssen das Feld „verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend“ auch ankreuzen, wenn Sie am 1.1.2019 gesetzlich zusammenwohnender Partner waren (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen“ auf Seite 3) und wenn Sie nicht tatsächlich getrennt lebten.

- ▲ Achtung: Unverheiratete Personen, die **eine eheähnliche Gemeinschaft bilden**, aber vor dem Standesbeamten ihres gemeinsamen Wohnsitzes keine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, sind keine gesetzlich Zusammenwohnenden und dürfen dieses Feld somit **nicht** ankreuzen.

▶ **Sie haben 2018 eine Erklärung abgegeben über das gesetzliche Zusammenwohnen mit Ihrem Partner**

Kreuzen Sie dieses Feld nur dann an, wenn Sie **2018** eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben.

- ▶ Wenn der **Nettobetrag** der Existenzmittel Ihres Partners 2018 nicht höher als 3.270 Euro (1) war, vermerken Sie dies ebenfalls durch Ankreuzen des dafür vorgesehenen Feldes (*). Der Begriff „Existenzmittel“ und die Ermittlung des Nettobetrags der Existenzmittel sind in den Erläuterungen zur Rubrik B, Vorbemerkungen („Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können“) erklärt.

- ▲ Achtung: Wenn Sie 2018 eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben:
 - müssen Sie und Ihr Partner **getrennte Erklärungen einreichen**,
 - darf **nur einer der beiden Partner die Kinder oder anderen Personen zu Lasten in seine Erklärung eintragen** (siehe nachfolgende Rubrik B).

• **Witwer, Witwe oder Gleichgestellte**

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2019 Witwe, Witwer oder ein(e) ihnen Gleichgestellte(r) infolge des Todes Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners waren.

▶ **Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2018 verstorben**

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie im Laufe des Jahres 2018 Witwe, Witwer oder Gleichgestellte(r) (infolge des Todes Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners) geworden sind. Vermerken Sie in diesem Fall ebenfalls durch Ankreuzen des dafür vorgesehenen Feldes ob Sie:

- ▶ eine **gemeinsame Veranlagung** auf Ihren eigenen Namen und den Nachlass Ihres verstorbenen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners wählen. In diesem Fall gelten Sie und Ihr verstorbener Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2018 als **Eheleute oder ihnen Gleichgestellte**.
- ▶ oder **zwei getrennte Veranlagungen** wählen d. h. eine auf Ihren Namen und eine auf Namen des Nachlasses Ihres verstorbenen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners. In diesem Fall gelten Sie und Ihr verstorbener Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2018 als **Alleinstehende**.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Wenn Sie keines der beiden Felder angekreuzt haben, wird die Steuerverwaltung Sie getrennt veranlagten.

▲ Achtung!

- Sie dürfen die gemeinsame Steuerveranlagung **nicht** wählen, wenn Sie und Ihr verstorbener Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner für die Steuerberechnung **aus anderen Gründen als dem Sterbefall** (siehe Buchstaben a, b und d bis h unter dem Titel „Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen“, Seite 3 und 4) als Alleinstehende gelten und also zwei getrennte Steuerveranlagungen aufgestellt werden müssen. In diesem Fall müssen Sie immer das zweite Feld (zwei getrennte Veranlagungen) ankreuzen.
- Wenn Sie 2018 Witwe oder Witwer oder ein(e) ihnen Gleichgestellte(r) (infolge des Todes Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners) geworden sind, dürfen Sie keine gemeinsame Erklärung einreichen. Es müssen zwei getrennte Erklärungen eingereicht werden: eine auf Ihren Namen und eine auf Namen des Nachlasses Ihres verstorbenen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, selbst wenn Sie die gemeinsame Steuerveranlagung gewählt haben. In letzterem Fall wird die Steuerverwaltung die Angaben aus diesen beiden Erklärungen zusammentragen und eine einzige (gemeinsame) Steuerveranlagung erstellen.
- Wenn Sie Kinder oder andere Personen zu Lasten haben (siehe nachfolgende Rubrik B), dürfen diese nur in eine der beiden Erklärungen eingetragen werden.

• **tatsächlich getrennt**

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2019 tatsächlich getrennt waren.

Das zu berücksichtigende Datum der tatsächlichen Trennung ist das Datum, ab dem die Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner tatsächlich und dauerhaft getrennte Wohnsitze haben. Als Datum der tatsächlichen Trennung wird in der Regel das Datum berücksichtigt, an dem einer der beiden an einer anderen Adresse in das Bevölkerungsregister eingetragen wurde, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die tatsächliche Trennung an einem anderen Datum stattgefunden hat.

▲ Achtung!

- Ab dem Jahr nach dem Jahr der tatsächlichen Trennung müssen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner getrennte Erklärungen einreichen und die Steuerverwaltung erstellt zwei getrennte Veranlagungen.
- Im Fall einer Versöhnung reichen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner jedoch ab dem Jahr der Versöhnung wieder eine gemeinsame Erklärung ein.

↳ **Ihre tatsächliche Trennung hat 2018 stattgefunden**

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie sich 2018 tatsächlich getrennt haben.

- ▲ Achtung: Für das Jahr der tatsächlichen Trennung müssen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner im Prinzip noch eine gemeinsame Erklärung einreichen. Das Veranlagungsamt akzeptiert jedoch getrennte Erklärungen. In diesem Fall trägt das Veranlagungsamt die Angaben aus diesen Erklärungen selbst zusammen und erstellt eine gemeinsame Veranlagung.

2. Diese Erklärung betrifft:

- **einen verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Steuerpflichtigen, der jedoch als alleinstehend veranlagt werden muss.**
- **Es handelt sich um den Mann (oder bei Partnern gleichen Geschlechts um den (die) ältere(n) Partner(in).**

- Es handelt sich um die Frau (oder bei Partnern gleichen Geschlechts um den (die) jüngere(n) Partner(in).

Diese Rubrik betrifft Sie, wenn Sie von beiden Ehepartnern oder gesetzlich zusammenwohnenden Partnern als Einziger Einkünfte erzielt haben, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, während Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner 2018 mehr als 10.720 Euro (1) (netto) vereinnahmt hat:

- in Form von Berufseinkünften, die durch Abkommen steuerfrei sind, als Beamter einer in Belgien niedergelassenen internationalen Organisation oder auf andere Weise (z. B. Empfänger einer belgischen Ruhestandspension, die gemäß eines zwischen Belgien und dem Wohnsitzstaat dieses Empfängers abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Steuer der Gebietsfremden in Belgien befreit ist),
- in Form von Berufseinkünften ausländischen Ursprungs.

In diesem Fall werden Sie **als Alleinstehender** und nicht gemeinsam **veranlagt**.

Sie müssen, je nachdem, ob Sie ein Mann (oder bei gleichgeschlechtlichen Partnern der/die Ältere) oder eine Frau (oder bei gleichgeschlechtlichen Partnern, der/die Jüngere) sind, das entsprechende Feld ankreuzen.

▶ Wenn Ihr Nettoberufseinkommen höher ist als das Ihres Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, vermerken Sie dieses ebenfalls durch Ankreuzen des dazu vorgesehenen Feldes neben dem Code 1005-62.

Für die Steuerberechnung können die Erhöhungen des Steuerfreibetrags für Personen zu Lasten nur dann gewährt werden, wenn Ihr Berufseinkommen höher ist als das Ihres Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

- einen Steuerpflichtigen, der 2018 verstorben ist

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie die Erklärung einer Person ausfüllen, die 2018 verstorben ist. Kreuzen Sie auch an, ob diese Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend war oder nicht mehr, da sie 2018 zu einem früheren Zeitpunkt Witwe, Witwer oder Gleichgestellte(r) (nach dem Tod ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners) geworden war.

In letzterem Fall müssen Sie auch ankreuzen, ob Sie:

- **eine gemeinsame Veranlagung** wählen auf Namen der Nachlassbeider verstorbenen Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner. In diesem Fall gelten diese Steuerpflichtigen für die Berechnung der Steuer auf ihre Einkünfte des Jahres 2018 als **Eheleute oder ihnen Gleichgestellte**.
- oder **zwei getrennte Veranlagungen** wählen, das heißt je eine auf Namen der Nachlassbeider verstorbenen Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner. In diesem Fall gelten diese Steuerpflichtigen für die Berechnung der Steuer auf ihre Einkünfte des Jahres 2018 als **Alleinstehende**.

Wenn Sie keines der beiden Felder angekreuzt haben, wird die Steuerverwaltung Sie getrennt veranlagern.

Beachten Sie auch die Bemerkungen zum Titel „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2018 verstorben“ der Rubrik „Witwe, Witwer oder Gleichgestellte(r)“ auf Seite 12 und 13.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

3. a) Haben Sie 2018 Berufseinkünfte bezogen, die durch Abkommen steuerfrei sind?

Kreuzen Sie das entsprechende Feld neben dieser Frage an, wenn Sie 2018 Berufseinkünfte bezogen haben, die in Belgien von der Steuer der Gebietsfremden **befreit** sind gemäß:

- eines zwischen Belgien und Ihrem Wohnsitzstaat abgeschlossenen **Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**,
- oder eines anderen **internationalen Vertrags**, der beispielsweise für Beamte, andere Personalmitglieder oder Pensionierte einer internationalen Organisation gilt.

b) Sind Sie schwerbehindert (*)?

Kreuzen Sie das entsprechende Feld an, wenn ungeachtet Ihres Alters feststeht, dass aufgrund von Begebenheiten, die sich vor dem Alter von 65 Jahren ereignet haben:

- a) entweder Ihre körperliche oder geistige Verfassung Ihre Erwerbsfähigkeit auf maximal ein Drittel dessen, was eine Person ohne Behinderung bei der Ausübung eines Berufes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann, vermindert hat,
- b) oder Ihr Gesundheitszustand einen vollständigen Mangel an Selbstständigkeit oder eine Verminderung der Selbstständigkeit um mindestens 9 Punkte hervorruft, berechnet gemäß Leitfaden und sozialmedizinischer Tabelle, die im Rahmen der Rechtsvorschriften über Behindertenbeihilfen anwendbar sind,
- c) oder Ihre Erwerbsfähigkeit nach der Zeit der in Artikel 87 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehenen primären Unfähigkeit auf ein Drittel oder weniger gesunken ist, so wie in Artikel 100 desselben koordinierten Gesetzes vorgesehen,
- d) oder Sie zu mindestens 66 % bleibend körperlich oder geistig behindert oder bleibend arbeitsunfähig sind und dies durch einen Verwaltungsbeschluss oder eine gerichtliche Entscheidung belegt ist.

Sie können das entsprechende Feld ebenfalls ankreuzen, wenn Sie vor 1989 anerkannt waren als zu mindestens 66 % wegen einer oder mehrerer Beschwerden an einer Unzulänglichkeit oder einer Verminderung der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten zu leiden.

Halten Sie den Beleg über die Behinderung zur Verfügung der Steuerverwaltung. Dieser Beleg ist gültig, solange der darauf vermerkte Zeitraum der Unfähigkeit nicht verstrichen ist.

c) Wenn Sie einzeln veranlagt werden und in Rubrik B, 1 (*) bis B, 3 (*) hiernach ein oder mehrere Kinder zu Lasten eingetragen haben, beantworten Sie auch folgende Frage:

Gehörte am 1.1.2019 eine andere Person als Ihre Kinder, Pflegekinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, zu Ihrem Haushalt? (*)

Kreuzen Sie das Feld neben der Antwort „Nein“ an, wenn Sie folgende 3 Bedingungen erfüllen:

- Sie werden einzeln veranlagt, haben aber keinen der Codes 1051-16 und 1052-15 in Rubrik A, 2 angekreuzt (d. h. dass Sie in Rubrik A, 1 einen der Codes 1001-66, 1003-64, 1010-57 und 1018-49 angekreuzt haben müssen und keinen der Codes 1012-55 und 1019-48),

Rahmen III

- in Rubrik B, 1 (*) bis B, 3 (*) tragen Sie ein oder mehrere Kinder zu Lasten ein (d. h., dass Sie einen oder mehrere der Codes 1030-37, 1034-33 und 1036-31 ausfüllen),
- am 1.1.2019 gehörte keine andere Person als Ihre Kinder, Pflegekinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, zu Ihrem Haushalt.

d) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, vermerken Sie hier die Anzahl Monate ab dem ersten Tag, an dem Sie dieser Steuer unterlagen, bis zum 31.12.2018

Wenn Sie am 15.1.2018 noch kein Nicht-Einwohner des Königreichs waren, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, dies jedoch im Zeitraum vom 16.1.2018 bis 31.12.2018 geworden sind, vermerken Sie hier die Anzahl Monate (von 0 bis 11) ab dem ersten Tag, an dem Sie der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterlagen, bis zum 31.12.2018. Fiel dieser erste Tag vor den 16. des Monats, dürfen Sie diesen Monat mitzählen, sonst nicht (wenn Sie z. B. seit 15.3.2018 der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegen, müssen Sie 10 Monate vermerken. Wenn Sie dieser Steuer erst seit dem 16.3.2018 unterliegen, müssen Sie 9 Monate vermerken).

- ▲ Achtung: Diese Rubrik ist bestimmt für Personen, die, bevor sie ein Nicht-Einwohner des Königreichs, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, geworden sind, im Laufe desselben Jahres 2018 der Steuer der natürlichen Personen unterlagen (einschließlich die Einwohner des Königreichs, die keine steuerpflichtigen Einkünfte hatten).

Sie ist hingegen **nicht für Personen bestimmt, die am 15.1.2018 bereits Nicht-Einwohner des Königreichs waren, die der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegen, aber die erst später in 2018 steuerpflichtige Einkünfte in Belgien erzielt haben** (wie z. B. Gebietsfremde mit Studentenjob, gebietsfremde Arbeitnehmer, die nach dem 15.1.2018 in Belgien steuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, während sie vorher Entlohnungen bezogen haben, die nicht in Belgien steuerpflichtig waren usw.). Sie müssen diese Rubrik also nicht ausfüllen.

4.1 Sozialsicherheitspflichtig in Belgien

4.2 Name, Vorname, Geburtsdatum und 2018 in Belgien oder im Ausland ausgeübter Beruf

Kreuzen Sie in Rubrik 4.1 den Code **1084-80** an, wenn Sie oder im Fall einer gemeinsamen Veranlagung Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner 2018 der **sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer** in Belgien unterlagen.

Tragen Sie in Rubrik 4.2 die gefragten Angaben auf die erste Linie ein.

Im Fall einer gemeinsamen Veranlagung, tragen Sie auf der ersten Linie die Angaben zum Mann (oder für Paare gleichen Geschlechts, zum(zur) älteren Ehepartner(in) oder Partner(in)) ein. Tragen Sie auf der zweiten Linie die Angaben zur Frau (oder für Paare gleichen Geschlechts, zum(zur) jüngeren Ehepartner(in) oder Partner(in)) ein.

Unter ausgeübter Beruf tragen Sie den(die) 2018 in Belgien oder im Ausland ausgeübten Beruf(e) ein (Arbeiter, Angestellter, Beamter, Verwalter, Geschäftsführer usw.).

Wenn Sie selbstständig sind, geben Sie die Art des Berufs genau an (z. B. Metzger, Bäcker, Gartenbauer, Drogist, Fensterreiniger, Anstreicher usw.). Die Angabe „Händler“ oder „Selbstständiger“ reicht nicht aus.

Vergessen Sie bitte nicht, die in Rubrik 4.2 gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung mitzuteilen. Gegebenenfalls müssen Sie jedoch den angekreuzten Code 1084-40 auf eine der **Innenseiten** Ihrer Erklärung übertragen.

4.3. Wertpapierkonten

Geben Sie in Rubrik 4.3. durch Ankreuzen oder Nichtankreuzen des Feldes neben Code 1072-92 und/oder des Feldes neben Code 2072-62) an, ob Sie im Zeitraum vom 10.3.2018 bis 31.12.2018 Inhaber in Belgien von **mehr als einem** in Artikel 152 Nr. 1 a des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern bezeichneten Wertpapierkonto waren.

Hier handelt es sich um Wertpapierkonten bei einem (einer) oder mehreren Kreditinstituten, Börsengesellschaften oder Investmentgesellschaften, die nach nationalem Recht berechtigt sind, Finanzinstrumente im Namen von Kunden zu halten. Außerdem muss es sich um in Belgien gegründete oder ansässige Vermittler handeln.

„Inhaber“ bezeichnet die (natürliche) Person, die:

- Halter eines Wertpapierkontos ist (unabhängig davon, ob diese Person Volleigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher ist) oder
- als Halter eines Wertpapierkontos registriert ist oder von dem Kreditinstitut, der Börsengesellschaft oder der Investmentgesellschaft, die (das) das Konto verwaltet, identifiziert wird.

▲ Achtung: Wenn Sie ab 1.1.2018 ein Wertpapierkonto in eine der Gesellschaftssteuer unterliegende juristische Person eingebracht haben, nur um die Steuer auf Wertpapierkonten zu vermeiden, gelten Sie weiterhin als Inhaber dieses Wertpapierkontos.

5. Wirklicher Wohnort 2018

Tragen Sie hier den (die) Ort(e) ein, an dem (denen) Sie sich 2018 in Belgien oder im Ausland aufgehalten haben, sowie den(die) entsprechenden Zeitraum (Zeiträume).

Vergessen Sie bitte nicht, die in Rubrik 5 gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung mitzuteilen!

6. In Rubrik A, 6 bezeichnete Kategorien von Nicht-Einwohnern des Königreichs

Für eine korrekte Steuerberechnung müssen Sie, je nach Ihrer Situation, einer der folgenden **3 Kategorien** zugeordnet werden. Die beiden ersten Kategorien betreffen Rubrik A, 6, während die dritte Kategorie je nach Fall Rubrik A, 7 oder A, 8 betrifft. Sie gehören zur:

1. **1. Kategorie**, wenn Sie die folgenden **zwei** Bedingungen erfüllen:
 - Sie haben in Belgien während des gesamten Besteuerungszeitraums steuerpflichtige und regularisierbare Berufseinkünfte bezogen, die mindestens **75 %** aller während des Besteuerungszeitraums bezogenen Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen (**75 %-Regel**) **und**
 - Sie waren während des gesamten Besteuerungszeitraums Einwohner, das heißt **Steuereinwohner** eines „**anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums als Belgien**“.

Somit **müssen** Sie in dieser **Rubrik A, 6** Folgendes **ankreuzen**:

- entweder **Code 1093-71**, wenn Sie in der **Flämischen Region** „lokalisiert“ sind,
- oder **Code 1094-70**, wenn Sie in der **Wallonischen Region** „lokalisiert“ sind,
- oder **Code 1095-69**, wenn Sie in der **Region Brüssel-Hauptstadt** „lokalisiert“ sind, (siehe auch den Titel „Lokalisierungsregeln in einer Region“ weiter unten).

2. **2. Kategorie**, wenn Sie nur die Bedingung aus Punkt 1, erster Spiegelstrich weiter oben erfüllen, das heißt, wenn Sie:
- der **75 %-Regel** entsprechen, **aber**
 - **nicht** während des **gesamten** Besteuerungszeitraums Einwohner eines „anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums als Belgien“ waren.
- In diesem Fall dürfen Sie **keinen** der Codes 1093-71, 1094-70 oder 1095-69 in **Rubrik A, 6** ankreuzen, sondern **müssen den Code 1073-91 ankreuzen**.
3. **3. Kategorie**, wenn Sie der **75 %-Regel nicht** entsprechen. In diesem Fall gehören Sie weder der 1. noch der 2. Kategorie an. Daher können Sie **keinen der Codes der Rubrik A, 6 ankreuzen**.
- In diesem Fall **müssen** Sie:
- wenn Sie ein Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs sind, den entsprechenden Code in **Rubrik A, 7** ankreuzen (siehe Erläuterungen zu dieser Rubrik).
 - wenn Sie Einwohner eines anderen Landes sind, **Code 1081-83 in Rubrik A, 8 ankreuzen**.

Der Besteuerungszeitraum stimmt in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. Für Steuerpflichtige, die erst nach 1. Januar die Eigenschaft eines Nicht-Einwohners des Königreichs erworben haben oder die vor 31. Dezember die Eigenschaft eines Nicht-Einwohners des Königreichs verloren haben, entspricht der Besteuerungszeitraum jedoch dem Teil des Jahres, in dem diese Steuerpflichtigen die Eigenschaft eines Nicht-Einwohners des Königreichs hatten.

▲ **Wichtige Bemerkungen zu Rubrik A, 6**

- a) Sie dürfen nur einen der vorgenannten Codes ankreuzen, da Sie einerseits für ein und denselben Besteuerungszeitraum nur einer Kategorie Nicht-Einwohner des Königreichs angehören können und Sie andererseits, wenn Sie der ersten Kategorie angehören, während des gesamten Besteuerungszeitraums nur in einer Region „lokalisiert“ sein können.
- b) Wenn Sie keinen Code in dieser Rubrik A, 6 angekreuzt haben, **müssen** Sie Folgendes **ankreuzen**:
- entweder den passenden Code in Rubrik A, 7, wenn Sie Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs sind,
 - oder Code 1081-83 in Rubrik A, 8, wenn Sie Einwohner eines anderen Landes als Frankreich, der Niederlande oder Luxemburg sind.

In diesem Fall unterliegen Sie der (im Prinzip weniger vorteilhaften) Steuerregelung, die dem Code entspricht, den Sie effektiv angekreuzt haben (siehe Erläuterungen zu den Rubriken 7 und 8 hiervoor).

Wenn Sie **zusammen** mit Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner **besteuert werden**, müssen Sie beide **derselben Kategorie von Nicht-Einwohnern des Königreichs** zugeordnet werden. Sie müssen daher beide den **gleichen** Code in Rubrik A, 6 ankreuzen, der der Kategorie Nicht-Einwohner des Königreichs entspricht, zu der Sie gehören.

Um festzustellen, ob die vorgenannte **75 %-Regel** erfüllt ist, muss unterschieden werden, ob nur ein oder beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner während des Besteuerungszeitraums in Belgien steuerpflichtige und regularisierbare Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben:

- Wenn nur einer der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner während des Besteuerungszeitraums in Belgien steuerpflichtige und regularisierbare Berufseinkünfte erzielt oder bezogen hat, werden zur Überprüfung der Bedingung von 75 % nur die Berufseinkünfte dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners berücksichtigt. Eventuelle durch Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Berufseinkünfte belgischer Herkunft und Berufseinkünfte ausländischer Herkunft des anderen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners werden daher nicht berücksichtigt.
 - Wenn beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner während des Besteuerungszeitraums in Belgien steuerpflichtige und regularisierbare Berufseinkünfte erzielt oder bezogen haben, muss die 75 %-Regel für beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner zusammen geprüft werden. Dies bedeutet, dass die in Belgien steuerpflichtigen und regularisierbaren Berufseinkünfte beider Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner zusammen mindestens 75 % aller bezogener Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft beider Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner zusammen betragen muss. Somit ist es diesbezüglich unerheblich, ob einer der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, isoliert betrachtet, die 75 %-Regel nicht erfüllt.
- d) Die Unterscheidung der verschiedenen Kategorien von Nicht-Einwohnern des Königreichs ist wichtig für das Ausfüllen der Erklärung. Sie können nämlich nur die mit „(**)“ oder „(*)“ gekennzeichneten Rubriken ausfüllen, je nachdem, welcher Kategorie Sie angehören.
- Die mit „(**)“ gekennzeichneten Rubriken des Vorbereitungsdokuments zur Erklärung betreffen **regionale** Maßnahmen und sind als solche mit Besteuerungs-codes verbunden, die entweder mit der Ziffer 3 (ein einziger Code für die linke und die rechte Spalte) oder mit der Ziffer 3 (linke Spalte) oder 4 (rechte Spalte) beginnen. Sie können diese regionalen Maßnahmen gegebenenfalls nur dann beanspruchen, wenn Sie der oben genannten 1. Kategorie angehören. Sie dürfen diese Rubriken also nie ausfüllen, wenn Sie der 2. oder 3. Kategorie angehören (und somit keinen der Codes 1093-71, 1094-70 und 1095-69 in Rubrik A, 6 angekreuzt haben).
- Die anderen Rubriken des Vorbereitungsdokuments zur Erklärung betreffen **föderale** Maßnahmen. Ausfüllen dürfen Sie:
- die mit einem „(*)“ gekennzeichneten Rubriken, jedoch nur dann, wenn Sie der 1. oder 2. Kategorie angehören (und somit einen der Codes 1093-71, 1094-70, 1095-69 oder 1073-91 in Rubrik A, 6 angekreuzt haben).
Sie dürfen also im Prinzip keine dieser Rubriken ausfüllen, wenn Sie keinen dieser Codes angekreuzt haben (siehe jedoch die Erläuterungen zu Rubrik A, 7 weiter unten, wenn Sie Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs sind, hinsichtlich der Ausnahmen von diesem Prinzip),
 - alle anderen Rubriken, gleich welcher Kategorie Sie angehören.
- e) Die Unterscheidung der einzelnen Kategorien von Nicht-Einwohnern des Königreichs bestimmt hinsichtlich der Steuerberechnung auch die geltende Steuerregelung für die Einkünfte, die Sie erklärt haben (zum Beispiel: eventuelle Anwendung regionaler Maßnahmen bezüglich der Steuerberechnung, der Steuerermäßigung auf die steuerfreien Einkommensanteile, des Ehequotienten usw.). In diesem Zusammenhang müssen Sie auch Rahmen XIII korrekt ausfüllen (siehe Erläuterungen zu diesem Rahmen).

- f) Die Kategorie Nicht-Einwohner des Königreichs mit „Wohnstätte in Belgien“ (das heißt Nicht-Einwohner des Königreichs, die während des gesamten Besteuerungszeitraums eine „Wohnstätte in Belgien“ hatten) besteht seit Steuerjahr 2015 nicht mehr. Somit können nur Nicht-Einwohner des Königreichs, die der 75 %-Regel entsprechen, der ersten oder zweiten Kategorie angehören.
- g) Die Steuerverwaltung kann die Bedingung des Steuerwohnsitzes in einem „anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums als Belgien“ während des gesamten Besteuerungszeitraums nur aufgrund einer **Bescheinigung** prüfen, die von der zuständigen Steuerbehörde dieses Staates ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass Sie dort während des gesamten Besteuerungszeitraums Ihren Steuerwohnsitz behalten haben. Es wird empfohlen, der Erklärung diese Bescheinigung beizufügen, wenn Sie eine oder mehrere mit „(**)“ gekennzeichnete Rubriken aus Rahmen IX, X oder XI ausgefüllt haben.

Lokalisierungsregeln in einer Region (wenn Sie zur 1. Kategorie von Nicht-Einwohnern des Königreichs gehören)

Zuerst sei darauf hingewiesen, dass Sie für den gesamten Besteuerungszeitraum **nur in einer einzigen Region lokalisiert** sein können (das heißt in der Flämischen Region, in der Wallonischen Region oder in der Region Brüssel-Hauptstadt).

Ferner müssen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner im Fall einer **gemeinsamen Veranlagung** in **derselben Region lokalisiert** sein. In der Tat müssen Sie in diesem Fall zwangsläufig derselben Kategorie von Nicht-Einwohnern des Königreichs zugeordnet sein (siehe auch die Punkte a und c der wichtigen Bemerkungen weiter oben).

Demnach bestimmen Sie gemäß den in den Punkten I und II dargelegten Regeln die Region, in der Sie für den Besteuerungszeitraum lokalisiert sind.

I. Lokalisierung je nach Fall auf Basis der bezogenen Berufseinkünfte oder der effektiv geleisteten Arbeitstage

Um einen Gebietsfremden in einer Region zu lokalisieren, werden nacheinander folgende Regeln angewandt:

1. Hat der Gebietsfremde seine in Belgien steuerpflichtigen Berufseinkünfte in einer einzigen Region erzielt, gilt er als in dieser Region lokalisiert.
2. Hat der Gebietsfremde seine in Belgien steuerpflichtigen Berufseinkünfte in mehreren Regionen erzielt, gilt er als in der Region lokalisiert, in der er das höchste - auf zwei Dezimalstellen berechnete - Nettoberufseinkommen bezogen hat.
3. Hat der Gebietsfremde seine in Belgien steuerpflichtigen Berufseinkünfte in mehreren Regionen erzielt und hat er entweder in jeder Region das gleiche - auf zwei Dezimalstellen berechnete - Nettoberufseinkommen bezogen oder in zwei Regionen ein gleiches höchstes Nettoberufseinkommen erzielt, gilt er als in der Region mit der höchsten Anzahl effektiv geleisteter Arbeitstage lokalisiert.
4. Hat der Gebietsfremde in mehr als einer Region ein gleiches höchstes Nettoberufseinkommen erzielt und hat er in jeder dieser Regionen die gleiche Anzahl effektiver Arbeitstage geleistet, gilt er als in der Region lokalisiert, in der er im vorherigen Besteuerungszeitraum lokalisiert war.

Für die Anwendung dieser Lokalisierungsregeln sind unter Nettoberufseinkommen die in Belgien steuerpflichtigen Berufseinkünfte zu verstehen, die nach Abzug der Werbungskosten und vor Anwendung der Befreiungen wirtschaftlicher Art (wie zum Beispiel der Investitionsabzug) und vor Abzug der beruflichen Verluste effektiv der Steuer der Gebietsfremden unterliegen.

Im Fall einer gemeinsamen Veranlagung werden für die Anwendung dieser Regeln je nach Fall die Nettoberufseinkünfte beider Eheleute oder die von beiden Eheleuten effektiv geleisteten Arbeitstage zusammengelegt.

II. Anknüpfungspunkt um festzulegen, in welcher Region die Berufseinkünfte erworben wurden

Um festzulegen, in welcher Region ein Berufseinkommen erworben wurde, gelten nachstehende Regeln.

- a) **Entlohnungen von Arbeitnehmern**, die keine vollständigen Entschädigungen oder Teilentschädigungen für einen zeitweiligen Lohnausfall sind, gelten als erworben:
 1. in Bezug auf Entlohnungen eines Arbeitnehmers, der den größten Teil seiner Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber an ein und demselben Arbeitsplatz in Belgien erfüllt: in der Region, in der dieser gewöhnliche Arbeitsplatz gelegen ist.
Für einen Arbeitnehmer, der seine Berufstätigkeit an Bord eines im nationalen oder internationalen Transport betriebenen Beförderungsmittels für Waren oder Personen ausübt, gilt als gewöhnlicher Arbeitsplatz der Ort in Belgien, an dem er in der Regel einen Dienstzeitraum oder eine Reihe von Dienstzeiträumen beginnt oder beendet.
 2. in Bezug auf Entlohnungen eines Arbeitnehmers, der keinen gewöhnlichen Arbeitsplatz im Sinne von Nr. 1 hat: in der Region, in der die Niederlassung des Arbeitgebers, in oder von der er seine Anweisungen erhält, gelegen ist.
 3. in Bezug auf Entlohnungen, die nicht aufgrund der Nummern 1 und 2 lokalisiert werden können:
 - a. in der Region, in der die Berufstätigkeit effektiv ausgeübt wurde, wenn die Berufstätigkeit in Belgien ausgeübt wird,
 - b. in den anderen Fällen in der Region, in der der Arbeitgeber niedergelassen ist.
- b) **Entlohnungen von Unternehmensleitern**, die keine vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Lohnausfall sind, gelten als in folgender Region erzielt:
 1. in Bezug auf Entlohnungen, die für die Ausübung des Mandats eines Verwalters, Geschäftsführers, Liquidators oder ähnlicher Funktionen erzielt werden: in der Region, in der die juristische Person ansässig ist,
 2. in Bezug auf andere Entlohnungen: in der Region, die gemäß den unter Punkt II a weiter oben erwähnten Regeln für Entlohnungen von Arbeitnehmern bestimmt wird.
- c) **Gewinne**, die keine vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Gewinnausfall sind, gelten als in folgender Region erzielt:
 1. in der Region, in der die belgische Niederlassung, der die Gewinne zugeschrieben werden können, gelegen ist,

2. in Bezug auf Einkünfte aus der Veräußerung oder Vermietung eines unbeweglichen Gutes und aus der Begründung oder Abtretung dinglicher Rechte an einem unbeweglichen Gut, die nicht einer belgischen Niederlassung zugeschrieben werden können: in der Region, in der das unbewegliche Gut gelegen ist,
 3. in Bezug auf Gewinne, die aufgrund der Eigenschaft als Gesellschafter in einer Gesellschaft, einem Verband oder einer Vereinigung erzielt werden, die/der aufgrund von Artikel 29 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 als Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gilt: in der Region, in der die Gesellschaft, der Verband oder die Vereinigung ansässig ist.
- d) **Profite**, die keine vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Profitausfall sind, gelten als in folgender Region erzielt:
1. in der Region, in der die belgische Niederlassung, der die Profite zugeschrieben werden können, gelegen ist,
 2. in Bezug auf Einkünfte, die nicht aufgrund von Nr. 1 lokalisiert werden können: in der Region, in der die Berufstätigkeit ausgeübt wird.
- e) **Gewinne und Profite einer früheren Berufstätigkeit** gelten als in der Region erzielt, die gemäß den Regeln für Gewinne beziehungsweise Profite bestimmt wird.
- f) **Entlohnungen von mithelfenden Ehepartnern** gelten als in der Region erzielt, in der der Ehepartner, der die Entlohnungen zuerkennt, Gewinne oder Profite erzielt.
- g) **Vollständige Entschädigungen oder Teilentschädigungen für einen zeitweiligen Einkommensausfall** gelten als in folgender Region erzielt:
1. in Bezug auf Entschädigungen, die von einer Region zuerkannt werden: in der Region, die die Entschädigung zuerkennt,
 2. in Bezug auf andere Entschädigungen:
 - a. in der Region, in der die Einkünfte aus der Berufstätigkeit, aufgrund derer die Entschädigungen gezahlt werden, gemäß den in den vorhergehenden Punkten aufgeführten Regeln zuletzt erzielt worden sind,
 - b. in der Region, in der der Schuldner der Entschädigungen ansässig ist, wenn die Entschädigungen nicht aufgrund der Ausübung einer Berufstätigkeit gezahlt werden.
- h) **Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen** gelten als in folgender Region erzielt:
1. in der Region, in der gemäß den in den vorhergehenden Punkten aufgeführten Regeln die höchsten Nettoberufseinkünfte erzielt worden sind oder, im Falle der Anwendung von Titel I Nr. 3 hiervor, die höchste Anzahl Arbeitstage effektiv geleistet worden ist, im Besteuerungszeitraum vor dem Besteuerungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige in den Ruhestand versetzt wird oder seine bleibende Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird,
 2. vorbehaltlich der Nummer 1, in der Region, in der gemäß den in den vorstehenden Punkten aufgeführten Regeln die Berufseinkünfte, die Pensionsansprüche eröffnet haben, erzielt wurden,
 3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, in der Region, in der der Schuldner der Pension ansässig ist, wenn:
 - a. die Berufseinkünfte, die die Pensionsansprüche eröffnet haben, nicht in Zusammenhang mit einer in Belgien ausgeübten Berufstätigkeit stehen,
 - b. nicht nachgewiesen werden kann, in welcher Region die Berufseinkünfte, die die Pensionsansprüche eröffnet haben, erzielt worden sind,

- c. die Pension nicht in Zusammenhang mit der Ausübung einer Berufstätigkeit steht.
- i) Die in Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Einkünfte gelten als in der Region erzielt, in der der Schuldner der Einkünfte ansässig ist.

7. Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs, die nicht in Rubrik A, 6 bezeichnet sind

Wenn Sie ein Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs sind, aber keinen der Codes der Rubrik A, 6 angekreuzt haben (siehe Erläuterungen hiervor), **kreuzen** Sie den entsprechenden Code in Rubrik A, 7 an.

- **Code 1078-86**, wenn Sie ein Einwohner **Frankreichs** sind,
- **Code 1079-85**, wenn Sie ein Einwohner der **Niederlande** sind,
- **Code 1080-84**, wenn Sie ein Einwohner **Luxemburgs** sind,

Dies ist wichtig, da Sie, wenn Sie der 3. Kategorie Nicht-Einwohner des Königreichs angehören (siehe Erläuterungen zu Rubrik A, 6 weiter oben), keinen Anspruch auf eine Reihe von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Anpassung Ihrer Steuer an Ihre Situation oder Ihre Familienlasten haben. Das hat unter anderem zur Folge, dass Sie folgende Rubriken, die diese Maßnahmen betreffen, im Prinzip nicht ausfüllen dürfen:

- die Rubriken in Rahmen III, die mit einem (*) gekennzeichnet sind,
- Rubrik 2 (*) in Rahmen VIII,
- Rubrik 15 (*) in Rahmen XVI,
- Rubrik 14 (*) in Rahmen XVII.

Gemäß einer **Nichtdiskriminierungsklausel** in den Doppelbesteuerungsabkommen, die Belgien jeweils mit **Frankreich**, den **Niederlanden** und **Luxemburg** abgeschlossen hat, haben Sie jedoch Anspruch auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit persönlichen Abzügen, Nachlässen und Steuerermäßigungen, die sich nach Ihrem Familienstand oder Ihren Familienlasten richten, **aber verringert**:

- im Verhältnis der in Belgien steuerpflichtigen Entlohnungen als Arbeitnehmer, der Gewinne (einschließlich der Gewinne aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben) und Profite aus einer selbstständigen Tätigkeit zu den gesamten Berufseinkünften (falls Sie Einwohner **Frankreichs** sind),
- im Verhältnis der in Belgien steuerpflichtigen Einkünfte zum gesamten Welteinkommen (falls Sie Einwohner der **Niederlande** oder **Luxemburgs** sind).

Durch Ankreuzen des entsprechenden Codes in Rubrik A, 7 beantragen Sie die Anwendung dieser Nichtdiskriminierungsklausel. Das berechtigt Sie dann, gegebenenfalls die vorgenannten Rubriken in Bezug auf Ihren Familienstand und Ihre Familienlasten auszufüllen.

▲ Wichtige Bemerkungen

- a) Sie können höchstens einen der vorgenannten Codes aus Rubrik A, 7 ankreuzen.
- b) Wenn Sie **zusammen** mit Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner **besteuert werden**, **müssen** Sie beide **denselben** Code in Rubrik A, 6 ankreuzen.
- c) Wenn Sie Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs sind und ebenfalls die Bedingungen erfüllen, um einen der Codes in Rubrik A, 6 anzukreuzen, **müssen** Sie diesen Code in Rubrik 6 **ankreuzen**. Auf diese Weise profitieren Sie von einer Steuerregelung, die in der Regel vorteilhafter ist als die, auf die die Codes in Rubrik A, 7 Anspruch gewähren. In diesem Fall ist es daher nicht erforderlich, einen Code in Rubrik A, 7 anzukreuzen.

Wenn Sie jedoch keinen der Codes in Rubrik A, 6 angekreuzt haben, **müssen** Sie den entsprechenden Code in Rubrik A, 7 **ankreuzen**, um von der Steuerregelung zu profitieren, die mit der für Sie geltenden vorgenannten Nichtdiskriminierungsklausel verbunden ist.

- d) Ihre Eigenschaft als Einwohner eines der vorgenannten Länder (wenn Sie keinen der Codes in Rubrik A, 6 angekreuzt haben) bestimmt auch bei der Steuerberechnung die für die erklärten Einkünfte geltende Steuerregelung (zum Beispiel inwieweit die Steuerermäßigung auf die steuerfreien Einkommensanteile, den Ehequotienten usw. gegebenenfalls angewandt werden muss). Diesbezüglich müssen Sie ebenfalls Rahmen XIII korrekt ausfüllen (siehe Erläuterungen zu diesem Rahmen).
- e) Wenn Sie Einwohner eines anderen Landes als Frankreich, der Niederlande oder Luxemburg sind, dürfen Sie keinen der Codes in Rubrik A, 7 ankreuzen.
- f) Wenn Sie keinen der Codes in Rubrik A, 6 und 7 angekreuzt haben, **müssen** Sie Code 1081-83 in Rubrik A, 8 **ankreuzen** (siehe Erläuterungen zu dieser Rubrik weiter unten).

8. Nicht-Einwohner des Königreichs, die nicht in Rubrik A, 6 und 7 bezeichnet sind

Wenn Sie sich in **keiner** der in Rubrik A, 6 und 7 bezeichneten Situationen befinden und Sie **keinen** der Codes dieser beiden Rubriken angekreuzt haben, **müssen Sie zwingend Code 1081-83 ankreuzen**.

In diesem Fall gelten Sie als zur 3. Kategorie von Nicht-Einwohnern des Königreichs gehörend (bezeichnet unter Punkt 3 der Erläuterungen zu Rubrik A, 6 weiter oben), ohne Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs zu sein.

Sie unterliegen damit einer Steuerregelung, die im Prinzip weniger vorteilhaft ist, als die verschiedenen Steuerregelungen, die jeweils den Codes in Rubrik A, 6 und 7 entsprechen. Daraus folgt, dass:

- Sie keine der Rubriken des Vorbereitungsdokuments ausfüllen dürfen, die mit einem „(*)“ oder „(**)“ gekennzeichnet sind,
- Sie für die von Ihnen erklärten Einkünfte, was die Steuerberechnung betrifft, einer Steuerregelung unterliegen, die die Anwendung bestimmter Maßnahmen ausschließt (regionale Steuerberechnungsmaßnahmen, Steuerermäßigung auf den Anteil der steuerfreien Einkünfte, Ehepartnerquotient usw.).

Wenn Sie **zusammen** mit Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner **besteuert werden**, **müssen** Sie beide **denselben** Code ankreuzen.

B. FAMILIENLASTEN

Vorbemerkungen

Allgemeines

Tragen Sie in Rubrik 1 (*) bis 5 (*) die Anzahl Personen ein, die zu Ihren Lasten sind (Rubrik 1 (*), 2 (*), 4 (*) und 5 (*)) oder für die Ihnen die Hälfte des Steuervorteils gewährt werden muss (Rubrik 3 (*)).

Tragen Sie in jede Rubrik unter **a** die Gesamtanzahl der betreffenden Personen und unter **b** die Anzahl dieser Personen mit einer schweren Behinderung ein (Siehe Erläuterungen unter dem Titel „Schwere Behinderung“ Seite 26).

Tragen Sie ebenfalls unter **c** (Rubrik 1 (*) bis 3 (*)) die Anzahl der unter a eingetragenen Kinder ein, die am 1.1.2019 weniger als 3 Jahre alt waren und für die Sie keine Steuerermäßigung für Betreuungskosten in Rahmen X, II, B (*) beantragt haben.

Tragen Sie unter **d** (Rubrik 1 (*) bis 3 (**)) die Anzahl der unter c eingetragenen Kinder mit einer schweren Behinderung ein (Beachten Sie bitte die Erläuterungen unter dem Titel „Schwere Behinderung“ Seite 26).

Tragen Sie in Rubrik 6 Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Personen ein, die Sie in Rubrik 1 (*) bis 5 (**) angeführt haben. Geben Sie ebenfalls an, unter welchem Code sie angeführt sind.

Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können

Mitglieder Ihres Haushalts gelten nur als zu Lasten, wenn sie:

- am 1.1.2019 zu Ihrem Haushalt gehörten (einschließlich:
 - der 2018 verstorbenen Mitglieder des Haushalts, die bereits im Steuerjahr 2018 zu Ihren Lasten waren,
 - der 2018 geborenen und verstorbenen Kinder,
 - der 2018 tot geborenen oder 2018 durch eine nach einer Schwangerschaft von mindestens 180 Tagen eingetretenen Fehlgeburt verlorenen Kinder,
 - der 2018 vermissten oder entführten Kinder, die bereits für Steuerjahr 2018 zu Ihren Lasten waren und am 1.1.2019 noch keine 18 Jahre alt waren oder 2018 geboren sind, unter der Bedingung, dass Sie spätestens am 31.12.2018 deren Verschwinden oder Entführung bei der Polizei angezeigt oder eine diesbezügliche Klage bei der Staatsanwaltschaft oder den für Kindesentführung zuständigen belgischen Behörden eingereicht haben (halten Sie den Beweis der Anzeige oder der Klage zur Verfügung der Steuerverwaltung),
- keine Entlohnungen von Ihnen erhalten haben,
- 2018 als selbstständige Studenten keine Einkünfte als Unternehmensleiter erzielt haben:
 - die Werbungskosten darstellen für eine Gesellschaft, deren direkter oder indirekter Unternehmensleiter Sie sind und über die Sie die Kontrolle gemäß Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches ausüben, **und**
 - die mehr als 2.000 Euro (1) brutto betragen und die mehr als die Hälfte ihres steuerpflichtigen Einkommens betragen, ausgenommen Unterhaltsleistungen
- 2018 persönlich keine Existenzmittel erhalten haben, deren Nettobetrag 3.270 Euro (1) übersteigt (wenn Sie **einzeln** veranlagt werden, wird dieser Betrag für **Kinder** auf 4.720 Euro (1) angehoben oder auf 5.990 Euro (1), wenn diese Kinder eine schwere Behinderung haben - siehe Erläuterungen unter dem Titel „Schwere Behinderung“ Seite 26).

Unter Existenzmittel versteht man alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte, ausgenommen:

- gesetzliche Kinderzulagen, Geburtsbeihilfen und Adoptionsprämien,
- Studienbeihilfen,
- Prämien für voreheliches Sparen,

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Rahmen III

- Einkünfte von Personen mit Behinderung, die im Prinzip Anrecht auf Beihilfen im Sinne des Gesetzes vom 27.02.1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung haben, bis zu dem höchsten Betrag, den sie gemäß diesem Gesetz beanspruchen können. Bei diesen Einkünften wird nicht unterschieden zwischen den im Gesetz vom 27.2.1987 bezeichneten Beihilfen selbst und anderen Einkünften gleich welcher Art, die diese Beihilfen ersetzen.
- der erste Teilbetrag von 26.300 Euro (1) des Bruttobetrag von Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen gemäß Artikel 34 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, die Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister bezogen haben, die am 1.1.2019 65 Jahre alt oder älter waren,
- Entlohnungen, die schwer behinderte Personen aufgrund Ihrer Beschäftigung in einer anerkannten beschützten Werkstätte bezogen haben,
- Unterhaltsleistungen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung rückwirkend zugeteilt wurden (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen VIII, 2 (*)),
- der erste Teilbetrag von 3.270 Euro (1) des Gesamtbetrags folgender Unterhaltsleistungen, die Kindern zugeteilt wurden:
 - andere Unterhaltsleistungen als die hiavor erwähnten,
 - an Waisen im öffentlichen Sektor gewährte Hinterbliebenenpensionen,
 - Waisenrenten,
- der erste Teilbetrag von 2.720 Euro (1) des Bruttogesamtbetrags der:
 - Entlohnungen, die Studenten in Ausführung eines Beschäftigungsvertrags für Studenten erhalten haben,
 - Entlohnungen, die Auszubildende im Rahmen einer dualen Ausbildung erhalten haben,
 - Gewinne, Profite und Entlohnungen als Unternehmensleiter, die selbstständige Studenten erzielt oder bezogen haben.

Um den Nettobetrag zu ermitteln, ziehen Sie entweder die tatsächlichen Kosten oder einen Pauschalbetrag von 20 % vom Bruttobetrag ab (mit einem Mindestbetrag von 450 Euro (1) für Entlohnungen von Arbeitnehmern und für Profite von Freiberuflern). Pflegekinder sind zu Ihren Lasten, wenn Sie sie **ausschließlich** oder **hauptsächlich** zu Lasten haben. Um festzustellen ob dies der Fall ist, müssen Sie die von den Behörden (Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz, ÖSHZ usw.) gezahlten Beiträge zu den Unterhaltskosten nicht berücksichtigen.

Schwere Behinderung

Neben **Kindern**, die mindestens zu 66 % an einem Mangel oder einer Verminderung ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten aufgrund einer oder mehrerer Erkrankungen leiden (was einem Minimum von 4 Punkten im ersten Pfeiler - unabhängig von der Gesamtpunktzahl aller 3 Pfeiler - der sozialmedizinischen Tabelle entspricht, die im Rahmen der neuen Regelung der erhöhten Kinderzulagen für Kinder mit Behinderung gilt), gelten auch die **Personen** als Personen mit einer schweren Behinderung, die den in Rubrik A, 3, b unter dem Titel „Sind Sie schwerbehindert?“ (*) beschriebenen Kriterien entsprechen (siehe Seite 15).

Halten Sie den Beleg über die Behinderung zur Verfügung der Steuerverwaltung. Dieser Beleg ist gültig, solange der darauf vermerkte Zeitraum der Unfähigkeit nicht verstrichen ist.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

1. a) Anzahl Kinder, die steuerlich ganz zu Ihren Lasten sind (*)

Um welche Kinder handelt es sich?

Es handelt sich um Ihre Nachkommen (Kinder, Enkelkinder) und Pflegekinder, die die Bedingungen erfüllen, die unter dem Titel „Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können“ auf Seite 25 und 26 angeführt sind.

▲ Achtung!

- Gemeinsame Kinder von Eltern, die eine eheähnliche Gemeinschaft bilden und die getrennt besteuert werden, können, wenn die Bedingungen erfüllt sind, um als zu Lasten gelten zu können, nur von einem der Elternteile zu Lasten genommen werden, und zwar von demjenigen, der tatsächlicher Haushaltsvorstand ist.
- In diese Rubrik dürfen Sie keine Kinder eintragen, die zwar die Bedingungen erfüllen, um als zu Ihren Lasten berücksichtigt zu werden, aber für die aufgrund der Tatsache, dass die Unterbringung der Kinder gleichmäßig verteilt ist, dem anderen Elternteil die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt wird. Diese Kinder werden aber in Rubrik 2 eingetragen.

2. a) Anzahl Kinder, die steuerlich zu Ihren Lasten sind, aber für die dem anderen Elternteil die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt werden muss, weil die Unterbringung der Kinder gleichmäßig aufgeteilt ist (*)

Sie füllen diese Rubrik nur aus, wenn nachstehende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Sie und der andere Elternteil kommen der Unterhaltspflicht für Ihre gemeinsamen Kinder nach,
- Sie und der andere Elternteil gehören nicht zum gleichen Haushalt,
- Die Kinder haben ihren steuerlichen Wohnsitz bei Ihnen und erfüllen die Bedingungen, um steuerlich zu Ihren Lasten zu sein (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können“ auf Seite 25 und 26),
- Die Unterbringung dieser Kinder wird gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt aufgrund:
 - entweder einer Vereinbarung, die **spätestens am 1.1.2019** registriert oder von einem Richter beglaubigt wurde und in der ausdrücklich festgehalten ist, dass:
 - 1) die Unterbringung der Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
 - 2) dass Sie und der andere Elternteil bereit sind, die Zuschläge zu den Steuerfreibeträgen für die Kinder aufzuteilen,
 - oder einer **spätestens am 1.1.2019** getroffenen gerichtlichen Entscheidung, in der ausdrücklich erklärt wird, dass die Unterbringung der Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
- Für diese Kinder ziehen weder Sie noch der andere Elternteil in Rahmen VIII Rubrik 2 (*) erwähnte Unterhaltsleistungen ab (siehe auch die Erläuterungen zu diesen Rubriken), außer wenn diese Unterhaltsleistungen sich ausschließlich auf Zeiträume vor der gleichmäßigen Unterbringung der Kinder beziehen.

Wenn Sie diese Rubrik ausfüllen, halten Sie eine Kopie dieser Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Steuerverwaltung.

3. a) Anzahl Kinder, die steuerlich zu Lasten des anderen Elternteils sind, aber für die Ihnen die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt wird, weil die Unterbringung der Kinder gleichmäßig aufgeteilt ist (*)

Sie füllen diese Rubrik nur aus, wenn nachstehende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Sie und der andere Elternteil kommen der Unterhaltspflicht für Ihre gemeinsamen Kinder nach,
- Sie und der andere Elternteil gehören nicht zum gleichen Haushalt,
- Die Kinder haben ihren steuerlichen Wohnsitz bei dem anderen Elternteil und erfüllen die Bedingungen, um steuerlich zu Lasten des anderen Elternteils zu sein (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können“ auf Seite 25 und 26),
- Die Unterbringung dieser Kinder wird gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt aufgrund:
 - entweder einer Vereinbarung, die **spätestens am 1.1.2019** registriert oder von einem Richter beglaubigt wurde und in der ausdrücklich festgehalten ist, dass:
 - 1) die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
 - 2) Sie und der andere Elternteil bereit sind, die Zuschläge zu den Steuerfreibeträgen für die Kinder aufzuteilen,
 - oder einer **spätestens am 1.1.2019** getroffenen gerichtlichen Entscheidung, in der ausdrücklich erklärt wird, dass die Unterbringung der Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
- Für diese Kinder ziehen weder Sie noch der andere Elternteil in Rahmen VIII Rubrik 2 (*) erwähnte Unterhaltsleistungen ab (siehe auch die Erläuterungen zu diesen Rubriken), außer wenn diese Unterhaltsleistungen sich ausschließlich auf Zeiträume vor der gleichmäßigen Unterbringung der Kinder beziehen.

Wenn Sie diese Rubrik ausfüllen, halten Sie eine Kopie dieser Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Steuerverwaltung.

4. a. Anzahl Elternteile, Großelternteile, Urgroßelternteile und Geschwister im Alter von 65 Jahren oder mehr, die steuerlich zu Ihren Lasten sind (*)

Um welche Personen handelt es sich?

Es handelt sich hier um Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, die die Bedingungen erfüllen, die auf Seite 25 und 26 unter dem Titel „Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können“ angeführt sind, und **die am 1.1.2019 65 Jahre oder älter waren**.

- ▲ Achtung: Sie dürfen Ihre Eltern, Großeltern usw. nur dann zu Ihren Lasten nehmen, wenn Sie am 1.1.2019 wirklich die Führung des Haushalts wahrgenommen haben.

5. a. Anzahl anderer Personen, die steuerlich zu Ihren Lasten sind (*)

Um welche anderen Personen handelt es sich?

Es handelt sich hier um nachstehend erwähnte Personen, die die Bedingungen erfüllen, die auf Seite 25 und 26 unter dem Titel „Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können“ angeführt sind:

- Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister, die **am 1.1.2019 das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatten**,
- Ihre Pflegeeltern.

▲ Achtung!

- Sie dürfen Ihre Eltern, Großeltern usw. nur dann zu Ihren Lasten nehmen, wenn Sie am 1.1.2019 wirklich die Führung des Haushalts wahrgenommen haben.
- Ihr Ehepartner, Ihr gesetzlich zusammenwohnender Partner oder die Person, mit der Sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, können steuerlich nie als zu Ihren Lasten gelten. Somit können Sie sie in keinem Fall in Rubrik B eintragen.

6. Identifizierung der in Rubrik 1 bis 5 hiavor angegebenen Personen

Tragen Sie in hier Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Personen ein, die Sie in Rubrik 1 bis 5 angeführt haben. Geben Sie ebenfalls an, neben welchem Code diese Personen angeführt sind.

- ▲ Achtung: Teilen Sie die in dieser Rubrik geforderten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung mit. Sollten Linien fehlen, fügen Sie Ihrer Erklärung eine Anlage bei.

RAHMEN IV - EINKÜNFTE AUS IN BELGIEN GELEGENEN IMMOBILIEN

Vorbemerkungen

- **Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende** müssen ihre Einkünfte aus Immobilien folgendermaßen erklären:
 - Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum **Eigenvermögen** eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, müssen Sie für den Gesamtbetrag auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklären,
 - alle **anderen** Einkünfte muss jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner zur Hälfte erklären.
 - ▲ **Achtung:** Gemäß Zivilrecht gehören **Einkünfte** aus Sondergütern der Ehepartner, die unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet sind, zum **Gesamtgut** der Eheleute. Diese Einkünfte muss also auch jeder Ehepartner zur Hälfte erklären.
- Bestimmte Immobilieneinkünfte sind **steuerfrei** und Sie müssen sie nicht in Rahmen IV erklären. Es handelt sich um:
 - Einkünfte aus der „**eigenen Wohnung**“,
Unter „eigene Wohnung“ versteht man die Wohnung, die Sie als Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher 2018 selbst bewohnt haben oder die Sie aus folgenden Gründen nicht selbst bewohnt haben:
 - * berufliche Gründe,
 - * soziale Gründe,
 - * gesetzliche oder vertragliche Hindernisse, die es Ihnen unmöglich machten, die Wohnung selbst zu bewohnen,
 - * Stand der Bau- oder Renovierungsarbeiten, die es Ihnen nicht erlaubten, die Wohnung selbst zu bewohnen.
 - ▲ **Achtung!**
 - Wenn Sie nur einen Teil Ihrer Wohnung selbst bewohnt haben, gilt die Steuerbefreiung für „eigene Wohnung“ **nicht für den Teil der Wohnung, der von Personen bewohnt wurde, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören.**
 - Die Steuerbefreiung für „eigene Wohnung“ gilt **auch nicht für den Teil der Wohnung, den Sie für Ihren Beruf oder den Beruf eines Ihrer Haushaltsmitglieder benutzen.**
 - Die Steuerbefreiung für „eigene Wohnung“ gilt **nur für eine einzige Wohnung** (gleichzeitig).
Wenn Sie mehr als eine Wohnung selbst bewohnen, wird die Wohnung, in der sich Ihr Steuerwohnsitz befindet, als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet.
Wenn Sie sowohl eine Wohnung besitzen, die Sie selbst bewohnen, als auch eine oder mehrere Wohnungen, die Sie aus den hierauf angeführten Gründen nicht selbst bewohnen, wird die Wohnung, die Sie selbst bewohnen, als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet.
Wenn Sie mehrere Wohnungen besitzen, aber aus den oben genannten Gründen keine davon selbst bewohnen, können Sie wählen, welche dieser Wohnungen Sie als Ihre „eigene Wohnung“ betrachten.
Diese Wahl ist jedoch unwiderruflich bis Sie selbst in eine Ihrer Wohnungen einziehen oder die ausgewählte Wohnung nicht mehr besitzen.

- Wenn eine Wohnung **nur für einen Teil des Jahres 2018** als Ihre „eigene Wohnung“ gilt, ist die Steuerbefreiung begrenzt auf die **Anzahl Tage** (auf 365), an denen sie als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet werden kann.
 - Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gelten alle vorangehenden Verfügungen bezüglich der „eigenen Wohnung“ für beide zusammen.
- Einkünfte aus **Immobilien, die für wohltätige Zwecke verwendet werden**.
Es handelt sich um Einkünfte aus unbeweglichen Gütern (oder Teilen davon), die der Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder ein Bewohner **ohne Gewinnerzielungsabsicht** für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt hat.
 - Einkünfte aus der Vermietung von unbeweglichen Gütern:
 - * aufgrund eines **Laufbahnpachtvertrags**,
 - * aufgrund eines **Landpachtvertrags, der einen ersten Nutzungszeitraum von mindestens 18 Jahren vorsieht**.

ZU ERKLÄRENDE EINKÜNFTE

Einleitende Bemerkungen

Allgemeines

In diesen Rahmen müssen Sie nur die Einkünfte aus **in Belgien gelegenen** unbeweglichen Gütern eintragen.

Das in die Erklärung einzutragende Katastereinkommen (abgekürzt: KE) finden Sie in der Regel auf Ihrem Steuerbescheid des Immobiliensteuervorabzugs **für das Steuerjahr 2018**.

Das KE von Immobilien, die der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegen, jedoch aufgrund von Dekreten und Verordnungen der Regionen vom **Immobiliensteuervorabzug** befreit sind, müssen Sie ebenfalls erklären.

▲ Achtung: Tragen Sie immer das **nicht indexierte** Katastereinkommen ein. Bei der Steuererhebung wird die Steuerverwaltung die Indexierung automatisch anwenden.

Ankauf oder Verkauf

Wenn Sie 2018 eine Immobilie erworben oder veräußert haben, erklären Sie den Anteil des KE im Verhältnis zum Zeitraum (in Tagen ausgedrückt), in dem Sie 2018 Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher der Immobilie waren (in Dreihundertfünfundsechzigstel des KE festzulegen).

Neubau

Bei einem Neubau erklären Sie den Teil des KE, der sich auf den (in Tagen ausgedrückten) Zeitraum bezieht, der am 1. Tag der Ingebrauchnahme oder der Vermietung (wenn die Vermietung der Ingebrauchnahme vorausging) beginnt.

Umbau

Wenn das KE 2018 geändert hat, müssen Sie den anzugebenden Gesamtbetrag des KE im Verhältnis zur Anzahl Tage festsetzen, auf die sich jedes KE (d. h. das ursprüngliche KE und das geänderte KE) bezieht (siehe jedoch auch die Erläuterungen unter den Titeln „Renovierung oder Fertigstellung einer Wohnung, die in einer großstädtischen Förderzone liegt“ und „Umbau oder Fertigstellung einer seit mindestens 15 Jahren bewohnten Wohnung, die Sie über eine Agentur für Sozialwohnungen vermieten“).

Rahmen IV

Umbau oder Fertigstellung einer bebauten Immobilie, die in einer großstädtischen Förderzone liegt

Wenn die Umbau- oder Fertigstellungsarbeiten an einer bebauten Immobilie, die ganz in einer großstädtischen Förderzone lag, spätestens am 31.12.2013 beendet waren und diese Arbeiten zu einer Erhöhung des KE geführt haben, müssen Sie diese Erhöhung erst ab dem ersten Tag des sechsten Jahres nach Fertigstellung der Arbeiten erklären. Dieser Zeitraum von sechs Jahren endet jedoch automatisch, wenn in diesem Zeitraum eine allgemeine Angleichung der Katastereinkommen stattfindet.

Sie können die Zonen, die für Kalenderjahr 2003 bis 2011 einschließlich als großstädtische Förderzone ausgewiesen waren, in der Anlage zum Königlichen Erlass vom 4.6.2003 über die Festlegung der großstädtischen Förderzonen in Ausführung von Art. 145²⁵ Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 20.6.2003) finden.

Umbau oder Fertigstellung einer seit mindestens 15 Jahren bewohnten Wohnung, die Sie über eine Agentur für Sozialwohnungen vermieten

Wenn die Umbau- oder Fertigstellungsarbeiten an einer Wohnung, die zu Beginn der Arbeiten **seit mindestens 15 Jahren bewohnt war** und die Sie **über eine Agentur für Sozialwohnungen vermieten**, spätestens am 31.12.2013 beendet waren und diese Arbeiten zu einer Erhöhung des KE geführt haben, die am 1.1.2007 oder später in Kraft getreten ist, müssen Sie diese Erhöhung erst ab dem ersten Tag des neunten Jahres nach Beendigung der Arbeiten erklären. Dieser Zeitraum von neun Jahren endet jedoch automatisch, wenn in diesem Zeitraum eine allgemeine Angleichung der Katastereinkommen stattfindet.

Ertraglosigkeit

Wenn eine (nicht möblierte) bebaute Immobilie 2018 mindestens 90 Tage lang völlig unbewohnt und völlig ertraglos war, können Sie das KE entsprechend der Dauer der Ertraglosigkeit vermindern.

Bei völliger oder teilweiser (mindestens 25 %) Zerstörung der bebauten Immobilie können Sie das KE ebenfalls entsprechend der Dauer und dem Ausmaß der Ertraglosigkeit vermindern.

Wenn die Verminderung des KE wegen Ertraglosigkeit aufgrund von Dekreten oder Verordnungen der Regionen nicht zu einer Verminderung des Immobiliensteuervorabzugs geführt hat, halten Sie die nötigen Beweisstücke und die genaue Berechnung der Ertraglosigkeit zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Miteigentum

Wenn Sie das Nutzungsrecht an einer Immobilie mit einer oder mehreren Personen im Miteigentum haben, müssen Sie den Teil des KE erklären, der Ihrem Anteil entspricht.

Verwendung

Wenn ein unbewegliches Gut zu verschiedenen Zwecken benutzt wird (z. B. zum Teil als Wohnung und zum Teil für Ihren Beruf oder zum Teil von Ihnen selbst bewohnt und zum Teil vermietet wird), müssen Sie das KE dieses unbeweglichen Gutes im genauen Verhältnis dazu aufteilen und jeden Teil des KE, der nicht steuerfrei ist, getrennt in die richtige Rubrik eintragen (siehe jedoch auch den auf Seite 34 erwähnten Sonderfall).

1. Immobilien, die Sie zu Ihrem Beruf verwenden

Vermerken Sie hier das KE Ihrer Immobilien oder der Teile Ihrer Immobilien, die Sie selbst zur Ausübung Ihres Berufes verwenden.

- ▲ Achtung: Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende müssen das KE der Immobilien oder der Teile davon, die einer der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Ausübung seines Berufes nutzt, für den Gesamtbetrag auf den Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklären (**in Abweichung des in der ersten Vorbemerkung auf Seite 30 aufgeführten allgemeinen Grundsatzes**).

2. Gebäude, die Sie nicht vermieten, die Sie natürlichen Personen vermieten, die diese nicht zur Ausübung ihres Berufes nutzen, oder die Sie juristischen Personen, die keine Gesellschaften sind, vermieten, damit sie natürlichen Personen ausschließlich zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden

Vermerken Sie hier das (nicht steuerfreie) KE der Gebäude oder der Teile davon, die:

- a) Sie nicht vermieten und auch nicht zur Ausübung Ihres Berufes nutzen (z. B. eine Wohnung, die Sie als Zweitwohnung nutzen),
- b) Sie natürlichen Personen vermieten, die diese nicht zur Ausübung ihres Berufes nutzen (z. B. das Gebäude, das Sie an einen Angestellten, Arbeiter oder Beamten vermieten, der es als Wohnung nutzt),
- c) Sie juristischen Personen, die keine Gesellschaften sind, vermieten, die diese einer (oder mehreren) natürliche(n) Person(en) zur Verfügung stellen zur ausschließlichen Nutzung als Wohnung.

3. Grundstücke, Material und Ausrüstung, die Sie nicht vermieten oder die Sie natürlichen Personen vermieten, die sie nicht zur Ausübung ihres Berufes nutzen

Tragen Sie hier wird das KE von Grundstücken (oder Teilen davon), Material und Ausrüstung ein, die:

- a) Sie nicht vermieten und nicht zur Ausübung Ihres Berufes nutzen,
- b) Sie natürlichen Personen vermieten, die sie nicht zur Ausübung ihres Berufs nutzen.

4. Immobilien, die dem Pachtgesetz entsprechend zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken verpachtet werden

Tragen Sie hier das KE der Immobilien ein, die Sie **nach den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag** vermieten und die der Mieter für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke nutzt, außer es handelt sich um einen **Laufbahnpachtvertrag** oder einen Landpachtvertrag über ein **Grundstück**, der einen **ersten Nutzungszeitraum von mindestens 18 Jahren** vorsieht (in diesen Fällen ist das KE steuerfrei - siehe auch Seite 31).

Wenn Sie die Immobilien nicht den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag gemäß vermieten (z. B. weil Sie die Begrenzung in Sachen Pachtgelder nicht beachten), müssen Sie die Einkünfte der an Landwirte oder Gartenbauer vermieteten unbeweglichen Güter in Rahmen III, A, 5 erklären. In diesem Fall müssen Sie nicht nur das KE sondern auch den erhaltenen Bruttomietbetrag erklären.

5. Immobilien, die unter anderen Gegebenheiten vermietet werden als die unter Nr. 2 bis 4 oben bezeichneten

• Um welche Immobilien handelt es sich?

Mit Ausnahme der steuerfreien Einkünfte und der Einkünfte aus Immobilien, die Sie gemäß den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke vermieten, müssen Sie in Rahmen IV, 5 die Einkünfte aus den Immobilien erklären, die Sie vermieten an:

- a) eine natürliche Person, die sie zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nutzt (siehe auch nachstehenden Sonderfall auf Seite 34),
- b) eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische Person belgischen oder ausländischen Rechts (Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden, öffentliche Einrichtungen, Botschaften, Konsulate, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Handelsgesellschaften usw.), außer die Vermietung findet unter den hiavor unter 2, c vermerkten Umständen statt,

Rahmen IV

- c) eine Gesellschaft, eine Vereinigung oder eine Gruppe ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht (Handelsvereinigungen, nichtrechtsfähige Vereinigungen, Sportvereine, Gewerkschaften, Glaubensgemeinschaften usw.).

Tragen Sie pro Rubrik einerseits den Gesamtbetrag der Katastereinkommen und andererseits den Gesamtbetrag der Bruttomietbeträge ein.

• **Bruttomietbetrag**

Unter Bruttomietbetrag versteht man den Mietpreis und die Mietvorteile des Jahres 2018. Mietvorteile sind Vorteile, die der Eigentümer dadurch erlangt, dass der Mieter an seiner Stelle Kosten jeglicher Art trägt (wie z. B. Steuern, große Reparaturen, Versicherungsprämien).

Besteht ein Mietvorteil aus einer einmaligen Ausgabe des Mieters, verteilen Sie den Betrag über die gesamte Laufzeit des Mietvertrags.

- ▲ Achtung: Wenn Sie eine bebaute Immobilie an eine Gesellschaft vermieten, in der Sie einen Auftrag als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator o.ä. erfüllen, und Sie einen Teil des Mietpreises und der Mietvorteile als Entlohnungen von Unternehmensleitern erklären müssen (siehe Teil 2, Rahmen XV, Nr. 3), tragen Sie diesen Teil nicht in Rahmen IV, 5, a ein. Als Bruttomietbetrag brauchen Sie hier nur die Differenz zwischen dem gesamten Bruttomietbetrag und dem Teilbetrag, den Sie als Entlohnungen von Unternehmensleitern erklären müssen, einzutragen (dieser Teilbetrag steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 401 und wird in Teil 2, Rahmen XV, 3 erklärt).

Sonderfall: Sie vermieten ein Gebäude an eine natürliche Person, die einen Teil des gemieteten Gebäudes als Wohnung und den anderen Teil zu Berufszwecken nutzt.

Besteht in diesem Fall ein **registrierter** Mietvertrag zwischen Ihnen und dem Mieter, in dem Mietpreis und Mietvorteile für jeden Teil **getrennt** aufgeführt sind, tragen Sie das KE des zu Wohnzwecken genutzten Teils in Rubrik 2 ein. Das KE und den Bruttomietbetrag des zu Berufszwecken genutzten Teils erklären Sie dann in Rubrik 5, a. In diesem Fall müssen Sie die Angaben über die Registrierung des Mietvertrags (Datum, Referenz und Amt, in dem Mietvertrag registriert wurde) und das Detail der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Steuerverwaltung halten

Wurde der Mietvertrag nicht registriert oder ist im registrierten Mietvertrag nur ein Gesamtmietpreis angegeben, tragen Sie das **gesamte KE** und den **gesamten Bruttomietbetrag** in Rubrik 5, a ein.

6. Erträge aus der Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an unbeweglichen Gütern

Die Einkünfte, die Sie erklären müssen, umfassen die eigentlichen Erbpacht- oder Erbbaugebühren sowie alle übrigen Vorteile, die Sie aufgrund der Begründung oder Abtretung eines Erbpachtrechts, eines Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an unbeweglichen Gütern erhalten haben.

Der Wert der Vorteile entspricht dem Wert, der diesen für die Erhebung der Registrierungsgebühr auf Erbpachtverträge, Erbbauverträge oder gleichartige Verträge, in denen diese Vorteile vorgesehen sind, beigemessen wurde.

Erklären Sie alle Beträge (ohne irgendeinen Abzug), die Ihnen 2018 zugeteilt wurden, unabhängig davon, ob diese Beträge sich auf die gesamte Dauer oder auf einen Teil der Dauer des Erbpacht- oder Erbbauvertrags bzw. ähnlicher Rechte an unbeweglichen Gütern beziehen.

- ▲ Achtung: Erträge aus Immobilienleasinggeschäften (Art. 10 § 2 Einkommensteuergesetzbuch 1992) müssen Sie nicht vermerken.

RAHMEN V - GEHÄLTER, LÖHNE, ARBEITSLOSENGELD, GESETZLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI KRANKHEIT ODER INVALIDITÄT, ERSATZEINKÜNFTE UND ARBEITSLOSENGELD MIT BETRIEBSZUSCHLAG

Vorbemerkungen

Bei den in Rahmen V bezeichneten Einkünften handelt es sich um die Einkünfte, die Nicht-Einwohner des Königreichs direkt oder indirekt bezogen haben, entweder zu Lasten:

- eines Einwohners des Königreichs,
- irgendeiner belgischen Gesellschaft, Vereinigung, Einrichtung oder Organisation (privat oder öffentlich),
- des belgischen Staats oder einer seiner Untergliederungen (das heißt des Föderalstaats, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz, einer Agglomeration, einer Gemeindeföderation oder einer Gemeinde),
- der belgischen Niederlassung eines Gebietsfremden,
- oder eines Gebietsfremden wegen einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit durch einen Begünstigten, der sich dort an mehr als 183 Tagen während jedem Zeitraum von 12 Monaten aufgrund dieser Tätigkeit aufgehalten hat.

Diese Einkünfte umfassen jedoch nicht die Entlohnungen, die Nicht-Einwohner des Königreichs für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit erhalten haben und die auf die Ergebnisse einer im Ausland gelegenen Einrichtung eines Unternehmens angerechnet werden.

Diese Einkünfte beinhalten in der Regel auch nicht die Entlohnungen, die vor Ort eingestelltem Personal (Einwohner eines Landes, mit dem Belgien kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat) aufgrund einer Auslandstätigkeit im Rahmen von Unterstützungs- oder Forschungsprojekten gezahlt werden:

- vom Belgischen Roten Kreuz,
- Enabel, Belgische Entwicklungsagentur (früher Belgische Technische Zusammenarbeit),
- von einer belgischen Universität,
- von einer wissenschaftlichen Einrichtung,
- von einer Einrichtung, die Entwicklungsländer unterstützt,
- oder von Vereinigungen bzw. Einrichtungen, die Opfern schwerer Industrieunfälle im Ausland Hilfe gewähren.

Ebenfalls nicht in Rahmen V erklärt werden folgende Entlohnungen, die einem abgeltenden Berufssteuervorabzug unterliegen:

- a) Entlohnungen aufgrund einer an Bord eines Handelsschiffes ausgeübten Tätigkeit von Seeleuten, die nicht Einwohner eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind und die nicht in der in Artikel 1bis Abs. 1 Nr. 1 des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine bezeichneten Liste eingetragen sind,
- b) Entlohnungen aus einer persönlich in Belgien ausgeübten Tätigkeit als Unterhaltungskünstler (diese Entlohnungen müssen hingegen wohl erklärt werden, wenn während des Besteuerungszeitraums weitere Einkünfte bezogen wurden, die unter Nr. 1 bis 13 unter dem Titel „Wer muss die Erklärung ausfüllen?“ auf S. 1 und 2 bezeichnet sind),

Rahmen V

- c) Entlohnungen aus einer persönlich an höchstens 30 Tagen, berechnet pro Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten und pro Einkommensschuldner, in Belgien ausgeübten Tätigkeit als Sportler (diese Entlohnungen müssen hingegen wohl erklärt werden, wenn während des Besteuerungszeitraums weitere Einkünfte bezogen wurden, die unter Nr. 1 bis 13 unter dem Titel „Wer muss die Erklärung ausfüllen?“ auf S. 1 und 2 bezeichnet sind).

Die unter b) und c) bezeichneten Entlohnungen können ebenfalls Gegenstand einer freiwilligen Erklärung sein (siehe Erläuterungen zu Rahmen II „Fakultative Besteuerung“).

Die meisten in diesem Rahmen zu vermerkenden Berufseinkünfte stehen auf den **Individualkarten**, die Sie zum Ausfüllen Ihrer Erklärung erhalten haben.

Auf diesen Karten steht vor jedem Betrag, den Sie erklären müssen, ein **dreistelliger Code** (z. B. 250). Dieselben Codes finden Sie **in Rot gedruckt im Vorbereitungsdocument für die Steuererklärung**. Die auf den Karten unter bestimmten Codes erklärten Beträge werden daher einfach unter die gleichen Codes in das Vorbereitungsdocument für die Erklärung übertragen. Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass auf dem Vorbereitungsdocument für die Steuererklärung bestimmte rot gedruckte Codes zwischen Klammern stehen oder eine Ziffer (1 oder 2) vorangestellt ist und ein Bindestrich und ebenfalls eine Kontrollzahl oder Check digit (aus 2 Ziffern bestehend) nachgestellt sind (z. B. 1254--07). Diese schwarzen Ziffern berücksichtigen Sie erst beim Übertragen der Angaben vom Vorbereitungsdocument in Ihre Erklärung auf Papier, in die Sie die vollständigen Codes (aus 6 Ziffern) mit dunkelblauem oder schwarzem Kugelschreiber eintragen (z. B. 1254-07).

▲ **Achtung:** Die in einer Bescheinigung Nr. 281.25 erwähnten Beträge brauchen Sie nicht in Ihre Erklärung einzutragen.

A. GEWÖHNLICHE EINTLOHNUNGEN

1 Löhne, Gehälter usw. (andere als unter 3, 13, a und 14, a bezeichnet)

a) gemäß Karten

Geben Sie hier den unter Code 250 Ihrer Lohnkarte 281.10 stehenden Gesamtbetrag an.

b) die nicht auf einer Karte stehen

In dieser Rubrik erklären Sie unter anderem das **Urlaubsgeld** (einschließlich der zum Ausgleich der Verminderung des Urlaubsgeldes im Baugewerbe zugeteilten Entschädigungen), das nicht über Ihren Arbeitgeber gezahlt wurde und auf keiner Lohnkarte (281.10) steht.

Der zu erklärende Betrag ist der Nettobetrag des erhaltenen Urlaubsgeldes, erhöht um den einbehaltenen Berufssteuervorabzug. Der Betrag des Berufssteuervorabzugs steht in der Regel auf dem Kontoauszug der Urlaubskasse und beläuft sich auf:

- 23,22 % des Bruttourlaubsgeldes, wenn dieses 1.350 Euro brutto übersteigt
- 17,16 % des Bruttourlaubsgeldes, wenn dieses 1.350 Euro brutto oder weniger beträgt.

Ebenfalls hier tragen Sie den Wert der **Vorteile jeglicher Art** ein, d. h. Vorteile in Bargeld, Sachvorteile oder Vorteile in anderer Form (wie z. B. kostenlose Unterkunft, Heizung, Stromversorgung, Nutzung eines Wagens, Güter, die Sie kostenlos oder zum Selbstkostenpreis erhalten haben, Erstattung Ihrer persönlichen Kosten durch Ihren Arbeitgeber usw.), die Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer erhalten haben und deren Betrag nicht auf Ihrer Lohnkarte steht.

Hier tragen Sie ferner alle **anderen** Gehälter, Löhne usw. ein, die nicht auf einer Karte 281.10 stehen. Dazu gehören auch die steuerpflichtigen Entschädigungen, die **nicht** die Art von in Rubrik B bis E erwähnten Einkünften haben und die Ihnen von Sozialfonds, Existenzsicherheitsfonds oder Gewerkschaften gezahlt wurden wie z. B. die Gewerkschaftsprämie, die Jahresendprämie usw.

Trinkgelder, die nicht auf einer Karte 281.10 stehen, müssen auch hier eingetragen werden. Wenn Sie ganz oder teilweise über Trinkgelder entlohnt wurden, erklären Sie die wirklich erhaltenen Entlohnungen sowie die Ihnen gewährten Vorteile jeglicher Art unter der Bedingung, dass der Gesamtbetrag der Trinkgelder, Bedienungsprozente und vom Arbeitgeber gewährten Entlohnungen und Vorteile (mit Ausnahme des Urlaubsgeldes und der Sonderentschädigungen) nicht niedriger ist als der Betrag der Entlohnungen, der als Mindestgrundlage für die Berechnung des Berufssteuervorabzugs gedient hat.

Wenn Sie als Arbeitnehmer **Optionen auf Aktien oder Anteile** erhalten haben, wovon der Vorteil (ein Teil des Vorteils) 2018 steuerpflichtig wurde, jedoch nicht auf Ihrer Lohnkarte steht, müssen Sie hier den steuerpflichtigen Betrag dieses Vorteils eintragen. Es geht u. a. um:

- Optionen auf Aktien oder Anteile, die Sie **2018 erhalten** haben und für die auf Ihrer Lohnkarte in Rahmen 9, d, Nr. 1 ein Betrag von **9, 9,5, 10, 10,5, 11, 11,5** oder **12** % des Wertes der zum Zeitpunkt des Angebotes zu Grunde liegenden Aktien oder Anteile steht, die Sie jedoch im Laufe desselben Jahres **abgetreten** haben. In diesem Fall müssen Sie den Betrag aus Rahmen 9, d, Nr. 1 Ihrer Lohnkarte bezüglich dieser abgetretenen Optionen hier **erneut** eintragen.
Diesen **zusätzlichen** Betrag müssen Sie jedoch **nicht** eintragen, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige **verstorben** ist.
- Optionen auf Aktien oder Anteile, die Sie **von 1999 bis 2017 erhalten** haben, wovon jedoch ein Teil des Vorteils 2018 steuerpflichtig geworden ist:
 - weil die vom Gesetz (vom 26.3.1999 über den belgischen Aktionsplan für Beschäftigung 1998 und bezüglich verschiedener Bestimmungen, insbesondere Artikel 43 § 6) vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, oder
 - weil die Optionen Bedingungen unterliegen, die dazu geführt haben, dass Sie 2018 einen sicheren Vorteil erhalten haben, der größer ist als der steuerpflichtige Vorteil, der bei Zuteilung dieser Optionen pauschal festgelegt wurde (Artikel 43 § 8 desselben Gesetzes).

In der Regel finden Sie den 2018 steuerpflichtig gewordenen Vorteil in Rahmen 9, d, Nr. 2 Ihrer Lohnkarte von 2018.

Dies ist jedoch **nicht** zwangsläufig der Fall, wenn Sie 2018 Optionen auf Aktien oder Anteile **abgetreten** haben, für die in Rahmen 10 Ihrer Lohnkarten der Jahre **1999 bis 2016** oder in Rahmen 9, d, Nr. 1 Ihrer Lohnkarte des Jahres **2017** ein Betrag von **7,5, 8, 8,5, 9,5, 10, 10,5, 11, 11,5** oder **12** % des Wertes der zum Zeitpunkt des Angebotes zu Grunde liegenden Aktien oder Anteile steht. In diesem Fall erklären Sie hier einen Betrag, der dem Betrag entspricht, der auf Ihren Lohnkarten für die Jahre 1999 bis 2017 für diese abgetretenen Optionen unter Buchstabe Ta (Jahre 1999 bis 2003) oder Code 249 (Jahre 2004 bis 2016) stand.

Diesen Betrag müssen Sie jedoch **nicht** eintragen, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige **verstorben** ist.

3 Gehälter, Löhne usw. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (andere als unter 13, a, 2 und 14, a, 2 bezeichnet):

Tragen Sie in diese Rubrik die 2018 gezahlten Löhne, Gehälter usw. ein, die gleicher Art wie die in Rubrik 1 bezeichneten sind (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik), die Sie aber aufgrund oder anlässlich der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit während der Kündigungsfrist erhalten haben und unter der Bedingung, dass:

- der Arbeitsvertrag:
 - ein unbefristeter Vertrag war,
 - der von Ihrem Arbeitgeber beendet wurde,
 - der **nicht** beendet wurde:
 - * während Ihrer Probezeit,
 - * im Hinblick auf Ihren Zugang zum System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag,
 - * im Hinblick auf Ihre Pension,
 - * aus schwerwiegenden Gründen,
- Ihnen die Entlassung von Ihrem Arbeitgeber notifiziert wurde:
 - ab 1.1.2012 bis 31.12.2013,
 - ab 1.1.2014 unter der Bedingung, dass Sie von einem Massenentlassungsvorhaben betroffen sind, das spätestens am 31.12.2013 notifiziert wurde, und dass Sie in den Anwendungsbereich eines KAA fallen, das einen Rahmen für die Folgen der Massenentlassung schafft und spätestens am 31.12.2013 hinterlegt worden ist.

Vergütungen für geleistete Kündigungsfrist und Abfindungsentschädigungen sowie Wiederbeschäftigungsentschädigungen, die diesen Bedingungen entsprechen, kommen nur insofern für die Steuerbefreiung in Betracht, wie deren Betrag **pro Arbeitsvertragsauflösung** nicht höher ist als:

- 1.360 Euro für 2018 notifizierte Entlassungen,
- 1.330 Euro für 2017 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungs- und Wiederbeschäftigungsentschädigungen,
- 1.310 Euro für 2016 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen,
- 1.300 Euro für 2015 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2015, 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen,
- 1.290 Euro für 2014 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2014, 2015, 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen,
- 640 Euro für 2013 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen,
- 620 Euro für 2012 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen.

a) gemäß Karten

Tragen Sie hier den Betrag ein, der auf Ihrer Lohnkarte unter Code 306 steht.

b) die nicht auf einer Karte stehen

Vermerken Sie hier den Betrag der in den Erläuterungen zu Rubrik 3 bezeichneten Löhne, Gehälter usw., die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen und die nicht auf einer Lohnkarte stehen.

4. Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld (das nicht unter 13, b und 14, b erwähnt ist)

Als „im Voraus gezahltes Urlaubsgeld“ gilt der Teil des Urlaubsgeldes, der **in dem Jahr, in dem ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber verlässt, erworben** und ihm gezahlt wurde (d. h. der Teil des Urlaubsgeldes, der erst 2019 gezahlt worden wäre, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber 2018 nicht verlassen hätte).

Das im Voraus gezahlte Urlaubsgeld steht auf Ihrer Lohnkarte unter Code 251.

5. Nachzahlungen (die nicht unter 13, c und 14, c erwähnt sind)**a) gewöhnliche**

Geben Sie hier die **anderen als** die in Rubrik 5, b bezeichneten Nachzahlungen von „gewöhnlichen Entlohnungen“ an, die **getrennt steuerpflichtig** sind. Sie stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 252.

b) für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Tragen Sie hier die Nachzahlungen von „gewöhnlichen Vergütungen“ für geleistete Kündigungsfrist ein, die **getrennt steuerpflichtig** sind und die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (siehe Erläuterungen zu Rubrik 3). Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 307.

6. Abfindungsentschädigungen (die nicht unter 13, d und 14, d erwähnt sind) und Wiederbeschäftigungsentschädigungen

Abfindungsentschädigungen sind Entschädigungen, die - vertragsmäßig oder nicht - infolge der Einstellung der Arbeitstätigkeit oder der Auflösung des Arbeitsvertrages gezahlt werden.

Wiederbeschäftigungsentschädigungen sind Entschädigungen, die nach einer Massenentlassung von einem Arbeitgeber in Umstrukturierung an gekündigte Arbeitnehmer gezahlt werden, die ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei diesem Arbeitgeber hatten und in einem Beschäftigungsbüro eingetragen sind.

a) die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Tragen Sie hier Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen ein, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (Bedingungen und Begrenzungen der Steuerbefreiung finden Sie in den Erläuterungen zu Rubrik 3).

Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 262.

b) sonstige

Tragen Sie hier Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen ein, die nicht für die Steuerbefreiung in Betracht kommen.

Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 308.

7. Entlohnungen von Dezember 2018 (öffentliche Behörde)

Tragen Sie in diese Rubrik die Entlohnungen für den Monat Dezember ein, die eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Entlohnungen des Monats Dezember im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

a) gewöhnliche

Tragen Sie hier die in Rubrik 7 bezeichneten Entlohnungen von Dezember 2018 ein, die nicht in Rubrik 7, b bezeichnet sind.

Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 247.

b) für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Tragen Sie hier die in Rubrik 7 bezeichneten Entlohnungen von Dezember 2018 für geleistete Kündigungsfrist ein, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (siehe Erläuterungen zu Rubrik 3).

Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 309.

8. Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz

Füllen Sie diese Rubrik aus, wenn Sie eine Beteiligung Ihres Arbeitgebers an den Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz erhalten haben.

a) Gesamtbetrag

Tragen Sie hier den Betrag ein, der auf Ihrer Lohnkarte unter Code 254 steht.

b) Steuerbefreiung

- ▲ Achtung: Wenn Sie Ihre **tatsächlichen Werbungskosten** nachweisen (siehe Rubrik 18), haben Sie kein Anrecht auf diese Steuerbefreiung und dürfen **diese Rubrik nicht ausfüllen!**

Wenn Ihre Werbungskosten pauschal festgelegt werden (siehe Erläuterungen zu Rubrik 18), tragen Sie in diese Rubrik den steuerfreien Betrag der Entschädigungen ein, die Ihnen gewährt wurden (gegebenenfalls den Gesamtbetrag der steuerfreien Entschädigungen für die verschiedenen Kategorien von Beförderungsmitteln – halten Sie in diesem Fall das Detail Ihrer Berechnung dieses Gesamtbetrags zur Verfügung der Steuerverwaltung).

Um den steuerfreien Betrag zu bestimmen, müssen Sie folgende Regeln anwenden.

- 1) Der in **Rahmen 17, Rubrik a Ihrer Lohnkarte eingetragene Betrag** für Entschädigungen, die Ihr Arbeitgeber Ihnen als Zahlung oder Erstattung Ihrer Kosten für **Fahrten im Pendelverkehr mit öffentlichen Beförderungsmitteln** (Eisenbahn, Straßenbahn, Bus, U-Bahn) gewährt hat, ist grundsätzlich **vollständig steuerfrei** (wenn Sie eine Mobilitätszulage „Cash for car“ erhalten haben, beachten Sie bitte auch die „Wichtige Bemerkung für die Empfänger einer Mobilitätszulage „Cash for car“ auf Seite 42).
- 2) Auch der in **Rahmen 17, Rubrik b Ihrer Lohnkarte eingetragene Betrag** für Entschädigungen, die Ihr Arbeitgeber Ihnen als Zahlung oder Erstattung Ihrer Kosten für **Fahrten im Pendelverkehr mit einer von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten gemeinschaftlichen Beförderung von Personalmitgliedern** gewährt hat, ist grundsätzlich **vollständig steuerfrei** (wenn Sie eine Mobilitätszulage „Cash for car“ erhalten haben, beachten Sie bitte auch die „Wichtige Bemerkung für die Empfänger einer Mobilitätszulage „Cash for car“ auf Seite 42).

- 3) Die in **Rahmen 17, Rubrik c und d Ihrer Lohnkarte eingetragenen Beträge** für Entschädigungen, die Ihr Arbeitgeber Ihnen als Zahlung oder Erstattung der von Ihnen eingegangenen Kosten für Fahrten im Pendelverkehr mit einem **anderen Beförderungsmittel** oder als **Mobilitätszulage „Cash for car“** gewährt hat, sind bis zu einem Höchstbetrag von **400 Euro (1) steuerfrei**.

▲ **Achtung:** Wenn der in Rahmen 17, Rubrik c Ihrer Lohnkarte vermerkte Betrag auch Entschädigungen für Fahrten im Pendelverkehr enthält, für die Sie entweder **öffentliche Beförderungsmittel** oder **die von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierte gemeinschaftliche Beförderung** in Anspruch genommen haben (die Ihr Arbeitgeber jedoch nicht in Rahmen 17, Rubrik a und/oder b Ihrer Lohnkarte angegeben hat, weil er nicht nachweisen konnte, dass sich die gewährten Entschädigungen auf Fahrten im Pendelverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf eine organisierte gemeinschaftliche Beförderung beziehen), können Sie zu der oben bezeichneten maximalen Befreiung von 400 Euro (1) grundsätzlich folgende **zusätzliche Befreiungen** beantragen (wenn Sie eine Mobilitätszulage „Cash for car“ erhalten haben, beachten Sie bitte auch die „Wichtige Bemerkung für die Empfänger einer Mobilitätszulage „Cash for car“ auf Seite 42):

- für Entschädigungen, die Ihnen als Zahlung oder Erstattung für Ihre Fahrtkosten im Pendelverkehr mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** gewährt wurden: den Gesamtbetrag dieser Entschädigungen,
- für Entschädigungen, die Ihnen als Zahlung oder Erstattung für Ihre Fahrtkosten im Pendelverkehr mit einer **von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten kollektiven Beförderung von Personalmitgliedern** gewährt wurden: **den Preis eines Zugabonnements erster Klasse für die mit diesem kollektiven Beförderungsmittel zurückgelegten Entfernung.**

Um den Betrag der Befreiung zu berechnen, müssen Sie den Preis einer Zugmonatskarte erster Klasse am 1.2.2018 für die Strecke, die Sie mit diesem gemeinschaftlichen Beförderungsmittel zurückgelegt haben (einfache Hinfahrt), multiplizieren mit der Anzahl Tage, an denen Sie dieses Beförderungsmittel 2018 benutzt haben, und das Ergebnis durch 20 teilen.

Auskünfte zum Preis einer Zugmonatskarte erster Klasse am 1.2.2018 erhalten Sie bei Ihrem Veranlagungsamt oder bei der NGBE (Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen- frz: SNCB).

Wenn die organisierte gemeinschaftliche Beförderung jedoch mit einem Fahrzeug erfolgt, das Ihr Arbeitgeber Ihnen kostenlos oder zu vorteilhaften Bedingungen zur Verfügung gestellt hat, ist der Vorteil, der sich aus der Nutzung dieses Fahrzeugs für Ihre Fahrten im **Pendelverkehr** ergibt, **vollständig steuerfrei, sofern Sie dieses Fahrzeug für die organisierte gemeinschaftliche Beförderung nutzen**. In einem solchen Fall kann der Vorteil bezüglich der von Ihnen **allein** zurückgelegten Fahrten im Pendelverkehr (bevor Ihre Arbeitskollegen zu- oder ausgestiegen sind) ebenfalls ganz steuerfrei sein, allerdings nur unter den folgenden **Bedingungen**:

- (1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

- Ihr Arbeitgeber (oder eine Gruppe von Arbeitgebern) hat die kollektive Beförderung organisiert.
- Sie wurden von Ihrem Arbeitgeber (oder der Arbeitgebergruppe) als Fahrzeugführer bezeichnet.
- Eine Regelung besagt ausdrücklich, dass Sie das Fahrzeug nur für berufliche Zwecke nutzen dürfen.
- Sie nutzen das Fahrzeug ausschließlich für diese kollektive Beförderung.

Wenn Sie eine dieser zusätzlichen Befreiungen beanspruchen, müssen Sie folgende Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung halten:

- eine Notiz über die benutzten Beförderungsmittel und eine Berechnung der Steuerbefreiungen, die Sie beanspruchen,
- die Belege zu den getätigten Fahrten:
 - für öffentliche Verkehrsmittel: eine Bescheinigung der öffentlichen Verkehrsgesellschaft, Abonnements, Fahrkarten, Fahrscheine usw.
 - für organisierte gemeinschaftliche Beförderungen: eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Verkehrsgesellschaft, Zahlungsnachweise usw.

Wichtige Bemerkung für die Empfänger einer Mobilitätszulage „Cash for car“

Wenn Sie eine Mobilitätszulage „Cash for car“ erhalten haben (siehe Rahmen 17, Rubrik d Ihrer Lohnkarte), haben Sie **kein Anrecht mehr auf die Befreiung** von:

- **Entschädigungen**, die Ihr Arbeitgeber Ihnen gleichzeitig als Zahlung oder Erstattung Ihrer Kosten für Fahrten im Pendelverkehr mit **öffentlichen Beförderungsmitteln** gewährt hat,
- **Entschädigungen**, die Ihr Arbeitgeber Ihnen gleichzeitig als Zahlung oder Erstattung Ihrer Kosten für Fahrten im Pendelverkehr mit einer von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern **organisierten gemeinschaftlichen Beförderung von Personalmitgliedern** gewährt hat,

außer wenn Sie vorher:

- den Vorteil eines **Firmenwagens** hatten und
- **gleichzeitig** während mindestens 3 Monaten vor dem Antrag auf Mobilitätszulage **eine der oben genannten Entschädigungen** für Ihre Fahrten im Pendelverkehr erhalten haben.

9. Einmalige ergebnisgebundene Vorteile

a) gewöhnliche

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile ein, die auf Ihrer oder Ihren Lohnkarte(n) unter Code 242 stehen.

b) Nachzahlungen

Tragen Sie hier die Nachzahlungen der unter 9, a bezeichneten Vorteile ein. Sie stehen auf Ihrer oder Ihren Lohnkarte(n) unter Code 243.

c) Steuerbefreiung

Tragen Sie hier den steuerfreien Betrag der unter 9, a und b vermerkten Vorteile ein. Die Steuerbefreiung entspricht im Prinzip der Summe der in diesen Rubriken eingetragenen Beträge mit einem Höchstbetrag von 2.880 Euro.

- ▲ Achtung: Wenn Sie in der Eigenschaft als Lohnempfänger oder als Unternehmensleiter einmalige ergebnisgebundene Vorteile bezogen haben, die Sie jeweils in Rahmen V, A, 9 (a und/oder b) und XV, 6, a eingetragen haben, können Sie den Höchstfreibetrag von 2.880 Euro - den Sie nur **einmal** in Anspruch nehmen können - frei unter Rubrik A, 9, c in Rahmen V und Rubrik 6, b in Rahmen XV aufteilen.

10. Beteiligungen des Arbeitgebers am Kauf eines Privat-PC

a) Gesamtbetrag der Beteiligungen

Vermerken Sie hier den Gesamtbetrag der Beteiligungen, die Sie 2018 von Ihrem (Ihren) Arbeitgeber(n) erhalten haben für den Preis, den Sie beim Kauf eines Privat-PC im Neuzustand mit eventuellen Peripheriegeräten, Internetanschluss und Internetabonnement gezahlt haben.

Diese Beteiligungen stehen auf Ihrer(Ihren) Lohnkarte(n) unter Code 240.

b) Steuerbefreiung

Die unter 10, a hiervor eingetragenen Beteiligungen können unter folgenden **Bedingungen** ganz oder teilweise steuerfrei sein:

- Ihr Arbeitgeber darf zu keinem Zeitpunkt selbst Eigentümer des PC usw. gewesen sein und
- der in Rubrik 2 (Code 1250-11 oder 2250-78) eingetragene Gesamtbetrag Ihrer Entlohnungen **übersteigt nicht 34.540 Euro** (1).

Sind beide Bedingungen erfüllt, können Sie hier den steuerfreien Betrag der Beteiligung eintragen. Die Steuerbefreiung entspricht dem in Rubrik 10, a eingetragenen Betrag, begrenzt auf 880 Euro (1).

- ▲ Achtung: Sie haben nur **einmal pro Dreijahreszeitraum** Anrecht auf eine **Steuerbefreiung** für den Kauf eines **PCs und von Peripheriegeräten**. Wenn Sie für eines dieser Teile eine Steuerbefreiung für Steuerjahr 2017 oder Steuerjahr 2018 erhalten haben, können Sie in Ihrer Erklärung des Steuerjahres 2019 keine Steuerbefreiung für diese Teile beanspruchen.

11. Entlohnungen für Überstunden im Horeca-Sektor, die für die Befreiung in Frage kommen

a) bei Arbeitgebern ohne Registrierkassensystem

1) gewöhnliche Entlohnungen

Vermerken Sie hier Ihre gewöhnlichen Entlohnungen für Überstunden im Horeca-Sektor bei Arbeitgebern ohne Registrierkassensystem. Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 335.

Erklären Sie darunter auch die Anzahl Überstunden, die Sie für diese Entlohnungen geleistet haben. Diese Anzahl steht auf Ihrer Lohnkarte unter Code 336.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

2) Nachzahlungen

Erklären Sie hier Ihre getrennt steuerpflichtigen Nachzahlungen für Überstunden im Horeca-Sektor bei Arbeitgebern ohne Registrierkassensystem. Diese Nachzahlungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 337.

Erklären Sie darunter auch die Anzahl Überstunden, die Sie für diese Nachzahlungen geleistet haben. Diese Anzahl steht auf Ihrer Lohnkarte unter Code 338.

b) bei Arbeitgebern mit Registrierkassensystem

1) gewöhnliche Entlohnungen

Vermerken Sie hier Ihre gewöhnlichen Entlohnungen für Überstunden im Horeca-Sektor bei Arbeitgebern, die an jedem Betriebsort ein Registrierkassensystem benutzen. Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 395.

Erklären Sie darunter auch die Anzahl Überstunden, die Sie für diese Entlohnungen geleistet haben. Diese Anzahl steht auf Ihrer Lohnkarte unter Code 396.

2) Nachzahlungen

Erklären Sie hier Ihre getrennt steuerpflichtigen Nachzahlungen für Überstunden im Horeca-Sektor bei Arbeitgebern, die an jedem Betriebsort ein Registrierkassensystem benutzen. Diese Nachzahlungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 397.

Erklären Sie darunter auch die Anzahl Überstunden, die Sie für diese Nachzahlungen geleistet haben. Diese Anzahl steht auf Ihrer Lohnkarte unter Code 398.

12. Entlohnungen von Gelegenheitsarbeitnehmern im Horeca-Sektor, steuerpflichtig zum Satz von 33 %

Tragen Sie hier die Entlohnungen ein, die Ihnen 2018 als Gelegenheitsarbeitnehmer im Horeca-Sektor gezahlt oder zuerkannt wurden und die zum Satz von 33 % getrennt steuerpflichtig sind.

Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 263.

13. Von Sportlern im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten erhaltene Entlohnungen

Tragen Sie in Rubrik 13 nachstehende Entlohnungen ein, die Sie als **Sportler** für Ihre **sportlichen Aktivitäten** erhalten haben.

a) Gehälter, Löhne usw.

1) gewöhnliche

Hier handelt es sich um Gehälter, Löhne usw. gleicher Art wie in Rubrik 1 (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Hier zu erklärende Gehälter, Löhne usw. stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 273.

2) für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Hier handelt es sich um Gehälter, Löhne usw. gleicher Art wie in Rubrik 3 (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Gehälter, Löhne usw. stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 310.

b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Hier handelt es sich um im Voraus gezahltes Urlaubsgeld gleicher Art wie in Rubrik 4 (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Das hier zu erklärende Urlaubsgeld steht auf Ihren Lohnkarten unter Code 274.

c) Nachzahlungen

1) gewöhnliche

Hier handelt es sich um Nachzahlungen gleicher Art wie in Rubrik 5, a (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Nachzahlungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 275.

2) für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Hier handelt es sich um Nachzahlungen gleicher Art wie in Rubrik 5, b (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Nachzahlungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 311.

d) Abfindungsentschädigungen

1) die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Hier handelt es sich um Abfindungsentschädigungen gleicher Art wie in Rubrik 6, a (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Abfindungsentschädigungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 238.

2) Sonstige

Hier handelt es sich um Abfindungsentschädigungen gleicher Art wie in Rubrik 6, b (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Abfindungsentschädigungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 276.

▲ Bemerkung

Entlohnungen, die einem (gebietsfremden) Sportler persönlich für eine an höchstens 30 Tagen in Belgien ausgeübte Tätigkeit als Sportler gezahlt werden (berechnet pro Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten und pro Schuldner), sind im Prinzip auf einer Karte 281.30 (Rahmen 10, i) vermerkt.

14. Von Sportwettbewerbs-Schiedsrichtern bzw. von Ausbildern, Trainern oder Begleitern für ihre Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern erhaltene Entlohnungen

Tragen Sie in Rubrik 14 nachstehende Entlohnungen ein, die Sie erhalten haben:

- als **Schiedsrichter** für Ihre **Schiedsrichterleistungen bei Sportwettbewerben**,
- als **Ausbilder, Trainer** oder **Begleiter** für Ihre **Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten für Sportler**,

a) Gehälter, Löhne usw.

1) gewöhnliche

Hier handelt es sich um Gehälter, Löhne usw. gleicher Art wie in Rubrik 1 (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Gehälter, Löhne usw. stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 277.

2) für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Hier handelt es sich um Gehälter, Löhne usw. gleicher Art wie in Rubrik 3 (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Gehälter, Löhne usw. stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 312.

b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Hier handelt es sich um im Voraus gezahltes Urlaubsgeld gleicher Art wie in Rubrik 4 (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Das hier zu erklärende Urlaubsgeld steht auf Ihren Lohnkarten unter Code 278.

c) Nachzahlungen

1) gewöhnliche

Hier handelt es sich um Nachzahlungen gleicher Art wie in Rubrik 5, a (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Nachzahlungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 279.

2) für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Hier handelt es sich um Nachzahlungen gleicher Art wie in Rubrik 5, b (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Nachzahlungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 313.

d) Abfindungsentschädigungen

1) die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Hier handelt es sich um Abfindungsentschädigungen gleicher Art wie in Rubrik 6, a (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Abfindungsentschädigungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 239.

2) Sonstige

Hier handelt es sich um Abfindungsentschädigungen gleicher Art wie in Rubrik 6, b (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die hier zu erklärenden Abfindungsentschädigungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Code 280.

15. Prämie, die ein zugelassener Allgemeinmediziner aus dem Impulsfonds für die Allgemeinmedizin für das Niederlassen in einem „vorrangigen“ Gebiet erhalten hat

Geben Sie hier die Prämie an, die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23.3.2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds bezeichnet ist und die Sie 2018 als zugelassener Allgemeinmediziner in Ihrer Eigenschaft **als beschäftigter Lohnempfänger** erhalten haben, um sich in einem so genannten „vorrangigen“ Gebiet, das heißt ein Gebiet, in dem ein Bedarf an zusätzlichen Allgemeinmedizinern besteht, niederzulassen.

Diese Prämie steht auf Ihrer Lohnkarte unter Code 267.

16. Entfernung (eine Fahrt) zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrem Arbeitsplatz am 1.1.2019

Wenn die Entfernung zwischen Ihrem Arbeitsplatz und Ihrem Wohnsitz am 1.1.2019 mindestens 75 km betrug und wenn Sie **Rubrik 18 (andere Werbungskosten) nicht ausfüllen**, tragen Sie in diese Rubrik die volle Anzahl der Kilometer einer Fahrt zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrem Arbeitsplatz ein.

17. Nicht einbehaltene persönliche Sozialbeiträge

Diese Rubrik dürfen Sie nur ausfüllen, wenn Sie in Ausführung der Sozialgesetzgebung persönliche Beiträge gezahlt haben, **die nicht auf Ihre Entlohnungen einbehalten wurden**.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie mithelfendes Familienmitglied eines Selbstständigen sind (siehe auch Rubrik O) oder wenn Sie wegen fehlender (oder unzureichender) Einkünfte ihrer Krankenkasse Beiträge für die sogenannte „weiterführende“ Krankenversicherung gezahlt haben.

Hier können Sie auch den Betrag eintragen, den Sie effektiv 2018 im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen (als Arbeitnehmer) an Ihre Krankenkasse gezahlt haben.

▲ Achtung: **nicht** eintragen dürfen Sie hingegen:

- Beiträge, die auf Ihre Entlohnungen **einbehalten** wurden,
- Beiträge zur **freien oder zusätzlichen Versicherung**, die Sie an Ihre Krankenkasse gezahlt haben (um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen wie Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe, usw.),
- Beiträge oder Prämien, die Sie an Ihre Krankenkasse (oder einer Versicherungsgesellschaft) für sogenannte „**Krankenhausversicherungen**“ gezahlt haben.

18. Sonstige Werbungskosten

Füllen Sie diese Rubrik nur aus, wenn Sie **nicht die Anwendung des gesetzlichen Pauschalbetrags** wünschen, sondern den Abzug Ihrer **tatsächlichen Werbungskosten** wählen, **die Sie belegen können**.

Der gesetzliche Pauschalbetrag beläuft sich auf 30 % des Bruttobetrag Ihrer in Rubrik A erklärten steuerpflichtigen Einkünfte, abzüglich Ihrer persönlichen Sozialbeiträge.

Er darf jedoch 4.720 Euro (1) nicht übersteigen.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Rahmen V

Diese Pauschale wird noch um die Zusatzpauschale für lange Fahrten erhöht, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrem Arbeitsplatz am 1.1.2019 mindestens 75 km betrug (siehe auch die Erläuterungen zu Rubrik 16).

- ▲ Achtung: Wenn Sie Rubrik 18 ausfüllen, wird empfohlen, Ihre tatsächlichen Werbungskosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung aufzulisten.

B. ARBEITSLOSENGELD

1. Arbeitslosengeld ohne Alterszulage

a) gewöhnliches Arbeitslosengeld (gesetzlich oder zusätzlich)

Geben Sie hier das Arbeitslosengeld an, das auf Ihrer Karte 281.13 unter Code 260 steht, sowie sämtliche von Sozialfonds, Existenzsicherheitsfonds, Gewerkschaften, Arbeitgeber, öffentlichen Behörden usw. gezahlte Entschädigungen, die die Natur von Arbeitslosenunterstützungen haben, aber nicht auf einer Karte 281.13 stehen.

b) zusätzliches Arbeitslosengeld von Dezember 2018 (öffentliche Behörde)

Tragen Sie hier das zusätzliche Arbeitslosengeld für den Monat Dezember ein, das eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, Arbeitslosengeld des Monats Dezember im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

Dieses Arbeitslosengeld steht auf Ihrer Karte 281.13 unter Code 304.

c) Nachzahlungen

Tragen Sie in diese Rubrik **getrennt steuerpflichtige** Nachzahlungen von Arbeitslosengeld ein. Diese Nachzahlungen stehen auf Ihrer Karte 281.13 unter Code 261.

2. Arbeitslosengeld mit Alterszulage

a) gewöhnliche Zulagen (gesetzliche)

Tragen Sie hier das Arbeitslosengeld ein, das Sie 2018 als älterer Arbeitsloser (50 Jahre oder älter) erhalten haben und das eine Alterszulage enthält.

Dieses Arbeitslosengeld steht auf Ihrer Karte 281.13 unter Code 264.

b) Nachzahlungen

Tragen Sie in diese Rubrik **getrennt steuerpflichtige** Nachzahlungen von Arbeitslosengeld ein, die auf einer Karte 281.13 unter Code 265 stehen.

C. GESETZLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI KRANKHEIT ODER INVALIDITÄT

1. Gewöhnliche Entschädigungen

Tragen Sie hier die Entschädigungen ein, die nicht unter 2 und 3 bezeichnet sind, die Sie **in Ausführung der** (belgischen oder ausländischen) **Gesetzgebung** über Kranken- oder Invaliditätsversicherung bezogen haben (diese Ihnen in Ausführung der belgischen Gesetzgebung gezahlten Entschädigungen stehen auf Ihrer Karte 281.12 unter Code 266).

2. Entschädigungen von Dezember 2018 (öffentliche Behörde)

Tragen Sie hier die gesetzlichen Entschädigungen bei Krankheit und Invalidität für den Monat Dezember ein, die eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Entschädigungen des Monats Dezember im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Karte 281.12 unter Code 303.

3. Nachzahlungen

Getrennt steuerpflichtige Nachzahlungen der unter 1 erwähnten Entschädigungen stehen auf einer Karte 281.12 unter Code 268.

D. ERSATZEINKÜNFTE

Tragen Sie in Rahmen V, Rubrik D alle Zulagen oder Entschädigungen ein, die einen zeitweiligen Lohn-, Gewinn- oder Profitausfall ausgleichen, mit Ausnahme von Arbeitslosengeld (Rubrik B), gesetzlichen Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität (Rubrik C) und Arbeitslosengeld mit Betriebszuschlag (Rubrik E), unabhängig davon, ob Sie diese als Arbeitnehmer, Unternehmensleiter oder Selbstständiger bezogen haben.

1. Von einem ehemaligen Arbeitgeber aufgrund eines KAA oder eines individuellen Abkommens gezahlte zusätzliche Entschädigungen

Hier handelt es sich um Zusatzentschädigungen, die ein ehemaliger Arbeitgeber aufgrund eines kollektiven Arbeitsabkommens (KAA) oder eines individuellen Abkommens an einen ehemaligen Arbeitnehmer von 50 Jahren oder älter gezahlt hat:

- zusätzlich zum Arbeitslosengeld mit Betriebszuschlag (siehe a, 1 und b hiernach),
- der als Vollarbeitsloser Arbeitslosengeld bezieht oder hätte beziehen können, wenn er die Arbeit nicht wieder aufgenommen hätte, sofern diese Entschädigungen nicht in Ausführung eines sektoriellen Abkommens gezahlt wurden, das vor 30.9.2005 abgeschlossen wurde oder das ein solches Abkommen ohne Unterbrechung verlängert (siehe a, 2 und b hiernach).

a) mit einer Klausel auf Zahlungsfortsetzung bei Arbeitswiederaufnahme

Hier handelt es sich um die oben vermerkten Entschädigungen, die in Ausführung eines KAA oder eines individuellen Abkommens gezahlt wurden, das vorsieht, dass der ehemalige Arbeitgeber diese Entschädigungen auch **nach Wiederaufnahme der Arbeit weiterzahlen muss**.

1) zusätzlich bezogen zum Arbeitslosengeld mit Betriebszuschlag (vorher Frühpensionen)

Erklären Sie die in 1, a bezeichneten Zusatzentschädigungen, die Sie zusätzlich zum Arbeitslosengeld mit Betriebszuschlag erhalten haben, in der Unterrubrik:

- a, 1: wenn es sich um andere als in den Unterrubriken b und c bezeichnete Entschädigungen handelt, die sich auf Zeiträume bis 31.12.2015 beziehen. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 319.
- a, 2: wenn es sich um andere als in den Unterrubriken b und c bezeichnete Entschädigungen handelt, die sich auf Zeiträume ab 1.1.2016 **ohne Arbeitswiederaufnahme** beziehen. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 321.
- b: wenn es sich um Entschädigungen für Zeiträume **ohne Arbeitswiederaufnahme** für den Monat Dezember handelt, die eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Entschädigungen des Monats Dezember im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 322.

- c, 1: wenn es sich um **getrennt steuerpflichtige** Nachzahlungen für Zeiträume bis 31.12.2015 handelt. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 324.
- c, 2: wenn es sich um **getrennt steuerpflichtige** Nachzahlungen für Zeiträume ab 1.1.2016 **ohne Arbeitswiederaufnahme** handelt. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 339.

▲ **Wichtige Bemerkung!**

Wenn Sie Unterrubrik **a, 1** oder **c,1** ausgefüllt haben und nach der Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber **wieder eine neue Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber oder als Selbstständiger aufgenommen haben**, denken Sie daran, auch in dem Rahmen, in dem Sie das Einkommen aus dieser neuen Tätigkeit eintragen müssen, die **besondere Rubrik** auszufüllen, in der Sie aufgefordert werden, Ihren **Lohn aus der Wiederaufnahme der Arbeit** oder Ihr **Einkommen aus der neuen selbstständigen Tätigkeit** getrennt einzutragen (z. B. Rahmen V, M, wenn Sie danach bei einem neuen Arbeitgeber gearbeitet haben, Rahmen XV, 16, wenn Sie danach als Unternehmensleiter gearbeitet haben, Rahmen XVII, 16, wenn Sie danach als Freiberufler gearbeitet haben usw.).

2) zusätzlich bezogen zum Arbeitslosengeld, das Sie als Vollarbeitsloser bezogen haben oder hätten beziehen können, wenn Sie die Arbeit nicht wieder aufgenommen hätten

Erklären Sie die in 1, a bezeichneten Zusatzentschädigungen, die Sie zusätzlich zum Arbeitslosengeld erhalten haben, das Sie als Vollarbeitsloser bezogen haben oder das Sie hätten beziehen können, wenn Sie die Arbeit nicht wieder aufgenommen hätten, in Unterrubrik:

- a: wenn es sich um andere als in den Unterrubriken b und c bezeichnete Entschädigungen handelt. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 292.
- b: wenn es sich um Entschädigungen für den Monat Dezember handelt, die eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Entschädigungen des Monats Dezember im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 300.
- c: wenn es sich um **getrennt steuerpflichtige** Nachzahlungen handelt. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 293.

▲ **Wichtige Bemerkung!**

Wenn Sie Rubrik 2 (Unterrubrik a, b oder c) ausgefüllt haben und nach der Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber **wieder eine neue Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber oder als Selbstständiger aufgenommen haben**, denken Sie daran, auch in dem Rahmen, in dem Sie das Einkommen aus dieser neuen Tätigkeit eintragen müssen, die **besondere Rubrik** auszufüllen, in der Sie aufgefordert werden, Ihren **Lohn aus der Wiederaufnahme der Arbeit** oder Ihr **Einkommen aus der neuen selbstständigen Tätigkeit** getrennt einzutragen (z. B. Rahmen V, M, wenn Sie danach bei einem neuen Arbeitgeber gearbeitet haben, Rahmen XV, 16, wenn Sie danach als Unternehmensleiter gearbeitet haben, Rahmen XVII, 16, wenn Sie danach als Freiberufler gearbeitet haben usw.).

b) ohne Klausel auf Zahlungsfortsetzung bei Arbeitswiederaufnahme

Hier handelt es sich um die in den einleitenden Erläuterungen unter D, 1 bezeichneten Zusatzentschädigungen, die in Ausführung eines KAA oder eines individuellen Abkommens gezahlt werden, das **nicht** vorsieht, dass der ehemalige Arbeitgeber diese Entschädigungen **nach einer Wiederaufnahme der Arbeit weiter zahlen muss**.

Erklären Sie unter:

- 1: andere als unter 2 und 3 bezeichnete Entschädigungen. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 294.
- 2: Entschädigungen für den Monat Dezember, die eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Entschädigungen für den Monat Dezember im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 301.
- 3: **getrennt steuerpflichtige** Nachzahlungen. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18 Ihres ehemaligen Arbeitgebers unter Code 295.

Wenn Sie Rubrik b, 1, 2 oder 3 ausgefüllt haben, vergessen Sie bitte nicht, darunter auch die Frage zu beantworten (durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes), ob Sie nach Ihrer Entlassung durch diesen ehemaligen Arbeitgeber, allerdings vor dem 1.1.2019, die Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger wieder aufgenommen haben.

2. Zusätzliche Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität

Geben Sie hier die Entschädigungen an, die Sie bei **zeitweiliger** Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Invalidität **zusätzlich** zu den in Rubrik C, 1 eingetragenen gesetzlichen Entschädigungen bezogen haben.

Diese Zusatzentschädigungen stehen auf Ihren Karten 281.14 und 281.18 unter Code 269.

3. Entschädigungen (gesetzliche oder zusätzliche) bei Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

Erklären Sie hier sowohl die gesetzlichen als auch die zusätzlichen Entschädigungen, die Sie wegen einer auf eine Berufskrankheit oder auf einen Arbeitsunfall zurückzuführenden **zeitweiligen** Arbeitsunfähigkeit bezogen haben.

Diese Entschädigungen stehen auf Ihren Individualkarten 281.14 und 281.18 unter Code 270.

4. Sonstige

Tragen Sie hier alle steuerpflichtigen Entschädigungen ein, die einen **zeitweiligen** Lohn-, Gewinn- oder Profitausfall ausgleichen und die **nicht** Folgendes sind:

- Arbeitslosengelder (siehe Rubrik B),
- Arbeitslosengelder mit Betriebszuschlag (siehe Rubrik E),
- von einem ehemaligen Arbeitgeber gezahlte Zusatzentschädigungen (siehe Rubrik D, 1),
- Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität (siehe Rubrik C und D, 2),
- Entschädigungen bei Berufskrankheit oder Arbeitsunfall (siehe Rubrik D, 3),

Rahmen V

und die auch **nicht getrennt steuerpflichtig** sind als:

- Entschädigungen für Dezember, die **2018 und zum ersten Mal** von einer öffentlichen Behörde im selben Monat Dezember ausgezahlt wurden infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Entschädigungen für Dezember im Dezember statt im Januar des darauffolgenden Jahres auszuzahlen (siehe Rubrik D, 5).
- Nachzahlungen (siehe Rubrik D, 6).

Diese Entschädigungen stehen auf Ihren Individualkarten 281.10 und 281.18 unter Code 271.

Tragen Sie ebenfalls die oben erwähnten Entschädigungen ein, die nicht auf einer Individualkarte stehen, wie die, die Sie erhalten haben:

- von oder im Namen einem (eines) Dritten, der einen Verkehrsunfall verschuldet hat, bei dem Sie Opfer waren
- von einem Sozialfonds, einem Existenzsicherheitsfonds oder einer Gewerkschaft.

5. Unter 2 bis 4 erwähnte Entschädigungen von Dezember 2018 (öffentliche Behörde)

Vermerken Sie hier:

- die Zusatzentschädigungen bei Krankheit oder Invalidität aus Rubrik D, 2,
- die Entschädigungen bei Berufskrankheit oder Arbeitsunfall aus Rubrik D, 3,
- die anderen in Rubrik D, 4 bezeichneten Entschädigungen,

für den Monat Dezember, die eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Entschädigungen des Monats Dezember im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

Diese Entschädigungen stehen auf Ihren Individualkarten 281.14 und 281.18 unter Code 302.

6. Nachzahlungen von unter 2 bis 4 erwähnten Entschädigungen

Geben Sie hier die **getrennt steuerpflichtigen** Nachzahlungen von in Rubrik D, 2 bis D, 4 oben bezeichneten Entschädigungen an. Diese Nachzahlungen stehen auf Ihren Individualkarten 281.14 und 281.18 unter Code 272.

E. ARBEITSLOSENGELD MIT BETRIEBSZUSCHLAG (vorher Frühpensionen)

1. Gesetzliche Arbeitslosengelder

Hier tragen Sie die gesetzlichen Arbeitslosengelder ein, die Ihnen 2018 in einem System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag gezahlt oder zuerkannt wurden.

Tragen Sie die gewöhnlichen Zulagen unter a ein und die **getrennt steuerpflichtigen** Nachzahlungen unter b. Sie stehen auf Ihrer Individualkarte 281.17 jeweils unter Code 281 und 282.

2. Betriebszuschlag

Hier müssen Sie den Betriebszuschlag eintragen, den Sie 2018 in Ausführung eines kollektiven Arbeitsabkommens in einem System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (vorher Frühpension) erhalten haben.

Erklären Sie unter:

- a, 1: den Betriebszuschlag, der nicht unter b bezeichnet ist, für Zeiträume bis 31.12.2015. Dieser Betriebszuschlag steht auf Ihrer Karte 281.17 unter Code 235.
- a, 2: den Betriebszuschlag, der nicht unter b bezeichnet ist, für Zeiträume ab 1.1.2016 **ohne Wiederaufnahme der Arbeit**. Dieser Betriebszuschlag steht auf Ihrer Karte 281.17 unter Code 327.
- b, 1: die **getrennt steuerpflichtigen** Nachzahlungen für Zeiträume bis 31.12.2015. Dieser Betriebszuschlag steht auf Ihrer Karte 281.17 unter Code 236.
- b, 2: die **getrennt steuerpflichtigen** Nachzahlungen für Zeiträume ab 1.1.2016 **ohne Wiederaufnahme der Arbeit**. Dieser Betriebszuschlag steht auf Ihrer Karte 281.17 unter Code 340.

▲ Wichtige Bemerkung!

Wenn Sie Rubrik a, 1 oder b, 1 ausgefüllt haben und nach der Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber **wieder eine neue Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber oder als Selbstständiger aufgenommen haben**, denken Sie daran, auch in dem Rahmen, in dem Sie Ihr Einkommen aus dieser neuen Tätigkeit eintragen müssen, die **besondere Rubrik** auszufüllen, in der Sie aufgefordert werden, Ihren **Lohn aus der Wiederaufnahme der Arbeit** oder Ihr **Einkommen aus der neuen selbstständigen Tätigkeit** getrennt einzutragen (z. B. Rahmen V, M, wenn Sie danach bei einem neuen Arbeitgeber gearbeitet haben, Rahmen XV, 16, wenn Sie danach als Unternehmensleiter gearbeitet haben, Rahmen XVII, 16, wenn Sie danach als Freiberufler gearbeitet haben usw.).

F. ABZÜGE FÜR ERGÄNZENDE PENSIONEN

▲ Achtung!

In die Rubriken F, 1 und 2 dürfen Sie **nur dann** Beiträge und Prämien eintragen, **wenn** sie auf Ihre in Rahmen V der aktuellen Erklärung **eingetragenen steuerpflichtigen Entlohnungen einbehalten** wurden.

1. Gewöhnliche Beiträge und Prämien

Tragen Sie hier die Beträge ein, die von Ihren Entlohnungen einbehalten und von Ihrem Arbeitgeber bezahlt wurden:

- persönliche Beiträge zur Alters- und Todesfallzusatzversicherung zur Bildung einer Rente oder eines Kapitals im Erlebensfall oder im Todesfall,
- persönliche Beiträge und Prämien zur Bildung einer ergänzenden Pension wie im Gesetz vom 28.4.2003 über die ergänzenden Pensionen und das Steuersystem für diese Pensionen und bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf Ihren Individualkarten unter Code 285.

2. Beiträge und Prämien zur persönlichen Weiterführung

Tragen Sie hier die persönlichen Beiträge und Prämien ein, die von Ihren Entlohnungen einbehalten und von Ihrem Arbeitgeber zur persönlichen Weiterführung einer Pensionsvereinbarung gemäß Artikel 33 des Gesetzes, von dem in den Erläuterungen zu Rubrik 1 die Rede ist, bezahlt wurden.

Diese Beiträge und Prämien dürfen 2.400 Euro nicht übersteigen. Wenn Sie nicht während des gesamten Jahres 2018 einer in vorerwähntem Gesetz erwähnten Pensionsregelung angeschlossen waren, müssen Sie diesen Höchstbetrag jedoch im Verhältnis zur Anzahl Tage, an denen Sie 2018 einer Pensionsregelung angeschlossen waren, kürzen.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf Ihren Individualkarten unter Code 283.

G. ÜBERSTUNDEN, DIE ANRECHT AUF EINE LOHNZULAGE GEBEN

▲ Achtung!

In diese Rubrik G dürfen Sie **nur Überarbeit** eintragen, deren **Entlohnung steuerpflichtiges** Berufseinkommen darstellt, das Sie im Prinzip in Rahmen V der aktuellen Erklärung vermerkt haben.

1. Gesamtanzahl tatsächlich geleisteter Überstunden

a) die für die Begrenzung auf 130 Stunden in Betracht kommen

Tragen Sie hier die Gesamtanzahl tatsächlich geleisteter Überstunden ein, die auf Ihrer Lohnkarte unter Code 246 stehen.

b) die für die Begrenzung auf 180 Stunden in Betracht kommen

Tragen Sie hier die Gesamtanzahl tatsächlich geleisteter Überstunden ein, die auf Ihrer Lohnkarte unter Code 305 stehen.

c) die für die Begrenzung auf 360 Stunden in Betracht kommen

Tragen Sie hier die Gesamtanzahl tatsächlich geleisteter Überstunden ein, die auf Ihrer Lohnkarte unter Code 317 stehen.

2. Berechnungsgrundlage der Lohnzulage für Überstunden, die Anrecht geben auf eine Steuerermäßigung

a) von 66,81 %

Tragen Sie hier die Bemessungsgrundlage der Lohnzulage für die in Rubrik 1 erklärten Überstunden ein, die für die Steuerermäßigung von 66,81 % in Frage kommen. Diese Bemessungsgrundlage steht auf Ihrer Lohnkarte unter Code 233.

b) von 57,75 %

Tragen Sie hier die Bemessungsgrundlage der Lohnzulage für die in Rubrik 1 erklärten Überstunden ein, die für die Steuerermäßigung von 57,75 % in Frage kommen. Diese Bemessungsgrundlage steht auf Ihrer Lohnkarte unter Code 234.

H. BERUFSSTEUERVORABZUG

Tragen Sie hier den anrechenbaren Berufssteuervorabzug ein, der sich auf Berufseinkünfte bezieht, die Sie in Rubrik A bis E angegeben haben. Mit Ausnahme des Berufssteuervorabzugs des in Rubrik A, 1, b und A, 3, b einzutragenden Urlaubsgeldes steht der Berufssteuervorabzug auf Ihren Individualkarten unter Code 286.

▲ Achtung: Die **ausländische Steuer** dürfen Sie **nie** hier eintragen.

I. ABZÜGE FÜR SONDERBEITRAG ZUR SOZIALSICHERHEIT

Tragen Sie hier den **Sonderbeitrag** zur sozialen Sicherheit ein, der auf Ihre Entlohnungen einbehalten wurde. Dieser Beitrag steht auf Ihrer Individualkarte unter Code 287.

J. PERSONAL DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS OHNE ARBEITSVERTRAG (*)

Diese Rubrik ist ausschließlich für Personalmitglieder des öffentlichen Sektors bestimmt, die **nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags** beschäftigt sind.

Wenn das Feld auf Ihrer Lohnkarte unter Code 290 angekreuzt ist und wenn Sie einen der Codes aus Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben (siehe ebenfalls Erläuterungen zu diesem Rahmen), müssen Sie dieses Feld auch hier ankreuzen.

K. NAME ODER BEZEICHNUNG DER SCHULDNER DER EINKÜNFTE

Tragen Sie hier Name oder Bezeichnung Ihrer(Ihres) Einkommensschuldner(s) (siehe Lohnkarte) ein, sowie bei gemeinsamer Veranlagung diejenigen der(des) Einkommensschuldner(s) Ihres Partners.

Vermerken Sie ebenfalls den Zeitraum, auf den diese Einkünfte sich beziehen, sowie, falls keine Karte erstellt wurde, die Adresse des(der) Einkommensschuldner(s).

- ▲ Achtung: Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie die in Rubrik K gefragten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung mitteilen.

L. ARBEITSBONUS (*)

Tragen Sie hier den Betrag des Arbeitsbonus ein, der auf Ihrer Lohnkarte unter Code 284 steht.

M. LÖHNE AUS ARBEITSWIEDERAUFNAHME

Wenn Sie in Rubrik D, 1, a, 1, a, 1 ; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 (a, b oder c) Zusatzentschädigungen oder in Rubrik E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 einen Betriebszuschlag eingetragen haben und nach der Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit bei einem oder mehreren neuen Arbeitgebern aufgenommen haben, tragen Sie hier auch den Gesamtbetrag der Löhne ein, die Ihnen von diesen neuen Arbeitgebern gezahlt wurden und die Sie in Rubrik A, 1; A, 8, a und A, 10, a eingetragen haben, abzüglich der in Rubrik A, 8, b und A, 10, b beantragten Steuerbefreiungen, die sich auf die Beträge beziehen, die diese neuen Arbeitgeber gezahlt haben.

N. MOBILIENSTEUERVORABZUG AUF UNTER A, 1; A, 3 ODER A, 5 ANGEGEBENE EINKÜNFTE AUS URHEBERRECHTEN, ÄHNLICHEN RECHTEN, GESETZLICHEN LIZENZEN UND ZWANGSLIZENZEN

Hier können Sie den anrechenbaren Betrag des (zum Satz von 15 oder 30 %) einbehaltenen Mobiliensteuvorabzugs auf Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen gemäß Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches oder entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts eintragen, **die als Arbeitnehmerentlohnungen betrachtet werden müssen** und die Sie für ihren Bruttobetrag (d. h. einschließlich Mobiliensteuvorabzug) in Rubrik A, 1; A, 3 und/oder A, 5 erklärt haben.

Rahmen V

▲ Achtung!

- Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung der betreffenden Rechte gelten **bis zu einem Bruttobetrag von 59.970 Euro (1) nicht als Entlohnungen**, sondern als Einkünfte aus Kapital und beweglichen Gütern. Sie dürfen **weder** solche Einkünfte aus beweglichen Gütern **noch** den zu diesem ersten Teilbetrag gehörenden Mobiliensteuervorabzug in Ihre Erklärung eintragen.
- Bitte halten Sie den Beleg über die Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs zur Verfügung der Steuerverwaltung.

O. MITHELFENDE FAMILIENMITGLIEDER DER SELBSTSTÄNDIGEN

Diese Rubrik betrifft mithelfende Familienmitglieder von Selbstständigen, die Einkünfte erklären, die keiner gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Pensionsregelung für Arbeiter, Angestellte oder Personalangehörige öffentlicher Verwaltungen oder Einrichtungen unterliegen.

In der letzten Zeile müssen Sie die genaue Bezeichnung der selbstständigen Tätigkeit angeben (z. B. Bäcker, Landwirt, Baumschulgärtner, Gärtner, Fischhändler, Bauunternehmer, Hotelier usw.).

- ▲ Achtung: Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie die in Rubrik O gefragten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung mitteilen.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

RAHMEN VI - PENSIONEN

Vorbemerkung

Die in Rahmen VI genannten Einkünfte sind Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen, die gezahlt oder zugeteilt werden:

- von einem Einwohner des Königreichs,
- von irgendeiner belgischen Gesellschaft, Vereinigung, Einrichtung oder Organisation (privat oder öffentlich),
- vom belgischen Staat oder von einer seiner Untergliederungen (das heißt vom Föderalstaat, von einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz, einer Agglomeration, einer Gemeindeföderation oder einer Gemeinde),
- von der belgischen Niederlassung eines Gebietsfremden,
- oder von einem Gebietsfremden, wenn:
 - die zur Bildung der Pension, Rente oder als solche geltenden Zulage gezahlten Beiträge oder Prämien dem Schuldner dieser Beiträge oder Prämien irgendeinen Vorteil bei der Einkommensteuer verschafft haben (z. B. einen Abzug als Werbungskosten, eine abzugsfähige Ausgabe oder eine Steuerermäßigung) oder
 - die Berufstätigkeit aufgrund derer die Pension, Rente oder Entschädigung gezahlt oder zuerkannt wird, ganz oder teilweise in Belgien ausgeübt wurde.

Was Pensionen, Renten usw. betrifft, die von einem in Belgien niedergelassenen Schuldner oder einer belgischen Niederlassung eines Gebietsfremden gezahlt oder zuerkannt wurden, so finden Sie die einzutragenden Beträge auf den **Individualkarten**, die Sie zum Ausfüllen Ihrer Erklärung erhalten haben.

Auf diesen Karten steht vor jedem Betrag, den Sie erklären müssen, ein **dreistelliger Code** (z. B. 211). Dieselben Codes finden Sie **in Rot gedruckt im Vorbereitungsdokument für die Steuererklärung**. Die auf den Karten unter bestimmten Codes verzeichneten Beträge werden daher einfach unter dieselben Codes in das Vorbereitungsdokument zur Erklärung übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die auf der Karte 281.16 eingetragenen gesetzlichen Entschädigungen wegen bleibender Unfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (siehe nachfolgende Bemerkungen zu Rubrik A, 2). Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass einige rot gedruckte Codes auf dem Vorbereitungsdokument der Steuererklärung in Klammern stehen oder ihnen eine Ziffer (1 oder 2) vorangestellt und ein Bindestrich sowie eine (2-stellige) Kontrollziffer in schwarzer Schrift nachgestellt sind (z. B. 1212-49). Diese schwarzen Ziffern berücksichtigen Sie nur dann, wenn Sie die Angaben aus dem Vorbereitungsdokument in Ihre Erklärung auf Papier übertragen, in der Sie die vollständigen Codes (6-stellig) mit einem dunkelblauen oder schwarzen Kugelschreiber eintragen müssen (z. B. 1212-49).

A. PENSIONEN

Rubrik A ist bestimmt für alle **steuerpflichtigen** Pensionen, Renten usw. von aktuellen oder ehemaligen Lohnempfängern, Unternehmensleitern und Selbstständigen oder die im Rahmen eines gesetzlichen Sozialschutzsystems zugeteilt wurden.

Hier (in Rubrik A, 3) müssen Sie auch alle **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte aus dem Pensionssparen erklären.

Sparguthaben, Kapitalien und Rückkaufswerte, die bereits der Steuer (von 33 %, 16,5 %, 10 % oder 8 %) auf langfristiges Sparen unterlagen, müssen Sie nicht erklären (diese Einkünfte stehen nicht auf einer Individualkarte).

1. Andere als unter 2 und 3 bezeichnete Pensionen

Rubrik 1 ist für steuerpflichtige Pensionen, Renten und als solche geltende Kapitalien, Rückkaufswerte usw. bestimmt, ausgenommen **gesetzliche** Entschädigungen wegen **bleibender Unfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit** (siehe nachfolgende Rubrik 2) und Einkünfte aus dem Pensionssparen (siehe nachfolgende Rubrik 3).

a) Gesetzliche Pensionen, die ab dem gesetzlichen Rentenalter gezahlt werden

1) gewöhnliche

Erklären Sie hier die 2018 ab dem gesetzlichen Rentenalter erhaltenen gesetzlichen Pensionen **mit Ausnahme von Hinterbliebenenpensionen**.

Diese Pensionen stehen auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Code 228.

2) Pensionen von Dezember 2018 (öffentliche Behörde)

Tragen Sie hier die in Rubrik a bezeichneten gesetzlichen Pensionen für den Monat Dezember ein, die eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Pensionen des Monats Dezember künftig im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

Diese Pensionen stehen auf Ihrer Pensionskarte unter Code 314.

3) Nachzahlungen

Erklären Sie hier die 2018 erhaltenen **getrennt steuerpflichtigen** Nachzahlungen von in Rubrik a, 1 bezeichneten gesetzlichen Pensionen.

Diese Nachzahlungen stehen auf Ihrer Pensionskarte unter Code 230.

b) Hinterbliebenenpensionen und Übergangentschädigungen

1) gewöhnliche

Tragen Sie hier die gewöhnlichen Hinterbliebenenpensionen und Übergangentschädigungen ein, die Ihnen 2018 gezahlt oder zuerkannt wurden.

Diese stehen auf Ihrer Pensionskarte unter Code 229.

2) Pensionen von Dezember 2018 (öffentliche Behörde)

Tragen Sie hier die in Rubrik b bezeichneten Pensionen für den Monat Dezember ein, die eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Pensionen des Monats Dezember künftig im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

Diese Pensionen stehen auf Ihrer Pensionskarte unter Code 315.

3) Nachzahlungen

Erklären Sie hier die 2018 erhaltenen **getrennt steuerpflichtigen** Nachzahlungen von Hinterbliebenenpensionen und Übergangentschädigungen.

Diese Nachzahlungen stehen auf Ihrer Pensionskarte unter Code 231.

c) Sonstige Pensionen, Renten (mit Ausnahme von Umwandlungsrenten) und als solche geltende Kapitalien, Rückkaufswerte usw., die global steuerpflichtig sind

1) gewöhnliche

Tragen Sie hier die gewöhnlichen Pensionen, Renten usw. ein, die nicht in Rubrik a, 1, b, 1 und e erwähnt sind (wie vor dem gesetzlichen Rentenalter erhaltene gesetzliche Ruhestandspensionen und nicht in Rubrik 2 erwähnte Renten und Entschädigungen, die einen endgültigen Ausfall beruflicher Einkünfte ausgleichen) sowie Kapitalien und Rückkaufswerte individueller Lebensversicherungen, Gruppenversicherungen usw., die global und in einem Mal steuerpflichtig sind.

Diese Einkünfte stehen auf Ihren Individualkarten (281.11 und 281.14) unter Code 211.

2) Pensionen von Dezember 2018 (öffentliche Behörde)

Tragen Sie hier die in Rubrik c bezeichneten Pensionen für den Monat Dezember ein, die eine öffentliche Behörde **2018 erstmals** im selben Monat Dezember gezahlt hat infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, die Pensionen des Monats Dezember künftig im Dezember statt im Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

Diese Pensionen stehen auf Ihrer Pensionskarte unter Code 316.

3) Nachzahlungen

Erklären Sie hier die 2018 erhaltenen **getrennt steuerpflichtigen** Nachzahlungen von unter c, 1 bezeichneten Pensionen, Renten usw.

Diese stehen auf Ihren Individualkarten 281.11 und 281.14 unter Code 212.

d) Kapitalien und Rückkaufswerte, getrennt steuerpflichtig zum Satz von

1) 33 %

Tragen Sie hier die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2018 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte unter Code 213 stehen.

2) 20 %

Tragen Sie hier die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2018 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte unter Code 245 stehen.

3) 18 %

Tragen Sie hier die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2018 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte unter Code 253 stehen.

4) 16,5 %

a. kapitalisierter Wert von ab dem gesetzlichen Rentenalter gezahlten gesetzlichen Pensionen

Tragen Sie hier den kapitalisierten Wert eines Teils der gesetzlichen **Ruhestandspension** ein, die Sie 2018 ab dem gesetzlichen Rentenalter erhalten haben und die auf Ihrer Pensionskarte unter Code 232 steht.

b. kapitalisierter Wert von Hinterbliebenenpensionen

Tragen Sie hier den kapitalisierten Wert eines Teils der gesetzlichen **Hinterbliebenenpension** ein, die Sie 2018 erhalten haben und die auf Ihrer Pensionskarte unter Code 237 steht.

c. sonstige

Tragen Sie hier die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2018 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte unter Code 214 stehen.

5) 10 %

Tragen Sie hier die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2018 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte unter Code 215 stehen.

e) Gezahlte oder zugeteilte Umwandlungsrenten von Kapitalien und Rückkaufswerten

Tragen Sie hier (nicht in Rubrik 2, c erwähnte) Umwandlungsrenten von als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien, oder von Rückkaufswerten ein, die nicht der Steuer auf das Anlagesparen unterworfen wurden, die nicht in einem Mal (global oder getrennt) steuerpflichtig sind, bzw. waren, und die Ihnen 2006 bis 2018 zugeteilt wurden, wenn Sie bei der Zuteilung jünger als 65 Jahre waren, oder 2009 bis 2018, wenn Sie bei der Zuteilung 65 Jahre oder älter waren.

1) 2018

Für diese 2018 erhaltene Kapitalien und Rückkaufswerte erklären Sie:

- in Rubrik A, 1, e, 1 die Umwandlungsrente, die auf Ihrer Individualkarte (281.11 oder 281.14) des Jahres 2018 unter Code 216 steht,
- in Rubrik B, 1 den auf derselben Karte unter Code 225 stehenden Berufssteuervorabzug.

2) während der Jahre 2006 bis 2017

Für diese von 2006 (bzw. 2009) bis 2017 erhaltenen Kapitalien und Rückkaufswerte müssen Sie nur die Umwandlungsrente in Rubrik A, 1, e, 2 angeben (und dürfen Sie in Rubrik B keinen Berufssteuervorabzug eintragen). Diese Umwandlungsrente finden Sie auf Ihrer Karte für das Jahr der Zahlung des Kapitals oder des Rückkaufswertes unter Code 216.

2. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (gesetzliche Entschädigungen wegen bleibender Unfähigkeit)

Erklären Sie hier den steuerpflichtigen Betrag der Entschädigungen, Zulagen, Renten und Umwandlungsrenten von Kapitalien, die Ihnen gemäß der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten wegen bleibender Unfähigkeit zugeteilt wurden.

Außergesetzliche Entschädigungen, Zulagen usw., die Ihnen wegen bleibender Unfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gewährt wurden, müssen in Rubrik 1 erklärt werden.

Wichtige Bemerkung

Im Prinzip müssen Sie den Betrag, der auf Ihrer Karte 281.16 steht, in Ihre Erklärung eintragen.

Dies ist jedoch nicht der Fall:

- wenn Sie während des gesamten Jahres 2018 Anspruch auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension oder eine Übergangsentuschädigung hatten. In diesem Fall müssen Sie den auf Ihrer Karte 281.16 stehenden Betrag nicht erklären.

- wenn Sie während eines Teils des Jahres 2018 Anrecht auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension oder eine Übergangsschädigung hatten und der auf Ihrer Karte 281.16 stehende Betrag sich auch - ganz oder teilweise - auf diesen Teil des Jahres bezieht. In diesem Fall müssen Sie lediglich den Teil des auf Ihrer Karte stehenden Betrages, der sich auf den **Teil des Jahres 2018** bezieht, für den Sie **keinen** Anspruch auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension oder eine Übergangsschädigung hatten, erklären.

▲ **Achtung:** Wenn in Rahmen 12 Ihrer Karte 281.16 das Datum der Pensionierung steht, bezieht sich der auf dieser Karte stehende Betrag ausschließlich auf den Zeitraum vor diesem Datum. Den auf einer solchen Karte stehenden Betrag müssen Sie also vollständig erklären (außer Sie können den Nachweis erbringen, dass der erlittene Einkommensverlust niedriger ist - siehe den Fall weiter unten).

- wenn Sie **nachweisen** können, dass der **tatsächliche Verlust** Ihrer Berufseinkünfte, den Sie in Folge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit erlitten haben, **geringer** ist als der auf Ihrer Karte 281.16 vermerkte Betrag. In diesem Fall müssen Sie lediglich den diesem tatsächlichen Verlust entsprechenden Betrag erklären (wenn Sie keinen Einkommensverlust erlitten haben, müssen Sie den auf Ihrer Karte 281.16 stehenden Betrag nicht erklären).

In jedem der oben genannten Fälle müssen Sie erklären können, warum Sie den auf Ihrer Karte 281.16 stehenden Betrag nicht oder nur teilweise in Ihre Erklärung eingetragen haben und wie Sie den erklärten Betrag berechnet haben. Halten Sie die geeigneten Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung.

a) **Entschädigungen, Zulagen und Renten (mit Ausnahme von Umwandlungsrenten)**

Erklären Sie hier den steuerpflichtigen Betrag der in Rubrik 2 erwähnten Entschädigungen, Zulagen und Renten (mit Ausnahme von Umwandlungsrenten) die **global steuerpflichtig** sind. Auf Ihrer Karte 281.16 steht dieser Betrag unter Code 217 (siehe jedoch auch die wichtige Bemerkung zu Rubrik 2 oben).

b) **Nachzahlungen von unter a erwähnten Entschädigungen usw.**

Tragen Sie hier den Betrag der **getrennt steuerpflichtigen** Nachzahlungen von unter a erwähnten Entschädigungen, Zulagen und Renten ein. Auf Ihrer Karte 281.16 steht dieser Betrag unter Code 224 (siehe jedoch auch die wichtige Bemerkung zu Rubrik 2 oben).

c) **Umwandlungsrenten von Kapitalien, die gezahlt oder zugeteilt wurden**

Es handelt sich hier um (in Rubrik 2 erwähnte) Umwandlungsrenten von Kapitalien, die 2006 bis 2018 Personen zugeteilt wurden, die zum Zeitpunkt der Zuteilung jünger als 65 Jahre waren.

1) **2018**

Für diese 2018 erhaltenen Kapitalien erklären Sie:

- in Rubrik A, 2, c, 1 den steuerpflichtigen Betrag der Umwandlungsrente. Auf Ihrer Karte 281.16 steht dieser Betrag unter Code 226 (siehe jedoch auch die wichtige Bemerkung zu Rubrik 2 oben).
- in Rubrik B, 1 den auf derselben Karte unter Code 225 stehenden Berufssteuervorabzug.

2) während der Jahre 2006 bis 2017

Für von 2006 bis 2017 gemäß der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zugeteilte Kapitalien erklären Sie in Rubrik A, 2, c, 2 nur den steuerpflichtigen Betrag der Umwandlungsrente (**Sie dürfen keinen Berufssteuervorabzug in Rubrik B eintragen**). Auf Ihrer Karte 281.16 des Jahres, in dem das Kapital ausgezahlt wurde, steht dieser Betrag unter Code 226 (siehe jedoch auch die wichtige Bemerkung zu Rubrik 2 oben).

3. Pensionssparen

In Rubrik 3 müssen Sie sämtliche Ihnen 2018 gezahlten oder zugeteilten steuerpflichtigen Beträge erklären, die der Steuer auf langfristiges Sparen nicht unterlagen und die aus einem im Rahmen des Pensionssparens eröffneten Sparkonto oder Versicherungssparkonto stammen, für das Sie einen Steuervorteil erhalten haben.

a) Pensionen, Renten, Sparguthaben, Kapitalien und Rückkaufswerte, die global steuerpflichtig sind

Erklären Sie hier die global steuerpflichtigen Pensionen, Renten, Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungssparkonten und das Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Code 219 stehen.

b) Sparguthaben, Kapitalien und Rückkaufswerte, die getrennt steuerpflichtig sind zum Satz von

1) 33 %

Erklären Sie hier das Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten und die Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungskonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Code 220 stehen.

2) 16,5 %

Erklären Sie hier das Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten und die Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungskonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Code 221 stehen.

3) 8 %

Erklären Sie hier das Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten und die Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungskonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Code 222 stehen.

4. Nicht einbehaltene persönliche Sozialbeiträge

Diese Rubrik dürfen Sie nur dann ausfüllen, wenn Sie als Pensionsempfänger persönliche Sozialbeiträge gezahlt haben, **die nicht auf Ihre Pensionen oder Renten einbehalten wurden**.

Hier können Sie auch die Beiträge eintragen, die Sie 2018 (als Pensionsempfänger) an Ihre Krankenkasse im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

▲ Achtung: **nicht** eintragen dürfen Sie hingegen:

- die Beiträge, die auf Ihre Pension einbehalten wurden,
- Beiträge zur **freien oder zusätzlichen Versicherung**, die Sie an Ihre Krankenkasse gezahlt haben (um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen wie Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe, usw.),
- Beiträge oder Prämien, die Sie an Ihre Krankenkasse (oder einer Versicherungsgesellschaft) für sogenannte „**Krankenhausversicherungen**“ gezahlt haben.

B. BERUFSSTEUERVORABZUG

Tragen Sie hier den Berufssteuervorabzug ein, der auf die Pensionen einbehalten wurde, die Sie in Rubrik A erklärt haben und die auf Ihren Individualkarten von 2018 unter Code 225 stehen.

▲ Achtung: **Ausländische Steuer** dürfen Sie **nie** in Rubrik B eintragen.

C. NAME ODER BEZEICHNUNG DER EINKOMMENSCHULDNER

Tragen Sie hier Name oder Bezeichnung Ihrer(Ihres) Einkommensschuldner(s) (siehe Einkommenskarte) ein, sowie bei gemeinsamer Veranlagung diejenigen der(des) Einkommensschuldner(s) Ihres Partners.

Vermerken Sie ebenfalls den Zeitraum, auf den diese Einkünfte sich beziehen, sowie, falls keine Karte erstellt wurde, die Adresse des(der) Einkommensschuldner(s).

▲ Achtung: Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie die in Rubrik C gefragten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung mitteilen.

RAHMEN VII - VERSCHIEDENE EINKÜNFTE

Vorbemerkung

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende müssen ihre in Rahmen VII bezeichneten verschiedenen Einkünfte folgendermaßen erklären:

- in **Rubrik 1 bis 4** bezeichnete Einkünfte erklären Sie auf den Namen des Ehepartners oder gesetzlich zusammenlebenden Partners, der sie **erhalten** hat,
- Sie müssen die in **Rubrik 2 und 3** bezeichneten Einkünfte nach folgenden Regeln erklären:
 - **Mehrwerte**, die auf Aktien, Anteile oder Beteiligungen verwirklicht werden, die Teil des **Eigenvermögens** eines Partners sind, gehören ebenfalls zum **Eigenvermögen** dieses Partners, unabhängig vom gewählten ehelichen Güterstand. Sie müssen diese somit für den Gesamtbetrag auf den Namen dieses Partners erklären.
 - Andererseits gehören Mehrwerte auf Aktien, Anteile oder Beteiligungen, die Teil des **gemeinsamen** Vermögens der Eheleute sind, ebenfalls zum **gemeinsamen** Vermögen. Sie müssen diese also auch zur Hälfte auf den Namen eines jeden Ehepartners erklären.

1. Forschern zuerkannte persönliche Vergütungen aus der Verwertung von Erfindungen

Hier handelt es sich um die persönlichen Vergütungen, die aus der Verwertung einer Erfindung, die Ihnen als Assistent-Forscher, Postdoc-Forscher oder Professor von einer belgischen Universität oder Hochschule, dem „Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung - Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWF/FFWO/FFRS“, dem „Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek-Vlaanderen - FWO“, dem „Fonds de la Recherche scientifique - FNRS - FRS-FNRS“ oder einer anderen zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtung gezahlt oder zugeteilt wurden.

Als „**Erfindungen**“ gelten patentierbare Erfindungen, Zuchtprodukte, Zeichnungen und Modelle, Topographien von Halbleitererzeugnissen, EDV-Programme und Datenbanken, die zu kommerziellen Zwecken genutzt werden können.

Im Prinzip wurden diese Einkünfte bereits dem befreienden Berufssteuervorabzug unterworfen. Sie sind also **nicht verpflichtet**, diese zu erklären. Sie können jedoch dafür entscheiden, diese Einkünfte zu erklären (siehe Erläuterungen zu Rahmen II „Fakultative Besteuerung“). Kreuzen Sie in diesem Fall ebenfalls das Feld unter Code 1046-21 in Rahmen II des Vorbereitungsdokuments der Erklärung an.

Tragen Sie in Rubrik 1, a den **Bruttobetrag** dieser Vergütungen ein. Dieser Betrag entspricht dem wirklich gezahlten oder zuerkannten Betrag, erhöht um den eventuell einbehaltenen Berufssteuervorabzug. Dieser Bruttobetrag steht auf Ihrer Karte 281.30 in Rahmen 10, n.

- ▲ **Achtung:** Der Bruttobetrag ist erst nach Abzug der Kostenpauschale von 10 % steuerpflichtig. Tragen Sie jedoch immer den **Gesamtbroubetrag** ein. Die Steuerverwaltung wird die Kostenpauschale selbst anwenden.

Tragen Sie den eventuell einbehaltenen Berufssteuervorabzug in Rubrik 1, b ein.

2. Steuerpflichtiger Betrag der Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die außerhalb der normalen Verwaltung eines Privatvermögens verwirklicht wurden

Hier handelt es sich um Mehrwerte auf Aktien oder Anteile von **inländischen** Gesellschaften, die Sie **außerhalb der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit** und **außerhalb der normalen Verwaltung Ihres Privatvermögens** bei der entgeltlichen Abtretung dieser Aktien oder Anteile verwirklicht haben.

Zeitweilige Steuerbefreiung

In dieser Rubrik bezeichnete Mehrwerte auf Aktien oder Anteile können zu nachstehenden Bedingungen zeitweilig von der Steuer befreit werden:

- Die Mehrwerte wurden bei einer Fusion, einer Spaltung, eines mit einer Fusion oder einer Spaltung gleichgestellten Vorgangs, einer Umwandlung von Gesellschaften oder einer Einbringung dieser neuen Aktien oder Anteile in eine inländische oder eine innereuropäische Gesellschaft verwirklicht.
 - Die Aktien oder Anteile wurden gegen neue Aktien oder Anteile der Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt ist, umgetauscht, mit einer eventuellen Zuzahlung in bar von höchstens 10 % des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der neu ausgegebenen Aktien oder Anteile.
 - Die durch die Einbringung begünstigte Gesellschaft hat insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erworben, deren Aktien oder Anteile eingebracht wurden, oder durch die sie - sofern sie die Mehrheit der Stimmrechte bereits hielt - ihre Beteiligung erhöht hat.
 - Steuerhinterziehung oder Steuerflucht waren nicht Hauptziel oder eines der Hauptziele der Transaktion.
- ▲ Achtung: Die Tatsache, dass die Transaktion nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen, wie z. B. der Umstrukturierung oder Rationalisierung der Tätigkeiten der beteiligten Gesellschaften, durchgeführt wurde, führt zur Annahme, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass Steuerhinterziehung oder Steuerflucht das Hauptziel oder eines der Hauptziele der Transaktion war.

Die zeitweilige Befreiung kann nur beibehalten werden, wenn Sie nachweisen können, dass die erhaltenen Aktien oder Anteile am 31.12.2018 noch in Ihrem Besitz waren und dass sie nicht Gegenstand einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung waren.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung diesen Nachweis beizufügen.

Wenn Sie diese Bedingung nicht mehr erfüllen, müssen Sie die Plusdifferenz zwischen dem tatsächlichen Wert der erhaltenen Aktien oder Anteile und dem Anschaffungswert der ursprünglich gehaltenen Aktien oder Anteile erklären.

3. Steuerpflichtiger Betrag der Mehrwerte, die bei einer vollständigen oder teilweisen Abtretung bedeutender Beteiligungen an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassene juristische Personen erzielt wurden

Diese Mehrwerte sind nur unter folgenden Umständen und Bedingungen steuerpflichtig:

- a) Es muss sich um eine Abtretung gegen Entgelt handeln (wie z. B. Verkauf, Tausch, Einlage), die **außerhalb der Berufsausübung** erfolgt.
- b) Bei der Abtretung muss es sich um Aktien oder Anteile handeln, die Gesellschaftsrechte an einer **inländischen Gesellschaft** darstellen.
- c) Die Aktien oder Anteile müssen an eine **außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) niedergelassene juristische Person**, die im Prinzip der Steuer der Gebietsfremden unterliegt, abgetreten worden sein.
- d) Die Aktien oder Anteile müssen zu einer **bedeutenden Beteiligung** gehört haben.

Aktien oder Anteile gelten als Bestandteil einer bedeutenden Beteiligung, wenn Sie selbst (oder Ihr Rechtsvorgänger bei nicht entgeltlichem Erwerb der Aktien oder Anteile):

- zu irgendeinem Zeitpunkt **in den 5 Jahren vor dieser Abtretung**,
- allein oder zusammen mit einer Familiengruppe (d. h. beide Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende, deren Verwandte in absteigender Linie, in aufsteigender Linie und in Seitenlinie bis zum zweiten Grad einschließlich),

Rahmen VII

- direkt oder indirekt (d. h. durch eine Gesellschaft),
 - **mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft** halten (oder gehalten haben).
- ▲ Achtung: Wenn während des Zeitraums von 12 Monaten vor dem Erwerb von Aktien oder Anteilen durch eine außerhalb des EWR niedergelassene juristische Person eine oder mehrere Abtretungen zwischen anderen Steuerpflichtigen stattgefunden haben, sind die Mehrwerte, die bei jeder in diesem Zeitraum erfolgten Abtretung verwirklicht wurden, steuerpflichtig. Diese Regel gilt, wenn der Zedent bei der ersten Abtretung die Bedingung über die bedeutende Beteiligung erfüllte.

Zeitweilige Steuerbefreiung

In dieser Rubrik bezeichnete Mehrwerte auf Aktien oder Anteile können unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie die, die unter dem Titel „Zeitweilige Steuerbefreiung“ in den Erläuterungen zu Rubrik 2 oben angesprochen werden, zeitweilig von der Steuer befreit werden.

4. Gewinne oder Profite aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy oder aus gelegentlichen Diensten zwischen Bürgern, und Entschädigungen für Vereinsarbeit

Hier handelt es sich um Einnahmen der drei folgenden Kategorien, die in Belgien erwirtschaftet oder erzielt wurden:

a) Gewinne oder Profite aus Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy

Dabei handelt es sich um Gewinne und Profite aus Dienstleistungen, die Sie Dritten erbracht haben unter folgenden Bedingungen:

- Sie haben **Privatpersonen** (d. h. natürlichen Personen, die nicht im Rahmen einer Berufstätigkeit handeln) die Dienstleistungen **außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit** erbracht.
- Es handelt sich **nicht** um Dienstleistungen, die **nur** Einkünfte erzeugen, die steuerpflichtig sind als:
 - **Einkünfte aus unbeweglichen Gütern** (siehe Rahmen IV), wie Einkünfte aus der Vermietung eines Appartements oder eines Zimmers,
 - **Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern**, wie Einkünfte aus der Vermietung von Mobilien,
 - **Einkünfte aus Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags über möblierte oder nicht möblierte Immobilien**, wie Einkünfte aus der Untervermietung eines Zimmers mit oder ohne Mobilien,
 - **Einkünfte aus der Konzession des Rechts, Plakate oder andere Werbeträger an unbeweglichen Flächen anzuschlagen**,
- Sie haben die Dienstleistungen **über eine zugelassene elektronische Plattform** erbracht und die Entschädigungen wurden Ihnen ausschließlich von oder über eine solche Plattform gezahlt oder zuerkannt.
- Sie haben die genannten Dienstleistungen nur **im Rahmen der Sharing Economy oder im Rahmen von gelegentlichen Diensten zwischen Bürgern** erbracht (siehe Punkt b hiernach), d. h. Sie dürfen daneben keine ähnlichen Dienstleistungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder im Rahmen von gelegentlichen Leistungen (andere als die unter b unten genannten) erbracht haben.

b) Gewinne oder Profite aus gelegentlichen Diensten zwischen Bürgern

Dabei handelt es sich um Gewinne und Profite aus gelegentlichen Diensten zwischen Bürgern, bezeichnet in Titel 2, Kapitel 2 des Gesetzes vom 18.7.2018 über die Belebung der Wirtschaft und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts (G 18.7.2018), die Sie unter folgenden Bedingungen erbracht haben:

- Sie üben regelmäßig oder hauptsächlich eine **Berufstätigkeit** aus (im Sinne von Artikel 21 G 18.7.2018) oder sind ein **Pensionierter** (bezeichnet in Artikel 2, Nr. 5 G 18.7.2018).
- Sie haben **Privatpersonen** (d. h. natürlichen Personen, die nicht im Rahmen einer Berufstätigkeit handeln) die Dienstleistungen **außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit** erbracht.
- Es handelt sich **ausschließlich** um **Leistungen**, die in **Artikel 20 G 18.7.2018** begrenzend aufgezählt werden.
- Es handelt sich **nicht** um Dienstleistungen, die **nur** Einkünfte erzeugen, die steuerpflichtig sind als:
 - **Einkünfte aus unbeweglichen Gütern** (siehe Rahmen IV), wie Einkünfte aus der Vermietung eines Appartements oder eines Zimmers,
 - **Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern**, wie Einkünfte aus der Vermietung von Mobilien,
 - **Einkünfte aus Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags über möblierte oder nicht möblierte Immobilien**, wie Einkünfte aus der Untervermietung eines Zimmers mit oder ohne Mobilien,
 - **Einkünfte aus der Konzession des Rechts, Plakate oder andere Werbeträger an unbeweglichen Flächen anzuschlagen**,
- Sie haben die betreffenden Dienstleistungen nur **im Rahmen von gelegentlichen Diensten zwischen Bürgern** oder **im Rahmen der Sharing Economy** erbracht (siehe Punkt a hiervor), d. h. Sie dürfen daneben keine ähnlichen Dienstleistungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder im Rahmen von gelegentlichen Leistungen (andere als die hier genannten) erbracht haben.
- Sie haben vorher alle Ihre Leistungen im Rahmen der gelegentlichen Dienste zwischen Bürgern sowie die entsprechenden Vergütungen **in der elektronischen Anwendung auf der Webseite www.activitescomplementaires.be** erklärt.

c) Vergütungen für Vereinsarbeit

Dabei handelt es sich um Vergütungen für Vereinsarbeit, die in Titel 2, Kapitel 1 G 18.7.2018 bezeichnet ist und die Sie unter folgenden Bedingungen geleistet haben:

- Sie üben regelmäßig oder hauptsächlich eine **Berufstätigkeit** aus (im Sinne von Artikel 4 §§ 1 und 2 G 18.7.2018) oder Sie sind von dieser Beschäftigungsbedingung **befreit** (gemäß Artikel 4 §§ 3 und 4 G 18.7.2018).
- Es handelt sich **ausschließlich** um **Leistungen**, die in **Artikel 3 G 18.7.2018** begrenzend aufgezählt werden.
- Die Vergütungen für Ihre Leistungen werden von einer oder mehreren in Artikel 2 Nr. 3 G 18.7.2018 genannten **Organisationen** gezahlt, mit denen Sie zuvor einen **schriftlichen Vertrag bezüglich Vereinsarbeit** abgeschlossen haben.
- Die oben genannte(n) Organisation(en) hat (haben) vorher alle Ihre Leistungen im Rahmen der Vereinsarbeit sowie die entsprechenden Vergütungen **in der elektronischen Anwendung auf der Webseite www.activitescomplementaires.be** erklärt.

Rahmen VII

▲ Achtung!

- Die hiervor genannten Einkünfte sind **nicht immer** als **verschiedene Einkünfte** steuerpflichtig.
 - Wenn der Bruttobetrag aller in **b und c** bezeichneten Einkünfte **in einem Kalendermonat höher als 510,83 Euro** ist, sind die Einkünfte dieses Kalendermonats als **Berufseinkünfte** steuerpflichtig. In diesem Fall müssen Sie diese in b bezeichneten Einkünfte in Rahmen XVI (Gewinne) oder Rahmen XVII (Profite) und die in c bezeichneten Einkünfte grundsätzlich in Rahmen V (Entlohnungen als Arbeitnehmer) angeben.
 - Wenn der Bruttobetrag aller in **a, b und c** bezeichneten Einkünfte (einschließlich der unter dem ersten Spiegelstrich bezeichneten Einkünfte, die für einen oder mehrere Kalendermonate als Berufseinkünfte steuerpflichtig sind) **im Jahr 2018 nicht höher war als 6.130 Euro**, sind die anderen als die unter dem ersten Spiegelstrich bezeichneten Einkünfte, die für einen oder mehrere Kalendermonate als Berufseinkünfte steuerpflichtig sind, **steuerfrei**. Daher müssen Sie diese Einkünfte auch nicht in Ihrer Steuererklärung angeben.
 - Wenn der Bruttobetrag aller in **a, b und c** bezeichneten Einkünfte (einschließlich der unter dem ersten Spiegelstrich bezeichneten Einkünfte, die für einen oder mehrere Kalendermonate als Berufseinkünfte steuerpflichtig sind) **im Jahr 2018 mehr als 6.130 Euro** betrug, sind diese Einkünfte als **Berufseinkünfte** steuerpflichtig. In diesem Fall müssen Sie die in a und b bezeichneten Einkünfte in Rahmen XVI (Gewinne) oder Rahmen XVII (Profite) und die in c bezeichneten Einkünfte grundsätzlich in Rahmen V (Entlohnungen als Arbeitnehmer) angeben.

Wenn Sie jedoch **nachweisen** können, dass es sich bei den anderen als die unter dem ersten Spiegelstrich bezeichneten Einkünfte, die für einen oder mehrere Kalendermonate als Berufseinkünfte steuerpflichtig sind, **nicht um Berufseinkünfte handelt**, sind diese Einkünfte **als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig** und Sie müssen diese Einkünfte in dieser Rubrik erklären. In diesem Fall halten Sie bitte die Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung.

„**Bruttobetrag**“ bedeutet:

- für die unter **a** bezeichneten Einkünfte: der Betrag, der Ihnen von oder über diese elektronische Plattform gezahlt oder zuerkannt wurde, erhöht um alle Summen, die von oder durch diese elektronische Plattform einbehalten wurden (wie Berufssteuervorabzug, Kosten usw.). Auf Ihrer (Ihren) Karte(n) 281.29 finden Sie diesen Bruttobetrag in Rahmen 9.
- für die unter **b und c** bezeichneten Einkünfte: die Summe der Beträge, die Sie auf der Webseite www.activitescomplementaires.be für Ihre 2018 erbrachten Leistungen angegeben haben.
- Wenn Sie **bewegliche und/oder unbewegliche Güter** für den Erwerb der unter a, b und c genannten Einkünfte, die als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig sind, verwendet haben (z. B. bei der Vermietung oder Untervermietung eines möblierten Zimmers mit Frühstück), müssen Sie den Bruttobetrag der erzielten Einkünfte (für die Nutzung der Güter und Dienstleistungen) **vollständig in diese Rubrik** eintragen. Sie müssen die Einkünfte aus der Nutzung der beweglichen und/oder unbeweglichen Güter also nicht mehr in einen anderen Rahmen eintragen.

Wenn die unter a, b und c hiervor erwähnten Einkünfte als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig sind, müssen Sie den **Bruttobetrag** in Rubrik **4, a** angeben.

Wenn Sie die **Kosten nachweisen** können, die Sie 2018 für den Erwerb oder die Erhaltung der in Rubrik 4, a vermerkten Einkünfte getätigt oder getragen haben, können Sie den Betrag dieser Kosten in Rubrik 4, b eintragen. Halten die Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Wenn **auf Ihrer Lohnkarte 281.29 neben Code 461 ein Berufssteuervorabzug** vermerkt ist, der von Ihren Gewinnen oder Profiten, die Sie 2018 aus Leistungen im Rahmen der Sharing Economy erzielt haben, einbehalten wurde, können Sie diesen Berufssteuervorabzug in Rubrik 4, c eintragen, wenn Sie 2018 auch Einkünfte (jeglicher Art) erhalten haben, die in dieser Erklärung angegeben werden müssen.

Wenn Sie 2018 jedoch keine Einkünfte erhalten haben, die Sie in dieser Erklärung angeben müssen, und den Berufssteuervorabzug zurückerhalten möchten, müssen Sie einen Widerspruch einreichen entweder online, über MyMinfin, oder schriftlich beim Zentrum Ausland der Generalverwaltung Steuerwesen in 1000 Brüssel, Boulevard du Jardin Botanique 50.

RAHMEN VIII - ABZIEHBARE VORHERIGE VERLUSTE UND UNTERHALTSLEISTUNGEN SOWIE ANRECHENBARER MOBILIENSTEUERVORABZUG

1. Noch abziehbare berufliche Verluste, die aus früheren Besteuerungszeiträumen stammen

Tragen Sie hier die abziehbaren Verluste ein, die Sie in **den Vorjahren** bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit in Belgien erlitten haben und die Sie **noch nicht** von Ihren in Belgien steuerpflichtigen Berufseinkünften **abziehen konnten**.

a) In Rubrik 1, a bezeichnete Verluste

Tragen Sie in diese Rubrik die beruflichen Verluste ein, die in „**nichtrechtsfähigen Vereinigungen**“ entstanden sind, das heißt:

- **zivilrechtliche Gesellschaften und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit**, oder
- juristische Personen (andere als Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen und wirtschaftliche Interessenvereinigungen), die in Steuersachen **als ohne Rechtspersönlichkeit gelten**.

Sie können diese Verluste nur dann anrechnen, wenn:

- Sie Gewinne oder Profite erzielt haben, die aus einer Berufstätigkeit gleicher Art stammen, oder
- bei fehlenden oder unzureichenden Gewinnen oder Profiten Sie den Nachweis erbringen können, dass diese Verluste aus Verrichtungen stammen, die rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.

Halten Sie in jedem Fall eine detaillierte Aufstellung dieser Verluste zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Rahmen VIII

▲ Achtung!

Mindern Sie gegebenenfalls den Betrag Ihrer beruflichen Verluste um den Betrag dieser (in einer „nichtrechtsfähigen Vereinigung“ erlittenen) Verluste, **die Sie bereits in den Vorjahren von den Gewinnen und Profiten hätten abziehen können**, wenn Sie im Rahmen der fakultativen Besteuerung (siehe Erläuterungen zu Rahmen II, c):

- diese Verluste erklärt haben, als Sie sie erlitten haben, oder
- Gewinne oder Profite erklärt haben, als Sie sie erzielt oder bezogen haben.

Diese Minderung ergibt sich aus dem rechtlichen Grundsatz, wonach die im Besteuerungszeitraum erlittenen beruflichen Verluste zunächst im selben Besteuerungszeitraum abgezogen werden und dann für den Überschuss nacheinander in jedem der folgenden Besteuerungszeiträume abgezogen werden.

b) In Rubrik 1, b bezeichnete Verluste

Tragen Sie in diese Rubrik die **anderen Verluste** ein. Es handelt sich um **berufliche Verluste** aus früheren Besteuerungszeiträumen, die:

- entweder der allgemeinen Regelung der zwingenden Besteuerung der Einkünfte und Unkosten aus Berufstätigkeiten, die Gewinne und Profite erzeugen, unterliegen (und die Sie also in dem Besteuerungszeitraum erklären mussten, in dem Sie sie erlitten haben - siehe ebenfalls Erläuterungen zu Rahmen XVI und XVII von Teil 2 des Vorbereitungsdocuments),
- oder einer fakultativen Besteuerung der Einkünfte und Unkosten aus bestimmten Berufstätigkeiten (siehe Erläuterungen zu Rahmen II), die aber nicht in Rubrik 1, a weiter oben bezeichnet sind (insbesondere die Verluste von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und die in Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Verluste).

Das weiter oben unter dem Titel „▲ Achtung!“ in Rubrik 1, a beschriebene Prinzip der Verminderung der Verluste gilt auch für die unter dem zweiten Spiegelstrich weiter oben bezeichneten Verluste.

2. Unterhaltsleistungen (tatsächlich gezahlter Betrag) (*)

Welche Unterhaltsleistungen können Sie in Rahmen VIII, 2 eintragen (*)?

Tragen Sie hier, sofern die vier nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, die Unterhaltsleistungen ein, die Sie 2018 an Personen **gezahlt haben**, denen Sie gemäß den im Zivilgesetzbuch und Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Verpflichtungen oder entsprechenden Verpflichtungen aus ausländischen Rechtsvorschriften Unterhaltsleistungen schulden.

Die Unterhaltspflicht kann unter anderem zwischen getrennt lebenden Eheleuten, von Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Eheleuten, zwischen gesetzlich Zusammenwohnenden, die getrennt leben oder deren gesetzliches Zusammenwohnen beendet ist, und zwischen Eltern und Kindern bestehen.

Wenn auch folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Empfänger gehört nicht zu Ihrem Haushalt,
- Sie haben diese Unterhaltsleistungen regelmäßig gezahlt,
- der Betrag dieser Unterhaltsleistungen ist nicht ungewöhnlich hoch,
- Sie haben einen der Codes in Rahmen III, A, 6 oder 7 des Vorbereitungsdocuments angekreuzt (siehe auch nachstehende Erläuterungen unter dem Titel „Welche Kategorie von Gebietsfremden kann Rubrik 2(*), a oder b ausfüllen?“).

Tragen Sie in Rubrik 2 (*), a oder b den Betrag ein, den Sie 2018 tatsächlich bezahlt haben (auch wenn es sich um eine einmalige Kapitalzahlung handelt).

▲ Achtung!

- Für Unterhaltsleistungen oder ergänzende Unterhaltsleistungen, die sich auf die Jahre vor 2018 beziehen, die Sie jedoch erst 2018 in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung, die deren Betrag rückwirkend festgelegt oder erhöht hat, gezahlt haben, halten Sie bitte eine Kopie der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Steuerverwaltung.
- Beträge, die in Rahmen VIII, 2 (*), a oder b eingetragen werden, sind nur zu 80 % abzugsfähig. Tragen Sie jedoch stets den tatsächlich gezahlten Betrag ein. Die Steuerverwaltung nimmt diese Begrenzung selbst vor.
- Wenn Sie als Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs den entsprechenden Code in Rahmen III, A, 7 angekreuzt haben (ohne gleichzeitig einen der Codes aus Rahmen III, A, 6 angekreuzt zu haben), wird Ihr Vorteil entsprechend dem in der Nichtdiskriminierungsklausel des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens vorgesehenen Pro-rata-Satz gemindert (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, A, 7). Tragen Sie jedoch stets den tatsächlich gezahlten Betrag ein. Die Steuerverwaltung nimmt diese Ermäßigung selbst vor. Es ist also sehr wichtig, ebenfalls Rahmen XIII korrekt auszufüllen (siehe Erläuterungen zu diesem Rahmen).

- In Rahmen VIII, 2 (*) dürfen Sie keine Unterhaltsleistungen eintragen, die Sie für Kinder gezahlt haben, die steuerlich zu Ihren Lasten sind (in Rahmen III, B, 1 (*) oder 2 (*) erklärte Kinder).

Der Umstand, dass die Kinder für das Jahr der tatsächlichen Trennung der verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Eltern noch steuerlich zu Lasten beider Elternteile (die noch gemeinsam veranlagt werden) sind, hat keinen Einfluss auf den Abzug der Unterhaltsleistungen, die einer der tatsächlich getrennten Elternteile in dem betreffenden Jahr gezahlt hat.

- Ebensowenig dürfen Sie in Rahmen VIII, 2 (*) Unterhaltsleistungen eintragen, die sich auf Jahre vor 2018 beziehen, die Sie aber erst 2018 in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung gezahlt haben, die deren Betrag rückwirkend festgelegt oder erhöht hat und die Sie für Kinder gezahlt haben, für die der Steuervorteil aus der Zurlastnahme der Kinder zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt wurde.
- Sollten Sie regelmäßig gezahlte Unterhaltsleistungen oder kapitalisierte Renten für Kinder abziehen, deren Unterbringung zu gleichen Teilen zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil, der die Unterhaltspflicht ausübt, aufgeteilt ist, können Sie den Steuervorteil aus der Zurlastnahme der Kinder nicht zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufteilen. Sie können die Kinder also nicht in Rahmen III, B, 2 (*) oder 3 (*) eintragen, außer wenn diese Unterhaltsleistungen sich nur auf den Zeitraum vor der gleichmäßigen Unterbringung der Kinder beziehen.
- In Rahmen VIII, 2 (*) dürfen Sie, wie bereits weiter oben bemerkt, keine Unterhaltsleistungen eintragen, die Sie für Personen gezahlt haben, die zu Ihrem Haushalt gehören.

Der Umstand, dass beide Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnenden für das Jahr der tatsächlichen Trennung noch gemeinsam veranlagt werden, hat keinen Einfluss auf den Abzug der Unterhaltsleistungen, die Sie Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner im betreffenden Jahr ab dem Datum der tatsächlichen Trennung gezahlt haben.

Rahmen VIII

- Die Unterscheidung, die vorher zwischen Unterhaltsleistungen bestand, die an Einwohner des Königreichs gezahlt werden, und Unterhaltsleistungen, die an Nicht-Einwohner des Königreichs gezahlt werden, ist in der Tat seit Steuerjahr 2015 aufgrund des Verschwindens der Kategorie Nichteinwohner des Königreichs mit „Wohnstätte“ in Belgien in Rahmen III, A, 6 gegenstandslos geworden.

Welche Kategorie von Gebietsfremden darf Rubrik 2 (*), a oder b ausfüllen?

Sie dürfen Rubrik 2 (*), a oder b nur ausfüllen, wenn Sie Folgendes angekreuzt haben:

- entweder Code 1093-71, 1094-70, 1095-69 oder 1073-91 in Rahmen III, A, 6,
- oder, als Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs, der keinen der im ersten Spiegelstrich weiter oben bezeichneten Codes ankreuzen konnte, Code 1078-86, 1079-85 oder 1080-84 in Rahmen III, A, 7.

Sie dürfen also keine Unterhaltsleistungen in Ihre Erklärung eintragen, wenn Sie Code 1081-83 in Rahmen III, A, 8 ankreuzen mussten.

Welche Unterrubriken und welche Spalten müssen Sie ausfüllen?

Wenn Sie **einzeln veranlagt** werden, müssen Sie immer die **linke Spalte in Rubrik 2 (*)**, a ausfüllen.

Bei einer **gemeinsamen Veranlagung** müssen Sie:

- **Rubrik 2 (*)**, a (**linke** oder **rechte Spalte** je nach Fall) ausfüllen, wenn die Unterhaltsleistungen nur von einem der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner **individuell geschuldet** sind (z. B. einer der Partner schuldet seinen Kindern aus einer früheren Ehe Unterhaltsleistungen).

Wenn beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner individuell Schuldner von Unterhaltsleistungen sind, müssen Sie die beiden Spalten der Rubrik 2 (*), a ausfüllen.

- **Rubrik 2 (*)**, b ausfüllen, wenn die Unterhaltsleistungen von beiden Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden **gemeinsam geschuldet** sind (z. B. Eltern schulden ihrem gemeinsamen Kind Unterhaltsleistungen).

Es ist daher möglich, dass Sie im Falle einer gemeinsamen Veranlagung je nach der individuellen Situation eines jeden von Ihnen und Ihrer gemeinsamen Situation sowohl Rubrik 2 (*), a (gegebenenfalls beide Spalten) als auch Rubrik 2 (*), b ausfüllen müssen.

Vermerken Sie in **Rubrik 2 (*)**, c Name, Vorname und Adresse des(der) Empfänger(s) der Unterhaltsleistungen, die Sie in Rubrik 2 (*), a oder b eingetragen haben.

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

3. Anrechenbarer Mobiliensteuervorabzug, einbehalten auf Dividenden, die (für maximal 640 Euro (1)) von der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) befreit sind

In Belgien erzielte oder vereinnahmte **gewöhnliche Dividenden** (nach Artikel 18 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992) sind **bis zu einem Betrag von 640 Euro (1)** pro Steuerpflichtigem **von der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen)** (jedoch nicht vom Mobiliensteuervorabzug) **befreit**.

Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner hat Anrecht auf einen Freibetrag von 640 Euro (1).

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf den höheren oder niedrigeren Euro auf oder ab je nachdem, ob die Cents 50 erreichen oder nicht.

Die Freistellung gilt jedoch nicht für Dividenden:

- die von Rechtsvereinbarungen ausgeschüttet oder bezogen wurden,
- von Organismen für gemeinsame Anlagen,
- die über gemeinsame Investmentfonds vereinnahmt wurden.

Die steuerfreien Dividenden dürfen Sie nicht in Ihre Erklärung eintragen, auch nicht ganz allgemein die Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern.

Wenn **Mobiliensteuervorabzug** auf diese steuerfreien Dividenden **einbehalten** wurde, kann dieser Vorabzug **verrechnet** werden, **indem Sie** den Betrag des auf diese steuerfreien Dividenden **einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs in diese Rubrik eintragen**.

Wenn Sie für eine Freistellung in Betracht kommende Dividenden erhalten haben, auf die unterschiedliche Prozentsätze an Mobiliensteuervorabzug angewendet wurden, können Sie die Freistellung von 640 Euro (1) zuerst auf die Dividenden anwenden, auf die der/die höchste(n) Prozentsatz(-sätze) angewendet wurde(n), und daher den zum höchsten Prozentsatz (zu den höchsten Prozentsätzen) angewendeten Mobiliensteuervorabzug in diese Rubrik eintragen.

Bitte halten Sie das Detail der steuerfreien Dividenden und den Beleg über den darauf einbehaltenen Mobiliensteuervorabzug zur Verfügung der Steuerverwaltung.

- ▲ **Achtung:** Sie dürfen diese Rubrik nur ausfüllen, wenn Sie **steuerpflichtige und regularisierbare** Einkünfte, die der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegen, erzielt haben, die Sie in diese Erklärung entweder obligatorisch oder im Rahmen der fakultativen Besteuerung (siehe Erläuterungen zu Rahmen II „Fakultative Besteuerung“) **eintragen** müssen.

Wenn Sie jedoch keine Einkünfte erhalten haben, die Sie in dieser Erklärung angeben müssen, und den auf diese 2018 zugeteilten oder ausgezahlten Dividenden einbehaltenen Mobiliensteuervorabzug erstattet bekommen möchten, müssen Sie spätestens am 31.12.2019 einen für richtig bescheinigten, datierten und unterzeichneten schriftlichen Antrag an den Generalberater des Zentrums Ausland richten. Die Auskünfte, die Sie in Ihrem Antrag auf Erstattung erteilen müssen, sowie die Belege, die Sie beifügen müssen, sind in Artikel 206/1 § 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegt.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf den höheren oder niedrigeren Euro auf oder ab je nachdem, ob die Cents 50 erreichen oder nicht.

RAHMEN IX - ZINSEN UND KAPITALTILGUNGEN VON ANLEIHEN UND SCHULDEN, PRÄMIEN FÜR INDIVIDUELLE LEBENSVERSICHERUNGEN SOWIE GEBÜHREN FÜR ERBPACHT- ODER ERBBAURECHT UND ÄHNLICHE GEBÜHREN, DIE ANRECHT AUF STEUERVORTEILE GEBEN

I. REGIONAL: NICHT IN II, A VERMERKTE AUSGABEN (*), DIE IHRE „EIGENE WOHNUNG“ BETREFFEN (**)

Vorbemerkungen

Allgemeines

In Rubrik I (**) dürfen Sie nur Ausgaben eintragen, die die Wohnung betreffen, die **zu dem Zeitpunkt, als die Zahlungen getätigt wurden**, Ihre „eigene Wohnung“ war. Wenn diese Ausgaben die Bedingungen erfüllen, können sie für eine **regionale Steuerermäßigung** berücksichtigt werden.

Wie dem Hinweis (**) zu entnehmen ist, dürfen Sie diese Rubrik **nur dann** ausfüllen, wenn Sie je nach Fall **Code 1093-71, 1094-70 oder 1095-69 von Rahmen III, A, 6 angekreuzt** haben (siehe auch die Erläuterungen zu diesem Rahmen). Manche Unterrubriken sind zudem mit einer **Fußnote** versehen, wenn:

- diese Unterrubriken je nach Fall **nur** eine oder zwei bestimmte Regionen betreffen. In diesem Fall dürfen Sie diese Unterrubriken nur ausfüllen, wenn Sie in der (den) betreffenden Region(en) lokalisiert sind und daher den Code für die Lokalisierung in dieser Region in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben (je nach Fall 1093-71, 1094-70 oder 1095-69).
- für eine oder zwei bestimmte Regionen spezifische **Einschränkungen** gelten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Unterrubrik „ab 2015 aufgenommene Anleihen“ heißt, obwohl diese Unterrubrik für eine bestimmte Region nur für 2015 aufgenommene Anleihen vorgesehen ist.

Wenn Sie jedoch keinen der Codes 1093-71, 1094-70 und 1095-69 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben, dürfen Sie die Ausgaben für Ihre „eigene Wohnung“ **nicht** in dieser Rubrik I (**) und grundsätzlich auch in keiner anderen Rubrik des Vorbereitungsdokuments eintragen.

Unter „eigene Wohnung“ versteht man die Wohnung, die Sie als Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher selbst bewohnen oder die Sie aus folgenden Gründen nicht selbst bewohnen:

- berufliche Gründe,
- soziale Gründe,
- gesetzliche oder vertragliche Hindernisse, die es Ihnen unmöglich machen, die Wohnung selbst zu bewohnen,
- Stand der Bau- oder Renovierungsarbeiten, die Ihnen nicht ermöglichen, die Wohnung selbst zu bewohnen.

▲ Achtung!

- Wenn Sie nur einen Teil der Wohnung selbst bewohnen, kann der **Teil der Wohnung, der von Personen bewohnt wird, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören**, nicht als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet werden.
- Der **Teil der Wohnung, der für Ihren Beruf oder den Beruf eines Ihrer Haushaltsmitglieder benutzt** wird, kann ebenfalls nicht als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet werden.

- Zum Zeitpunkt der Zahlung kann nur eine einzige Wohnung als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet werden.

Wenn Sie mehr als eine Wohnung selbst bewohnen, wird die Wohnung, in der sich Ihr Steuerwohnsitz befindet, als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet.

Wenn Sie sowohl eine Wohnung besitzen, die Sie selbst bewohnen, als auch eine oder mehrere Wohnungen, die Sie aus den hier vorangeführten Gründen nicht selbst bewohnen, wird die Wohnung, die Sie selbst bewohnen, als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet.

Wenn Sie mehr als eine Wohnung besitzen, aber aus den vorgenannten Gründen keine davon selbst bewohnen, können Sie wählen, welche dieser Wohnungen Sie als Ihre „eigene Wohnung“ betrachten. Diese Wahl ist jedoch unwiderruflich bis Sie selbst in eine Ihrer Wohnungen einziehen oder die ausgewählte Wohnung nicht mehr besitzen.

- Wenn eine Wohnung nur während eines Teils des Jahres als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet werden kann, dürfen Sie **in Rubrik I (**)** **nur Ausgaben** eintragen, **die in dem Teil des Jahres gezahlt wurden, in dem die Wohnung als Ihre „eigene Wohnung“ betrachtet werden konnte.**
- Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gelten alle diese Verfügungen bezüglich der „eigenen Wohnung“ für beide zusammen.

Wichtige Bemerkung für Personen, die in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind

Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind (und somit Code 1094-70 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben), haben Sie **kein Anrecht auf eine wallonische Steuerermäßigung oder eine wallonische Steuergutschrift** für die **in Rubrik 3 (**)** **bis 7 (**)** **bezeichneten Ausgaben**, die Sie für Ihre „eigene Wohnung“ getätigt haben, in dem Maße, wie:

- eine **ab dem 1.11.2015 durchgeführte Handlung** die **am 1.11.2015 vertraglich vorgesehene Dauer**, während der Sie diese Steuerermäßigung oder Steuergutschrift beanspruchen konnten, verlängert.
- eine **ab dem 1.1.2016 durchgeführte Handlung** die **am 1.1.2016 vertraglich vorgesehene Dauer**, während der Sie diese Steuerermäßigung oder Steuergutschrift beanspruchen konnten, verlängert.

Wichtige Bemerkung für Personen, die in der Region Brüssel-Hauptstadt „lokalisiert“ sind

Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der Region Brüssel-Hauptstadt „lokalisiert“ sind (und somit Code 1095-69 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben), dürfen Sie in Rubrik I (**)
keine Ausgaben eintragen:

- 1) die **ab 2017 abgeschlossene Anleihen oder Verträge** für den Erwerb eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder eines ähnlichen Rechts betreffen d. h.:
 - Zinsen und Kapitaltilgungen von ab 2017 aufgenommenen Anleihen (mit Ausnahme von Refinanzierungsanleihen von vor 2017 aufgenommenen Anleihen)
 - Prämien für individuelle Lebensversicherungen, die abgeschlossen wurden für die Wiederherstellung oder Sicherheit von ab 2017 aufgenommenen Anleihen (mit Ausnahme von Refinanzierungsanleihen von vor 2017 aufgenommenen Anleihen)
 - Gebühren für Erbpacht- und Erbbaurecht oder ähnliche Gebühren im Rahmen von ab 2017 abgeschlossenen Verträgen

- 2) wenn Sie für den Erwerb Ihrer „eigenen Wohnung“ **ab 1.1.2017** die in Artikel 46bis des **Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren**gesetzbuches, abgeändert durch Artikel 14 der Ordonnanz vom 12.12.2016 über den zweiten Teil der Steuerreform, bezeichnete **Minderung der Steuergrundlage** (auch „Freibetrag“ genannt) **in Anspruch genommen haben**.

1. Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die ab 2016 aufgenommen wurden und Prämien für individuelle Lebensversicherungen, die für den flämischen „integrierten Wohnungsbonus“ in Frage kommen

- ▲ Achtung: Rubrik 1 (**) ist **ausschließlich** für die **Flämische Region** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in dieser Region „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1093-71 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen

In Rubrik 1 (**), a dürfen Sie Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren erklären, die Sie **ab 2016** bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassenen Einrichtung aufgenommen haben und die eigens dazu gedient haben, eine Wohnung, die in einem Mitgliedstaat des EWR gelegen ist, zu erwerben oder zu erhalten und die zum Zeitpunkt der Zahlung dieser Ausgaben Ihre **„eigene Wohnung“** war.

▲ Achtung!

- Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die ab 2016 zur **Refinanzierung von vor 2016 aufgenommenen Anleihen** aufgenommen wurden, kommen **nicht für den flämischen „integrierten Wohnungsbonus“ in Frage**. Sie dürfen sie also nicht hier eintragen. Sie können sie jedoch in die Rubriken 3 (**) (a, 1 oder b, 1) ; 4 (**) (b, 1, b ; b, 2, b ; c, 1, a oder c, 1, b) oder 5 (**) (a, 1, b ; a, 2 oder b) eintragen, wenn die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken).
- Unter „Erwerb oder Erhaltung der Wohnung“ versteht man:
 - den Kauf,
 - den Bau,
 - die vollständige oder teilweise Renovierung. Die Renovierungsarbeiten, die in Betracht kommen, sind aufgeführt in Rubrik XXXI der Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20.7.1970 über die MwSt.-Sätze und über die Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.
 - die Zahlung der Erbschaftssteuer, der Schenkungssteuer oder der Registrierungsgebühren auf Schenkungen unter Lebenden für die betreffende Wohnung.
- Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gelten diese Bedingungen getrennt für jeden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Damit die Kosten bei beiden für den flämischen „integrierten Wohnungsbonus“ berücksichtigt werden können, muss die Wohnung also für jeden von ihnen zum Zeitpunkt der Zahlung dieser Kosten die „eigene Wohnung“ gewesen sein. Wenn einer der beiden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner nicht Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher der Wohnung war, kann der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den flämischen „integrierten Wohnungsbonus“ nicht beanspruchen, es sei denn, die Einkünfte aus diesem Sondergut wären aufgrund des Zivilrechts gemeinschaftlich geworden. Dies ist der Fall für Eheleute, die unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet sind.

Bitte halten Sie die Bescheinigung 281.61 Ihres Kreditinstitutes zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Betroffene Prämien für individuelle Lebensversicherungen

In Rubrik 1 (**), b können Sie die Prämien individueller Lebensversicherungsverträge, die Sie bei einer Einrichtung aufgenommen haben, die im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, **in dem Maße eintragen, wie sie für die Wiederherstellung einer oder als Sicherheit für eine in Rubrik 1 (**)** **bezeichnete(n) Hypothekenanleihe dienen** (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen“ hiervor).

Zudem müssen diese Verträge folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen sie selbst vor dem Alter von 65 Jahren abgeschlossen haben,
- Sie müssen der einzige Versicherte sein,
- falls die Verträge Leistungen im Erlebensfall vorsehen, müssen sie eine Mindestdauer von 10 Jahren haben,
- der/die Begünstigte(n) müssen sein:
 - im Erlebensfall: Sie selbst, ab dem Alter von 65 Jahren,
 - im Todesfall:
 - * für das versicherte Kapital, das für die Wiederherstellung der oder als Sicherheit für die Anleihe dient: die Personen, die infolge Ihres Todes das Volleigentum oder den Nießbrauch der Wohnung erhalten,
 - * für das versicherte Kapital, das nicht für die Wiederherstellung der oder als Sicherheit für die Anleihe dient: Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner oder Ihre Verwandten bis zum zweiten Grad,
- die Prämien dürfen nicht vollständig oder teilweise berücksichtigt werden für den Abzug der Beiträge zur freien ergänzenden Pension für Selbstständige als Werbungskosten.

▲ Achtung!

- Sobald Sie aufgrund der gezahlten Prämien einmal in den Genuss des flämischen „integrierten Wohnungsbonus“ gekommen sind, werden die aus dem Vertrag entstandenen Leistungen besteuert. Wenn Sie diese Steuer vermeiden möchten, dürfen Sie Rubrik 1 (**), b nie ausfüllen.
- Wenn Sie in Rubrik 1 (**), b Prämien individueller Lebensversicherungen eintragen, müssen Sie auch die Vertragsnummern und die Bezeichnung des Versicherungsträgers angeben. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

Bitte halten Sie die Bescheinigung 281.62 Ihres Versicherungsträgers zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Wichtige Bemerkung

Wenn Sie für eine **ab 2016 aufgenommene Anleihe** oder für eine Lebensversicherung, die eine solche Anleihe sichert oder wiederherstellt, den flämischen „**integrierten Wohnungsbonus**“ beantragen, können Sie **künftig die anderen flämischen Steuervorteile sowohl für Zinsen und Kapitaltilgungen von Anleihen oder Schulden**, die Sie **vor 2016** für Ihre „eigene Wohnung“ getätigt haben, als auch für die **Prämien für Lebensversicherungen**, die Sie als Sicherheit für diese Anleihen abgeschlossen haben, nicht mehr beanspruchen. Wenn Sie also etwas in Rubrik 1 (**) eintragen, dürfen Sie nichts mehr in Rubrik 3 (**) bis 6 (**) eintragen.

In Ihre Erklärung einzutragender Betrag

Die Beträge der in Rubrik 1 (**) bezeichneten Zinsen, Kapitaltilgungen und Prämien für individuelle Lebensversicherungen werden nicht immer vollständig für den flämischen „integrierten Wohnungsbonus“ berücksichtigt.

Bestimmen Sie die in Rubrik 1 (***) einzutragenden Beträge wie folgt:

1. *Schritt*: Wenn Sie die Anleihe **allein aufgenommen** haben, nehmen Sie den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die Sie 2018 für die ab 2016 aufgenommene Hypothekenanleihe gezahlt haben.

Wenn Sie die Anleihe jedoch zusammen **mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, nehmen Sie den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen, den Sie durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d.h. Ihr Anteil am (Voll)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an dieser Wohnung, die die Anleihe mit Ihnen zusammen aufgenommen haben, entspricht.

▲ Achtung!

- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die zusammen eine Anleihe aufgenommen haben und die **beide** Anrecht auf den flämischen „integrierten Wohnungsbonus“ haben, nehmen den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die sie gezahlt haben.
- Wenn gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende eine Anleihe aufgenommen haben und nur **einer der beiden** Anrecht auf den flämischen „integrierten Wohnungsbonus“ hat, muss dieser Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen berücksichtigen, den er durch Multiplikation des Gesamtbetrags der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler seinem Anteil an der Wohnung entspricht und dessen Nenner aus den Anteilen der beiden Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnenden an dieser Wohnung besteht. Der Restbetrag der gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen kommt nicht für die Steuerermäßigung in Betracht.

2. *Schritt*: Zählen Sie den Gesamtbetrag der 2018 gezahlten und in Rubrik 1 (**), b bezeichneten Prämien für Lebensversicherungen (d. h. begrenzt auf den Teil, der für die Wiederherstellung einer oder als Sicherheit für eine in Rubrik 1 (***) bezeichnete(n) Hypothekenanleihe dient) zum Ergebnis aus Schritt 1 hinzu.

3. *Schritt*: Begrenzen Sie das Ergebnis aus Schritt 2 (pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner) auf 1.520 Euro. Wenn die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, **am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung** war, dürfen Sie diesen Betrag auf 2.280 Euro anheben (2.360 Euro, wenn Sie am 1. Januar des Jahres nach Aufnahme der Anleihe mindestens 3 Kinder zu Lasten hatten).

▲ Achtung!

- Um zu bestimmen, ob die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie unterscheiden je nach Datum, an dem Sie die Anleihe aufgenommen haben:

1. Fall: Sie haben die Anleihe 2016 oder 2017 aufgenommen.

Die Wohnung musste:

- am 31. Dezember des Jahres des Abschlusses des Anleihevertrags bereits Ihre einzige Wohnung sein,

▲ Dabei müssen Sie Folgendes **nicht berücksichtigen**:

- * andere Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,

- * andere Wohnungen, die am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf standen und die Sie spätestens am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres verkauft haben,
- und am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung sein.
- ▲ Dabei müssen Sie andere Wohnungen, deren bloßer Eigentümer Sie sind, **nicht berücksichtigen**.

2. Fall: Sie haben die Anleihe 2018 aufgenommen.

Die Wohnung musste:

- am 31.12.2018 bereits Ihre einzige Wohnung sein.
 - ▲ Dabei müssen Sie Folgendes **nicht berücksichtigen**:
 - * andere Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,
 - * andere Wohnungen, die am 31.12.2018 auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf standen und die Sie spätestens am 31.12.2019 verkauft haben werden.
 - Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anleiheaufnahme zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).
4. Schritt: Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die **beide Anrecht auf den flämischen „integrierten Wohnungsbonus“** haben, dürfen das (gemeinsame) Ergebnis aus Schritt 3 frei unter sich aufteilen, wobei allerdings der Höchstbetrag von 2.360 Euro, 2.280 Euro oder 1.520 Euro pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner nicht überschritten werden darf.
5. Schritt: Teilen Sie das im vorherigen Schritt erhaltene Ergebnis frei auf zwischen Rubrik 1 (**), a (Zinsen und Kapitaltilgungen) und 1 (**), b (Versicherungsprämien), wobei Sie allerdings in Rubrik 1 (**), a nie einen höheren Betrag eintragen dürfen als den **Gesamtbetrag der wirklich gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen** und in Rubrik 1 (**), b nie einen höheren Betrag als die **wirklich gezahlten Versicherungsprämien** (begrenzt auf den Teil, der für die Wiederherstellung einer oder als Sicherheit für eine in Rubrik 1 (**)) bezeichnete(n) Hypothekenanleihe dient).
- ▲ Achtung: Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende darf der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik 1 (**), a eingetragen wird, nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Zinsen und Kapitaltilgungen, und der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik 1 (**), b eingetragen wird, darf nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Versicherungsprämien (begrenzt auf den Teil, der für die Wiederherstellung einer oder als Sicherheit für eine in Rubrik 1 (**)) bezeichnete(n) Hypothekenanleihe dient).

Wenn Sie unter 1 () Zinsen, Kapitaltilgungen oder Prämien eingetragen haben, beantworten Sie bitte auch folgende Fragen:**

- **War die Wohnung, für die Sie diese Anleihen aufgenommen haben, am 31.12.2018 (immer noch) Ihre einzige Wohnung?**

Um zu beurteilen, ob diese Wohnung am 31.12.2018 (weiterhin) Ihre einzige Wohnung war, beachten Sie die Erläuterungen zu Schritt 3 weiter oben.

- **Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses dieser Anleihen**

- ▲ **Achtung:** Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

2. Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekendarlehen und Prämien für individuelle Lebensversicherungen, die ab 2016 abgeschlossen wurden und die für den wallonischen „Wohnungsscheck“ in Frage kommen ()**

- ▲ **Achtung!**

- Die Rubrik 2 (**) ist **ausschließlich** für die **Wallonische Region** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in dieser Region „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1094-70 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).
- Wenn Sie ab 2016 eine Hypothekendarleihe für den Erwerb Ihrer einzigen Wohnung aufgenommen haben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Erläuterungen hiernach) Anrecht auf eine wallonische Steuerermäßigung („Wohnungsscheck“) für die Zinsen, Kapitaltilgungen und Lebensversicherungsprämien, die Sie gezahlt haben.

Sie haben dieses Recht für **20 Steuerjahre** ab dem 1. Steuerjahr, für das die Bedingungen erfüllt sind.

Ob die Bedingungen für ein Steuerjahr erfüllt sind oder nicht, wird pro Steuerpflichtigem und nicht pro Wohnung beurteilt.

Wenn diese Bedingungen für ein bestimmtes Steuerjahr erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass Sie die Steuerermäßigung erhalten haben und dies ungeachtet:

- des Betrags dieser Ermäßigung (selbst wenn diese 0 Euro beträgt),
- dessen, ob Sie die gezahlten Zinsen, Kapitaltilgungen und Lebensversicherungsprämien in Ihre Erklärung eingetragen haben oder nicht.

Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen

In Rubrik 2 (**) dürfen Sie Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekendarlehen mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren erklären, die Sie **ab 2016** bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassenen Einrichtung aufgenommen haben und die eigens dazu gedient haben, das Volleigentum an einer im EWR gelegenen Wohnung zu erwerben, die **am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme Ihre einzige Wohnung war** und die Sie an demselben Datum **selbst bewohnten**.

- ▲ **Ausnahme:** Zinsen und Kapitaltilgungen einer Hypothekendarleihe, die diesen Bedingungen entspricht, dürfen Sie jedoch nicht **in Rubrik 2 (**)** eintragen, wenn bei Abschluss dieser Anleihe **noch eine andere Anleihe für dieselbe Wohnung** bestand, die Sie vor 2016 aufgenommen haben und **die für einen anderen wallonischen Steuervorteil** (bezeichnet in Rubrik 3 (**) bis 5 (**)) **in Frage kam**. In diesem Fall dürfen Sie die Zinsen und Kapitaltilgungen der ab 2016

abgeschlossenen Hypothekenanleihe in diese anderen Rubriken eintragen, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken und die „Wichtige Bemerkung für Personen, die in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind“ auf Seite 75).

▲ Achtung!

- Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die ab 2016 zur **Refinanzierung von vor 2016 aufgenommenen Anleihen aufgenommen wurden, kommen nicht für den wallonischen „Wohnungsscheck“ in Frage**. Sie dürfen sie also nicht hier eintragen. Sie können sie jedoch in Rubrik 3 (***) bis 5 (**) eintragen, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken und die „Wichtige Bemerkung für Personen, die in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind“ auf Seite 75).
- Unter **„Erwerb einer Wohnung“** versteht man:
 - den Kauf,
 - den Bau,
 - die Zahlung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer für diese Wohnung,
 - die Refinanzierung einer Hypothekenanleihe, die ab 2016 aufgenommen wurde und die den Bedingungen des wallonischen „Wohnungsschecks“ entspricht.
- Um zu ermitteln, ob die Wohnung **am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme Ihre einzige Wohnung** war, müssen Sie Folgendes **nicht berücksichtigen**:
 - andere Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft oder Schenkung waren,
 - andere Wohnungen, die am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf standen und die Sie spätestens am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres verkauft haben (mussten),
 - andere Wohnungen, die Sie über eine Agentur für soziale Wohnungen oder eine Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Rechts vermietet haben.
- Um zu beurteilen, ob Sie Ihre einzige Wohnung **am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme selbst bewohnten**, brauchen Sie **nicht** mit dem Umstand **Rechnung zu tragen**, dass Sie diese Wohnung nicht selbst bewohnen konnten:
 - aus beruflichen oder sozialen Gründen,
 - wegen gesetzlicher oder vertraglicher Hindernisse oder wegen des Standes der Bau- oder Renovierungsarbeiten. In diesen Fällen müssen Sie die Wohnung spätestens am 31. Dezember des zweiten Jahres nach demjenigen der Anleiheaufnahme selbst bewohnen. Ist dies nicht der Fall, verlieren Sie ab diesem Jahr das Anrecht auf den wallonischen „Wohnungsscheck“. Sie haben jedoch erneut Anrecht auf diesen „Scheck“ ab dem Jahr, in dem diese Hindernisse weggefallen oder die Bau- oder Renovierungsarbeiten beendet wurden, vorausgesetzt Sie bewohnen die Wohnung spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres selbst.
- Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gelten diese Bedingungen getrennt für jeden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.
Damit beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner für den wallonischen „Wohnungsscheck“ berücksichtigt werden können, müssen beide einen Teil des Volleigentums an der Wohnung besitzen und die Wohnung muss für beide die einzige Wohnung sein.
Wenn einer der beiden die Bedingungen nicht erfüllt, kann der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den wallonischen „Wohnungsscheck“ nicht beanspruchen.

Rahmen IX

Erklären Sie die Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die Sie abgeschlossen haben:

- 2018: in Rubrik 2 (**), a, 1
- 2016 oder 2017: in Rubrik 2 (**), b, 1

Bitte halten Sie die Bescheinigung 281.61 Ihres Kreditinstitutes zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Betroffene Prämien für individuelle Lebensversicherungen

In Rubrik 2 (**) können Sie die Prämien individueller Lebensversicherungsverträge eintragen, die Sie ab 2016 bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Einrichtung aufgenommen haben und die ausschließlich der Wiederherstellung einer oder als Sicherheit für eine in Rubrik 2 (**) bezeichnete(n) Hypothekenanleihe dienen (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen“ auf Seite 80 bis 82).

Zudem müssen diese Verträge folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen sie vor dem Alter von 65 Jahren abgeschlossen haben,
 - Sie müssen der einzige Versicherte sein,
 - falls die Verträge Leistungen im Erlebensfall vorsehen, müssen sie eine Mindestdauer von 10 Jahren haben,
 - der/die Begünstigte(n) müssen sein:
 - im Erlebensfall: Sie selbst, ab dem Alter von 65 Jahren,
 - im Todesfall: die Personen, die infolge Ihres Todes das Volleigentum oder den Nießbrauch dieser Wohnung erwerben.
- ▲ **Ausnahme:** Prämien einer Lebensversicherung, die diesen Bedingungen entspricht, dürfen Sie jedoch nicht in Rubrik 2 (**) eintragen, wenn bei Abschluss der Hypothekenanleihe, deren Sicherheit oder Wiederherstellung diese Versicherung gewährleistet, noch eine andere Anleihe für dieselbe Wohnung bestand, die Sie vor 2016 aufgenommen haben und die für einen anderen wallonischen Steuervorteil (bezeichnet in Rubrik 3 (**) bis 5 (**)) in Frage kam. In diesem Fall dürfen Sie die Prämien der ab 2016 abgeschlossenen Lebensversicherung in die Rubriken 3 (**) oder 6 (**) eintragen, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken und die „Wichtige Bemerkung für Personen, die in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind“ auf Seite 75).

▲ Achtung!

- Sobald Sie aufgrund der gezahlten Prämien einmal in den Genuss des „Wohnungsschecks“ gekommen sind, werden die aus dem Vertrag entstandenen Leistungen besteuert. Wenn Sie diese Steuer vermeiden möchten, dürfen Sie diese Prämien nie in Rubrik 2 (**) eintragen.
- Wenn Sie in Rubrik 2 (**) Prämien individueller Lebensversicherungen eintragen, müssen Sie auch die Vertragsnummern und die Bezeichnung des Versicherungsträgers angeben. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf Seite 4 dieser Erklärung eintragen.

Erklären Sie die Prämien für Lebensversicherungen zur Sicherheit oder Wiederherstellung von Hypothekenanleihen, die Sie abgeschlossen haben:

- 2018: in Rubrik 2 (**), a, 2
- 2016 oder 2017: in Rubrik 2 (**), b, 2

Bitte halten Sie die Bescheinigung 281.62 Ihres Versicherungsträgers zur Verfügung der Steuerverwaltung.

In Ihre Erklärung einzutragender Betrag

Aufgrund der gesetzlichen Begrenzungen kommen die in Rubrik 2 (**) bezeichneten Zinsen, Kapitaltilgungen und Prämien für individuelle Lebensversicherungen nicht immer vollständig oder teilweise für den wallonischen „Wohnungsscheck“ in Betracht. Tragen Sie jedoch stets die **2018 tatsächlich gezahlten Beträge** ein. Die Steuerverwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

- ▲ Achtung: Wenn Sie die **Anleihe zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen aufgenommen haben**, erklären Sie in Rubrik 2 (**) den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen, den Sie erhalten durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d. h. Ihr Anteil am Volleigentum) und dessen Nenner Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an dieser Wohnung, die die Anleihe zusammen mit Ihnen aufgenommen haben, entspricht.

Diese Verteilung gilt auch für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die zusammen eine Anleihe aufgenommen haben, für die **beide** Anrecht auf den wallonischen „Wohnungsscheck“ haben. Wenn **nur einer** der beiden Anrecht auf diesen „Scheck“ hat, darf nur dieser Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner seinen Anteil am Gesamtbetrag der gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen (berechnet nach den hiervoor erklärten Regeln) in Rubrik 2 (**) eintragen. Der Restbetrag der gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen kommt dann nicht für die Steuerermäßigung in Betracht.

Wenn Sie unter 2 (**), b Zinsen, Kapitaltilgungen oder Prämien eingetragen haben, beantworten Sie bitte auch folgende Fragen:

War die Wohnung, für die Sie diese Anleihen aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung?

- ▲ Achtung: Um zu bestimmen, ob diese Wohnung am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie nicht Rechnung tragen mit:
 - anderen Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft oder Schenkung waren,
 - anderen Wohnungen, die Sie über eine Agentur für soziale Wohnungen oder eine Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes vermietet haben.

3. Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen und Prämien für individuelle Lebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden und die für den regionalen „Wohnungsbonus“ in Frage kommen (**)

- ▲ Achtung!
 - Rubrik 3 (**), a „ab 2015 aufgenommene Anleihen“ ist begrenzt:
 - für die **Flämische Region**, auf **2015** aufgenommene Anleihen
 - für die **Region Brüssel-Hauptstadt**, auf **2015 oder 2016** aufgenommene Anleihen.
 - Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Wallonischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 3 (**), a in Bezug auf **ab 2016** aufgenommene Anleihen, nur die Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen und Prämien für individuelle Lebensversicherungen eintragen, die in der **auf Seite 80 und 83 erwähnten „Ausnahme“** zum wallonischen „Wohnungsscheck“ bezeichnet sind.

Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen

In Rubrik 3 (**) können Sie Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren eintragen, die Sie **ab 1.1.2005** bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassenen Einrichtung aufgenommen haben und die eigens dazu gedient haben, im EWR die **einzige Wohnung**, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher Sie **am**

31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme waren und die Sie an demselben Datum selbst bewohnten, zu erwerben oder zu erhalten.

Erklären Sie Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die Sie abgeschlossen haben:

- ab 2015 (nur 2015 für die Flämische Region und nur 2015 oder 2016 für die Region Brüssel-Hauptstadt): in Rubrik 3 (**), a, 1
- von 2005 bis 2014: in Rubrik 3 (**), b, 1.

▲ Achtung!

- In Rubrik 3 (**), a, 1 dürfen Sie Zinsen und Kapitaltilgungen eintragen von Anleihen, die Sie abgeschlossen haben:
 - 2015, wenn Sie in der Flämischen Region „lokalisiert“ sind,
 - ab 2015, wenn Sie in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind. Bei den ab 2016 aufgenommenen Anleihen darf es sich jedoch nur um Anleihen handeln, die in der auf Seite 80 erwähnten „Ausnahme“ zum wallonischen „Wohnungsscheck“ bezeichnet sind.
 - 2015 oder 2016, wenn Sie in der Region Brüssel-Hauptstadt „lokalisiert“ sind.
- Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die ab 1.1.2005 zur Refinanzierung von vor 1.1.2005 aufgenommenen Anleihen aufgenommen wurden, kommen nicht in Frage für den regionalen „Wohnungsbonus“. Sie dürfen sie also nicht hier eintragen. Sie können sie jedoch in Rubrik 4 (**), 4 und 5 (**), 5 eintragen, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken).
- Unter „Erwerb oder Erhaltung der Wohnung“ versteht man:
 - den Kauf,
 - den Bau,
 - die vollständige oder teilweise Renovierung. Die Renovierungsarbeiten, die in Betracht kommen, sind aufgeführt in Rubrik XXXI der Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20.7.1970 über die MwSt.-Sätze und über die Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.
 - die Zahlung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer für diese Wohnung.
- Um zu ermitteln, ob die Wohnung am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie Folgendes nicht berücksichtigen:
 - andere Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,
 - eine andere Wohnung, die am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf stand und die Sie spätestens am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres verkauft haben müssen.
- Um zu beurteilen, ob Sie Ihre einzige Wohnung am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme selbst bewohnten, brauchen Sie nicht mit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Sie diese Wohnung nicht selbst bewohnen konnten:
 - aus beruflichen oder sozialen Gründen,
 - wegen gesetzlicher oder vertraglicher Hindernisse oder wegen des Standes der Bau- oder Renovierungsarbeiten. In diesen Fällen müssen Sie die Wohnung spätestens am 31. Dezember des zweiten Jahres nach demjenigen der Anleiheaufnahme selbst bewohnen. Ist dies nicht der Fall, verlieren Sie ab diesem zweiten Jahr das Anrecht auf den regionalen „Wohnungsbonus“. Sie haben jedoch erneut Anrecht auf diesen „Wohnungsbonus“ ab dem Jahr, in dem diese Hindernisse weggefallen oder die Bau- oder Renovierungsarbeiten beendet werden, vorausgesetzt Sie

bewohnen die Wohnung spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres selbst.

- Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gelten diese Bedingungen getrennt für jeden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Damit beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner für den regionalen „Wohnungsbonus“ in Frage kommen, musste die Wohnung also für jeden von ihnen die einzige Wohnung sein, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher er oder sie war.

Gehörte die Wohnung nur einem der beiden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, kann der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den regionalen „Wohnungsbonus“ nicht beanspruchen, es sei denn, die Einkünfte aus diesem Sondergut wären aufgrund des Zivilrechts gemeinschaftlich geworden. Dies ist der Fall für Eheleute, die unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet sind.

Bitte halten Sie folgende **Bescheinigungen** Ihres **Kreditinstitutes** zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- die Bescheinigung 281.61 Ihrer 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen,
- die einmalige Grundbescheinigung für die Anleihe, außer:
 - für **Refinanzierungsanleihen**, die ab 2016 aufgenommen wurden (wenn Sie in der Flämischen Region „lokalisiert“ sind)
 - für **Anleihen**, die ab 2016 aufgenommen wurden (wenn Sie in der Wallonischen Region oder in der Region Brüssel-Hauptstadt „lokalisiert“ sind).

Sonderfälle

- Wenn Sie in der Zeit **vom 1.1.2005 bis 31.12.2013** eine **Hypothekenanleihe** aufgenommen haben für den Erwerb oder Erhaltung einer Wohnung und diese Anleihe dabei die Voraussetzungen für den **Abzug für die einzige Wohnung** erfüllte und Sie aber für **dieselbe Wohnung** noch eine **alte Anleihe** hatten, die für den **gewöhnlichen oder den zusätzlichen Zinsabzug** oder für die **Ermäßigung für Bausparen** in Frage kam und Sie in Ihrer Erklärung zu dem Jahr, in dem die neue Anleihe aufgenommen wurde, den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt haben, dann dürfen Sie in Rubrik **3 (**), b, 1** (wenn die Wohnung zu dem Zeitpunkt, an dem die Zahlungen getätigt wurden, Ihre „eigene Wohnung“ war) nur Zinsen und Kapitaltilgungen dieser **neuen Anleihe** eintragen. Die Zinsen und Kapitaltilgungen der **älteren Anleihe** können Sie dann **nicht mehr** eintragen. Unter „**ältere Anleihe**“ versteht man hier eine vor 2005 aufgenommene Anleihe (oder eine Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) oder eine ab 2005 aufgenommene Anleihe, wobei noch eine vor 2005 aufgenommene Anleihe bestand, die für den gewöhnlichen oder den zusätzlichen Zinsabzug und/oder das Bausparen in Frage kam.

Wenn Sie jedoch im Jahr der Anleiheaufnahme den **gewöhnlichen oder den zusätzlichen Zinsabzug und/oder die Ermäßigung für Bausparen** gewählt haben, können Sie die Zinsen und/oder Kapitaltilgungen **der älteren und der neuen Anleihe** in Rubrik **4 (**), b (1, b oder 2, b) ; 4 (**), c, 1, b oder 5 (**), a (1, b oder 2)** eintragen, falls die Wohnung zum Zeitpunkt, an dem die Zahlungen getätigt wurden, Ihre „eigene Wohnung“ war, sofern die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken). Sie dürfen dann **nichts** in Rubrik **3 (**)** eintragen.

- Wenn Sie **ab 1.1.2014 (vom 1.1.2014 bis 31.12.2015 für die Flämische Region und vom 1.1.2014 bis 31.12.2016 für die Region Brüssel-Hauptstadt) eine Hypothekenanleihe** für den Erwerb oder die Erhaltung einer Wohnung aufgenommen haben und wenn diese Anleihe die Voraussetzungen für den

regionalen „Wohnungsbonus“ erfüllt (siehe weiter oben), wobei Sie für dieselbe Wohnung noch eine ältere Anleihe hatten, die entweder für die in Rubrik 4 (**), b ; 4 (**), c, 1 oder 5 (**), a bezeichneten regionalen Steuerermäßigungen (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken) oder für die in Rubrik II, B, 3 oder II, B, 4 (*), a bezeichneten föderalen Steuerermäßigungen in Frage kamen (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken), müssen Sie in Ihrer Erklärung des Jahres, in dem die neue Anleihe aufgenommen wurde (oder derjenigen des Jahres, in dem die Wohnung Ihre „eigene Wohnung“ wird, falls dies noch nicht für das Jahr der Aufnahme dieser Anleihe der Fall war) entweder den regionalen „Wohnungsbonus“ oder die anderen regionalen Ermäßigungen wählen. Unter „ältere Anleihe“ versteht man hier eine vor 2005 aufgenommene Anleihe (oder eine Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) oder eine ab 2005 aufgenommene Anleihe, wobei noch eine vor 2005 aufgenommene Anleihe bestand, die für den gewöhnlichen oder den zusätzlichen Zinsabzug oder für eine in Rubrik 4 (**), b ; 4 (**), c, 1 oder II, B, 3 bezeichnete Steuerermäßigung für Zinsen oder für das Bausparen in Frage kam. Wenn Sie den regionalen „Wohnungsbonus“ gewählt haben, dürfen Sie in Rubrik 3 (**), (a, 1 oder b, 1) nur Zinsen und/oder Kapitaltilgungen der neuen Anleihe eintragen. Die Zinsen und Kapitaltilgungen der älteren Anleihe dürfen Sie dann nicht mehr eintragen.

Wenn Sie jedoch die anderen regionalen Ermäßigungen gewählt haben, dann können Sie die Zinsen und Kapitaltilgungen der älteren und der neuen Anleihe in Rubrik 4 (**), b ; 4 (**), c, 1 oder 5 (**), a eintragen, falls die Wohnung zum Zeitpunkt, an dem die Zahlungen getätigt wurden, Ihre „eigene Wohnung“ war, sofern die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken). Sie dürfen dann nichts in Rubrik 3 (**), a eintragen.

▲ Achtung!

- Die getroffene Wahl gilt nicht nur für die Zinsen und Kapitaltilgungen der betreffenden Anleihe, sondern auch für die Prämien der ausschließlich zur Wiederherstellung oder Sicherheit dieser Anleihen abgeschlossenen individuellen Lebensversicherungen (siehe auch die Erläuterungen unter dem Titel „Sonderfälle“ auf Seite 85 und 86).
- Die getroffene Wahl ist endgültig und unwiderruflich. Sie gilt auch für die nachfolgenden Steuerjahre.
- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende müssen dieselbe Wahl treffen.

Betroffene Prämien für individuelle Lebensversicherungen

In Rubrik 3 (**), a können Sie die Prämien der individuellen Lebensversicherungsverträge eintragen, die Sie ab 1.1.2005 ausschließlich für die Wiederherstellung oder die Sicherheit einer in derselben Rubrik erwähnten Hypothekenanleihe bei einer Einrichtung aufgenommen haben, die im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen auf Seite 83 bis 86).

Zudem müssen diese Verträge folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen sie selbst vor dem Alter von 65 Jahren abgeschlossen haben,
- Sie müssen der einzige Versicherte sein,
- falls die Verträge Leistungen im Erlebensfall vorsehen, müssen sie eine Mindestdauer von 10 Jahren haben,
- der/die Begünstigte(n) müssen sein:
 - im Erlebensfall: Sie selbst, ab dem Alter von 65 Jahren,
 - im Todesfall: die Personen, die infolge Ihres Todes das Volleigentum oder den Nießbrauch dieser Wohnung erwerben.

Erklären Sie die Prämien für Lebensversicherungen zur Sicherheit oder Wiederherstellung von **Hypothekenanleihen**, die Sie **abgeschlossen** haben:

- **ab 2015** (nur **2015** für die Flämische Region und nur **2015 oder 2016** für die Region Brüssel-Hauptstadt): in Rubrik 3 (**), a, 2
- **von 2005 bis 2014**: in Rubrik 3 (**), b, 2.

▲ **Achtung!**

- In Rubrik 3 (**), a, 2 können Sie Prämien von Lebensversicherungen eintragen, die Sie für die Wiederherstellung oder die Sicherheit einer Anleihe abgeschlossen haben:
 - **2015**, wenn Sie in der **Flämischen Region** „lokalisiert“ sind,
 - **ab 2015**, wenn Sie in der **Wallonischen Region** „lokalisiert“ sind. Bei den **ab 2016** aufgenommenen Anleihen darf es sich jedoch **nur** um Anleihen handeln, die in der **auf Seite 80 erwähnten „Ausnahme“** zum wallonischen „Wohnungsscheck“ bezeichnet sind.
 - **2015 oder 2016**, wenn Sie in der **Region Brüssel-Hauptstadt** „lokalisiert“ sind.
- Sobald Sie aufgrund der gezahlten Prämien einmal in den Genuss des regionalen „Wohnungsbonus“ oder seiner Umwandlung in eine Steuergutschrift gekommen sind, werden die aus dem Vertrag entstandenen Leistungen besteuert. Wenn Sie diese Steuer vermeiden möchten, dürfen Sie die Rubriken 3 (**), a, 2 und 3 (**), b, 2 nie ausfüllen.

Bitte halten Sie folgende Bescheinigungen Ihres Versicherungsträgers zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- die Bescheinigung 281.62 Ihrer 2018 gezahlten Prämien,
- die einmalige Grundbescheinigung der Versicherung, außer für Versicherungen, die ab 2016 abgeschlossen wurden.

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie in Rubrik 3 (**), a, 2 oder 3 (**), b, 2 Prämien individueller Lebensversicherungen eintragen, müssen Sie auch die Vertragsnummern und die Bezeichnung des Versicherungsträgers angeben. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

Sonderfälle

Lesen Sie zuerst die „**Sonderfälle**“, die in den Erläuterungen unter dem Titel „**Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen**“ auf Seite 85 und 86 stehen. Wenn **eine individuelle Lebensversicherung ausschließlich für die Wiederherstellung oder als Sicherheit der neuen Anleihe abgeschlossen wurde**, müssen Sie ebenfalls die nachstehenden Regeln beachten.

Wenn Sie für eine neue, zwischen 1.1.2005 und 31.12.2013 aufgenommene Anleihe den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt haben oder wenn Sie für eine ab 1.1.2014 (vom 1.1.2014 **bis 31.12.2015** für die Flämische Region und vom 1.1.2014 **bis 31.12.2016** für die Region Brüssel-Hauptstadt) aufgenommene neue Anleihe den **regionalen „Wohnungsbonus“** gewählt haben, können Sie die Prämien der ausschließlich für die Wiederherstellung oder als Sicherheit dieser **neuen** Anleihe abgeschlossenen individuellen Lebensversicherung in Rubrik 3 (**), a, 2 oder 3 (**), b, 2 eintragen (falls die Wohnung zu dem Zeitpunkt, als die Zahlungen getätigt wurden, Ihre „eigene Wohnung“ war). In diesem Fall dürfen Sie die Prämien einer individuellen Lebensversicherung, die für die Wiederherstellung oder als Sicherheit der **älteren** Anleihe abgeschlossen wurde, **nicht mehr** eintragen.

Wenn Sie dagegen den **gewöhnlichen oder den zusätzlichen Zinsabzug** oder die **Ermäßigung für Bausparen** (falls die neue Anleihe zwischen 1.1.2005 und 31.12.2013 aufgenommen wurde) oder die **anderen regionalen Ermäßigungen** (falls die neue Anleihe ab dem 1.1.2014 (vom 1.1.2014 **bis 31.12.2015** für die Flämische Region und vom 1.1.2014 **bis 31.12.2016** für die Region Brüssel-Hauptstadt) aufgenommen wurde) gewählt haben, können die Prämien der **beiden** Versicherungen in Rubrik 6 (**), a, 2 eintragen (falls die Wohnung zu dem Zeitpunkt, als die Zahlungen getätigt wurden, Ihre „eigene Wohnung“ war

und sofern die diesbezüglichen anderen Voraussetzungen erfüllt sind - siehe Erläuterungen zu dieser Rubrik). In diesem Fall dürfen Sie **nichts** in Rubrik 3 (**) eintragen.

In Ihre Erklärung einzutragender Betrag

Die Beträge der in Rubrik 3 (**) bezeichneten Zinsen, Kapitaltilgungen und Prämien für individuelle Lebensversicherungen werden nicht immer vollständig für den regionalen „Wohnungsbonus“ berücksichtigt.

Nachstehend wird erklärt, wie Sie die in Ihre Erklärung einzutragenden Beträge bestimmen müssen. Dazu ist zwischen der **Wallonischen Region** und der **Region Brüssel-Hauptstadt** einerseits und der **Flämischen Region** andererseits zu **unterscheiden**.

Folgen Sie den Richtlinien für die Region, in der Sie für Steuerjahr 2019 gegebenenfalls „lokalisiert“ sind (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, A, 6).

WALLONISCHE REGION UND REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT

1. Schritt: Wenn Sie die Anleihe **allein** aufgenommen haben, nehmen Sie den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die Sie 2018 gezahlt haben (unabhängig davon, ob die Anleihe ab 2015 (2015 oder 2016 für die Region Brüssel-Hauptstadt) oder von 2005 bis 2014 aufgenommen wurde).

Wenn Sie die Anleihe hingegen **zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, nehmen Sie den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen, den Sie erhalten durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d. h. Ihr Anteil am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an dieser Wohnung, die die Anleihe mit Ihnen zusammen aufgenommen haben, entspricht.

▲ Achtung!

- **Gemeinsam** veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die zusammen eine Anleihe aufgenommen haben und die **beide** Anrecht auf den wallonischen oder den Brüsseler „Wohnungsbonus“ haben, nehmen den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die sie gezahlt haben.
- Wenn **gemeinsam** veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende eine Anleihe aufgenommen haben und **nur einer der beiden** Anrecht auf den wallonischen oder den Brüsseler „Wohnungsbonus“ hat, muss dieser Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen nehmen, den er durch Multiplikation des Gesamtbetrags der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler seinem Anteil an der Wohnung entspricht und dessen Nenner aus den Anteilen der beiden Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnenden an der betreffenden Wohnung besteht. Der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner kann den Restbetrag der gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen in den Rubriken 4 (**), c, 2 ; 5 (**), b oder II, A (*) erklären, wenn die diesbezüglich vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken).

2. Schritt: Zählen Sie den Gesamtbetrag der in Rubrik 3 (**) bezeichneten und 2018 gezahlten Versicherungsprämien zum Ergebnis aus Schritt 1 hinzu.

3. Schritt: Bei diesem Schritt unterscheidet man 2 Fälle:

1. Fall: Sie sind in der Wallonischen Region „lokalisiert“

Begrenzen Sie das Ergebnis aus Schritt 2 (pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner) auf 2.290 Euro. Wenn Sie die **Anleihe von 2009**

bis 2018 aufgenommen haben und die Wohnung, für die Sie diese Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war, dürfen Sie diesen Betrag auf 3.050 Euro anheben (3.130 Euro wenn Sie am 1. Januar des Jahres nach Aufnahme der Anleihe mindestens 3 Kinder zu Lasten hatten).

▲ Achtung!

- Um zu bestimmen, ob die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie Folgendes nicht berücksichtigen:
 - andere Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,
 - anderen Wohnungen, deren bloßer Eigentümer Sie waren, aber das bloße Eigentum auf anderem Weg als durch Erbschaft erlangt haben (diese Ausnahme gilt nur, wenn Sie die Anleihe vor 2018 aufgenommen haben),
 - eine andere Wohnung, die am 31.12.2018 auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf stand und die Sie spätestens am 31.12.2019 verkauft haben werden (diese Ausnahme gilt nur, wenn Sie die Anleihe 2018 aufgenommen haben).
- Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

2. Fall: Sie sind in der Region Brüssel-Hauptstadt „lokalisiert“

Begrenzen Sie das Ergebnis aus Schritt 2 (pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner) auf 2.400 Euro. Wenn Sie die Anleihe von 2009 bis 2018 aufgenommen haben und die Wohnung, für die Sie diese Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war, dürfen Sie diesen Betrag auf 3.200 Euro anheben (3.280 Euro, wenn Sie am 1. Januar des Jahres nach Aufnahme der Anleihe mindestens 3 Kinder zu Lasten hatten).

▲ Achtung!

- Um zu bestimmen, ob die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie Folgendes nicht berücksichtigen:
 - andere Wohnungen, deren bloßer Eigentümer Sie waren
 - andere Wohnungen, deren Miteigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren
- Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anleiheaufnahme zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

4. Schritt: Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die beide Anrecht auf den wallonischen oder den Brüsseler „Wohnungsbonus“ haben, dürfen das (gemeinsame) Ergebnis aus Schritt 3 frei unter sich aufteilen mit einem Höchstbetrag von:

- 2.290 Euro, 3.050 Euro oder 3.130 Euro pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner, wenn sie in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind,

- 2.400 Euro, 3.200 Euro oder 3.280 Euro pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner, wenn sie **in der Region Brüssel-Hauptstadt „lokalisiert“** sind.
5. *Schritt*: Teilen Sie das im vorherigen Schritt erhaltene Ergebnis frei auf zwischen den Rubriken für Zinsen und Kapitaltilgungen einerseits und für Versicherungsprämien andererseits, wobei Sie:
- in 3 (**), a, 1 nie einen höheren Betrag eintragen dürfen als den **Gesamtbetrag der wirklich gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen der ab 2015 (2015 oder 2016 für die Region Brüssel-Hauptstadt) aufgenommenen Hypothekenanleihen**,
 - in 3 (**), b, 1 nie einen höheren Betrag eintragen dürfen als den **Gesamtbetrag der wirklich gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen der 2005 bis 2014 aufgenommenen Hypothekenanleihen**,
 - in 3 (**), a, 2 nie einen höheren Betrag eintragen dürfen als den **Betrag der tatsächlich gezahlten Prämien** für individuelle Lebensversicherungen, die für die Wiederherstellung oder als Sicherheit von **ab 2015 (2015 oder 2016 für die Region Brüssel-Hauptstadt) aufgenommenen Hypothekenanleihen** dienen,
 - in Rubrik 3 (**), b, 2 nie einen höheren Betrag eintragen dürfen als den **Betrag der tatsächlich gezahlten Prämien** für individuelle Lebensversicherungen, die für die Wiederherstellung oder als Sicherheit von **2005 bis 2014 aufgenommenen Hypothekenanleihen** dienen.
- ▲ **Achtung**: Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende darf die Summe der für beide in jeder der Rubriken eingetragenen Beträge niemals höher sein als die Ausgaben, die sie tatsächlich gezahlt haben und die in jeder dieser Rubriken bezeichnet sind.

FLÄMISCHE REGION

a) 2015 **aufgenommene Anleihen**

Für in der Flämische Region „lokalisierte“ Personen ist Rubrik 3 (**), a bestimmt für die Eintragung der in Rubrik 3 (**), b bezeichneten Zinsen und Kapitaltilgungen (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen“ auf Seite 83 bis 86) von **2015 aufgenommenen Hypothekenanleihen** (Ausgaben für später aufgenommene Anleihen dürfen für diese Personen nie in diese Rubrik 3 (**), b eingetragen werden) und der in Rubrik 3 (**), a bezeichneten Prämien von individuellen Lebensversicherungen (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Betroffene Prämien von individuellen Lebensversicherungen“ auf Seite 86 und 87), die ausschließlich für die Wiederherstellung oder als Sicherheit für **diese Anleihen** abgeschlossenen wurden.

Bestimmen Sie die in Rubrik 3 (**), a einzutragenden Beträge wie folgt:

1. *Schritt*: Wenn Sie die Anleihe **allein** aufgenommen haben, nehmen Sie den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die Sie 2018 für die 2015 aufgenommene Hypothekenanleihe gezahlt haben.

Wenn Sie die Anleihe jedoch zusammen **mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, nehmen Sie den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen, den Sie durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d.h. Ihr Anteil am (Voll)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an dieser Wohnung, die die Anleihe mit Ihnen zusammen aufgenommen haben, entspricht.

▲ Achtung!

- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die zusammen eine Anleihe aufgenommen haben und die **beide** Anrecht auf den flämischen „Wohnungsbonus“ haben, berücksichtigen den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die sie gezahlt haben.
- Wenn gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende eine Anleihe aufgenommen haben und nur **einer der beiden** Anrecht auf den flämischen „Wohnungsbonus“ hat, muss dieser Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen berücksichtigen, den er durch Multiplikation des Gesamtbetrags der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler seinem Anteil an der Wohnung entspricht und dessen Nenner aus den Anteilen der beiden Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnenden an dieser Wohnung besteht. Der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner kann den Restbetrag der gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen in den Rubriken 4 (**), c, 2, a ; 5 (**), b oder II, A (*) erklären, wenn die diesbezüglich vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken).

2. *Schritt:* Zählen Sie den Gesamtbetrag der in Rubrik 3 (**), a bezeichneten und 2018 gezahlten Versicherungsprämien zum Ergebnis aus Schritt 1 hinzu.
3. *Schritt:* Begrenzen Sie das Ergebnis aus Schritt 2 (pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner) auf 1.520 Euro. Wenn die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, **am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung** war, dürfen Sie diesen Betrag auf 2.280 Euro anheben (2.360 Euro, wenn Sie am 1.1.2016 mindestens 3 Kinder zu Lasten hatten).

▲ Achtung!

- Um zu bestimmen, ob die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie Folgendes **nicht berücksichtigen**:
 - andere Wohnungen, deren bloßer Eigentümer Sie waren
 - andere Wohnungen, deren Miteigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,
- Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1.1.2016 zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

4. *Schritt:* Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die **beide Anrecht auf den flämischen „Wohnungsbonus“** haben, dürfen das (gemeinsame) Ergebnis aus Schritt 3 frei unter sich aufteilen, wobei allerdings der Höchstbetrag von 1.520 Euro, 2.280 Euro oder 2.360 Euro pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner nicht überschritten werden darf.

5. *Schritt*: Teilen Sie das im vorherigen Schritt erhaltene Ergebnis frei auf zwischen Rubrik 3 (**), a, 1 (Zinsen und Kapitaltilgungen) und 3 (**), a, 2 (Versicherungsprämien), wobei Sie allerdings in 3 (**), a, 1 nie einen höheren Betrag eintragen dürfen als den Gesamtbetrag der **wirklich gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen** und in 3 (**), a, 2 nie einen höheren Betrag **als die wirklich gezahlten Versicherungsprämien**.

- ▲ Achtung: Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende darf der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik 3 (**), a, 1 eingetragen wird, nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Zinsen und Kapitaltilgungen, und der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik 3 (**), a, 2 eingetragen wird, darf nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Versicherungsprämien.

b) 2005 bis 2014 aufgenommene Anleihen

Diese Rubrik ist bestimmt für die Eintragung der in Rubrik 3 (**), bezeichneten Zinsen und Kapitaltilgungen (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen“ auf Seite 83 bis 86) von **2005 bis 2014 aufgenommenen Hypothekenanleihen** und die in Rubrik 3 (**), bezeichneten Prämien von individuellen Lebensversicherungen (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Betroffene Prämien von individuellen Lebensversicherungen“ auf Seite 86 und 87), die ausschließlich für die Wiederherstellung oder als Sicherheit für **diese Anleihen** abgeschlossen wurden.

Bestimmen Sie die in Rubrik 3 (**), b einzutragenden Beträge wie folgt:

1. *Schritt*: Wenn Sie die Anleihe **allein** aufgenommen haben, nehmen Sie den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die Sie 2018 für die 2005 bis 2014 aufgenommene Hypothekenanleihe gezahlt haben.

Wenn Sie die Anleihe jedoch zusammen **mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, nehmen Sie den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen, den Sie durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d.h. Ihr Anteil am (Voll)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an dieser Wohnung, die die Anleihe mit Ihnen zusammen aufgenommen haben, entspricht.

▲ Achtung!

- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die zusammen eine Anleihe aufgenommen haben und die **beide** Anrecht auf den flämischen „Wohnungsbonus“ haben, berücksichtigen den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die sie gezahlt haben.
- Wenn gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende eine Anleihe aufgenommen haben und nur **einer der beiden** Anrecht auf den flämischen „Wohnungsbonus“ hat, muss dieser Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen berücksichtigen, den er durch Multiplikation des Gesamtbetrags der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler seinem Anteil an der Wohnung entspricht und dessen Nenner aus den Anteilen der beiden Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnenden an

dieser Wohnung besteht. Der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner kann den Restbetrag der gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen in den Rubriken 4 (**), c, 2, b ; 5 (**), b oder II, A (*) erklären, wenn die diesbezüglich vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken).

2. *Schritt:* Zählen Sie den Gesamtbetrag der in Rubrik 3 (**), b bezeichneten und 2018 gezahlten Versicherungsprämien zum Ergebnis aus Schritt 1 hinzu.
3. *Schritt:* Begrenzen Sie das Ergebnis aus Schritt 2 (pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner) auf 2.280 Euro. Wenn Sie die **Anleihe von 2009 bis 2014 aufgenommen** haben und die Wohnung, für die Sie diese Anleihe aufgenommen haben, **am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war**, dürfen Sie diesen Betrag 3.040 Euro (3.120 Euro wenn Sie am 1. Januar des Jahres nach Aufnahme der Anleihe mindestens 3 Kinder zu Lasten hatten).
 - ▲ **Achtung!**
 - Um zu bestimmen, ob die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie Folgendes **nicht berücksichtigen**:
 - andere Wohnungen, deren bloßer Eigentümer Sie waren
 - andere Wohnungen, deren Miteigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren
 - Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).
4. *Schritt:* Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die **beide Anrecht auf den flämischen „Wohnungsbonus“** haben, dürfen das (gemeinsame) Ergebnis aus Schritt 3 frei unter sich aufteilen, wobei allerdings der Höchstbetrag von 2.280 Euro, 3.040 Euro oder 3.120 Euro pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner nicht überschritten werden darf.
5. *Schritt:* Teilen Sie das im vorherigen Schritt erhaltene Ergebnis frei auf zwischen Rubrik 3 (**), b, 1 (Zinsen und Kapitaltilgungen) und 3 (**), b, 2 (Versicherungsprämien), wobei Sie allerdings in 3 (**), b, 1 nie einen höheren Betrag eintragen dürfen als den **Gesamtbetrag der wirklich gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen** und in 3 (**), b, 2 nie einen höheren Betrag als die **wirklich gezahlten Versicherungsprämien**.
 - ▲ **Achtung:** Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende darf der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik 3 (**), b, 1 eingetragen wird, nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Zinsen und Kapitaltilgungen, und der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik 3 (**), b, 2 eingetragen wird, darf nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Versicherungsprämien.

Fragen zu den in der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt „lokalisierten“ Personen

Wenn Sie unter 3 (), a Zinsen, Kapitaltilgungen oder Prämien eingetragen haben, beantworten Sie bitte folgende Fragen:**

- **War die Wohnung, für die Sie diese Anleihen aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung?**

Um zu beurteilen, ob diese Wohnung am 31.12.2018 weiterhin Ihre einzige Wohnung war, beachten Sie die Erläuterungen zu Schritt 3 weiter oben.

- **Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses dieser Anleihen (am 1.1.2016 für die Flämische Region)**

▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anleiheaufnahme (am 1.1.2016 für die Flämische Region) zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

Haben Sie unter 3 (), b Zinsen, Kapitaltilgungen oder Prämien eingetragen, die ab 2009 aufgenommene Anleihen betreffen?**

Wenn Sie das Feld „Ja“ neben dieser Frage ankreuzen, antworten Sie bitte auch auf folgende Fragen:

- **War die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung?**

Um zu beurteilen, ob diese Wohnung am 31.12.2018 weiterhin Ihre einzige Wohnung war, beachten Sie die Erläuterungen zu Schritt 3 weiter oben.

- **Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses dieser Anleihe**

▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

4. Andere als unter 1 bis 3 bezeichnete Zinsen, die für eine regionale Steuerermäßigung in Frage kommen ()**

Vorbemerkung

In Rubrik 4 (**) können Sie Zinsen eintragen, die die Wohnung betreffen, die **zu dem Zeitpunkt, als die Zahlungen getätigt wurden, Ihre „eigene Wohnung“** war (siehe Erläuterungen unter „Vorbemerkungen“, „Allgemeines“ auf Seite 74) und die für eine **andere regionale Steuerermäßigung** als die in Rubrik 1 (**) bis 3 (**) bezeichneten in Frage kommen.

a) Angaben zum steuerfreien Einkommen Ihrer „eigenen Wohnung“

Vorbemerkung

Damit die regionalen Steuerermäßigungen für in Rubrik 4 (**) eingetragene Zinsen berechnet werden können, müssen Sie die gefragten Angaben, die das steuerfreie Einkommen Ihrer in Belgien gelegenen „eigenen Wohnung“ betreffen, ausfüllen (siehe auch Erläuterungen zum steuerfreien Einkommen der „eigenen Wohnung“ Seite 30 und 31).

▲ Achtung: **Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende** müssen das Einkommen Ihrer „eigenen Wohnung“ gemäß dem in der ersten Vorbemerkung auf Seite 30 dargelegten Prinzip erklären.

Tragen Sie das steuerfreie **nicht indexierte** Katastereinkommen (KE) Ihrer „eigenen Wohnung“ ein.

Wenn Sie Ihre „eigene Wohnung“ unter anderen als unter den beiden ersten Spiegelstrichen bezeichneten Umständen vermieten, müssen Sie auch die Bruttomiete eintragen (siehe auch die Erläuterungen auf Seite 34).

b) Zinsen auf Hypothekenanleihen, die nach dem 30.4.1986 und (im Prinzip) vor 2005 aufgenommen wurden (mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren), um:

1) Ihre einzige Wohnung in Belgien zu bauen oder im Neuzustand (mit MwSt.) zu kaufen

2) Ihre einzige, in Belgien gelegene Wohnung, die bei Anleiheaufnahme seit mindestens 15 oder 20 Jahren bewohnt war, zu renovieren

▲ Achtung!

- In diese Rubriken dürfen Sie grundsätzlich **keine** Zinsen von Hypothekenanleihen eintragen, die **ab 2005** aufgenommen wurden. Dies gilt **nicht** für Zinsen auf:
 - Hypothekenanleihen, die ab 2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von hiervor bezeichneten vor 2005 aufgenommenen Hypothekenanleihen,
 - Hypothekenanleihen, die ab 2005 (von 2005 **bis 2014** für die Flämische Region und von 2005 **bis 2016** für die Region Brüssel-Hauptstadt) aufgenommen wurden, wobei noch eine andere, für dieselbe Wohnung vor 2005 aufgenommene Hypothekenanleihe (oder Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) bestand, die für den zusätzlichen Zinsabzug oder die für die in Rubrik 4 (**), b bezeichnete Steuerermäßigung für Zinsen in Frage kommt (siehe auch die „Sonderfälle“ auf Seite 85 und 86).
- Wenn Sie in den auf Seite 85 und 86 angeführten „Sonderfällen“ den in Rubrik 3 (**), b bezeichneten regionalen „Wohnungsbonus“ gewählt haben, dürfen Sie weder hier (noch in einer anderen Rubrik) Zinsen der älteren Hypothekenanleihe eintragen.
- Die Rubriken 4 (**), b, 1, a (ab 2015 aufgenommene Anleihen) und 4 (**), b, 2, a (2015 oder 2016 aufgenommene Anleihen) sind **ausschließlich** für die **Wallonische Region** und die **Region Brüssel-Hauptstadt** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in einer dieser Regionen „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1094-70 oder 1095-69 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Wallonischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 4 (**), b, 1, a Zinsen eintragen für Anleihen abgeschlossen:
 - 2015
 - **ab 2016**, aber **nur** jene, die in der „Ausnahme“ zum wallonischen „Wohnungsscheck“ auf Seite 80 bezeichnet sind.
 Außerdem dürfen Sie in Rubrik 4 (**), b, 2, a nur Zinsen von **2015** aufgenommenen Anleihen eintragen.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Region Brüssel-Hauptstadt** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 4 (**), b, 1, a nur Zinsen für **2015 oder 2016** aufgenommene Anleihen eintragen.

Die Bedingung bezüglich der **einzigen Wohnung** wird am **31.12.2018** beurteilt. Die Bedingung bezüglich der einzigen Wohnung gilt getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

Sollten Sie die Anleihe **allein** aufgenommen haben, können Sie den Gesamtbetrag der von Ihnen tatsächlich 2018 gezahlten Zinsen eintragen.

Sollten Sie die Anleihe hingegen **zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, können Sie nur den Teil der Zinsen eintragen, den Sie durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 tatsächlich gezahlten Zinsen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d. h. Ihr Anteil am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner aus Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an der betreffenden Wohnung, die die Anleihe zusammen mit Ihnen aufgenommen haben, besteht.

- ▲ Achtung: Wenn **gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende** einer oder beide eine solche Anleihe für ihre einzige **gemeinsame Wohnung** aufgenommen haben (d. h. die Wohnung, an der beide einen Anteil haben und die für beide die einzige Wohnung ist), können sie die Zinsen frei unter sich aufteilen.

Wenn Sie Zinsen in Rubrik 4 (**), b eintragen, tragen Sie auch die **anderen** in dieser Rubrik gefragten **Auskünfte in die Spalte des Anleiheschuldners** ein. Wenn das Darlehen von gemeinsam veranlagten Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden aufgenommen wurde, müssen Sie diese Auskünfte in beiden Spalten angeben.

▲ Achtung!

- Tragen Sie neben „Betrag der Anleihe“ stets den Gesamtbetrag der Anleihe ein, die Sie allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen aufgenommen haben.
- Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).
- Sie dürfen nur die Kinder berücksichtigen, die zum oben genannten Zeitpunkt tatsächlich zu Ihren Lasten waren.

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die (getrennt oder gemeinsam) für ihre **einzige gemeinsame Wohnung** eine Anleihe aufgenommen haben, können beide die Kinder zu Lasten berücksichtigen, die zu diesem Zeitpunkt zu Lasten eines der beiden waren.

- Unter Anteil an der „eigenen Wohnung“ ist der Anteil am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpacht-, Erbbau- oder Nießbrauchrecht Ihrer einzigen Wohnung zu verstehen.

Tragen Sie unter Code 3148-53 (und/oder 4148-23) sowie unter Code 3149-52 (und/oder 4149-22) den Prozentsatz **bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma ein (z. B. 100,00; 66,67; 33,33; 0,00 usw.)**.

- Auf die Frage „Handelt es sich um die „eigene Wohnung“ von zwei gemeinsam veranlagten Ehepartnern oder gesetzlich Zusammenwohnenden, die für jeden seine einzige Wohnung ist?“, dürfen Sie nur dann mit „Ja“ antworten, wenn:
 - Sie und Ihr Ehepartner **gemeinsam veranlagt werden** und Sie in Rubrik 4 (**), b Zinsen eingetragen haben von Anleihen, die Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner allein oder gemeinsam aufgenommen haben,
 - für **eine Wohnung, an der jeder einen Anteil** am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpacht-, Erbbau- oder Nießbrauchrecht hat,
 - und die **für jeden seine einzige Wohnung** ist.

Halten Sie den Nachweis über die Zahlung der Zinsen zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Für die in Rubrik 4 (**), b, 2 erwähnten Renovierungsarbeiten müssen Sie außerdem eine beglaubigte Abschrift der Rechnungen über die ausgeführten Renovierungsarbeiten zur Verfügung halten. Diese Arbeiten müssen Ihnen erbracht und in Rechnung gestellt worden sein und sich auf Dienstleistungen beziehen, die in Rubrik XXXI der Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20.7.1970 zur Festlegung der MwSt.-Sätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen erwähnt sind.

Für **Anleihen, die vom 1.5.1986 bis 31.10.1995 aufgenommen wurden**, müssen die Renovierungsarbeiten an einer **Wohnung** durchgeführt worden sein, die **seit mindestens 20 Jahren genutzt** wird, und der Gesamtkostenpreis dieser Arbeiten (einschließlich MwSt.) muss mindestens den entsprechenden Betrag in folgender Tabelle erreichen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Mindestbetrag der Arbeiten (in Euro)
1986 bis 1989	19.831,48
1990	20.451,22
1991	21.145,32
1992 bis 1995	21.814,63

Für die **ab 1.11.1995 (vom 1.11.1995 bis 31.12.2014 für die Flämische Region, vom 1.11.1995 bis 31.12.2015 für die Wallonische Region und vom 1.11.1995 bis 31.12.2016 für die Region Brüssel-Hauptstadt) aufgenommenen Anleihen** müssen die Renovierungsarbeiten eine **seit mindestens 15 Jahren benutzte Wohnung** betreffen und der Gesamtpreis dieser Arbeiten (inkl. MwSt.) muss mindestens den in nachfolgender Tabelle stehenden entsprechenden Betrag erreichen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Mindestkosten der Arbeiten (in Euro)		
	Wallonische Region	Region Brüssel-Hauptstadt	Flämische Region
1995 bis 1998		21.814,63	
1999		22.012,94	
2000		22.260,84	
2001		22.800,00	
2002		23.360,00	
2003		23.740,00	
2004		24.120,00	
2005		24.630,00	
2006		25.310,00	
2007		25.760,00	
2008		26.230,00	
2009 und 2010		27.410,00	
2011		28.000,00	
2012		28.980,00	
2013		29.810,00	
2014		30.140,00	
2015		30.240,00	keine Steuerermäßigung
2016	keine Steuerermäßigung	30.400,00	keine Steuerermäßigung

▲ Achtung: Die Mindestkosten der Arbeiten werden pro Wohnung bewertet.

c) Andere als unter b bezeichnete Zinsen von Anleihen oder Schulden, die für den Erwerb oder den Erhalt Ihrer „eigenen Wohnung“ aufgenommen wurden

1) (im Prinzip) vor 2005 aufgenommene Anleihen

Hier erklären Sie nur die nicht in Rubrik 4 (**), b erwähnten Zinsen auf Anleihen, die Sie (im Prinzip) **vor 2005** aufgenommen haben eigens für den Erwerb oder die Erhaltung einer in Belgien gelegenen Wohnung, die zu dem Zeitpunkt, als die Zahlungen getätigt wurden, Ihre „eigene Wohnung“ war.

Halten Sie den Nachweis über die Zahlung der Zinsen zur Verfügung der Steuerverwaltung.

▲ **Achtung!**

- In diese Rubrik dürfen Sie grundsätzlich **keine** Zinsen von Hypothekenanleihen eintragen, die **ab 2005** aufgenommen wurden. Dies gilt **nicht** für Zinsen auf:
 - Anleihen, die ab 2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von hiervor bezeichneten vor 2005 aufgenommenen Anleihen,
 - Anleihen, die ab 2005 (von 2005 **bis 2015** für die Flämische Region und von 2005 **bis 2016** für die Region Brüssel-Hauptstadt) aufgenommen wurden, wobei noch eine andere, für den Erwerb oder die Erhaltung derselben Wohnung vor 2005 aufgenommene Anleihe bestand, die für den gewöhnlichen Zinsabzug oder für die in dieser Rubrik bezeichnete Steuerermäßigung in Frage kommt.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Flämischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik **4 (**), c, 1, a** nur Zinsen für **2015** aufgenommene Anleihen eintragen.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Wallonischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik **4 (**), c, 1, a** Zinsen eintragen für Anleihen abgeschlossen:
 - 2015
 - **ab 2016**, aber **nur** jene, die in der „Ausnahme“ zum wallonischen „Wohnungsscheck“ **auf Seite 80 bezeichnet** sind.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Region Brüssel-Hauptstadt** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik **4 (**), c, 1, a** nur Zinsen für **2015 oder 2016** aufgenommene Anleihen eintragen.

Sollten Sie die Anleihe **allein** aufgenommen haben, können Sie den Gesamtbetrag der von Ihnen tatsächlich 2018 gezahlten Zinsen eintragen.

Wenn Sie die Anleihe **zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, können Sie nur den Teil der Zinsen eintragen, den Sie durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 tatsächlich gezahlten Zinsen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d. h. Ihr Anteil am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner aus Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an dieser Wohnung, die die Anleihe zusammen mit Ihnen aufgenommen haben, besteht.

- ▲ **Achtung: Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende**, die eine Anleihe (gemeinsam oder getrennt) für eine Wohnung aufgenommen haben, für die **jedem der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner** aufgrund des Vermögensrechts **ein Teil des Einkommens aus der Wohnung zusteht** (siehe auch das in der ersten der „Vorbemerkungen“ auf Seite 30 erläuterte Prinzip), können

den Gesamtbetrag der Zinsen eintragen. Wurde die Anleihe hingegen von einem der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, dem aufgrund des Vermögensrechts **kein Teil des Einkommens an der Wohnung zusteht**, allein aufgenommen, darf er oder sie die Zinsen nicht eintragen.

2) vor 2016 aufgenommene andere Schulden

Hier können Sie die anderen als in Rubrik 1 (**); 2 (**); 3 (**); 4 (**), b und 4 (**), c, 1, bezeichneten Zinsen auf Schulden eintragen, die Sie **eigens** für den Erwerb oder die Erhaltung der **Wohnung** aufgenommen haben, die zu dem Zeitpunkt, als die Zahlungen getätigt wurden, Ihre „eigene Wohnung“ war. Das bedeutet, dass die Schuld wirklich dazu bestimmt war und wirklich dazu gedient hat, die Wohnung zu erwerben oder zu erhalten.

- ▲ Achtung: Rubrik 4 (**), c, 2, a (andere 2015 aufgenommene Schulden) ist **nur** für die Flämische Region bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in dieser Region „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1093-71 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Halten Sie den Nachweis über die Zahlung der Zinsen zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Sollten Sie die Schuld **allein** aufgenommen haben, können Sie den Gesamtbetrag der von Ihnen tatsächlich 2018 gezahlten Zinsen eintragen.

Wenn Sie die Schuld **zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, können Sie nur den Teil der Zinsen eintragen, den Sie durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 tatsächlich gezahlten Zinsen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d. h. Ihr Anteil am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an dieser Wohnung, die die Schuld zusammen mit Ihnen aufgenommen haben, entspricht.

- ▲ Achtung: **Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende**, die eine Schuld (gemeinsam oder getrennt) für eine Wohnung aufgenommen haben, für die **jedem der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner** aufgrund des Vermögensrechts **ein Teil des Einkommens aus der Wohnung zusteht** (siehe auch das in der ersten der „Vorbemerkungen“ auf Seite 30 erläuterte Prinzip), können den Gesamtbetrag der Zinsen eintragen. Wurde die Schuld hingegen von einem der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, dem aufgrund des Vermögensrechts **kein Teil des Einkommens an der Wohnung zusteht**, allein aufgenommen, darf er oder sie die Zinsen nicht eintragen.

5. Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die aufgenommen wurden für den Erwerb oder (Um)Bau Ihrer „eigenen Wohnung“ (**)

Vorbemerkungen

- In Rubrik 5 (**) können Sie andere als in Rubrik 1 (**) bis 3 (**) bezeichnete Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen eintragen, die für die regionale Ermäßigung für Bausparen (Rubrik 5 (**), a) oder für die regionale Ermäßigung für langfristiges Sparen (Rubrik 5 (**), b) in Frage kommen.
- Wegen der gesetzlichen Begrenzungen berechtigen die in diese Rubrik einzutragenden Beträge nicht immer in vollem Umfang zu einer Steuerermäßigung. Vermerken Sie dennoch in jedem Fall, außer bei anders lautenden Hinweisen in der Erläuterungsbroschüre, die Gesamtsumme der grundsätzlich in Frage kommenden Beträge. Die Steuerverwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

Allgemeine Bedingungen

Kapitaltilgungen von in Rubrik 5 (**), a und b bezeichneten Hypothekendarlehen kommen nur dann für die regionale Ermäßigung für Bausparen oder für langfristiges Sparen in Betracht, wenn Sie die Anleihe aufgenommen haben:

- bei einer Einrichtung mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- für eine Mindestdauer von 10 Jahren,
- eigens für den Erwerb, Bau oder Umbau einer Wohnung, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Zahlungen getätigt wurden, Ihre „eigene Wohnung“ war.

Außerdem muss die Anleihe für eine in Belgien gelegene Wohnung aufgenommen worden sein. Die Wohnung darf jedoch in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gelegen sein, wenn:

- es sich am 31. Dezember des Jahres des Abschlusses des Anleihevertrags um Ihre eigene Wohnung handelt,
- der Anleihevertrag ab 1989 abgeschlossen wurde.

Halten Sie folgende Bescheinigungen Ihres Kreditinstitutes, aus denen hervorgeht, dass die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- die Bescheinigung 281.61 Ihrer 2018 gezahlten Kapitaltilgungen
- die einmalige Grundbescheinigung für die Anleihe, außer:
 - für **Refinanzierungsanleihen**, die ab 2016 aufgenommen wurden (wenn Sie in der Flämischen Region „lokalisiert“ sind),
 - für **Anleihen**, die ab 2016 aufgenommen wurden (wenn Sie in der Wallonischen Region oder in der Region Brüssel-Hauptstadt „lokalisiert“ sind).

a) die in Frage kommen für die regionale Ermäßigung für Bausparen

Hier dürfen Sie zu den weiter oben angesprochenen allgemeinen Bedingungen nur Kapitaltilgungen einer Hypothekendarleihe vermerken, die (im Prinzip) **vor 2005** aufgenommen wurde.

Ab 1993 aufgenommene Anleihen unterliegen einer zusätzlichen Bedingung: Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Anleihe musste die Wohnung Ihre **einzige Wohnung im Eigentum** sein. Diese zusätzliche Bedingung bezüglich der einzigen Wohnung im Eigentum gilt getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

▲ Achtung!

- In diese Rubrik dürfen Sie grundsätzlich **keine** Kapitaltilgungen von Hypothekendarlehen eintragen, die **ab 2005** aufgenommen wurden. Dies gilt jedoch **nicht** für Tilgungen von:
 - Hypothekendarlehen, die ab 2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von hier vor bezeichneten vor 2005 aufgenommenen Hypothekendarlehen,
 - Hypothekendarlehen, die ab 2005 (von 2005 **bis 2014** für die Flämische Region und von 2005 **bis 2016** für die Region Brüssel-Hauptstadt) aufgenommen wurden, wobei noch eine andere, für dieselbe Wohnung vor 2005 aufgenommene Hypothekendarleihe (oder Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) bestand, die für das Bausparen in Betracht kam (siehe auch die „Sonderfälle“ auf Seite 85 und 86).
- Wenn Sie in den auf Seite 85 und 86 angeführten Sonderfällen den in Rubrik 3 (**) bezeichneten regionalen „Wohnungsbonus“ gewählt haben, dürfen Sie **weder** hier (**noch** in einer anderen Rubrik) Kapitaltilgungen der älteren Hypothekendarleihe eintragen.

Wenn die Kapitaltilgungen für die **regionale Ermäßigung für Bausparen für beide Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende**, die die Anleihe unteilbar und solidarisch aufgenommen haben und die beide (zumindest teilweise) Eigentümer der Wohnung sind, für die die Anleihe aufgenommen wurde, in Frage kommen (siehe vorstehende Bedingungen), können sie den grundsätzlich für die Ermäßigung in Frage kommenden Betrag der Kapitaltilgungen (ein Betrag, der gemäß der nachstehend erläuterten Regeln berechnet wird) frei unter sich aufteilen.

1) ab 1989 und (im Prinzip) vor 2005 aufgenommene Anleihen

▲ Achtung!

- Rubrik 5 (**), a, 1, a (ab 2015 aufgenommene Anleihen) ist **nur** für die **Wallonische Region** und die **Region Brüssel-Hauptstadt** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in einer dieser Regionen „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1094-70 oder 1095-69 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Wallonischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 5 (**), a, 1, a Kapitaltilgungen eintragen für Anleihen abgeschlossen:
 - 2015
 - **ab 2016**, aber **nur** jene, die in der „Ausnahme“ zum wallonischen „Wohnungsscheck“ **auf Seite 80 bezeichnet** sind.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Region Brüssel-Hauptstadt** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 5 (**), a, 1, a nur Kapitaltilgungen für **2015 oder 2016** aufgenommene Anleihen eintragen.

Sie können die Tilgungen nur **in dem Maße** erklären, **wie** sie sich auf den in nachstehender Tabelle aufgeführten ersten Teilbetrag der Anleihe beziehen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Zu berücksichtigender ursprünglicher Betrag der Anleihe (in Euro) je nach Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anleiheaufnahme				
	0	1	2	3	mehr als 3
1989	49.578,70	52.057,64	54.536,58	59.494,45	64.452,32
1990	51.115,64	53.668,95	56.222,25	61.353,65	66.460,25
1991	52.875,69	55.528,15	58.180,61	63.460,74	68.740,87
1992 bis 1998	54.536,58	57.263,40	59.990,23	65.443,89	70.872,76
1999	55.057,15	57.808,77	60.560,39	66.063,62	71.566,86
2000	55.652,10	58.453,29	61.229,70	66.782,52	72.360,12
2001	57.570,00	60.440,00	63.320,00	69.080,00	74.830,00
2002	58.990,00	61.930,00	64.880,00	70.780,00	76.680,00
2003	59.960,00	62.950,00	65.950,00	71.950,00	77.940,00
2004	60.910,00	63.960,00	67.000,00	73.090,00	79.180,00

- ▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

Wenn die Anleihe den entsprechenden Betrag der Tabelle nicht übersteigt, können Sie die Tilgungen vollständig erklären.

Wenn die Anleihe diesen Betrag übersteigt, können Sie hier den Teil der Tilgungen eintragen, den Sie durch Multiplikation der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler dem entsprechenden Betrag aus der Tabelle entspricht und dessen Nenner dem

Betrag der Anleihe entspricht. Der Restbetrag der Tilgungen berechtigt nicht zu einer Steuerermäßigung. Sie können ihn demzufolge in keine andere Rubrik eintragen.

2) vor 1989 aufgenommene Anleihen:

a. für eine Sozialwohnung

Tragen Sie den Gesamtbetrag der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen ein.

b. für eine mittelgroße Wohnung

1. Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die ab 1.5.1986 für den Bau oder den Erwerb im Neuzustand einer mittelgroßen Wohnung (mit MwSt.) aufgenommen wurden

a) Anleihe(n) (pro Wohnung), die 49.578,70 Euro nicht übersteigt(übersteigen)

Tragen Sie den Gesamtbetrag der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen ein.

b) Anleihe(n) (pro Wohnung), die 49.578,70 Euro übersteigt(übersteigen)

Tragen Sie das Ergebnis ein, das Sie durch Multiplikation der 2018 geleisteten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler 49.578,70 Euro ist und dessen Nenner der Betrag der Anleihe(n) ist.

2. Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen aufgenommen:

- **ab 1.5.1986 für den Erwerb (anders als im Neuzustand) oder den Umbau einer mittelgroßen Wohnung**

- **vor 1.5.1986 für den Erwerb, Bau oder Umbau einer mittelgroßen Wohnung**

a) Anleihe(n) (pro Wohnung), die 9.915,74 Euro nicht übersteigt(übersteigen)

Tragen Sie den Gesamtbetrag der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen ein.

b) Anleihe(n) (pro Wohnung), die 9.915,74 Euro übersteigt(übersteigen)

Tragen Sie das Ergebnis ein, das Sie durch Multiplikation der 2018 geleisteten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler 9.915,74 Euro ist und dessen Nenner der Betrag der Anleihe(n) ist.

b) die in Betracht kommen für die regionale Ermäßigung für langfristiges Sparen (ab 1993 aufgenommene Anleihen)

Hier dürfen Sie zu den auf Seite 100 angesprochenen allgemeinen Bedingungen die 2018 gezahlten Kapitaltilgungen einer ab 1993 (von 1993 bis 2015 für die Flämische Region und von 1993 bis 2016 für die Region Brüssel-Hauptstadt) abgeschlossenen Hypothekenanleihe eintragen, die nicht für den regionalen „Wohnungsbonus“, den wallonischen „Wohnungsscheck“ oder die regionale Ermäßigung für Bausparen in Betracht kommen.

▲ Achtung!

- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Flämischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik **5 (**)**, **b** nur Kapitaltilgungen für 1993 bis 2015 aufgenommene Anleihen eintragen.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Wallonischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik **5 (**)**, **b** Kapitaltilgungen eintragen für Anleihen abgeschlossen:
 - von 1993 bis 2015
 - **ab 2016**, aber **nur** jene, die in der „Ausnahme“ zum wallonischen „Wohnungsscheck“ **auf Seite 80 bezeichnet** sind.

- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Region Brüssel-Hauptstadt** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 5 (**), **b** nur Kapitaltilgungen für 1993 bis 2016 aufgenommene Anleihen eintragen.

Wenn die Kapitaltilgungen für die **regionale Ermäßigung für langfristiges Sparen für beide Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende**, die die Anleihe unteilbar und solidarisch aufgenommen haben und die beide (zumindest teilweise) Eigentümer der Wohnung sind, für die die Anleihe aufgenommen wurde, berücksichtigt werden, können sie den grundsätzlich für die Ermäßigung in Frage kommende Betrag der Kapitaltilgungen (ein Betrag, der gemäß der nachstehend erläuterten Regeln berechnet wird) frei unter sich aufteilen.

Sie können die Tilgungen nur **in dem Maße** erklären, **wie** sie sich auf den in nachstehender Tabelle aufgeführten ersten Teilbetrag der Anleihe beziehen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Zu berücksichtigender ursprünglicher Betrag der Anleihe (in Euro)		
	Wallonische Region	Region Brüssel-Hauptstadt	Flämische Region
1993 bis 1998	54.536,58		
1999	55.057,15		
2000	55.652,10		
2001	57.570,00		
2002	58.990,00		
2003	59.960,00		
2004	60.910,00		
2005	62.190,00		
2006	63.920,00		
2007	65.060,00		
2008	66.240,00		
2009 und 2010	69.220,00		
2011	70.700,00		
2012	73.190,00		
2013	75.270,00		
2014	76.110,00		
2015	76.360,00		76.110,00
2016	Ursprünglicher Betrag der bestehenden Anleihe	76.780,00	keine Steuerermäßigung
2017 und 2018	Ursprünglicher Betrag der bestehenden Anleihe	keine Steuerermäßigung	keine Steuerermäßigung

Wenn die Anleihe den entsprechenden Betrag in der Tabelle nicht übersteigt, können Sie die Tilgungen vollständig erklären.

Wenn die Anleihe diesen Betrag übersteigt, können Sie hier den Teil der Tilgungen eintragen, den Sie durch Multiplikation der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler dem entsprechenden Betrag aus der Tabelle entspricht und dessen Nenner dem Betrag der Anleihe entspricht. Der Restbetrag der Tilgungen berechtigt nicht zu einer Steuerermäßigung. Sie können ihn demzufolge in keine andere Rubrik eintragen.

6. Prämien für individuelle Lebensversicherungen (**)

Vorbemerkungen

- In Rubrik 6 (**) können Sie andere als in Rubrik 1 (**) bis 3 (**) bezeichnete Prämien der individuellen Lebensversicherungen eintragen, die für die regionale Ermäßigung für Bausparen (Rubrik 6 (**), a) oder für die regionale Ermäßigung für langfristiges Sparen (Rubrik 6 (**), b) in Frage kommen.
- Sobald Sie einmal für gezahlte Prämien in den Genuss einer regionalen Steuerermäßigung gelangt sind, unterliegen die aus dem Vertrag entstandenen Vorteile (Kapital, Rückkaufswert oder Rente) der Steuer auf langfristiges Sparen oder der Steuer der Gebietsfremden (natürlichen Personen). Falls Sie diese Steuer vermeiden möchten, dürfen Sie Rubrik 6 (**) nie ausfüllen.
- Wegen der gesetzlichen Begrenzungen berechtigen die in diese Rubrik einzutragenden Beträge nicht immer in vollem Umfang zu einer Steuerermäßigung. Vermerken Sie dennoch in jedem Fall, außer bei anders lautenden Hinweisen in der Erläuterungsbroschüre, die Gesamtsumme der grundsätzlich in Frage kommenden Beträge. Die Steuerverwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

Allgemeine Bedingungen

In Rubrik 6 (**), a und b bezeichnete Versicherungsprämien werden nur dann für die regionale Ermäßigung für Bausparen oder für langfristiges Sparen berücksichtigt, wenn der Versicherungsvertrag für die Wiederherstellung oder Sicherheit einer Anleihe verwendet wird, die (vor 2016 für die Flämische Region und vor 2017 für die Region Brüssel-Hauptstadt) eigens für den Erwerb oder die Erhaltung einer im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnung verwendet wird, die zum Zeitpunkt der Zahlung der Prämien Ihre „eigene Wohnung“ war, und wenn Ihre Versicherungsgesellschaft Ihnen nachstehende Bescheinigungen ausgestellt hat, aus denen hervorgeht, dass der Versicherungsvertrag die gesetzlichen Bedingungen erfüllt:

- die Bescheinigung 281.62 Ihrer 2018 gezahlten Prämien,
- die einmalige Grundbescheinigung der Versicherung, außer für Versicherungen, die ab 2016 abgeschlossen wurden.

Halten Sie diese Bescheinigungen zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Außerdem muss die Anleihe für eine in Belgien gelegene Wohnung aufgenommen worden sein. Die Wohnung darf jedoch in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sein, wenn es sich am 31. Dezember des Jahres des Abschlusses der Anleihe um Ihre eigene Wohnung handelt.

- ▲ Achtung: Wenn Sie in Rubrik 6 (**) (a oder b) Prämien individueller Lebensversicherungen eintragen, müssen Sie auch die Vertragsnummern und die Bezeichnung des Versicherungsträgers angeben. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf Seite 4 dieser Erklärung eintragen.

a) die in Frage kommen für die regionale Ermäßigung für Bausparen

Hier dürfen Sie zu den voranstehenden allgemeinen Bedingungen nur Prämien für individuelle Lebensversicherungsverträge eintragen, die **ausschließlich** zur Wiederherstellung oder Sicherheit einer Hypothekenanleihe dienen, die (im Prinzip) vor 2005 aufgenommen wurde, für den Bau, Erwerb oder Umbau Ihrer „eigenen Wohnung“.

Wenn diese Anleihe ab 1993 aufgenommen wurde, musste diese Wohnung außerdem zum Zeitpunkt der Anleiheaufnahme Ihre **einzige Wohnung im Eigentum** sein.

- ▲ Achtung!
 - In diese Rubrik dürfen Sie grundsätzlich **keine** Prämien für individuelle Lebensversicherungen eintragen, die abgeschlossen wurden für die

Wiederherstellung oder Sicherheit von ab 2005 aufgenommenen Hypothekenanleihen, es sei denn, es handelt sich um:

- Hypothekenanleihen, die ab 2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von hiervor bezeichneten vor 2005 aufgenommenen Hypothekenanleihen,
- Hypothekenanleihen, die ab 2005 (von 2005 bis 2014 für die Flämische Region und von 2005 bis 2016 für die Region Brüssel-Hauptstadt) aufgenommen wurden, wobei noch eine ältere Hypothekenanleihe für dieselbe Wohnung (oder Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) bestand, die für das Bausparen in Betracht kam (siehe auch die „Sonderfälle“ auf Seite 85 und 86).
- Wenn Sie in den auf Seite 85 und 86 angeführten Sonderfällen den in Rubrik 3 (**) bezeichneten regionalen „Wohnungsbonus“ gewählt haben, dürfen Sie die Prämien der individuellen Lebensversicherung, die für die Wiederherstellung oder Sicherheit der älteren Hypothekenanleihe abgeschlossen wurde, weder hier (noch in einer anderen Rubrik) eintragen.
- Rubrik 6 (**), a, 1 (Verträge, die zur Wiederherstellung oder Sicherheit von ab 2015 aufgenommenen Hypothekenanleihen dienen) ist nur für die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in einer dieser Regionen „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1094-70 oder 1095-69 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 6 (**), a, 1 Prämien für Lebensversicherungen eintragen, die für die Wiederherstellung oder als Sicherheit von Anleihen abgeschlossen wurden:
 - 2015
 - ab 2016, aber nur jene, die in der „Ausnahme“ zum wallonischen „Wohnungsscheck“ auf Seite 80 bezeichnet sind.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der Region Brüssel-Hauptstadt „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 6 (**), a, 1 Prämien für Lebensversicherungen eintragen, die 2015 oder 2016 für die Wiederherstellung oder als Sicherheit von Anleihen abgeschlossen wurden.

Sie können die Prämien nur in dem Maße erklären, wie sie sich auf den in nachstehender Tabelle aufgeführten ersten versicherten Teilbetrag der Anleihe beziehen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Zu berücksichtigender versicherter ursprünglicher Betrag der Anleihe (in Euro) je nach Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anleiheaufnahme				
	0	1	2	3	mehr als 3
Vor 1989	49.578,70	49.578,70	49.578,70	49.578,70	49.578,70
1989	49.578,70	52.057,64	54.536,58	59.494,45	64.452,32
1990	51.115,64	53.668,95	56.222,25	61.353,65	66.460,25
1991	52.875,69	55.528,15	58.180,61	63.460,74	68.740,87
1992 bis 1998	54.536,58	57.263,40	59.990,23	65.443,89	70.872,76
1999	55.057,15	57.808,77	60.560,39	66.063,62	71.566,86
2000	55.652,10	58.453,29	61.229,70	66.782,52	72.360,12
2001	57.570,00	60.440,00	63.320,00	69.080,00	74.830,00
2002	58.990,00	61.930,00	64.880,00	70.780,00	76.680,00
2003	59.960,00	62.950,00	65.950,00	71.950,00	77.940,00
2004	60.910,00	63.960,00	67.000,00	73.090,00	79.180,00

- ▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

Wenn der besicherte Betrag der Anleihe den entsprechenden Betrag in der Tabelle nicht übersteigt, kann der Gesamtbetrag der Prämien hier eingetragen werden.

Wenn der besicherte Betrag der Anleihe diesen Betrag übersteigt, dürfen Sie hier nur den Teil der Prämien eintragen, den Sie durch Multiplikation der 2018 entrichteten Prämien mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler aus dem entsprechenden Betrag aus der Tabelle hiervor und dessen Nenner aus dem besicherten Betrag der Anleihe besteht.

Der Restbetrag der Prämien kann in Rubrik 6 (**), b erklärt werden.

b) die in Frage kommen für die regionale Ermäßigung für langfristiges Sparen

Hier dürfen Sie zu den auf Seite 104 angesprochenen allgemeinen Bedingungen 2018 gezahlte Prämien für einen Lebensversicherungsvertrag eintragen, die nicht für den regionalen „Wohnungsbonus“, den wallonischen „Wohnungsscheck“ oder die regionale Ermäßigung für Bausparen in Frage kommen.

- ▲ Achtung!

- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Flämischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 6 (**), b, 1 nur Prämien für Lebensversicherungen eintragen, die von 1989 bis 2015 für die Wiederherstellung oder als Sicherheit von Anleihen abgeschlossen wurden.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Wallonischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 6 (**), b, 1 nur Prämien für Lebensversicherungen eintragen, die für die Wiederherstellung oder als Sicherheit von Anleihen abgeschlossen wurden:
 - von 1989 bis 2015
 - ab 2016, aber nur jene, die in der „Ausnahme“ zum wallonischen „Wohnungsscheck“ auf Seite 80 bezeichnet sind.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Region Brüssel-Hauptstadt** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 6 (**), b, 1 nur Prämien für Lebensversicherungen eintragen, die von 1989 bis 2016 für die Wiederherstellung oder als Sicherheit von Anleihen abgeschlossen wurden.

7. Für den Erwerb eines Erbpacht- oder Erbbaurechts gezahlte Gebühren und ähnliche Gebühren (**)

Vermerken Sie hier die Gebühren und Kosten, die Sie 2018 wirklich gezahlt oder getragen haben für den Erwerb eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder ähnlicher Rechte (mit Ausnahme des „Immobilienleasinggeschäfts“) an einer Wohnung, die zum Zeitpunkt, an dem Sie diese Gebühren und Kosten gezahlt oder getragen haben, Ihre „eigene Wohnung“ war.

- ▲ Achtung:

- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Wallonischen Region** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 7 (**), a nur Gebühren und Kosten in Bezug auf 2015 abgeschlossene Verträge eintragen.
- Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Region Brüssel-Hauptstadt** „lokalisiert“ sind, dürfen Sie in Rubrik 7 (**), a nur Gebühren und Kosten in Bezug auf 2015 oder 2016 abgeschlossene Verträge eintragen.

Halten Sie den Zahlungsnachweis über die Gebühren zur Verfügung der Steuerverwaltung.

- ▲ Achtung: Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie die in Rubrik 7 (**) gefragten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung mitteilen.

II. FÖDERAL

A. ZINSEN AUF ANLEIHEN, DIE ZWISCHEN 2009 UND 2011 ZUR FINANZIERUNG VON AUSGABEN ZUR ENERGIEEINSPARUNG AUFGENOMMEN WURDEN (*)

Tragen Sie hier die Zinsen ein, die Sie 2018 **tatsächlich getragen** haben und die sich auf Anleihen beziehen, die Sie als Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Nießbraucher oder Mieter einer Wohnung zwischen 1.1.2009 und 31.12.2011 aufgenommen haben, die die Bedingungen für eine vom Staat gewährte Zinsvergütung erfüllen und die ausschließlich dazu bestimmt sind, eine oder mehrere nachstehend aufgelistete Ausgaben für eine rationellere Nutzung von Energie in dieser Wohnung zu finanzieren:

- Ausgaben für die Wartung eines Heizkessels oder das Ersetzen alter Heizkessel durch Kondensationsheizkessel, Holzessel, Wärmepumpeninstallationen oder Kleinblockheizkraftwerksinstallationen,
- Ausgaben für die Installation eines Systems der Warmwasserzubereitung mit Sonnenenergie,
- Ausgaben für die Installation von fotovoltaischen Solarzellen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie,
- Ausgaben für die Installation jeglicher anderen Vorrichtungen zur Erzeugung geothermischer Energie,
- Ausgaben für den Einbau von Doppelverglasung,
- Ausgaben für die Isolation von Dach, Wänden und Böden,
- Ausgaben für den Einbau einer Wärmeregulierung der Zentralheizungsanlage mittels Thermostatventilen oder mittels eines Raumthermostats mit Zeitschaltuhr,
- Ausgaben für ein Energieaudit der Wohnung.

Dienstleistungen für ein Energieaudit müssen gemäß den regional anwendbaren Rechtsvorschriften ausgeführt worden sein und sonstige Dienstleistungen müssen Ihnen von einem Unternehmer erbracht und in Rechnung gestellt worden sein. Wenn diese Dienstleistungen **vor dem 1.1.2011** ausgeführt wurden, musste dieser Unternehmer ferner **registriert** sein.

▲ Achtung!

- Sie dürfen diese Rubrik **nur dann** ausfüllen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Anleiheaufnahme Ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien hatten.
- Bei gemeinsam veranlagten Eheleuten und gesetzlich Zusammenwohnenden musste mindestens einer der beiden Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigter oder Mieter der Wohnung sein.
- **Nicht** hier eintragen dürfen Sie oben erwähnte Zinsen, die:
 - Sie als **tatsächliche Werbungskosten** geltend machen,
 - Sie in Rubrik I (**); II, B, 1 (*) oder II, B, 3 eingetragen haben.
- Sie dürfen nur die Zinsen eintragen, die Sie gezahlt haben, **nach Abzug der Zinsvergütung**.

Bitte halten Sie folgende **Bescheinigungen** Ihres **Kreditinstituts** zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- die Zahlungsbescheinigung Ihrer 2018 gezahlten Zinsen,
- die einmalige Grundbescheinigung.

B. NICHT IN II, A (*) VERMERKTE AUSGABEN, DIE NICHT IHRE „EIGENE WOHNUNG“ BETREFFEN

Vorbemerkung

In Rubrik B dürfen Sie nur Ausgaben eintragen, die sich **nicht auf eine Wohnung** beziehen oder die sich auf eine Wohnung beziehen, die **zum Zeitpunkt der Zahlungen nicht Ihre „eigene Wohnung“** war (siehe Vorbemerkung Seite 74 und 75). Wenn diese Ausgaben die Bedingungen dafür erfüllen, können sie für einen **föderalen** Steuervorteil in Betracht kommen.

1. Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die von 2005 bis 2013 aufgenommen wurden und die für den föderalen „Wohnungsbonus“ in Frage kommen (*)

Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen

Hier können Sie Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen eintragen, die Sie **von 2005 bis 2013** aufgenommen haben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sie haben die Anleihe bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassenen Einrichtung für eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren aufgenommen,
- die Anleihe hat eigens zum Bau, zum Erwerb oder zur Renovierung einer im EWR gelegenen Wohnung gedient,
- am 31. Dezember des Jahres des Abschlusses der Anleihe
 - war diese Wohnung die **einzigste Wohnung**, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher Sie waren,
 - **haben Sie diese Wohnung selbst bewohnt**.
- diese Wohnung war **bereits vor 2016 nicht mehr Ihre „eigene Wohnung“**,
- Sie haben den **föderalen „Wohnungsbonus“** für Ihre Zahlungen im Rahmen dieser Anleihe bereits **für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018** in Anspruch genommen.

▲ Achtung!

- Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die ab 2005 zur **Refinanzierung** von **vor 2005** aufgenommenen Anleihen aufgenommen wurden, kommen **nicht** für den föderalen „Wohnungsbonus“ in Frage. Sie können sie demzufolge nicht hier erklären. Sie können sie jedoch in Rubrik B, 3 oder B, 4 (*) eintragen, wenn die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken).
- Unter **„Erwerb, Bau oder Umbau der Wohnung“** versteht man:
 - den Kauf,
 - den Bau,
 - die vollständige oder teilweise Renovierung. Die Renovierungsarbeiten, die in Betracht kommen, sind aufgeführt in Rubrik XXXI der Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20.7.1970 über die MwSt.-Sätze und über die Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.
 - die Zahlung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer für diese Wohnung.
- Um zu ermitteln, ob die Wohnung **am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme** Ihre **einzigste Wohnung** war, müssen Sie Folgendes **nicht berücksichtigen**:
 - andere Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,

- eine andere Wohnung, die am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf stand und die Sie spätestens am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres verkauft haben müssen.
- Um zu beurteilen, ob Sie Ihre einzige Wohnung **am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme selbst bewohnt**, brauchen Sie **nicht** mit dem Umstand **Rechnung zu tragen**, dass Sie diese Wohnung nicht selbst bewohnen konnten:
 - aus beruflichen oder sozialen Gründen,
 - wegen gesetzlicher oder vertraglicher Hindernisse oder wegen des Standes der Bau- oder Renovierungsarbeiten. In diesen Fällen müssen Sie die Wohnung spätestens am 31. Dezember des zweiten Jahres nach demjenigen der Anleiheaufnahme persönlich bewohnen. Ist dies nicht der Fall, verlieren Sie ab diesem zweiten Jahr das Anrecht auf den föderalen „Wohnungsbonus“. Sie haben jedoch erneut Anrecht auf diesen „Wohnungsbonus“ ab dem Jahr, in dem diese Hindernisse weggefallen oder die Bau- oder Renovierungsarbeiten beendet werden, vorausgesetzt Sie bewohnen die Wohnung spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres selbst.
- Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gelten diese Bedingungen getrennt für jeden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Damit beide für den föderalen „Wohnungsbonus“ in Frage kommen, musste die Wohnung also für jeden von ihnen die einzige Wohnung sein, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher er oder sie war.

Gehörte die Wohnung nur einem der beiden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, kann der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den föderalen „Wohnungsbonus“ nicht beanspruchen, es sei denn, die Einkünfte aus diesem Sondergut wären auf Basis des Zivilrechts gemeinschaftlich geworden. Dies ist der Fall für Eheleute, die unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet sind.

Bitte halten Sie folgende Bescheinigungen Ihres Kreditinstitutes zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- die Bescheinigung 281.61 Ihrer 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen,
- die einmalige Grundbescheinigung der Anleihe, außer für Refinanzierungsanleihen, die ab 2016 aufgenommen wurden.

Sonderfall

Wenn Sie in der Zeit **von 2005 bis 2013** eine **Hypothekenanleihe** aufgenommen haben, um eine Wohnung zu erwerben, zu bauen oder zu renovieren und diese Anleihe dabei die Voraussetzungen für den **Abzug für die einzige Wohnung** erfüllt und Sie aber für **dieselbe Wohnung** noch eine **ältere Anleihe** hatten, die für den **gewöhnlichen oder den zusätzlichen Zinsabzug** oder für die **Ermäßigung für Bausparen** in Frage kam, und Sie in Ihrer Erklärung zu dem Jahr, in dem die neue Anleihe aufgenommen wurde, den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt haben, dann dürfen Sie in Rubrik **B, 1 (*)** nur die Zinsen und Kapitaltilgungen dieser **neuen Anleihe** eintragen. Die Zinsen und Kapitaltilgungen der **älteren Anleihe** können Sie dann **nicht mehr** eintragen. Unter „**ältere Anleihe**“ versteht man hier eine vor 2005 aufgenommene Anleihe (oder eine Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) oder eine ab 2005 aufgenommene Anleihe, wobei noch eine vor 2005 aufgenommene Anleihe bestand, die für den gewöhnlichen oder den zusätzlichen Zinsabzug oder das Bausparen in Frage kam.

Wenn Sie jedoch im Jahr der Anleiheaufnahme den **gewöhnlichen oder den zusätzlichen Zinsabzug** oder die **Ermäßigung für Bausparen** gewählt haben, können Sie die Zinsen und Kapitaltilgungen **der älteren und der neuen Anleihe** in Rubrik **B, 3**

oder B, 4 (*), a eintragen, sofern die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken). Sie dürfen dann **nichts** in Rubrik B, 1 (*) eintragen.

▲ Achtung!

- Die getroffene Wahl gilt nicht nur für die Zinsen und Kapitaltilgungen der betreffenden Anleihe, sondern **auch für die Prämien der ausschließlich zur Wiederherstellung oder Sicherheit dieser Anleihen abgeschlossenen individuellen Lebensversicherungen** (siehe auch die Erläuterungen zu Rubrik B, 2 (*) unter dem Titel „Sonderfall“).
- Die getroffene Wahl ist endgültig und unwiderruflich. Sie gilt auch für die nachfolgenden Steuerjahre.
- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende müssen dieselbe Wahl treffen.

In Ihre Erklärung einzutragender Betrag

Der in dieser Rubrik erwähnte Betrag der Zinsen und Kapitalrückzahlungen kommt nicht immer vollständig für den föderalen „Wohnungsbonus“ in Frage. Sie dürfen nur den Betrag in Ihre Erklärung eintragen, der tatsächlich für diesen „Wohnungsbonus“ in Frage kommt. Sie können diesen Betrag folgendermaßen bestimmen:

1. *Schritt*: Wenn **Sie** die Anleihe **allein** aufgenommen haben, nehmen Sie den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die Sie 2018 gezahlt haben.

Wenn Sie die Anleihe hingegen **zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, nehmen Sie den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen, den Sie erhalten durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d. h. Ihr Anteil am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an dieser Wohnung, die die Anleihe mit Ihnen zusammen aufgenommen haben, entspricht.

▲ Achtung!

- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die zusammen eine Anleihe aufgenommen haben und die **beide** Anrecht auf den föderalen „Wohnungsbonus“ haben, berücksichtigen den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die sie gezahlt haben.
 - Wenn gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende eine Anleihe aufgenommen haben und **nur einer der beiden** Anrecht auf den föderalen „Wohnungsbonus“ hat, muss dieser Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen nehmen, den er durch Multiplikation des Gesamtbetrags der 2018 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler seinem Anteil an der Wohnung entspricht und dessen Nenner aus den Anteilen der beiden Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnenden an der betreffenden Wohnung besteht. Der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner kann den Restbetrag der gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen in Rubrik A (*) ; B, 3, b oder B, 4 (*), b erklären, wenn die diesbezüglich vorgesehenen Bedingungen (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken) erfüllt sind.
2. *Schritt*: Zählen Sie den Gesamtbetrag der in Rubrik B, 2 (*) bezeichneten und 2018 gezahlten Versicherungsprämien zum Ergebnis aus Schritt 1 hinzu.

3. **Schritt:** Begrenzen Sie das Ergebnis aus Schritt 2 (pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner) auf 2.310 Euro (1). Wenn Sie die **Anleihe von 2009 bis 2013 aufgenommen** haben und die Wohnung, für die Sie diese Anleihe aufgenommen haben, **am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung** war, dürfen Sie diesen Betrag auf 3.080 Euro (1) anheben (3.160 Euro (1), wenn Sie am 1. Januar des Jahres nach Aufnahme der Anleihe mindestens 3 Kinder zu Lasten hatten).

▲ **Achtung!**

- Um zu bestimmen, ob die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie Folgendes **nicht berücksichtigen**:
 - andere Wohnungen, deren bloßer Eigentümer Sie waren
 - andere Wohnungen, deren Miteigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,
- Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

4. **Schritt:** Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die **beide Anrecht auf den föderalen „Wohnungsbonus“ haben**, dürfen das (gemeinsame) Ergebnis aus Schritt 3 frei unter sich aufteilen, wobei allerdings der Höchstbetrag von 2.310 Euro (1), 3.080 Euro (1) oder 3.160 Euro (1) pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner nicht überschritten werden darf.

5. **Schritt:** Teilen Sie das im vorherigen Schritt erhaltene Ergebnis frei auf zwischen Rubrik B, 1 (*) (Zinsen und Kapitaltilgungen) und B, 2 (*) (Versicherungsprämien), wobei Sie allerdings in B, 1 (*) nie einen höheren Betrag eintragen dürfen als den Gesamtbetrag der **wirklich gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen** und in B, 2 (*) nie einen höheren Betrag **als die wirklich gezahlten Versicherungsprämien**.

- ▲ **Achtung:** Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende darf der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik B, 1 (*) eingetragen wird, nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Zinsen und Kapitaltilgungen, und der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik B, 2 (*) eingetragen wird, darf nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Versicherungsprämien.

Haben Sie unter 1 (*) oder 2 (*) Zinsen, Kapitaltilgungen oder Prämien eingetragen, die ab 2009 aufgenommene Anleihen betreffen?

Wenn Sie das Feld „Ja“ neben dieser Frage ankreuzen, antworten Sie bitte auch auf folgende Fragen:

- War die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2018 immer noch Ihre einzige Wohnung?

Um zu beurteilen, ob diese Wohnung am 31.12.2018 weiterhin Ihre einzige Wohnung war, beachten Sie die Erläuterungen zu Schritt 3 weiter oben.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen, und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

- **Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses dieser Anleihe**

- ▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

2. Prämien für individuelle Lebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden und die für den föderalen „Wohnungsbonus“ in Frage kommen (*)

Hier können Sie Prämien für individuelle Lebensversicherungen eintragen, die Sie ab 2005 abgeschlossen haben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sie haben die Versicherung bei einer Einrichtung abgeschlossen, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat,
- die Versicherung dient **ausschließlich** der Wiederherstellung einer oder als Sicherheit für eine Hypothekenanleihe, die für den föderalen Wohnungsbonus in Frage kommt (siehe Bedingungen in den Erläuterungen zu Rubrik B, 1(*)),
- Sie haben die Versicherung vor dem Alter von 65 Jahren abgeschlossen,
- Sie sind der einzige Versicherte,
- wenn die Versicherung Leistungen im Erlebensfall vorsieht, muss sie eine Mindestdauer von 10 Jahren haben,
- der/die Begünstigte(n) müssen sein:
 - im Erlebensfall: Sie selbst, ab dem Alter von 65 Jahren,
 - im Todesfall: die Personen, die infolge Ihres Todes das Volleigentum oder den Nießbrauch dieser Wohnung erwerben.
- Sie haben den **föderalen „Wohnungsbonus“** für die Prämien dieser Versicherung bereits **für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018 in Anspruch genommen**.
 - ▲ Achtung: Sobald Sie aufgrund der gezahlten Prämien einmal in den Genuss des föderalen „Wohnungsbonus“ gekommen sind, werden die aus dem Vertrag entstandenen Leistungen besteuert. Wenn Sie diese Steuer vermeiden möchten, dürfen Sie Rubrik B 2 (*) nie ausfüllen.

Bitte halten Sie folgende Bescheinigungen Ihres Versicherungsträgers zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- die Bescheinigung 281.62 Ihrer 2018 gezahlten Prämien,
- die einmalige Grundbescheinigung der Versicherung, außer für Versicherungen, die ab 2016 abgeschlossen wurden.
 - ▲ Achtung: Wenn Sie in Rubrik B, 2 (*) Prämien individueller Lebensversicherungen eintragen, müssen Sie auch die Vertragsnummern und die Bezeichnung des Versicherungsträgers angeben. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

Sonderfall

Lesen Sie zuerst den „**Sonderfall**“, der in den Erläuterungen zu **Rubrik B, 1 (*)** angeführt ist. Wenn **eine individuelle Lebensversicherung ausschließlich die Wiederherstellung oder Sicherheit einer neuen Anleihe** (die von 2005 bis 2013 abgeschlossen wurde) **garantiert**, müssen Sie auch nachstehende Regeln beachten.

Wenn Sie für diese neue Anleihe den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt haben, können Sie die Prämien der ausschließlich für die Wiederherstellung oder als Sicherheit dieser **neuen** Anleihe abgeschlossenen individuellen Lebensversicherung in Rubrik **B, 2 (*)** eintragen. In diesem Fall dürfen Sie die Prämien einer individuellen Lebensversicherung, die für die Wiederherstellung oder als Sicherheit der **älteren** Anleihe abgeschlossen wurde, **nicht mehr** eintragen.

Wenn Sie dagegen den **gewöhnlichen oder den zusätzlichen Zinsabzug** oder die **Ermäßigung für Bausparen** gewählt haben, können Sie die Prämien **der beiden** Versicherungen in Rubrik **B, 5 (*)** eintragen, sofern die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu dieser Rubrik). In diesem Fall dürfen Sie **nichts** in Rubrik **B, 2 (*)** eintragen.

In Ihre Erklärung einzutragender Betrag

Der Betrag der oben erwähnten Prämien kommt nicht immer vollständig für den föderalen „Wohnungsbonus“ in Frage. Sie dürfen nur den Betrag in Ihre Erklärung eintragen, der tatsächlich für diesen „Wohnungsbonus“ in Frage kommt.

In den Erläuterungen zu Rubrik B, 1 (*) ist unter dem Titel „In Ihre Erklärung einzutragender Betrag“ ausführlich erklärt, wie dieser Betrag berechnet wird.

Haben Sie unter 1 (*) oder 2 (*) Zinsen, Kapitaltilgungen oder Prämien eingetragen, die ab 2009 aufgenommene Anleihen betreffen?

Wenn Sie Prämien für individuelle Lebensversicherungen in Rubrik B, 2 (*) eingetragen haben, dann müssen Sie das Feld „Ja“ neben dieser Frage ankreuzen und auf die zusätzlichen Fragen antworten (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu Rubrik B, 1 (*) unter demselben Titel), und dies selbst wenn Sie keine Zinsen oder Kapitaltilgungen in Rubrik B, 1 (*) eingetragen haben.

3. Andere als unter 1 (*) bezeichnete Zinsen, die für einen föderalen Steuervorteil in Betracht kommen

Vorbemerkung

In Rubrik B, 3 können Sie Zinsen eintragen, die **zum Zeitpunkt der Zahlung nicht** Ihre **„eigene Wohnung“** betreffen (siehe „Vorbemerkungen“ - „Allgemeines“, Seite 74 und 75), aber in Frage kommen für:

- die anderen föderalen Steuerermäßigungen für Zinsen auf Hypothekenanleihen als der in Rubrik B, 1 (*) bezeichnete föderale „Wohnungsbonus“ (Rubrik B, 3, a (*)),
- den gewöhnlichen Zinsabzug (Rubrik B, 3, b).

a) (*) auf Hypothekenanleihen, die nach dem 30.4.1986 und (im Prinzip) vor 2005 (mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren) aufgenommen wurden, um:

- Ihre **einzige Wohnung in Belgien zu bauen oder im Neuzustand (mit MwSt.) zu kaufen**
- Ihre **einzige, in Belgien gelegene Wohnung, die bei Anleiheaufnahme seit mindestens 15 oder 20 Jahren bewohnt war, zu renovieren**

Sie können in Rubrik B, 3, a (*) die Zinsen dieser Anleihen eintragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Wohnung, für die Sie diese Anleihe aufgenommen haben, war **am 31.12.2018 Ihre einzige Wohnung**,
- diese Wohnung **ist einmal Ihre „eigene Wohnung“ gewesen, war aber bereits vor 2016 nicht mehr Ihre „eigene Wohnung“**,
- Sie haben die **in Rubrik B, 3, a bezeichnete föderale Steuerermäßigung (*)** für die Zinsen dieser Anleihe bereits **für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018 in Anspruch genommen**.

▲ Achtung!

- In diese Rubrik dürfen Sie grundsätzlich **keine** Zinsen eintragen, die sich auf Hypothekenanleihen beziehen, die **ab 2005** aufgenommen wurden. Dies gilt **nicht** für Zinsen auf:

- Hypothekendarlehen, die ab 2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von hiervor bezeichneten vor 2005 aufgenommenen Hypothekendarlehen,
- Hypothekendarlehen, die von 2005 bis 2013 aufgenommen wurden, wobei noch eine andere, für dieselbe Wohnung vor 2005 aufgenommene Hypothekendarleihe (oder Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) bestand, die für den zusätzlichen Zinsabzug in Frage kam (siehe auch den „Sonderfall“ auf Seite 109).
- Wenn Sie in dem auf Seite 109 angeführten Sonderfall den in Rubrik B, 1 (*) bezeichneten föderalen „Wohnungsbonus“ gewählt haben, dürfen Sie weder hier (noch in einer anderen Rubrik) Zinsen der älteren Hypothekendarleihe eintragen.
- Die Bedingung bezüglich der einzigen Wohnung im Eigentum gilt getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

Sollten Sie die Anleihe **allein** aufgenommen haben, können Sie den Gesamtbetrag der von Ihnen tatsächlich 2018 gezahlten Zinsen eintragen.

Sollten Sie die Anleihe hingegen **zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, können Sie nur den Teil der Zinsen eintragen, den Sie durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 tatsächlich gezahlten Zinsen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht (d. h. Ihr Anteil am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner aus Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an der betreffenden Wohnung, die die Anleihe zusammen mit Ihnen aufgenommen haben, besteht.

- ▲ Achtung: Wenn **gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende** einer oder beide eine solche Anleihe für ihre **einzigste gemeinsame Wohnung** aufgenommen haben (d. h. die Wohnung, an der beide einen Anteil haben und die für beide die einzige Wohnung ist), können sie die Zinsen frei unter sich aufteilen.

Wenn Sie Zinsen in Rubrik B, 3, a (*) eintragen, tragen Sie bitte auch folgende Angaben **in die Spalte des Anleiheschuldners** ein (wenn die Anleihe von gemeinsam veranlagten Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden aufgenommen wurde, müssen Sie diese Angaben in beide Spalten eintragen):

- Ihren Anteil an der Wohnung,
- den Anteil an der Wohnung von Personen, die die Anleihe mit Ihnen aufgenommen haben.

▲ Achtung!

- Unter „Anteil an der Wohnung“ ist der Anteil am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpacht-, Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht Ihrer einzigen Wohnung zu verstehen. Tragen Sie unter Code 1148-16 (und/oder 2148-83) sowie unter Code 1149-15 (und/oder 2149-82) den Prozentsatz **bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma ein** (z. B. 100,00; 66,67; 33,33; 0,00 usw.).
- Auf die Frage „Handelt es sich um eine Wohnung von zwei gemeinsam veranlagten Ehepartnern oder gesetzlich Zusammenwohnenden, die für jeden seine einzige Wohnung ist?“, dürfen Sie nur dann mit „Ja“ antworten, wenn:
 - Sie und Ihr Ehepartner **gemeinsam veranlagt werden** und Sie in Rubrik B, 3, a (*) Zinsen eingetragen haben von Anleihen, die Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner allein oder gemeinsam aufgenommen haben,
 - für **eine Wohnung, an der beide einen Anteil** am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpacht-, Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht **haben**,
 - und die **für beide die einzige Wohnung** ist.

Halten Sie den Nachweis über die Zahlung der Zinsen zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Für die in Rubrik B, 3, a (*), zweiter Spiegelstrich, erwähnten Renovierungsarbeiten müssen Sie außerdem eine beglaubigte Abschrift der Rechnungen über die ausgeführten Renovierungsarbeiten zur Verfügung halten. Diese Arbeiten müssen von einem registrierten Unternehmer ausgeführt worden sein und sich auf Dienstleistungen beziehen, die in Rubrik XXXI der Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20.7.1970 zur Festlegung der MwSt.-Sätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen erwähnt sind. Die Bedingung, dass der Unternehmer registriert sein muss, gilt nur für Verträge, die vor 1.9.2012 abgeschlossen wurden.

Für **Anleihen, die vom 1.5.1986 bis 31.10.1995 aufgenommen wurden**, müssen die Renovierungsarbeiten an einer **Wohnung** durchgeführt worden sein, die **seit mindestens 20 Jahren genutzt wird**, und der Gesamtkostenpreis dieser Arbeiten (einschließlich MwSt.) muss mindestens den entsprechenden Betrag in folgender Tabelle erreichen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Mindestkosten der Arbeiten (in Euro)
1986 bis 1989	19.831,48
1990	20.451,22
1991	21.145,32
1992 bis 1995	21.814,63

Für **Anleihen, die vom 1.11.1995 bis 31.12.2013 aufgenommen wurden**, müssen die Renovierungsarbeiten an einer **Wohnung** durchgeführt worden sein, die **seit mindestens 15 Jahren genutzt wird**, und der Gesamtkostenpreis dieser Arbeiten (einschließlich MwSt.) muss mindestens den entsprechenden Betrag in folgender Tabelle erreichen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Mindestkosten der Arbeiten (in Euro)
1995 bis 1998	21.814,63
1999	22.012,94
2000	22.260,84
2001	22.800,00
2002	23.360,00
2003	23.740,00
2004	24.120,00
2005	24.630,00
2006	25.310,00
2007	25.760,00
2008	26.230,00
2009 und 2010	27.410,00
2011	28.000,00
2012	28.980,00
2013	29.810,00

▲ Achtung: Die Mindestkosten der Arbeiten werden pro Wohnung bewertet.

b) auf andere als unter a bezeichnete Schulden, die für den Erwerb oder die Erhaltung von unbeweglichen Gütern aufgenommen wurden, die nicht steuerfreie Immobilieneinkünfte erzeugt haben

Hier können Sie die **nicht** in Rubrik B, 1 (*) und B, 3, a (*) bezeichneten Zinsen auf Schulden eintragen, die Sie **eigens** für den Erwerb oder die Erhaltung von **in Belgien gelegenen Immobilien** aufgenommen haben, die 2018 **nicht steuerfreie Immobilieneinkünfte** erzeugt haben.

Halten Sie den Nachweis über die Zahlung der Zinsen zur Verfügung der Steuerverwaltung.

▲ Achtung!

- Die Zinsen kommen nur dann in Frage, wenn die Schuld, worauf die Zinsen gezahlt wurden, wirklich dazu bestimmt war und wirklich dazu gedient hat, die bezeichneten unbeweglichen Güter zu erwerben oder zu erhalten.
- In Rubrik B, 3, b dürfen Sie **keine** Zinsen auf Schulden für unbewegliche Güter eintragen:
 - deren Immobilieneinkünfte **steuerfrei** sind (siehe zweite der Vorbemerkungen Seite 30 und 31),
 - die Sie **für Ihren Beruf** nutzen (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen IV, 1).
- Wenn eine Immobilie nur während eines **Teils des Jahres 2018** nicht steuerfreie Immobilieneinkünfte erzeugt hat, dürfen Sie nur die in diesem Teil des Jahres gezahlten Zinsen eintragen.

Sollten Sie die Schuld **allein** aufgenommen haben, können Sie den Gesamtbetrag der von Ihnen tatsächlich 2018 gezahlten Zinsen eintragen.

Wenn Sie die Schuld **zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, tragen Sie nur den Teil der Zinsen ein, den Sie durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2018 tatsächlich gezahlten Zinsen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler Ihrem Anteil an dem unbeweglichen Gut entspricht (d. h. Ihr Anteil am (Voll-)Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder Nießbrauch) und dessen Nenner Ihrem Anteil und den Anteilen der anderen Personen an diesem Gut, die die Schuld zusammen mit Ihnen aufgenommen haben, entspricht.

- ▲ Achtung: **Gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende**, die eine Schuld (gemeinsam oder getrennt) für ein unbewegliches Gut aufgenommen haben, für das **jedem der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner** aufgrund des Vermögensrechts **ein Teil des Einkommens zusteht** (siehe auch das in der ersten der „Vorbemerkungen“ auf Seite 30 erläuterte Prinzip), können die Zinsen frei unter sich aufteilen.

4. Kapitaltilgungen von Hypothekendarlehen, die aufgenommen wurden für den Erwerb oder (Um)Bau einer anderen Wohnung als Ihrer „eigenen Wohnung“ (*)

Vorbemerkungen

- In Rubrik B, 4 (*) können Sie andere als in Rubrik B, 1 (*) bezeichnete Kapitaltilgungen von Hypothekendarlehen eintragen, die für die föderale Ermäßigung für Bausparen (Rubrik B, 4 (*), a) oder für die föderale Ermäßigung für langfristiges Sparen (Rubrik B, 4 (*), b) in Frage kommen.
- Wegen der gesetzlichen Begrenzungen berechnen Sie die in diese Rubrik einzutragenden Beträge nicht immer in vollem Umfang zu einer Steuerermäßigung. Vermerken Sie dennoch in jedem Fall, außer bei anders lautenden Hinweisen in der Erläuterungsbroschüre, die Gesamtsumme der grundsätzlich in Frage kommenden Beträge. Die Steuerverwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

Allgemeine Bedingungen

Kapitaltilgungen von in Rubrik B, 4 (*), a und b bezeichneten Hypothekendarlehen kommen nur für die föderale Ermäßigung für Bausparen oder für langfristiges Sparen in Frage, wenn Sie die Anleihe aufgenommen haben:

- bei einer Einrichtung mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- für eine Mindestdauer von 10 Jahren,
- eigens für den Erwerb, Bau oder Umbau einer Wohnung, die zum Zeitpunkt der Zahlungen **nicht Ihre „eigene Wohnung“** war.

Außerdem muss die Anleihe für eine in Belgien gelegene Wohnung aufgenommen worden sein. Die Wohnung darf jedoch in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gelegen sein, wenn:

- es sich am 31. Dezember des Jahres des Abschlusses des Anleihevertrags um Ihre eigene Wohnung handelt,
- der Anleihevertrag ab 1993 abgeschlossen wurde.

Halten Sie folgende Bescheinigungen Ihres Kreditinstitutes, aus denen hervorgeht, dass die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- die Bescheinigung 281.61 über Ihre 2018 gezahlten Kapitaltilgungen
- die einmalige Grundbescheinigung der Anleihe, außer für Anleihen, die ab 2016 aufgenommen wurden.

a) die in Frage kommen für die föderale Ermäßigung für Bausparen (ab 1993 und (im Prinzip) vor 2005 aufgenommene Anleihen)

Hier dürfen Sie nur Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen eintragen, die Sie **ab 1993 und** (im Prinzip) **vor 2005** aufgenommen haben und für die sowohl die oben genannten „Allgemeinen Bedingungen“ als auch folgende zusätzliche Bedingungen erfüllt sind:

- die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, war bei Abschluss dieser Anleihe Ihre **einzige Wohnung**,
- diese Wohnung **ist einmal Ihre „eigene Wohnung“ gewesen**, war aber **bereits vor 2016 nicht mehr Ihre „eigene Wohnung“**,
- Sie haben die **föderale Ermäßigung für Bausparen** für die Kapitaltilgungen dieser Anleihe **bereits für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018 in Anspruch genommen**.

▲ Achtung!

- In diese Rubrik dürfen Sie grundsätzlich **keine** Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen eintragen, die **ab 2005** aufgenommen wurden. Dies gilt **nicht** für Kapitaltilgungen von:
 - Hypothekenanleihen, die ab 2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von hiervoor bezeichneten vor 2005 aufgenommenen Hypothekenanleihen,
 - Hypothekenanleihen, die von 2005 **bis 2013** aufgenommen wurden, wobei noch eine andere, für dieselbe Wohnung vor 2005 aufgenommene Hypothekenanleihe (oder Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) bestand, die für die Ermäßigung für Bausparen in Frage kam (siehe auch den „Sonderfall“ auf Seite 109).
- Wenn Sie in dem auf Seite 109 angeführten Sonderfall den in Rubrik B, 1 (*) bezeichneten föderalen „Wohnungsbonus“ gewählt haben, dürfen Sie **weder** hier (**noch** in einer anderen Rubrik) Kapitaltilgungen der älteren Hypothekenanleihe eintragen.
- Die Bedingung bezüglich der einzigen Wohnung im Eigentum gilt getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Wenn die Kapitaltilgungen für die **föderale Ermäßigung für Bausparen** für **beide Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende**, die die Anleihe unteilbar und solidarisch aufgenommen haben und die beide (zumindest teilweise) Eigentümer der Wohnung sind, für die die Anleihe aufgenommen wurde, in Frage kommen (siehe vorstehende Bedingungen), können sie den grundsätzlich für die Ermäßigung in Frage kommenden Betrag der Kapitaltilgungen (ein Betrag, der gemäß der nachstehend erläuterten Regeln berechnet wird) frei unter sich aufteilen.

Sie können die Tilgungen nur **in dem Maße** erklären, **wie** sie sich auf den in nachstehender Tabelle aufgeführten ersten Teilbetrag der Anleihe beziehen:

Rahmen IX

Jahr der Anleiheaufnahme	Zu berücksichtigender ursprünglicher Betrag der Anleihe (in Euro) je nach Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anleiheaufnahme				
	0	1	2	3	mehr als 3
1993 bis 1998	54.536,58	57.263,40	59.990,23	65.443,89	70.872,76
1999	55.057,15	57.808,77	60.560,39	66.063,62	71.566,86
2000	55.652,10	58.453,29	61.229,70	66.782,52	72.360,12
2001	57.570,00	60.440,00	63.320,00	69.080,00	74.830,00
2002	58.990,00	61.930,00	64.880,00	70.780,00	76.680,00
2003	59.960,00	62.950,00	65.950,00	71.950,00	77.940,00
2004	60.910,00	63.960,00	67.000,00	73.090,00	79.180,00

- ▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, doppelt zählen (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

Wenn die Anleihe den entsprechenden Betrag der Tabelle nicht übersteigt, können Sie den Gesamtbetrag der Tilgungen in Rubrik a erklären.

Wenn die Anleihe diesen Betrag übersteigt, können Sie hier den Teil der Tilgungen eintragen, den Sie durch Multiplikation der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler dem entsprechenden Betrag aus der Tabelle entspricht und dessen Nenner dem Betrag der Anleihe entspricht. Der Restbetrag der Tilgungen berechtigt nicht zu einer Steuerermäßigung und kann demzufolge in keine andere Rubrik eingetragen werden.

b) die in Frage kommen für die föderale Ermäßigung für langfristiges Sparen

Hier dürfen Sie unter den auf Seite 116 und 117 genannten allgemeinen Bedingungen 2018 gezahlte Kapitaltilgungen von Anleihen eintragen, die nicht für den föderalen „Wohnungsbonus“ oder für die föderale Ermäßigung für Bausparen in Frage kommen.

Wenn die Kapitaltilgungen für die **föderale Ermäßigung für langfristiges Sparen für beide Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende**, die die Anleihe unteilbar und solidarisch aufgenommen haben und die beide (zumindest teilweise) Eigentümer der Wohnung sind, für die die Anleihe aufgenommen wurde, in Frage kommen, können sie den grundsätzlich für die Ermäßigung in Frage kommenden Betrag der Kapitaltilgungen (ein Betrag, der gemäß der nachstehend erläuterten Regeln berechnet wird) frei unter sich aufteilen.

1) ab 1989 aufgenommene Anleihen

Sie können die Tilgungen nur **in dem Maße** erklären, **wie** sie sich auf den in nachstehender Tabelle aufgeführten ersten Teilbetrag der Anleihe beziehen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Zu berücksichtigender ursprünglicher Betrag der Anleihe (in Euro)
1989	49.578,70
1990	51.115,64
1991	52.875,69
1992 bis 1998	54.536,58
1999	55.057,15
2000	55.652,10
2001	57.570,00
2002	58.990,00
2003	59.960,00
2004	60.910,00
2005	62.190,00
2006	63.920,00
2007	65.060,00
2008	66.240,00
2009 und 2010	69.220,00
2011	70.700,00
2012	73.190,00
2013 bis 2017	75.270,00
2018	76.860,00

Wenn die Anleihe den entsprechenden Betrag in der Tabelle nicht übersteigt, können Sie die Tilgungen vollständig erklären.

Wenn die Anleihe diesen Betrag übersteigt, können Sie hier den Teil der Tilgungen eintragen, den Sie durch Multiplikation der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler dem entsprechenden Betrag aus der Tabelle entspricht und dessen Nenner dem Betrag der Anleihe entspricht. Der Restbetrag der Tilgungen berechtigt nicht zu einer Steuerermäßigung und kann demzufolge in keine andere Rubrik eingetragen werden.

2) vor 1989 aufgenommene Anleihen:

a. für eine Sozialwohnung

Tragen Sie den Gesamtbetrag der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen ein.

b. für eine mittelgroße Wohnung

1. Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die ab 1.5.1986 für den Bau oder den Erwerb im Neuzustand einer mittelgroßen Wohnung (mit MwSt.) aufgenommen wurden

a) Anleihe(n) (pro Wohnung), die 49.578,70 Euro nicht übersteigt(übersteigen)

Tragen Sie den Gesamtbetrag der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen ein.

b) Anleihe(n) (pro Wohnung), die 49.578,70 Euro übersteigt(übersteigen)

Tragen Sie das Ergebnis ein, das Sie durch Multiplikation der 2018 geleisteten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler 49.578,70 Euro ist und dessen Nenner der Betrag der Anleihe(n) ist.

2. Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen aufgenommen:

- ab 1.5.1986 für den Erwerb (anders als im Neuzustand) oder den Umbau einer mittelgroßen Wohnung

- vor 1.5.1986 für den Erwerb, Bau oder Umbau einer mittelgroßen Wohnung

a) Anleihe(n) (pro Wohnung), die 9.915,74 Euro nicht übersteigt(übersteigen)

Tragen Sie den Gesamtbetrag der 2018 gezahlten Kapitaltilgungen ein.

b) Anleihe(n) (pro Wohnung), die 9.915,74 Euro übersteigt(übersteigen)

Tragen Sie das Ergebnis ein, das Sie durch Multiplikation der 2018 geleisteten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler 9.915,74 Euro ist und dessen Nenner der Betrag der Anleihe(n) ist.

5. Prämien für individuelle Lebensversicherungen (*)

Vorbemerkungen

- In Rubrik B, 5 (*) können Sie andere als in Rubrik B, 2 (*) bezeichnete Prämien für individuelle Lebensversicherungen eintragen, die für die föderale Ermäßigung für Bausparen (Rubrik B, 5 (*), a) oder für die föderale Ermäßigung für langfristiges Sparen (Rubrik B, 5 (*), b) in Frage kommen.
- Sobald Sie für gezahlte Prämien einmal in den Genuss einer föderalen Steuerermäßigung gelangt sind, unterliegen die aus dem Vertrag entstandenen Vorteile (Kapital, Ablösungswert oder Rente) der Steuer auf langfristiges Sparen oder der Steuer der Gebietsfremden (natürlichen Personen). Falls Sie diese Steuer vermeiden möchten, dürfen Sie Rubrik B, 5 (*) nie ausfüllen.
- Wegen der gesetzlichen Begrenzungen berechnen Sie die in diese Rubrik einzutragenden Beträge nicht immer in vollem Umfang zu einer Steuerermäßigung. Vermerken Sie dennoch in jedem Fall, außer bei anders lautenden Hinweisen in der Erläuterungsbroschüre, die Gesamtsumme der grundsätzlich in Frage kommenden Beträge. Die Steuerverwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

Allgemeine Bedingungen

In Rubrik B, 5 (*), a und b bezeichnete Versicherungsprämien werden nur dann für die föderale Ermäßigung für Bausparen oder für langfristiges Sparen berücksichtigt, wenn sie **nicht** die Wohnung betreffen, die zum Zeitpunkt der Zahlung der Prämien Ihre „eigene Wohnung“ war, und wenn die Versicherungsgesellschaft Ihnen nachstehende Bescheinigungen ausgestellt hat, aus denen hervorgeht, dass der Versicherungsvertrag die gesetzlichen Bedingungen erfüllt:

- die Bescheinigung 281.62 Ihrer 2018 gezahlten Prämien,
- die einmalige Grundbescheinigung der Versicherung, außer für Versicherungen, die ab 2016 abgeschlossen wurden.

Halten Sie diese Bescheinigungen zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Diese Anleihe muss ferner, wenn es sich um eine individuelle Lebensversicherung handelt, die der Wiederherstellung einer oder als Sicherheit für eine Hypothekenanleihe dient, für eine in Belgien gelegene Wohnung aufgenommen worden sein. Die Wohnung darf jedoch in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sein, wenn es sich am 31. Dezember des Jahres des Abschlusses der Anleihe um Ihre eigene Wohnung handelt.

- ▲ Achtung: Wenn Sie in Rubrik B, 5 (*) (a oder b) Prämien individueller Lebensversicherungen eintragen, müssen Sie auch die Vertragsnummern und die Bezeichnung des Versicherungsträgers angeben. Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie diese Angaben auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

a) die in Frage kommen für die föderale Ermäßigung für Bausparen (ab 1993 abgeschlossene Verträge)

Hier dürfen Sie nur Prämien von individuellen Lebensversicherungen eintragen, die Sie **ab 1993** abgeschlossen haben und für die sowohl die oben genannten „Allgemeinen Bedingungen“ als auch folgende zusätzliche Bedingungen erfüllt sind:

- die Versicherung dient **ausschließlich** der Wiederherstellung einer oder als Sicherheit für eine Hypothekendarleihe, die für die föderale Ermäßigung für Bausparen in Frage kommt (siehe Bedingungen in den Erläuterungen zu Rubrik B, 4 (*), a),
- Sie haben die **föderale Ermäßigung für Bausparen** für die Prämien dieser Versicherung **bereits für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018 in Anspruch genommen**.

▲ Achtung!

- In diese Rubrik dürfen Sie grundsätzlich **keine** Prämien für individuelle Lebensversicherungen eintragen, die abgeschlossen wurden für die Wiederherstellung oder Sicherheit von **ab 2005** aufgenommenen Hypothekendarlehen. Dies gilt jedoch **nicht** für:
 - Hypothekendarlehen, die ab 2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von hiervoor bezeichneten vor 2005 aufgenommenen Hypothekendarlehen,
 - Hypothekendarlehen, die von 2005 **bis 2013** aufgenommen wurden, wobei noch eine andere, für dieselbe Wohnung vor 2005 aufgenommene Hypothekendarleihe (oder Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) bestand, die für die Ermäßigung für Bausparen in Frage kam (siehe auch den „Sonderfall“ auf Seite 109).
- Wenn Sie in dem auf Seite 109 angeführten „Sonderfall“ den in Rubrik B, 1 (*) bezeichneten föderalen „Wohnungsbonus“ gewählt haben, dürfen Sie **weder** hier (**noch** in einer anderen Rubrik) die Prämien der individuellen Lebensversicherung eintragen, die für die Wiederherstellung oder Sicherheit der älteren Hypothekendarleihe abgeschlossen wurde.

Sie können die Prämien nur **in dem Maße** erklären, wie sie sich auf den in nachstehender Tabelle aufgeführten ersten versicherten Teilbetrag der Anleihe beziehen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Zu berücksichtigender versicherter ursprünglicher Betrag der Anleihe (in Euro) je nach Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anleiheaufnahme				
	0	1	2	3	mehr als 3
1993 bis 1998	54.536,58	57.263,40	59.990,23	65.443,89	70.872,76
1999	55.057,15	57.808,77	60.560,39	66.063,62	71.566,86
2000	55.652,10	58.453,29	61.229,70	66.782,52	72.360,12
2001	57.570,00	60.440,00	63.320,00	69.080,00	74.830,00
2002	58.990,00	61.930,00	64.880,00	70.780,00	76.680,00
2003	59.960,00	62.950,00	65.950,00	71.950,00	77.940,00
2004	60.910,00	63.960,00	67.000,00	73.090,00	79.180,00

- ▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Abschlusses der Anleihe zu bestimmen, können Sie Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine schwere Behinderung hatten, **doppelt zählen** (siehe Erläuterungen zu Rahmen III, B „Vorbemerkungen“, „Schwere Behinderung“).

Wenn der besicherte Betrag der Anleihe den entsprechenden Betrag in der Tabelle nicht übersteigt, kann der Gesamtbetrag der Prämien hier eingetragen werden.

Wenn der besicherte Betrag der Anleihe diesen Betrag übersteigt, dürfen Sie hier nur den Teil der Prämien eintragen, den Sie durch Multiplikation der 2018 entrichteten Prämien mit einem Bruch erhalten, dessen Zähler aus dem entsprechenden Betrag aus der Tabelle hiervoor und dessen Nenner aus dem besicherten Betrag der Anleihe besteht.

Der Restbetrag der Prämien kann in Rubrik B, 5 (*), b erklärt werden.

b) die in Frage kommen für die föderale Ermäßigung für langfristiges Sparen

Hier dürfen Sie unter den auf Seite 120 genannten allgemeinen Bedingungen 2018 gezahlte Prämien für Lebensversicherungsverträge eintragen, die sich **nicht** auf eine **Wohnung** beziehen oder die sich auf eine **andere Wohnung als Ihre „eigene Wohnung“** beziehen, die aber nicht für den föderalen Wohnungsbonus oder für die föderale Ermäßigung für Bausparen in Frage kommen.

6. Für den Erwerb eines Erbpacht- oder Erbbaurechts gezahlte Gebühren und ähnliche Gebühren für unbewegliche Güter, die nicht steuerfreie Immobilieneinkünfte erzeugt haben

Tragen Sie hier Gebühren und Kosten ein, die Sie 2018 tatsächlich für den Erwerb eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder ähnlicher Rechte (mit Ausnahme des „Immobilienleasinggeschäfts“) an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern gezahlt oder getragen haben und die 2018 **nicht steuerfreie Immobilieneinkünfte** erzeugt haben.

Halten Sie den Zahlungsnachweis über die Gebühren zur Verfügung der Steuerverwaltung.

▲ Achtung!

- In Rubrik B, 6 dürfen Sie im Prinzip **keine** Gebühren für den Erwerb eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder ähnlicher Gebühren für Immobilien eintragen:
 - deren Immobilieneinkünfte **steuerfrei** sind (siehe zweite der Vorbemerkungen auf Seite 30 und 31),
 - die Sie **für Ihren Beruf** nutzen (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen IV, 1).
- Wenn eine Immobilie nur während **eines Teils des Jahres 2018** nicht steuerfreie Immobilieneinkünfte erzeugt hat, dürfen Sie nur die in diesem Teil des Jahres gezahlten Gebühren eintragen.

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende können die Gebühren, die sie für den Erwerb eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder ähnlicher Rechte an einem unbeweglichen Gut gezahlt haben, frei untereinander aufteilen unter der Bedingung, dass **jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner einen Teil der Einkünfte aus der Immobilie, auf die sich diese Rechte beziehen, auf seinen Namen in die Erklärung eingetragen hat** (gemäß dem in der ersten der Vorbemerkungen auf Seite 30 erläuterten Prinzip).

- ▲ Achtung: Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie die in Rubrik B, 6 gefragten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung mitteilen.

RAHMEN X - (AUSGABEN, DIE ANRECHT GEBEN AUF) STEUERERMÄSSIGUNGEN

Vorbemerkungen

- Die regionalen Steuerermäßigungen finden Sie in Rubrik I, die föderalen in Rubrik II.
Die Rubriken zu den **regionalen** Steuerermäßigungen sind darüber hinaus mit einem „(**)“ gekennzeichnet. Diese dürfen Sie **nur** ausfüllen, wenn Sie je nach Fall **Code 1093-71, 1094-70 oder 1095-69** in Rahmen III, A, 6 **angekreuzt** haben (siehe Erläuterungen zu diesem Rahmen). Bestimmte dieser Rubriken sind jedoch mit einer Fußnote versehen, die sie auf eine (zwei) besondere Region(en) beschränken. In diesem Fall dürfen Sie diese nur ausfüllen, wenn Sie in der (einer der) betreffenden Region(en) lokalisiert sind und also den Code bezüglich der Lokalisierung in dieser Region in Rahmen III, A, 6 **angekreuzt** haben (je nach Fall 1093-71, 1094-70 oder 1095-69).
Die meisten Rubriken zu den föderalen Steuerermäßigungen sind mit einem „(*)“ gekennzeichnet. Diese dürfen Sie **nur** ausfüllen, wenn Sie je nach Fall **Code 1073-91, 1093-71, 1094-70 oder 1095-69** in Rahmen III, A, 6 **angekreuzt** haben.
Die anderen Rubriken dieses Rahmens (die weder mit „(**)“ noch mit „(*)“ gekennzeichnet sind), dürfen Sie gegebenenfalls ausfüllen, unabhängig davon, ob Sie einen Code in Rahmen III, A, 6 **angekreuzt** haben **oder nicht**.
- Persönliche Beiträge und Prämien für ergänzende Pensionen, die Ihr Arbeitgeber gezahlt hat, der sie von Ihren Entlohnungen abgehalten hat, geben eventuell Anrecht auf eine Steuerermäßigung. Diese Beiträge und Prämien dürfen Sie jedoch nicht in Rahmen X eintragen, sondern in Rahmen V, F oder XV, 12, je nachdem, ob Sie Lohnempfänger oder Unternehmensleiter sind (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu diesen Rubriken).
Unter bestimmten Bedingungen können auch folgende Ausgaben Anrecht geben auf eine Steuerermäßigung:

- Zinsen von Anleihen zwecks:
 - Erwerb oder Erhaltung einer Wohnung,
 - Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung,
- Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen für den Erwerb, Bau oder Umbau einer Wohnung
- Prämien für individuelle Lebensversicherungen
- Gebühren für den Erwerb eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an Immobilien.

Auch diese Ausgaben werden nicht in Rahmen X eintragen, sondern in Rahmen IX (Rubrik I (**), II, A (*) und II, B, 1 (*) bis 3, a (*), 4 (*) und 5 (**)).

I. REGIONAL

Vorbemerkungen

- In die Rubriken **A (**)** bis **D (**)**, **1** und **E (**)** tragen Sie die Beträge der getätigten **Ausgaben** ein (eventuell begrenzt, wenn es in dieser Broschüre verlangt wird).

Wegen der gesetzlichen Begrenzungen berechtigen die in Rubrik **A (**)** (nur für die Wallonische Region) und Rubrik **B (**)** bis **D (**)**, 1 einzutragenden Beträge nicht immer in vollem Umfang zu einer Steuerermäßigung. Tragen Sie jedoch in jedem Fall den in Frage kommenden Gesamtbetrag der Ausgaben ein (siehe auch die Erläuterungen zu diesen Rubriken). Die Steuerverwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

2. In Rubrik D (**), 2 tragen Sie die Anzahl Dienstleistungsschecks ein, die Sie 2018 gekauft haben, abzüglich der Anzahl Dienstleistungsschecks, die die ausgebende Gesellschaft Ihnen 2018 erstattet hat (diese Rubrik ist ausschließlich für Steuerpflichtige bestimmt, die in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind und die daher Code 1094-70 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).
3. In die Rubriken F (**) und G (**) tragen Sie die Steuerermäßigungen ein, die Sie beanspruchen (siehe auch die Erläuterungen zu diesen Rubriken).

A. AUSGABEN FÜR UNTER DENKMALSCHUTZ STEHENDE UNBEWEGLICHE GÜTER (**)

▲ Achtung!

Diese Rubrik ist ausschließlich für die Flämische Region und die Wallonische Region bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in einer dieser Regionen „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1093-71 oder 1094-70 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Dazu ist jedoch zu unterscheiden zwischen:

1. der in der Flämischen Region anzuwendenden Regelung
2. der in der Wallonischen Region anzuwendenden Regelung

1. AUSGABEN FÜR INSTANDHALTUNG ODER AUFWERTUNG VON UNTER DENKMALSCHUTZ STEHENDEN UNBEWEGLICHEN GÜTERN (IN DER FLÄMISCHEN REGION ANZUWENDEDE REGELUNG)

Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der Flämischen Region „lokalisiert“ sind und von der „Agentschap Onroerend Erfgoed“ (Agentur für unbewegliches Kulturerbe) eine Bescheinigung für die Steuerermäßigung erhalten haben, können Sie hier den Betrag ohne MwSt. der für die Steuerermäßigung in Betracht kommenden Ausgaben angeben, die Sie 2018 tatsächlich als Volleigentümer, Nießbraucher, Erbpächter oder Erbbauberechtigter bezahlt haben und die Sie ausschließlich für tatsächlich durchgeführte Verwaltungsmaßnahmen, Arbeiten oder Dienstleistungen zur Instandhaltung oder Aufwertung von unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Gütern (oder Teilen davon) getätigt haben, die vorübergehend oder endgültig als Flämisches unbewegliches Kulturerbe geschützt sind.

- ▲ Achtung: Die Ausgaben kommen für diese Steuerermäßigung nicht in Frage und Sie dürfen sie somit nicht hier eintragen, wenn:
 - Sie im Rahmen des Dekrets zum unbeweglichen Kulturerbe vom 12.7.2013 oder einer anderen Rechtsvorschrift zum Schutz des flämischen unbeweglichen Kulturerbes eine Kulturerbepremie, eine Forschungsprämie oder einen Zuschuss erhalten haben,
 - Sie sie als tatsächliche Werbungskosten geltend machen,
 - sie Anrecht auf den in Rahmen XVI, 14 oder in Rahmen XVII, 13 bezeichneten Investitionsabzug geben,
 - sie für eine in Rahmen X, Rubrik I, G (**), erwähnte Steuerermäßigung für Ausgaben zur Renovierung von Wohnungen in Frage kommen, die über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet werden,
 - die Verwaltungsmaßnahmen, Arbeiten oder Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Zahlung der Ausgaben noch nicht durchgeführt wurden (Anzahlungsrechnungen).

Der Betrag der für die Steuerermäßigung in Frage kommenden Ausgaben ist auf 25.000 Euro pro unbewegliches Gut begrenzt.

- ▲ Achtung: Wenn das Volleigentum, der Nießbrauch, die Erbpacht oder der Erbbau eines unbeweglichen Gutes, für das die oben genannten Kosten getätigt wurden, mehreren Personen in ungeteilter Rechtsgemeinschaft gehört, muss jeder

Miteigentümer, der solche Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 25.000 Euro im Verhältnis zu seinem Anteil an der Ungeteiltheit begrenzen.

Halten Sie die Steuerermäßigungsbescheinigung der „Agentschap Onroerend Erfgoed“ (Agentur für unbewegliches Kulturerbe) zur Verfügung der Steuerbehörden.

2. NICHT DURCH ZUSCHÜSSE GEDECKTER TEIL DER AUSGABEN FÜR INSTANDHALTUNG UND RESTAURIERUNG VON BESITZTÜMERN, DIE GEMÄSS DEN RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ERHALTUNG VON DENKMÄLERN UND LANDSCHAFTEN UNTER DENKMALSCHUTZ STEHEN (IN DER WALLONISCHEN REGION ANZUWENDEnde REGELUNG)

Wenn Sie in der Wallonischen Region „lokalisiert“ sind, erklären Sie hier den **nicht durch Zuschüsse gedeckten Teil** der Kosten (inkl. MwSt.), die Sie 2018 als **Eigentümer** für Instandhaltung und Restaurierung **nicht vermieteter, der Öffentlichkeit zugänglicher bebauter Immobilien, Teile bebauter Immobilien oder Landschaften** gezahlt haben, die gemäß der Gesetzgebung über den Denkmal- und Landschaftsschutz oder ähnlicher Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unter Denkmalschutz stehen.

Wenn Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner gemeinsam veranlagt werden, dürfen Sie in die für Sie bestimmte Spalte nur Kosten für bebauter Immobilien oder Landschaften eintragen, deren Eigentümer Sie sind. Kosten für Eigentum, das beiden Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden gehört, dürfen beide frei unter sich aufteilen.

Wenn Sie diese Rubrik ausfüllen, halten Sie bitte folgende Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- 1) den Denkmalschutzerlass zur Immobilie,
- 2) den Beschluss über die Zugänglichkeit der Immobilie für die Öffentlichkeit,
- 3) die Rechnungen für ausgeführte Arbeiten und die Belege der 2018 geleisteten Zahlungen,
- 4) die Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, dass diese Arbeiten der vorherigen Genehmigung der Behörde entsprechen,
- 5) eine eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, ob für die Unterhalts- oder Restaurierungsarbeiten Zuschüsse versprochen, gewährt oder gezahlt wurden, und, wenn ja, in welcher Höhe.

▲ Achtung!

- Die Ausgaben **kommen für diese Steuerermäßigung nicht in Frage** und Sie dürfen sie somit **nicht** hier eintragen, wenn:
 - Sie sie als **tatsächliche Werbungskosten** geltend machen,
 - sie Anrecht auf den in Rahmen XVI, 14 oder in Rahmen XVII, 13 bezeichneten **Investitionsabzug** geben,
 - sie für eine in Rahmen X, Rubrik I, G (***) erwähnte **Steuerermäßigung für Ausgaben zur Renovierung von Wohnungen** in Frage kommen, **die über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet werden**,
- Ausgaben für Unterhalt und Restaurierung des vorerwähnten Eigentums werden nur bis zu 50 % des nicht durch Zuschüsse gedeckten Teils der Kosten für die Steuerermäßigung berücksichtigt, mit einem Höchstbetrag von 39.980 Euro (für Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnende Partner gilt der Höchstbetrag von 39.980 Euro pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner, der die erforderlichen Bedingungen erfüllt). Tragen Sie jedoch stets **den tatsächlich gezahlten Betrag dieses Teils** ein. Die Steuerverwaltung nimmt die Begrenzung selbst vor.

B. ZAHLUNGEN FÜR LEISTUNGEN IM RAHMEN VON „ARBEIT IM NAHBEREICH“ (WIJK-WERKEN) (**)

- ▲ Achtung: Diese Rubrik ist **ausschließlich** für die **Flämische Region** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in dieser Region „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1093-71 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Geben Sie hier den Nennwert der auf Ihren Namen ausgestellten Schecks für Arbeit im Nahbereich an, die Sie 2018 beim Aussteller dieser Schecks erworben haben, abzüglich des Nennwerts der Schecks, die Sie 2018 an den Aussteller zurückgegeben haben.

- ▲ Achtung: Im Rahmen Ihrer Berufstätigkeit verwendete Schecks für Arbeit im Nahbereich berechtigen nicht zu der hier erwähnten Steuerermäßigung. Sie können den Wert dieser Schecks also nicht hier eintragen.

Halten Sie die Bescheinigung 281.80 des Ausstellers der Schecks zur Verfügung der Steuerverwaltung.

C. ZAHLUNGEN FÜR LEISTUNGEN IM RAHMEN DER LOKALEN BESCHÄFTIGUNGSAGENTUREN (LBA-SHECKS) (**)

- ▲ Achtung: Diese Rubrik ist **ausschließlich** für die **Wallonische Region** und die **Region Brüssel-Hauptstadt** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in einer dieser Regionen „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1094-70 oder 1095-69 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Tragen Sie hier den Nennwert der auf Ihren Namen ausgestellten LBA-Schecks ein, die Sie 2018 beim Aussteller dieser Schecks erworben haben, abzüglich des Nennwerts der Schecks, die Sie 2018 an den Aussteller zurückgegeben haben.

- ▲ Achtung: Im Rahmen Ihrer Berufstätigkeit verwendete LBA-Schecks berechtigen nicht zu der hier erwähnten Steuerermäßigung. Sie können den Wert dieser Schecks also nicht hier eintragen.

Halten Sie die Bescheinigung 281.80 des Ausstellers der Schecks zur Verfügung der Steuerverwaltung.

D. DIENSTLEISTUNGSSCHECKS (**)

1. Zahlungen für Leistungen, die mit Dienstleistungsschecks bezahlt wurden

- ▲ Achtung: Diese Rubrik ist **ausschließlich** für die **Flämische Region** und die **Region Brüssel-Hauptstadt** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in einer dieser Regionen „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1093-71 oder 1095-69 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Geben Sie hier den Kaufpreis der auf Ihren Namen ausgestellten Dienstleistungsschecks an, die Sie 2018 bei der ausgebenden Gesellschaft dieser Schecks erworben haben, abzüglich des Kaufpreises dieser Schecks, den diese Gesellschaft Ihnen 2018 zurückgezahlt hat.

- ▲ Achtung: Im Rahmen Ihrer Berufstätigkeit verwendete Dienstleistungsschecks berechtigen nicht zu der hier erwähnten Steuerermäßigung. Sie können den Wert dieser Schecks also nicht hier eintragen.

Halten Sie die Bescheinigung 281.81 der Gesellschaft, die die Dienstleistungsschecks ausgibt, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

2. Anzahl Dienstleistungsschecks

- ▲ Achtung: Diese Rubrik ist **ausschließlich** für die **Wallonische Region** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in

dieser Region „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1094-70 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Geben Sie hier die Anzahl der auf Ihren Namen ausgestellten Dienstleistungsschecks an, die Sie 2018 bei der ausgehenden Gesellschaft dieser Schecks erworben haben, abzüglich der Anzahl dieser Dienstleistungsschecks, die diese Gesellschaft Ihnen 2018 zurückgezahlt hat.

- ▲ Achtung: Im Rahmen Ihrer Berufstätigkeit verwendete Dienstleistungsschecks berechtigen nicht zu der hier erwähnten Steuerermäßigung. Sie dürfen sie also nicht hier hinzuzählen.

Halten Sie die Bescheinigung 281.81 der Gesellschaft, die die Dienstleistungsschecks ausgibt, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

E. BETRÄGE, DIE IM RAHMEN VON REGISTRIERTEN RENOVIERUNGSVEREINBARUNGEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WURDEN UND DIE FÜR EINE STEUERERMÄSSIGUNG IN FRAGE KOMMEN (**)

- ▲ Achtung: Diese Rubrik ist **ausschließlich** für die **Flämische Region** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in dieser Region „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1093-71 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Betroffene Vereinbarungen

Hier handelt es sich um im Dekret der Flämischen Region vom 27.3.2009 über die Grundstücks- und Immobilienpolitik bezeichnete Vereinbarungen, die von der Agentur „Wonen-Vlaanderen“ (Wohnungsagentur) registriert wurden.

Gesamtbetrag der zur Verfügung gestellten Beträge

Tragen Sie in die Rubriken 1 und 2 den Gesamtbetrag am 1.1.2018 und am 31.12.2018 ein, den Sie im Rahmen einer oder mehrerer registrierter Renovierungsvereinbarungen als Kreditgeber zur Verfügung gestellt haben und für die die Agentur „Wonen-Vlaanderen“ Ihnen eine oder mehrere Bescheinigungen ausgestellt hat, aus denen hervorgeht, dass Sie für Steuerjahr 2019 (Einkommen 2018) die Bedingungen für eine Steuerermäßigung für Renovierungsvereinbarungen erfüllen.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Kopie dieser Bescheinigung(en) beizulegen.

- ▲ Achtung: Stirbt der Kreditgeber, wird das Recht auf Steuerermäßigung zu denselben Bedingungen an den Rechtsnachfolger, der die Renovierungsvereinbarung in ihrer Gesamtheit übernimmt oder dem die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit zuerkannt wird, übertragen.

F. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR AUSGABEN ZUR DACHISOLATION EINER WOHNUNG, DIE AM 31. DEZEMBER DES JAHRES, IN DEM DIE ARBEITEN BEGONNEN WURDEN, SEIT MINDESTENS 5 JAHREN BEWOHNT WAR (**)

- ▲ Achtung: Diese Rubrik ist **ausschließlich** für die **Wallonische Region** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in dieser Region „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1094-70 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Tragen Sie hier die **Steuerermäßigung** für Ausgaben ein, die 2018 tatsächlich gezahlt wurden für die Isolation des Dachs einer Wohnung, deren **Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher** oder **Mieter** Sie sind und die am 31. Dezember des Jahres, in dem die Arbeiten begonnen wurden, **seit mindestens 5 Jahren bewohnt** war.

Diese Ausgaben können nur unter folgenden Bedingungen für die Steuerermäßigung berücksichtigt werden:

- Die Arbeiten wurden Ihnen erbracht und in Rechnung gestellt.

Rahmen X

- Sie halten folgende Unterlagen zur Verfügung der Steuerverwaltung:
 - die Rechnungen, die für die Arbeiten ausgestellt wurden und die den im Königlichen Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Bedingungen entsprechen (das bedeutet u. a. dass auf diesen Rechnungen oder deren Anlagen eine Erklärung stehen muss, mit der der Unternehmer, der die Arbeiten durchgeführt hat, bescheinigt, dass der **Wärmewiderstand R des neu angebrachten Dämmmaterials mindestens 2,5 m² Kelvin pro Watt** beträgt). Diese Rechnungen müssen sich auf Material und Arbeitsleistungen oder nur auf Arbeitsleistungen beziehen (nur für Material ausgestellte Rechnungen kommen nicht für die Steuerermäßigung in Frage).
 - die Zahlungsbelege für diese Rechnungen,
 - die Dokumente, die belegen, dass die Wohnung am 31. Dezember des Jahres, in dem die Arbeiten begonnen wurden, seit mindestens 5 Jahren als Wohnung genutzt wurde.
- ▲ Achtung: Die Ausgaben **werden nicht für die Steuerermäßigung berücksichtigt**, wenn:
 - Sie sie als **tatsächliche Werbungskosten** geltend machen,
 - sie Anrecht auf den in Rahmen XVI, 14 oder in Rahmen XVII, 13 bezeichneten **Investitionsabzug** geben,
 - sie für die **Steuerermäßigung für Instandhaltung und Restaurierung unter Denkmalschutz stehender Denkmäler und Landschaften** in Frage kommen (siehe Rahmen X, Rubrik I, A (**)),
 - sie für eine in Rahmen X, Rubrik I, G (**) erwähnte **Steuerermäßigung für Ausgaben zur Renovierung von Wohnungen, die über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet werden**, in Frage kommen.

Der Betrag der **Steuerermäßigung**, den Sie für Steuerjahr 2019 in die Erklärung eintragen können, beläuft sich auf **30 %** der für die Ermäßigung in Frage kommenden Ausgaben (einschließlich MwSt.), mit einem **Höchstbetrag** von **3.200 Euro pro Wohnung**.

- ▲ Achtung!
 - Gehört das Eigentum, der Besitz, das Erbpachtrecht, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch der Wohnung, für die die Ausgaben für die Isolation des Dachs getätigt wurden, mehreren getrennt veranlagten Personen in Miteigentum, muss jeder Miteigentümer, der solche Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 3.200 Euro im Verhältnis zu seinem Anteil an dieser Wohnung begrenzen.
 - Wird die Wohnung an mehrere getrennt veranlagte Mieter vermietet, muss jeder Mieter, der solche Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 3.200 Euro durch die Anzahl Mieter der Wohnung teilen, außer wenn die Mitmieter die Wohnung zu ungleichen Anteilen anmieten. In diesem Fall muss jeder Mitmieter, der die vorgenannten Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 3.200 Euro im Verhältnis zu seinem Anteil an der Wohnung nach den rechtlichen und tatsächlichen Umständen begrenzen.

Bitte halten Sie die Berechnung des Betrags der in Ihre Erklärung eingetragenen Steuerermäßigung zur Verfügung der Steuerverwaltung.

G. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR AUSGABEN ZUR RENOVIERUNG EINER ÜBER EINE AGENTUR FÜR SOZIALWOHNUNGEN VERMIETETEN WOHNUNG (**)

Erklären Sie hier den Betrag der **Steuerermäßigung** auf Ausgaben, die von 2010 bis 2018 tatsächlich gezahlt wurden für die Renovierung einer in Belgien gelegenen Wohnung, deren **Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter** oder **Nießbraucher** Sie sind, und die Sie über eine Agentur für Sozialwohnungen vermieten.

- ▲ Achtung: Wenn Sie für Steuerjahr 2019 in der **Region Brüssel-Hauptstadt** „lokalisiert“ sind (und somit den Code 1095-69 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben), dürfen Sie diese Steuerermäßigung nur für die vorerwähnten Ausgaben eintragen, die tatsächlich von 2010 **bis 2015** gezahlt wurden.

Die Ausgaben können nur für die Steuerermäßigung berücksichtigt werden, wenn:

- 1) die Wohnung, an der die Renovierungsarbeiten ausgeführt wurden, zu Beginn der Arbeiten **seit mindestens 15 Jahren bewohnt** war,
- 2) Ihnen die Arbeiten von einem Unternehmer erbracht und in Rechnung gestellt wurden und in Artikel 63¹⁴ § 1 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (KE/EstGB 92) bezeichnet sind (für vor 2011 erbrachte Arbeiten musste der Unternehmer registriert sein),
- 3) der Gesamtbetrag der Arbeitskosten (einschl. MwSt.) mindestens den entsprechenden Betrag in nachstehender Tabelle erreicht:

Jahr, in dem die Ausgaben getätigt wurden	Mindestkosten der Arbeiten (in Euro)
2010	10.380
2011	10.600
2012	10.980
2013	11.290
2014	11.420
2015	11.450
2016	11.520
2017	11.740
2018	11.990

- ▲ Achtung:
- Die Mindestkosten der Arbeiten werden pro Wohnung bewertet.
 - Die Beträge, die sich auf die Jahre nach 2015 beziehen, gelten nicht für die Region Brüssel-Hauptstadt.
- 4) Sie halten folgende Unterlagen zur Verfügung der Steuerverwaltung:
- a) die Rechnungen über die Arbeiten, die die Bedingungen aus Artikel 63¹⁴ § 2 KE/EstGB 92 erfüllen.
Diese Rechnungen müssen sich auf Material und Arbeitsleistungen oder nur auf Arbeitsleistungen beziehen (nur für Material ausgestellte Rechnungen kommen nicht für die Steuerermäßigung in Frage),
 - b) die Zahlungsbelege für diese Rechnungen,
 - c) eine Kopie des Mietvertrages über **neun Jahre** oder des Geschäftsführungsmandates von **neun Jahren** zwischen Ihnen und der Agentur für Sozialwohnungen.
- ▲ Achtung: Die Ausgaben **kommen nicht für diese Steuerermäßigung in Frage**, wenn:
- Sie sie als **tatsächliche Werbungskosten** geltend machen oder geltend gemacht haben,
 - sie Anrecht auf den in Rahmen XVI, 14 oder in Rahmen XVII, 13 bezeichneten **Investitionsabzug** geben,

Der Betrag der **Steuerermäßigung**, den Sie für Steuerjahr 2019 in die Erklärung eintragen können, beläuft sich auf **5 %** der für die Ermäßigung in Frage kommenden Ausgaben (einschließlich MwSt.), mit einem **Höchstbetrag** von **1.200 Euro pro Wohnung**.

Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, haben Sie Anrecht auf die Steuerermäßigung für neun aufeinanderfolgende Jahre, während derer das Katastereinkommen der Wohnung in Ihren steuerpflichtigen Einkünften enthalten ist und solange Sie die Wohnung über eine Agentur für Sozialwohnungen vermieten.

- ▲ Achtung: Gehört das Eigentum, der Besitz, das Erbpachtrecht, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch der Wohnung, an der gearbeitet wurde, mehreren getrennt veranlagten Personen in Miteigentum, muss jeder Miteigentümer, der solche Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 1.200 Euro im Verhältnis zu seinem Anteil an der Wohnung begrenzen.

Bitte halten Sie die Berechnung des Betrags der in Ihre Erklärung eingetragenen Steuerermäßigung zur Verfügung der Steuerverwaltung.

II. FÖDERAL

Vorbemerkungen

1. In Rubrik **A (*) bis F, 1; G, 1 (*) und 2 (*) und H (*)** tragen Sie die Beträge der getätigten Ausgaben ein (eventuell begrenzt, wenn es in dieser Broschüre verlangt wird).

Wegen der gesetzlichen Begrenzungen berechtigen die in die Rubrik A (*) und C (*) einzutragenden Beträge nicht immer in vollem Umfang zu einer Steuerermäßigung. Tragen Sie jedoch in jedem Fall den in Frage kommenden Gesamtbetrag der Ausgaben ein (siehe auch die Erläuterungen zu diesen Rubriken). Die Steuerverwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

2. In Rubrik **I (*)** geben Sie den Betrag der Minderwerte an (siehe Erläuterungen zu dieser Rubrik).
3. In Rubrik **J; K, 1 (*) ; L (*) und M (*)** tragen Sie die **Steuerermäßigungen** ein, die Sie beanspruchen (siehe auch die Erläuterungen zu diesen Rubriken).
4. In Rubrik **F, 2; G, 3 und K, 2** müssen Sie den **Teil der zu einem früheren Zeitpunkt erhaltenen Steuerermäßigung** für den Erwerb von Aktien eintragen, der **für Steuerjahr 2019 zurückgenommen werden muss** (siehe auch die Erläuterungen zu diesen Rubriken).

A. UNENTGELTLICHE ZUWENDUNGEN (*)

Hier dürfen Sie nur den Betrag der unentgeltlichen Zuwendungen von mindestens 40 Euro (pro Jahr) eintragen, die Sie 2018 einer **anerkannten** Einrichtung, die Ihnen die erforderliche Quittung ausstellt hat, gezahlt haben.

Halten Sie diese Quittungen zur Verfügung der Steuerverwaltung. Falls Sie Vereinigungen oder Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums unentgeltliche Zuwendungen gezahlt haben, die für eine Steuerermäßigung in Frage kommen, müssen Sie auch den Nachweis zur Verfügung halten, dass diese den in Betracht kommenden belgischen Vereinigungen oder Einrichtungen gleichwertig sind und dass sie gegebenenfalls entsprechend anerkannt sind.

▲ Achtung!

- Unentgeltliche Zuwendungen an wissenschaftliche Einrichtungen, die in direktem Zusammenhang mit einer politischen Partei oder Liste stehen, kommen für eine Steuerermäßigung nicht in Frage und dürfen somit nicht hier eingetragen werden.
- In Rubrik A (*) eingetragene unentgeltliche Zuwendungen kommen nicht immer vollständig für die Steuerermäßigung in Frage. Tragen Sie jedoch immer den Gesamtbetrag der im Prinzip in Frage kommenden unentgeltlichen Zuwendungen ein. Die Steuerverwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

B. BETRAG DER KINDERBETREUUNGSKOSTEN, DIE FÜR EINE STEUERERMÄSSIGUNG IN FRAGE KOMMEN (*)

Hier handelt es sich um die Ausgaben, die Sie 2018 gezahlt haben für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die steuerlich zu Ihren Lasten waren (siehe auch Erläuterungen zu Rahmen III, B, 1 (*) und 2 (*)) oder für die Ihnen die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt werden muss, weil die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig aufgeteilt ist (siehe auch Erläuterungen zu Rahmen III, B, 3 (*)), und die zum Zeitpunkt der Betreuung:

- entweder **jünger als 12 Jahre** waren,
- oder **jünger als 18 Jahre** waren und eine **schwere Behinderung** hatten.

Unter „Kinder mit schwerer Behinderung“ versteht man hier Kinder, die aufgrund folgender Kriterien Anrecht auf erhöhte Kinderzulagen haben:

- eine körperliche oder geistige Unfähigkeit von mehr als 80 % mit einem Selbstständigkeitsgrad von 7 bis 9 Punkten, der anhand des Leitfadens gemessen wird, der dem Königlichen Erlass vom 3.5.1991 zur Ausführung von Artikel 47, 56septies und 63 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger und von Artikel 96 des Gesetzes vom 29.12.1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen beigefügt ist,
- oder insgesamt mindestens 15 Punkte auf der sozialmedizinischen Skala gemäß Königlichem Erlass vom 28.3.2003 zur Ausführung der Artikel 47, 56septies und 63 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger und des Artikels 88 des Programmgesetzes (I) vom 24.12.2002.

▲ **Achtung:** Für schulpflichtige Kinder kommen nur die Kosten für die Betreuung außerhalb der normalen Schulzeiten, in denen die Kinder dem Unterricht folgen, in Frage.

Der in Ihre Erklärung einzutragende Betrag darf allerdings 11,20 Euro pro Betreuungstag und pro Kind nicht übersteigen.

Außerdem werden die vorerwähnten Ausgaben nur für die Steuerermäßigung für Kinder berücksichtigt, für die **Sie Rahmen III, B, 1 (*), c; 2 (*), c und 3 (*), c nicht ausgefüllt haben** und unter der Bedingung, dass:

- Sie 2018 Berufseinkünfte bezogen haben (für gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende genügt es, wenn einer der beiden Berufseinkünfte bezogen hat),
- die Kinderbetreuungskosten gezahlt wurden an:
 - a) Einrichtungen oder Betreuungszentren, die zugelassen, anerkannt, bezuschusst oder beaufsichtigt werden:
 - 1) von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das „Office de la Naissance et de l'Enfance“ oder „Kind en Gezin“,
 - 2) von anderen gemeinschaftlichen, regionalen oder lokalen öffentlichen Behörden,
 - 3) von ausländischen öffentlichen Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ansässig sind,
 - b) selbstständige Aufnahmefamilien oder Kindertagesstätten, die von den unter a, 1 oder 3 oben erwähnten Stellen beaufsichtigt werden,
 - c) Schulen, die im EWR ansässig sind, bzw. Einrichtungen oder Betreuungsstellen, die mit diesen Schulen oder deren Schulträger verbunden sind,
- Sie Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung halten über:
 - Wirklichkeit und Betrag der Ausgaben,

- die vollständige Identität oder Bezeichnung der oben genannten Personen, Schulen, Einrichtungen und Behörden,
- die Einhaltung der oben genannten Bedingungen.

C. ENTLOHNUNGEN EINES HAUSANGESTELLTEN (*)

Hier können Sie den Betrag der Entlohnungen eintragen, die 2018 einem einzigen Hausangestellten bezahlt wurden, unter der Bedingung, dass:

- a) diese Entlohnungen der Regelung der Sozialsicherheit unterliegen und, einschließlich der Pflichtbeiträge zur Sozialsicherheit, mindestens 3.920 Euro (1) erreichen,
- b) dieser Hausangestellte zum Zeitpunkt seiner Einstellung und seit mindestens sechs Monaten Anrecht auf eine Entschädigung als Vollarbeitsloser oder ein Eingliederungseinkommen hatte,
- c) Sie sich zum Zeitpunkt der Einstellung des Hausangestellten beim Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) als Arbeitgeber von Hauspersonal haben eintragen lassen,
- d) diese Eintragung Ihre erste Eintragung als Arbeitgeber von Hauspersonal seit dem 1.1.1980 ist.

Die unter b, c und d genannten Bedingungen gelten jedoch nicht, wenn Sie am 1.7.1986 bereits seit mindestens einem Jahr einen Hausangestellten beschäftigten.

Die Steuerermäßigung wird beibehalten, wenn Sie einen Hausangestellten, der die Bedingung b erfüllt, innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung seines Arbeitsvertrags durch einen anderen Hausangestellten ersetzen, der die gleichen Bedingungen erfüllt.

Um die Steuerermäßigung beanspruchen zu können, müssen Sie eine vom LASS ausgestellte Bescheinigung vorlegen können, aus der hervorgeht, dass Sie 2018 als Arbeitgeber von Hauspersonal eingetragen waren. Halten Sie diese Bescheinigung zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Wenn Sie 2018 einen Hausangestellten **eingestellt** haben, müssen Sie auch eine vom Arbeitslosendienst des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LAAB) ausgestellte Bescheinigung „C 63“ zur Verfügung der Steuerverwaltung halten, aus der hervorgeht, dass der Hausangestellte zum Zeitpunkt seiner Einstellung seit mindestens 6 Monaten Anrecht auf eine Entschädigung als Vollarbeitsloser hatte, oder eine Bescheinigung des ÖSHZ, aus der hervorgeht, dass der Hausangestellte zum Zeitpunkt seiner Einstellung seit mindestens 6 Monaten Anrecht auf das Eingliederungseinkommen hatte.

- ▲ **Achtung:** Die Entlohnungen eines Hausangestellten kommen nur in Höhe von 50 % mit einem Höchstbetrag von 7.690 Euro (1) für die Steuerermäßigung in Frage. Tragen Sie jedoch stets den tatsächlich gezahlten Betrag ein. Die Steuerverwaltung nimmt die Begrenzung selbst vor.

D. BEITRÄGE UND PRÄMIEN FÜR EINE ERGÄNZENDE PENSION FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Hier tragen Sie die für die Steuerermäßigung in Betracht kommenden Beiträge und Prämien ein, die Sie 2018 gezahlt haben im Rahmen eines Altersversorgungsabkommens nach dem Gesetz vom 18.2.2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbstständige, mithelfende Ehepartner und selbstständige Helfer (AAS – Altersversorgungsabkommen für Selbstständige).

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Ein AAS kann abgeschlossen werden durch:

- als natürliche Person tätige Selbstständige (hier muss es sich um Selbstständige mit in Rahmen XVI (Gewinne) oder Rahmen XVII (Profite) bezeichneten Berufseinkünften handeln und **nicht** um **Unternehmensleiter**, die als Selbstständige nur in Rahmen XV bezeichnete Entlohnungen als Unternehmensleiter beziehen),
- mithelfende Ehepartner, die für die soziale Sicherheit der Selbstständigen dem Maxi-Statut unterliegen,
- selbstständige Helfer,

die in Sachen soziale Sicherheit der Selbstständigen mindestens den Mindestbeitrag zur Sozialversicherung der Selbstständigen für eine hauptberufliche Tätigkeit schulden.

Die oben genannten Beiträge und Prämien werden unter folgenden **Bedingungen und** innerhalb der folgenden **Grenzen** für die Steuerermäßigung berücksichtigt:

- Die Beiträge und Prämien müssen endgültig an ein Versicherungsunternehmen oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gezahlt werden.
- Die gezahlten Beiträge und Prämien kommen für die Steuerermäßigung nur in Betracht, wenn Ihre gesetzlichen und außergesetzlichen Altersversorgungsleistungen (ohne Leistungen aus dem Pensionssparen und aus individuellen Lebensversicherungsverträgen außer individuelle ergänzende Pensionsvereinbarungen), ausgedrückt in Jahresrenten und berechnet auf der Grundlage einer normalen Berufstätigkeitsdauer von 40 Jahren, **80 % Ihres Referenzeinkommens** nicht überschreiten.

Ihr Referenzeinkommen ist der Durchschnitt der Gewinne und Profite (außer Mehrwerte und Gewinne und Profite aus einer vorherigen Berufstätigkeit) und der Entlohnungen als mithelfender Ehepartner, die Sie als Selbstständiger in den letzten 3 Jahren erzielt haben, nach Abzug der damit verbundenen Werbungskosten (andere als Sozialbeiträge).

Wenn Sie die hiervoor genannten Einkünfte als Selbstständiger nur während 2 der letzten 3 Jahre erzielt haben, wird der entsprechende Durchschnitt dieser 2 Jahre berücksichtigt.

Wenn Sie die hiervoor genannten Einkünfte als Selbstständiger nur während 1 der letzten 3 Jahre erzielt haben, werden die entsprechenden Einkünfte dieses Jahres berücksichtigt.

Wenn Sie in den letzten 3 Jahren keine der oben genannten Einkünfte als Selbstständiger erzielt haben, werden die entsprechenden Einkünfte des Jahres 2018 berücksichtigt.

Zusätzliche Erläuterungen zu der oben genannten Begrenzung auf 80 % finden Sie in Artikel 145^{3/1} § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

- Halten Sie bitte die Belege, aus denen hervorgeht, dass die in Ihre Erklärung eingetragenen Beiträge und Prämien wirklich gezahlt wurden und dass die vorgenannten Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

In jedem Fall dürfen Sie diese Beiträge und Prämien **nur** insoweit eintragen, als sie sich auf **steuerpflichtige Gewinne, Profite** oder **Entlohnungen von mithelfenden Ehepartnern** beziehen, die je nach Fall in Rahmen XVI, XVII oder XIX der vorliegenden Erklärung eingetragen wurden.

E. ZAHLUNGEN FÜR DAS PENSIONSSPAREN (*)

Es handelt sich hier um Zahlungen, die Sie 2018 im Rahmen des Pensionssparens auf ein Konto oder für eine Versicherung getätigt haben, das(die) Sie eröffnet bzw. unterzeichnet haben, als Sie Einwohner des Königreichs oder Einwohner eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums waren.

Der in Ihre Erklärung einzutragende Betrag darf **960 Euro** (1) nicht überschreiten, es sei denn, Sie haben Ihr Kreditinstitut oder Ihr Versicherungsunternehmen vorab ausdrücklich darüber informiert, mehr als 960 Euro (1) für das Jahr 2018 zu sparen. In diesem Fall darf der in Ihre Erklärung einzutragende Betrag **1.230 Euro** (1) nicht überschreiten.

Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnende Partner können, jeder für sich, Anspruch auf diesen anwendbaren Höchstbetrag erheben unter der Bedingung, dass jeder einzelne Partner Inhaber eines (kollektiven oder individuellen) Pensionssparkontos oder einer Pensionssparversicherung ist.

Wenn Sie Rubrik E (*) ausfüllen:

- haben Sie kein Anrecht auf die unter Rubrik F, 1 erwähnte Ermäßigung (diese Einschränkung gilt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner),
- müssen Sie die Bescheinigung 281.60 der Institution oder der Gesellschaft, an die Sie die Zahlungen geleistet haben, zur Verfügung der Steuerverwaltung halten.

F. ZAHLUNGEN ZUM ERWERB NEUER AKTIEN ODER KAPITALANTEILE EINER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM NIEDERGELASSENEN GESELLSCHAFT, IN DER SIE ARBEITNEHMER SIND ODER DEREN TOCHTER- ODER ENKELUNTERNEHMEN IHRE ARBEITBERGERGESELLSCHAFT IST

1. 2018 geleistete Zahlungen

Hier handelt es sich um 2018 geleistete Geldzahlungen für den Erwerb von Aktien oder Kapitalanteilen einer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassenen Gesellschaft, in der Sie als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder wovon das Unternehmen, das Sie beschäftigt, ein Tochter- oder Enkelunternehmen im Sinne des Gesellschaftsgesetzbuchs oder einer entsprechenden Vorschrift eines anderen Mitgliedsstaates des EWR ist.

Sie dürfen diese Zahlungen jedoch **nur dann** hier eintragen, wenn Sie 2018 von Ihrer Arbeitgebergesellschaft **Entlohnungen** erhalten haben, die für Sie **steuerpflichtige** Berufseinkünfte sind und die Sie in Rahmen V der aktuellen Erklärung eingetragen haben.

Unter „Arbeitnehmer“ versteht man: Arbeiter, Angestellter oder leitender Angestellter, aber nicht Unternehmensleiter.

Diese Zahlungen kommen nur dann in Frage, wenn die Aktien oder Anteile am 31.12.2018 weiterhin in Ihrem Besitz waren. Spätere Abtretungen innerhalb von 5 Jahren können zu einer teilweisen Rücknahme der erhaltenen Steuerermäßigung führen (siehe Rubrik 2 hiernach).

Halten Sie die Belege über den Erwerb der Aktien oder Anteile und die Unterlagen, die bestätigen, dass sie am 31.12.2018 weiterhin in Ihrem Besitz waren, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Die Zahlungen werden nur bis zu einem Betrag von **770 Euro** (1) berücksichtigt. Beide Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende können, jeder für sich, Anspruch auf den Abzug dieses Höchstbetrages erheben, vorausgesetzt, jeder der Partner erfüllt die Bedingungen.

Wenn Sie Rubrik F, 1 ausfüllen, haben Sie kein Anrecht auf die in Rubrik E (*) bezeichnete Ermäßigung. Diese Unvereinbarkeit gilt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

2. Rücknahme der vorher erhaltenen Steuerermäßigung infolge verfrühter Abtretung dieser Aktien oder Anteile in 2018

Wenn Sie 2018 in Rubrik F, 1 bezeichnete Aktien oder Anteile abgetreten haben, für die Sie für die Steuerjahre 2014, 2015, 2016, 2017 oder 2018 (Einkommen 2013, 2014, 2015, 2016 oder 2017) eine Steuerermäßigung erhalten haben, tragen Sie hier so viele Male 1/60 der für die abgetretenen Aktien oder Anteile erhaltenen Steuerermäßigung ein, wie ganze Monate ab dem Datum der Abtretung bis zum Ablauf der Frist von 60 Monaten übrig bleiben.

▲ Achtung:

- Bei einer Übertragung infolge des Todes des Aktionärs braucht keine Rücknahme erklärt zu werden.
- Diese Rücknahme gilt selbst dann, wenn Sie für Steuerjahr 2019 keinen Code in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben.

G. ZAHLUNGEN, DIE ANRECHT GEBEN AUF DIE STEUERERMÄSSIGUNG FÜR DEN ERWERB NEUER AKTIEN ODER ANTEILE VON STARTENDEN UNTERNEHMEN

1. Zahlungen, die Anrecht auf die Steuerermäßigung von 30 % geben (*)

2. Zahlungen, die Anrecht auf die Steuerermäßigung von 45 % geben (*)

Es handelt sich hier um Zahlungen, die:

- a) direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform getätigt wurden für den Erwerb neuer Namensaktien oder -anteile, die ausgegeben wurden anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung binnen 4 Jahren nach der Gründung einer ab 2013 gegründeten inländischen kleinen Gesellschaft oder einer in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen kleinen Gesellschaft mit einer belgischen Niederlassung,
- b) über eine Crowdfunding-Plattform getätigt wurden für den Erwerb neuer Anlageinstrumente, ausgegeben von einem in Artikel 145²⁶ § 1 Absatz 1, b des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) bezeichneten Finanzierungsvehikel, das die gesammelten Summen (nach Abzug einer eventuellen Vergütung für seine Vermittlerrolle) direkt in hiavor bezeichnete neue Aktien oder Anteile investiert,
- c) getätigt wurden für den Erwerb neuer Namensanteile, die von einem öffentlichen Starterfonds oder einer privaten Starter-PRICAF, der (die) in Artikel 145²⁶ § 2 EStGB 92 bezeichnet ist und die in derselben Bestimmung festgelegten Investitionsbedingungen erfüllt, ausgegeben wurden.

Wenn Sie solche Zahlungen getätigt haben, dürfen Sie nur den **Betrag** in Ihre Erklärung eintragen, der Anrecht auf die Steuerermäßigung gibt und **der auf einer gültigen Bescheinigung vermerkt ist**, die die Gesellschaft, das Finanzierungsvehikel, der öffentliche Starterfonds oder die Starter-PRICAF Ihnen **für das Jahr 2018** ausgestellt hat.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Halten Sie diese Bescheinigung zur Verfügung der Steuerverwaltung und erklären Sie den darauf vermerkten Betrag, der Anrecht auf die Steuerermäßigung gibt, in Rubrik:

- G, 1 (*): wenn der auf dieser Bescheinigung vermerkte Ermäßigungssatz 30 % beträgt,
- G, 2 (*): wenn der auf dieser Bescheinigung vermerkte Ermäßigungssatz 45 % beträgt.

▲ Achtung!

- Der Betrag, der für die Steuerermäßigung berücksichtigt werden kann und den Sie in Ihre Erklärung eintragen können, ist auf 100.000 Euro (1) begrenzt. Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner kann diesen Höchstbetrag für seine eigenen Ausgaben beanspruchen.

Dieser Höchstbetrag von 100.000 Euro (1) gilt jedoch für die folgenden 3 Arten von Zahlungen zusammen:

- die in Rubrik G, 1 (*) bezeichneten Zahlungen, die Anrecht auf die Ermäßigung von 30 % geben,
- die in Rubrik G, 2 (*) bezeichneten Zahlungen, die Anrecht auf die Ermäßigung von 45 % geben,
- die in Rubrik H (*) bezeichneten Zahlungen für Anteile von Wachstumsunternehmen, die Anrecht auf einer Ermäßigung von 25 % geben.

Wenn Sie mehr als eine dieser 3 Arten von Zahlungen geleistet haben und diese Zahlungen zusammen mehr als 100.000 Euro (1) betragen, können Sie selbst wählen, für welche Zahlungen Sie eine Steuerermäßigung beanspruchen:

- ohne den (gesamten) Höchstbetrag von 100.000 Euro (1) zu überschreiten,
- mit der Maßgabe, dass Sie in G, 1 (*) nicht mehr als den tatsächlich gezahlten Betrag, der Sie zu der Ermäßigung von 30 % berechtigt, in G, 2 (*) nicht mehr als den tatsächlich gezahlten Betrag, der Sie zu der Ermäßigung von 45 % berechtigt, und in H (*) nicht mehr als den tatsächlich gezahlten Betrag, der Sie zu der Ermäßigung für Anteile von Wachstumsunternehmen berechtigt, angeben dürfen.

- Für diese Steuerermäßigung kommen nicht in Betracht:

- Zahlungen, für die Sie:
 - die Steuerermäßigung für den Erwerb von Arbeitgeberaktien oder -anteilen in Rubrik F, 1 beanspruchen,
 - die Steuerermäßigung für den Erwerb von Aktien zugelassener Entwicklungsfonds in Rubrik K, 1 (*) beanspruchen,
- Zahlungen für den Erwerb (direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform, ein Finanzierungsvehikel, einen öffentlichen Starterfonds oder eine private Starter-PRICAF) von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft:
 - in der Sie zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage direkt oder indirekt Unternehmensleiter sind (nach der Kapitaleinlage können Sie Unternehmensleiter dieser Gesellschaft werden, aber nur, wenn Sie dafür keine Entschädigung erhalten),
 - in der Sie zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator oder eine ähnliche Funktion als ständiger Vertreter einer anderen Gesellschaft ausüben,

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

- die einen Unternehmens- oder Bevollmächtigtungsvertrag mit einer anderen Gesellschaft, deren Aktionär Sie zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage sind, abgeschlossen hat und durch den diese andere Gesellschaft sich verpflichtet hat, gegen Vergütung eine leitende Tätigkeit der täglichen Geschäftsführung kommerzieller, finanzieller oder technischer Art in der ersten Gesellschaft zu übernehmen,
- Zahlungen für den Erwerb (direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform, ein Finanzierungsvehikel, einen öffentlichen Starterfonds oder eine private Starter-PRICAF) von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft **in dem Maße, wie** Sie dadurch **mehr als 30 % am Gesellschaftskapital** dieser Gesellschaft erwerben,
- Zahlungen für den Erwerb (direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform, ein Finanzierungsvehikel, einen öffentlichen Starterfonds oder eine private Starter-PRICAF) von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft über eine Quasieinlage.
- Um die Steuerermäßigung zu **beizubehalten**:
 - müssen Sie die in a hiervoor bezeichneten Aktien oder Anteile und die in b hiervoor bezeichneten Anlageinstrumente **mindestens 48 Monate** in Ihrem Besitz behalten,
 - müssen Sie die in c hiervoor bezeichneten Anteile **mindestens 48 Monate** nach Ende des Einkommensjahres, für das Sie die Steuerermäßigung erhalten haben, in Ihrem Besitz behalten,
 - müssen die in Artikel 145²⁶ § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2, b EStGB 92 festgelegten Bedingungen während **48 Monaten** nach Einzahlung der Aktien oder Anteile der startenden Gesellschaft erfüllt sein,
 - muss der öffentliche Starterfonds oder die Starter-PRICAF die in Artikel 145²⁶ § 2 Absatz 6 EStGB 92 festgelegten Verpflichtungen einhalten (diese Bedingung gilt **nur für** die Beibehaltung der Steuerermäßigung für Investitionen in Anteile **öffentlicher Starterfonds oder Starter-PRICAF**).

Wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, wird die erhaltene **Steuerermäßigung** für das Jahr, in dem diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, **teilweise zurückgenommen**, es sei denn die Abtretung dieser Aktien, Anlageinstrumente oder Anteile erfolgt durch den Tod des Inhabers.

Halten Sie die Bescheinigung der Gesellschaft, des Finanzierungsvehikels, des öffentlichen Starterfonds oder der Starter-PRICAF, aus der hervorgeht, dass die Aktien, Anlageinstrumente oder Anteile am 31.12.2018 noch in Ihrem Besitz waren und dass die in Artikel 145²⁶ § 3 Absatz 2 EStGB 92 festgelegte Bedingung erfüllt ist, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

3. Rücknahme der vorher effektiv erhaltenen Steuerermäßigung

Wenn Sie für Steuerjahr 2016, 2017 oder 2018 (Einkünfte 2015, 2016 oder 2017) eine Steuerermäßigung für Aktien oder Anteile startender Unternehmen erhalten haben, jedoch eine der Bedingungen für die Beibehaltung dieser Ermäßigung (siehe Erläuterungen zu Rubrik G, 1 (*) und 2 (*) hiervoor) im Laufe des Jahres 2018 nicht mehr erfüllt war, müssen Sie hier so viele Male 1/48 der **tatsächlich erhaltenen** Steuerermäßigung eintragen, wie ganze Monate ab dem Datum, an dem diese Bedingung nicht mehr erfüllt war, bis zum Ablauf der Frist von 48 Monaten übrig blieben.

Bei **Abtretung** dieser Aktien, Anlageinstrumente oder Anteile **innerhalb der 48 Monate** finden Sie die Anzahl nicht verstrichener Monate auf der **Bescheinigung**, die Ihnen die Gesellschaft, das Finanzierungsvehikel, der öffentliche Starterfonds oder die Starter-PRICAF für das Jahr 2018 ausgestellt hat.

Halten Sie diese Bescheinigung zur Verfügung der Steuerverwaltung.

▲ Achtung:

- Bei einer Übertragung durch den Tod des Aktionärs ist keine Rücknahme zu erklären.
- Diese Rücknahme gilt selbst dann, wenn Sie für Steuerjahr 2019 keinen Code in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben.

H. ZAHLUNGEN, DIE ANRECHT GEBEN AUF DIE STEUERERMÄSSIGUNG FÜR DEN ERWERB NEUER AKTIEN ODER ANTEILE VON WACHSTUMSUNTERNEHMEN (*)

Es handelt sich hier um Zahlungen, die:

- a) direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform getätigt wurden für den Erwerb neuer Namensaktien oder -anteile, die ausgegeben wurden anlässlich einer Kapitalerhöhung ab dem fünften bis einschließlich zehnten Jahr nach der Gründung einer als Wachstumsunternehmen zu betrachtenden inländischen kleinen Gesellschaft oder einer in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen kleinen Gesellschaft mit einer belgischen Niederlassung,
- b) über eine Crowdfunding-Plattform getätigt wurden für den Erwerb neuer Anlageinstrumente, ausgegeben von einem in Artikel 145²⁷ § 1 Absatz 1, b des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) bezeichneten Finanzierungsvehikel, das die gesammelten Summen (nach Abzug einer eventuellen Vergütung für seine Vermittlerrolle) direkt in hiavor bezeichnete neue Aktien oder Anteile investiert,

Wenn Sie solche Zahlungen geleistet haben und das Wachstumsunternehmen oder das Finanzierungsvehikel Ihnen den Nachweis erbracht hat, dass:

- die Bedingungen aus Artikel 145²⁷ §§ 1 und 2 EStGB 92 erfüllt sind,
- Sie die Aktien oder Anlageinstrumente 2018 erworben haben und dass diese am 31.12.2018 weiterhin in Ihrem Besitz waren,

dürfen Sie in Rubrik H (*) den für die Steuerermäßigung in Frage kommenden Betrag dieser Zahlungen eintragen.

Halten Sie diesen Nachweis zur Verfügung der Steuerverwaltung.

▲ Achtung!

- Der Betrag, der für die Steuerermäßigung berücksichtigt werden kann und den Sie in Ihre Erklärung eintragen können, ist **auf 100.000 Euro (1) begrenzt**. Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner kann diesen Höchstbetrag für seine eigenen Ausgaben beanspruchen.

Dieser Höchstbetrag von 100.000 Euro (1) gilt jedoch **für die folgenden 3 Arten von Zahlungen zusammen**:

- **die in Rubrik G, 1 (*) bezeichneten Zahlungen für Anteile von startenden Gesellschaften**, die Anrecht auf einer Ermäßigung von 30 % geben,
- **die in Rubrik G, 2 (*) bezeichneten Zahlungen für Anteile von startenden Gesellschaften**, die Anrecht auf einer Ermäßigung von 45 % geben,

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen, und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

- die in Rubrik H (*) bezeichneten Zahlungen für Anteile von Wachstumsunternehmen, die Anrecht auf einer Ermäßigung von 25 % geben.
- Wenn Sie mehr als eine dieser 3 Arten von Zahlungen geleistet haben und diese Zahlungen zusammen mehr als 100.000 Euro (1) betragen, können Sie selbst wählen, für welche Zahlungen Sie eine Steuerermäßigung beanspruchen:
- ohne den (gesamten) Höchstbetrag von 100.000 Euro (1) zu überschreiten,
 - mit der Maßgabe, dass Sie in G, 1 (*) nicht mehr als den **tatsächlich gezahlten** Betrag, der Sie zu der Ermäßigung von 30 % berechtigt, in G, 2 (*) nicht mehr als den **tatsächlich gezahlten** Betrag, der Sie zu der Ermäßigung von 45 % berechtigt, und in H (*) nicht mehr als den **tatsächlich gezahlten** Betrag, der Sie zu der Ermäßigung für Anteile von Wachstumsunternehmen berechtigt, angeben dürfen.
- **Für diese Steuerermäßigung kommen nicht in Betracht:**
 - Zahlungen, für die Sie:
 - die **Steuerermäßigung für den Erwerb von Arbeitgeberaktien oder -anteilen** in Rubrik F, 1 **beanspruchen**,
 - die **Steuerermäßigung für den Erwerb von Aktien zugelassener Entwicklungsfonds** in Rubrik K, 1 (*) **beanspruchen**,
 - Zahlungen für den Erwerb (direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform oder ein Finanzierungsvehikel) von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft:
 - in der Sie zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage direkt oder indirekt **Unternehmensleiter** sind (nach der Kapitaleinlage können Sie Unternehmensleiter dieser Gesellschaft werden, aber nur, wenn Sie dafür keine Entschädigung erhalten),
 - in der Sie zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator oder eine ähnliche Funktion als ständiger Vertreter einer anderen Gesellschaft ausüben,
 - die einen Unternehmens- oder Bevollmächtigtungsvertrag mit einer anderen Gesellschaft, deren Aktionär Sie zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage sind, abgeschlossen hat und durch den diese andere Gesellschaft sich verpflichtet hat, gegen Vergütung eine leitende Tätigkeit der täglichen Geschäftsführung kommerzieller, finanzieller oder technischer Art in der ersten Gesellschaft zu übernehmen,
 - Zahlungen für den Erwerb (direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform oder ein Finanzierungsvehikel) von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft **in dem Maße, wie** Sie durch diesen Erwerb **mehr als 30 % am Gesellschaftskapital** dieser Gesellschaft erhalten.
 - Um die Steuerermäßigung **beizubehalten:**
 - müssen Sie die in a hiervor bezeichneten Aktien oder Anteile und die in b hiervor bezeichneten Anlageinstrumente **mindestens 48 Monate** in Ihrem Besitz behalten,
 - muss das Wachstumsunternehmen die in Artikel 145²⁷ § 2 Absatz 3 EStGB 92 festgelegten Bedingungen während **12 Monaten** nach Einzahlung der Aktien oder Anteile erfüllen,
 - müssen die in Artikel 145²⁷ § 2 Absatz 4 und Absatz 5 Nr. 2, b EStGB 92 festgelegten Bedingungen während **48 Monaten** nach Einzahlung der Aktien oder Anteile des Wachstumsunternehmens erfüllt sein.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen, und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, wird die erhaltene **Steuerermäßigung** für das Jahr, in dem diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, **teilweise zurückgenommen**, es sei denn die Abtretung dieser Aktien oder Anlageinstrumente erfolgt durch den Tod des Inhabers.

I. ANLÄSSLICH DER GESAMTVERTEILUNG DES GESELLSCHAFTSVERMÖGENS VON PRIVATEN KAPITALANLAGEFONDS MIT FIXEM KAPITAL VERZEICHNETE MINDERWERTE AUF AKTIEN ODER ANTEILE (*)

Hier handelt es sich um Minderwerte auf Aktien oder Anteile, die Sie **2018** anlässlich der **Gesamt**verteilung des Gesellschaftsvermögens eines oder mehrerer **ab 1.1.2018 gegründeter** privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital (bezeichnet in Artikel 298 des Gesetzes vom 19.4.2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter) verzeichnet haben.

▲ Achtung: **Für diese Steuerermäßigung** kommen **nicht in Betracht**:

- Minderwerte auf Aktien oder Anteile verzeichnet bei einer **Teil**verteilung des Gesellschaftsvermögens von privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital
- Minderwerte auf Aktien oder Anteile privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, für die Sie vorher eine der folgenden Steuerermäßigungen erhalten haben:
 - eine **Steuerermäßigung für den Erwerb von Aktien oder Anteilen startender Unternehmen**,
 - eine **Steuerermäßigung für den Erwerb von Aktien oder Anteilen von Wachstumsunternehmen**,

Für die Anwendung dieser Steuerermäßigung bezeichnet „**Minderwert**“ die positive Differenz zwischen:

- dem Kapital, das Sie für die Aktien oder Anteile eines privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital eingezahlt haben, und
- den Beträgen, die Sie anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens dieses Kapitalanlagefonds erhalten haben, erhöht um den **Gesamtbetrag der Dividenden, die Sie vorher von diesem Kapitalanlagefonds erhalten haben**.

Der Gesamtbetrag dieser 2018 verzeichneten Minderwerte, der für die Steuerermäßigung in Frage kommt und den Sie in Ihre Erklärung eintragen können, ist auf **25.000 Euro** (1) begrenzt.

Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner hat Anspruch auf diesen Höchstbetrag für seine eigenen (Teile der) verzeichneten Minderwerte.

Halten Sie die Berechnung des in Ihrer Erklärung angegebenen Betrags der verzeichneten Minderwerte und den Nachweis, dass diese Minderwerte die oben genannten Bedingungen erfüllen, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

J. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR NIEDRIGENERGIEWOHNUNEN, PASSIVWOHNUNGEN UND NULLENERGIEWOHNUNGEN

Tragen Sie hier in die entsprechende Rubrik den Betrag der **Steuerermäßigung** ein, den Sie für Investitionen geltend machen, die Sie als **Eigentümer, Besitzer, Erbpächter** oder **Erbbauberechtigter** in den Bau oder Erwerb im Neuzustand, bzw. in die vollständige oder teilweise Renovierung eines unbeweglichen Gutes getätigt haben, um es in eine Niedrigenergiewohnung, eine Passivwohnung oder eine Nullenergiewohnung umzuwandeln.

- (1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen, und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Unter Niedrigenergiewohnung, Passivwohnung und Nullenergiewohnung versteht man eine im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegene Wohnung, die den Normen entspricht, die im entsprechenden zweiten, dritten oder vierten Absatz von Artikel 145²⁴ § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in seiner für Steuerjahr 2012 gültigen Fassung vorgesehen sind.

▲ Achtung: Die Steuerermäßigung gilt **nur** dann, wenn:

- Sie über ein **spätestens am 31.12.2011** von einer vom König zugelassenen Einrichtung oder von einer in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ansässigen ähnlichen Einrichtung oder zuständigen Verwaltung **ausgestelltes gültiges Zertifikat** verfügen, woraus hervorgeht, dass die betreffende Wohnung als Niedrigenergie-, Passiv- oder Nullenergiewohnung betrachtet werden kann. Zertifikate, die vom **1.1.2012 bis 29.2.2012** ausgestellt wurden, gelten als am 31.12.2011 ausgestellt unter der **Bedingung**, dass der Antrag spätestens am 31.12.2011 bei der zugelassenen Einrichtung oder der zuständigen Verwaltung eingereicht wurde,
- Sie sich vor **2012 vertraglich verpflichtet** haben, eine solche Wohnung zu bauen oder im Neuzustand zu kaufen oder oben bezeichnete Bau- oder Umbauarbeiten vorzunehmen und Sie über ein **gültiges Zertifikat** verfügen, das von einer zugelassenen Einrichtung oder von einer zuständigen Verwaltung ausgestellt wurde, woraus hervorgeht, dass die Wohnung als Niedrigenergiewohnung, Passivwohnung oder Nullenergiewohnung betrachtet werden kann.

Bitte halten Sie das Zertifikat zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Der Betrag der **Steuerermäßigung** beträgt für Steuerjahr 2019:

- **460 Euro pro Niedrigenergiewohnung,**
- **920 Euro pro Passivwohnung,**
- **1.840 Euro pro Nullenergiewohnung.**

Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, haben Sie Anrecht auf die Steuerermäßigung für **10 aufeinander folgende Jahre**, sofern Sie sind am 31. Dezember jedes dieser Jahre weiterhin Eigentümer, Besitzer, Erbpächter oder Erbbauberechtigter der Niedrigenergiewohnung, der Passivwohnung oder der Nullenergiewohnung sind.

Dieser **10-Jahreszeitraum beginnt mit dem Jahr, in dem ein gültiges Zertifikat ausgestellt wurde**, aus dem hervorgeht, dass Ihre Wohnung als Niedrigenergie-, Passiv- oder Nullenergiewohnung gelten kann.

Wenn innerhalb dieses Zeitraums von 10 Jahren aus einem neuen gültigen Zertifikat hervorgeht:

- dass Ihre Niedrigenergiewohnung als Passivwohnung oder als Nullenergiewohnung betrachtet werden kann oder
- dass Ihre Passivwohnung als Nullenergiewohnung betrachtet werden kann,

dürfen Sie ab dem Jahr, in dem dieses neue Zertifikat ausgestellt wurde, bis zum Ende dieses 10-Jahreszeitraums die (höhere) Steuerermäßigung, die dieser neuen Klassifizierung entspricht, in Ihre Steuererklärung eintragen.

- ▲ Achtung: Gehört das Eigentum, der Besitz, das Erbpacht- oder Erbbaurecht einer Niedrigenergiewohnung, einer Passivwohnung oder einer Nullenergiewohnung mehreren getrennt veranlagten Personen in ungeteilter Rechtsgemeinschaft, muss jeder Miteigentümer, der solche Investitionen getätigt hat, die Steuerermäßigung im Verhältnis zu seinem Anteil an dieser Wohnung begrenzen.

K. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR DEN ERWERB VON AKTIEN ZUGELASSENER ENTWICKLUNGSFONDS

1. Steuerermäßigung für 2018 erworbene Aktien (*)

Hier können Sie den Betrag der **Steuerermäßigung** eintragen, der auf einer gültigen Bescheinigung steht, die Ihnen von einem zugelassenen Entwicklungsfonds für Mikrofinanzierung in Entwicklungsländern ausgestellt wurde als Nachweis des Betrags von mindestens 380 Euro, der 2018 gezahlt wurde für den Erwerb von Namensaktien, die dieser Fonds ausgegeben hat und die am 31.12.2018 weiterhin in Ihrem Besitz waren.

Bitte halten Sie diese Bescheinigung des Entwicklungsfonds zur Verfügung der Steuerverwaltung.

Die **Steuerermäßigung** beträgt **5 %** der tatsächlichen Zahlungen, mit einem **Höchstbetrag von 320 Euro** (1).

Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner kann diesen Höchstbetrag für auf seinen eigenen Namen ausgestellte Aktien beanspruchen.

▲ Achtung!

- Um die Steuerermäßigung behalten zu dürfen, müssen die Aktien, außer im Todesfall, während des gesamten Zeitraums von 60 Monaten in Ihrem Besitz bleiben.
- Wenn Sie die Aktien während des 60-monatigen Zeitraums abtreten, hat der neue Besitzer keinen Anspruch auf die Steuerermäßigung.

2. Rücknahme der vorher tatsächlich erhaltenen Steuerermäßigung infolge verfrühter Abtretung von Aktien in 2018

Wenn Sie 2018 in Rubrik K bezeichnete Aktien abgetreten haben, für die Sie für die Steuerjahre 2014, 2015, 2016, 2017 oder 2018 (Einkommen 2013, 2014, 2015, 2016 oder 2017) eine Steuerermäßigung erhalten haben, tragen Sie hier so viele Male 1/60 der für die abgetretenen Aktien **tatsächlich erhaltenen** Steuerermäßigung ein, wie ganze Monate ab dem Datum der Abtretung bis zum Ablauf der Frist von 60 Monaten übrig bleiben. Die Anzahl noch nicht abgelaufener Monate können Sie ebenfalls auf der Bescheinigung des zugelassenen Entwicklungsfonds finden.

Halten Sie diese Bescheinigung zur Verfügung der Steuerverwaltung.

▲ Achtung:

- Bei einer Übertragung infolge des Todes des Aktionärs braucht keine Rücknahme erklärt zu werden.
- Diese Rücknahme gilt selbst dann, wenn Sie für Steuerjahr 2019 keinen Code in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben.

L. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR AUSGABEN ZUM ERWERB IM NEUZUSTAND EINES ELEKTRISCHEN MOTORRADS, EINES DREIRÄDRIGEN KRAFTRADS ODER EINES VIERRÄDRIGEN KRAFTRADS (*)

Tragen Sie hier in die entsprechende Rubrik den Betrag der **Steuerermäßigung** für die Ausgaben ein, die 2018 tatsächlich gezahlt wurden für den Erwerb eines Motorrads oder eines dreirädrigen oder vierrädrigen Kraftrads im Neuzustand:

- das **ausschließlich** mit einem Elektromotor angetrieben wird,
- das zur Beförderung von mindestens zwei Personen geeignet ist,

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen, und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

- das den Besitz eines belgischen Führerscheins für Fahrzeuge der Klasse A oder B oder eines gleichwertigen europäischen oder ausländischen Führerscheins erfordert.
- ▲ Achtung!
 - Das Datum der Kaufrechnung des Fahrzeugs kann als Zahlungsdatum gelten unter der Bedingung, dass die Rechnung vollständig bezahlt wurde.
 - Unter Fahrzeug im „Neuzustand“ versteht man ein Fahrzeug, das zum Datum der Kaufrechnung weder in Belgien, noch im Ausland zugelassen war.

Bitte halten Sie folgende Dokumente zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- die **Ankaufrechnung** des Fahrzeugs mit der in Artikel 63¹³ § 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Formel, womit der Verkäufer bescheinigt, dass das Fahrzeug den oben angeführten Bedingungen entspricht,
- den **Zahlungsnachweis** dieser Rechnung.

Der Betrag der in die Erklärung einzutragenden **Steuerermäßigung** entspricht 15 % des tatsächlich gezahlten Betrags der Rechnung (einschließlich MwSt.), mit einem Höchstbetrag von:

- 3.070 Euro (1) bei Erwerb eines **Motorrads** oder eines **dreirädrigen Kraftrads**,
- 5.040 Euro (1) bei Erwerb eines **vierrädrigen Kraftrads**.

- ▲ Achtung: Wenn das Fahrzeug mehreren getrennt veranlagten Personen in ungeteilter Rechtsgemeinschaft gehört, begrenzt jeder Miteigentümer, der solche Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 3.070 Euro (1) oder 5.040 Euro (1) im Verhältnis zu seinem Eigentumsanteil am Fahrzeug.

Bitte halten Sie die Berechnung des Betrags der in Ihre Erklärung eingetragenen Steuerermäßigung zur Verfügung der Steuerverwaltung.

M. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR AUSGABEN IM RAHMEN EINES ADOPTIONSVERFAHRENS (*)

Hier handelt es sich um folgende Ausgaben, die Sie **vom 1.1.2013 bis 31.12.2018** im Rahmen eines oder mehrerer Adoptionsverfahren gezahlt haben, die **2018 abgeschlossen** wurden und bei denen ein **zugelassener Adoptionsvermittlungsdienst** beteiligt war:

- für nationale Adoptionen:
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren
 - Ausgaben für Kosten, die von einem zugelassenen Adoptionsvermittlungsdienst berechnet wurden
- für internationale Adoptionen:
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren
 - Ausgaben für Kosten, die von einem in Belgien zugelassenen Adoptionsvermittlungsdienst berechnet wurden
 - wenn die Adoption in Belgien anerkannt oder durch ein Urteil entschieden wurde:
 - Ausgaben für Bearbeitungskosten im Herkunftsland des Adoptivkindes
 - Kosten für eine Hin- und Rückreise des (oder der) Adoptiveltern(teils) in das Herkunftsland des Adoptivkindes und die Kosten für die Beförderung des Adoptivkindes an den Wohnort der Adoptiveltern (des Adoptivelternanteils)
 - Ausgaben für den Aufenthalt der(des) Adoptiveltern(teils) im Herkunftsland des Adoptivkindes.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen, und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

▲ Achtung!

Bei der Anwendung des Vorstehenden sind folgende **Besonderheiten** zu berücksichtigen, je nachdem, ob Sie in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben:

- Code **1093-71**, **1094-70** oder **1095-69**:
 - Die Kosten, die von einem im Staat des gewöhnlichen Wohnortes des Steuerpflichtigen zugelassenen Adoptionsvermittlungsdienst berechnet wurden, können berücksichtigt werden.
 - Die Adoption im Staat des gewöhnlichen Wohnortes des Steuerpflichtigen muss anerkannt oder durch ein Urteil entschieden worden sein.
- oder Code **1073-91**:
 - Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen gewöhnlichen Wohnort hat, das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption unterzeichnet hat und bei einer internationalen Adoption, auch der Herkunftsstaat des Kindes.
 - Die Kosten, die von einem von der Zentralbehörde des Staates des gewöhnlichen Wohnortes des Steuerpflichtigen zugelassenen Adoptionsvermittlungsdienst berechnet wurden, können berücksichtigt werden.
 - Die Adoption im Staat des gewöhnlichen Wohnortes des Steuerpflichtigen muss anerkannt oder durch ein Urteil entschieden worden sein.

Wenn Sie die oben genannten Ausgaben getätigt haben und diese den verordnungsmäßigen Bedingungen entsprechen, können Sie hier den Betrag der **Steuerermäßigung** angeben, zu der diese Ausgaben berechtigen.

Die Steuerermäßigung beträgt **20 %** der in Frage kommenden Ausgaben, darf jedoch **6.150 Euro pro Adoptionsverfahren nicht übersteigen**.

- ▲ Achtung: Wenn Sie ein Adoptionsverfahren zusammen mit jemandem eingeleitet haben, mit dem Sie nicht gemeinsam veranlagt werden, ist die Steuerermäßigung für dieses Adoptionsverfahren für jeden von Ihnen auf 3.075 Euro begrenzt.

Bitte halten Sie die Belege, aus denen hervorgeht, dass Sie die oben genannten Ausgaben tatsächlich im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.12.2018 gezahlt haben und dass die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bedingungen erfüllt sind, zur Verfügung der Verwaltung.

RAHMEN XI - BETRÄGE, DIE FÜR EINE REGIONALE STEUERGUTSCHRIFT IN FRAGE KOMMEN (**)

A. FLÄMISCHE STEUERGUTSCHRIFT FÜR „WIN-WIN“-DARLEHEN

- ▲ Achtung: Die Rubrik A ist **ausschließlich** für die **Flämische Region** bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in dieser Region „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1093-71 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Betroffene Darlehen

Hier geht es um die registrierten „Win-Win-Darlehen“, die im Dekret der Flämischen Region vom 19.5.2006 über Win-Win-Darlehen bezeichnet sind.

1. Beträge, die für die jährliche Steuergutschrift in Frage kommen

Tragen Sie in Rubrik 1, a und 1, b den Restbetrag der Hauptsumme der Beträge ein, die Sie am 1.1.2018 und am 31.12.2018 im Rahmen eines oder mehrerer „Win-Win-Darlehen“ verliehen oder zur Verfügung gestellt haben und die für die jährliche Steuergutschrift in Betracht kommen. Diese Beträge dürfen gesondert betrachtet **50.000 Euro** nicht übersteigen.

Unter Restbetrag versteht man den Gesamtbetrag der verliehenen oder zur Verfügung gestellten Beträge, abzüglich des Gesamtbetrags der vom (von den) Darlehensnehmer(n) vorgenommenen Rückzahlungen.

Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gilt der Höchstbetrag von 50.000 Euro getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

Diese Beträge kommen nur unter folgenden Bedingungen für die jährliche Steuergutschrift in Frage:

- 1) Sie sind für Steuerjahr 2019 in der **Flämischen Region** „lokalisiert“ (und haben demnach Code 1093-71 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt),
- 2) Sie halten folgende **Belege** zur Verfügung der Steuerverwaltung:
 - a) die **Urkunde bezüglich des registrierten „Win-Win Darlehens“**,
 - b) das **Schreiben**, mit dem die Participatiemaatschappij Vlaanderen NV oder die Waarborgbeheer NV Ihnen die **Registrierungsnummer** dieses „Win-Win-Darlehens“ mitgeteilt hat,
- 3) Sie haben dieses „Win-Win-Darlehen“ **nicht vor 2019 vorzeitig fällig gestellt**,
- 4) Die Registrierung des „Win-win-Darlehens“ **wurde nicht vor 2019 von Amts wegen gestrichen**.

2. Betrag, der für die einmalige Steuergutschrift in Frage kommt

Sollten Sie wegen Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Auflösung oder freiwilliger bzw. erzwungener Liquidation des Darlehensnehmers ein oder mehrere von Ihnen gewährte „Win-Win-Darlehen“ fällig gestellt haben, die dieser Darlehensnehmer aber nicht oder nur teilweise zurückzahlen kann, können Sie hier die gesamte **Hauptsumme** (Höchstbetrag **50.000 Euro**), die 2018 **definitiv** verloren ging, unter folgenden Bedingungen eintragen:

- 1) Sie sind für Steuerjahr 2019 in der **Flämischen Region** „lokalisiert“ (und haben demnach Code 1093-71 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt),
- 2) Sie halten folgende **Belege** zur Verfügung der Steuerverwaltung:
 - a) den **Beleg**, aus dem nachweislich hervorgeht, dass die in Ihre Erklärung eingetragene **Hauptsumme** 2018 **definitiv verloren** ging,

- b) gegebenenfalls das Schreiben über die Streichung der Registrierung des „Win-Win-Darlehens“,
und, falls das „Win-Win-Darlehen“ erst 2018 abgeschlossen wurde:
- c) die Urkunde bezüglich des registrierten „Win-Win Darlehens“,
d) das Schreiben, mit dem die Waarborgbeheer NV Ihnen die Registrierungsnummer des „Win-Win-Darlehens“ mitgeteilt hat.
- 3) Die Registrierung des „Win-win-Darlehens“ wurde nicht vor 2019 von Amts wegen gestrichen.

Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gilt der Höchstbetrag von 50.000 Euro getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

- ▲ Achtung: Stirbt der Darlehensgeber, wird das Recht auf einmalige Steuergutschrift zu denselben Bedingungen an dessen Rechtsnachfolger im Verhältnis zu deren erhaltenen Anteil am „Win-Win-Darlehen“ übertragen.
In diesem Fall müssen diese Rechtsnachfolger auch Folgendes zur Verfügung der Steuerverwaltung halten:
- entweder eine Kopie der Teilungsurkunde,
 - oder eine Erklärung des mit der Teilung beauftragten Notars,
 - oder eine von allen Erben unterzeichnete Erklärung,
- aus der die Identität der Rechtsnachfolger und ihres erhaltenen Anteils am „Win-Win-Darlehen“ deutlich hervorgeht.

B. WALLONISCHE STEUERGUTSCHRIFT FÜR „COUP DE POUCE (=Anschub)“-DARLEHEN

- ▲ Achtung: Die Rubrik B ist ausschließlich für die Wallonische Region bestimmt. Sie dürfen diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie für Steuerjahr 2019 in dieser Region „lokalisiert“ sind (und demnach Code 1094-70 in Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben).

Betroffene Darlehen

Hier geht es um die registrierten „Coup de Pouce“-Darlehen (Anschubdarlehen), die im Dekret der Wallonischen Region vom 28.4.2016 über „Coup de Pouce“-Darlehen bezeichnet sind.

1. Restbetrag der verliehenen Beträge

Tragen Sie in Rubrik 1, a und 1, b die gesamten ausstehenden Restbeträge in der Hauptsumme am 1.1.2018 und am 31.12.2018 ein, die Sie im Rahmen eines oder mehrerer „Coup de Pouce“-Darlehen verliehen haben und die für die Steuergutschrift in Frage kommen. Diese Beträge dürfen, jeder einzeln, nicht höher als 50.000 Euro sein.

Unter Restbetrag versteht man den Gesamtbetrag der verliehenen Beträge, abzüglich der vom Darlehensnehmer vorgenommenen Rückzahlungen, wenn Sie das Darlehen vorzeitig fällig gestellt haben.

Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gilt der Höchstbetrag von 50.000 Euro getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

Diese Beträge kommen nur dann für die Steuergutschrift in Frage, wenn Sie folgende Belege zur Verfügung der Verwaltung halten:

- a) Ihre Anfrage auf Registrierung des Darlehens mit den erforderlichen Anlagen und die Mitteilung der Registrierungsreferenz der SA Sowalfin,
b) Ihren Bankkontoauszug, aus dem hervorgeht, dass der Darlehensnehmer die jährlichen Zinsen 2018 bezahlt hat (wenn dieser 2018 Zinsen bezahlt hat),

- c) die **jährliche eidesstattliche Erklärung des Darlehensnehmers**, in der dieser bestätigt, dass er:
- die hiervor erwähnten Zinsen tatsächlich 2018 bezahlt hat,
 - 2018 die verordnungsmäßigen Bedingungen des „Coup de Pouce“-Darlehens erfüllt hat
- (außer wenn der Darlehensnehmer keinen Gesellschaftssitz oder Betriebssitz mehr in der Wallonischen Region hat oder wenn er sich in einem der Fälle befindet, in denen Sie das Darlehen vorzeitig fällig gestellt haben),
- d) wenn Sie das Darlehen vorzeitig fällig gestellt haben: eine **Kopie Ihres Einschreibens** (mit Versandbescheinigung und Empfangsbericht) **über die vorzeitige Fälligkeit**.

2. Datum, an dem Sie die Geldmittel zur Verfügung gestellt haben

Tragen Sie hier für jedes „Coup de Pouce“-Darlehen, das Sie gewährt haben, das Datum ein, an dem Sie die Geldmittel zur Verfügung des Darlehensnehmers gestellt haben.

- ▲ Achtung: Wenn Sie eine **Erklärung auf Papier** einreichen, müssen Sie diese Daten auf **Seite 4** dieser Erklärung eintragen.

RAHMEN XII - FÜR STEUERJAHR 2019 GELEISTETE VORAUSZAHLUNGEN

1. Gesamtbetrag der geleisteten Vorauszahlungen

Erklären Sie hier den Gesamtbetrag aller Ihrer für Steuerjahr 2019 geleisteten Vorauszahlungen, selbst wenn diese Zahlungen auf verschiedenen Kontoauszügen stehen.

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende müssen ihre Vorauszahlungen in die Spalte des Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners eintragen, auf dessen Namen die Vorauszahlungen getätigt wurden und der Kontoauszug ausgestellt wurde.

2. Bezugsnummer des Kontoauszugs

Tragen Sie hier die Bezugsnummer des Kontoauszugs ein, der von der „Dienststelle der Vorauszahlungen“ auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Wenn Sie mehrere Kontoauszüge (mit verschiedenen Bezugsnummern) erhalten haben, fügen Sie der Erklärung eine Liste mit den anderen Bezugsnummern bei.

Halten Sie den oder die Kontoauszüge des Einnahmезentrums - Dienst Vorauszahlungen - zur Verfügung der Steuerverwaltung.

RAHMEN XIII - EINKÜNFTE AUSLÄNDISCHER HERKUNFT UND STEUERFREIE EINKÜNFTE BELGISCHER HERKUNFT

Vorbemerkungen

1. In diesen Rahmen müssen Sie **alle** Einkünfte ausländischer Herkunft und **alle** steuerfreien Einkünfte belgischer Herkunft eintragen, die Sie, oder wenn Sie gemeinsam veranlagt werden, Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner, im Laufe des Besteuerungszeitraums bezogen haben.

Unter steuerfreie Einkünfte belgischer Herkunft sind Einkünfte belgischer Herkunft zu verstehen, die in Belgien von der Steuer der Gebietsfremden befreit sind aufgrund:

- einer der Steuer der Gebietsfremden eigenen belgischen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung. Zu diesen Einkünften gehören insbesondere die in Artikel 230 oder 231 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten steuerfreien Einkünfte sowie der Teil der Entlohnungen bestimmter ausländischer Führungskräfte, der sich auf deren im Ausland ausgeübte Berufstätigkeit bezieht und der gemäß Nr. 142/4 des Rundschreibens Nr. Ci.RH.624/325.294 vom 8.8.1983 über die besondere Steuerregelung für bestimmte ausländische Führungskräfte in Belgien nicht der Steuer unterliegt.
- eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das zwischen Belgien und dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen geschlossen wurde oder aufgrund eines anderen internationalen Vertrags (der beispielsweise für Beamte, andere Personalmitglieder oder Pensionierte einer internationalen Organisation gilt).

2. Sie müssen Ihre Einkünfte ausländischer Herkunft und Ihre steuerfreien Einkünfte belgischer Herkunft in Rahmen XIII und in **keinen anderen** Rahmen eintragen.

Falls Sie jedoch 2018 **Berufseinkünfte** bezogen haben, die durch Abkommen steuerfrei sind, beantworten Sie die Frage in Rahmen III, A, 3, a mit ja.

3. Die Einkünfte, die Sie in Rahmen XIII eintragen müssen, sind Einkünfte, die als solche nicht der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegen, die jedoch gegebenenfalls berücksichtigt werden müssen, um:
 - festzustellen, ob ein verheirateter oder gesetzlich zusammenwohnender Steuerpflichtiger für die Steuerberechnung als Alleinstehender zu betrachten ist (wenn der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner Berufseinkünfte belgischer Herkunft, die durch Abkommen steuerfrei sind oder Berufseinkünfte ausländischer Herkunft hat, deren Betrag höher als 10.720 Euro (1) ist),
 - festzustellen, ob der steuerpflichtige Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner Anrecht auf die Erhöhungen des Steuerfreibetrags für Personen zu Lasten hat,
 - festzustellen, ob der Steuerpflichtige, der einen der Codes aus Rahmen III, A, 6 angekreuzt hat, in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte bezogen hat, die mindestens 75 % der Gesamtheit seiner während des Besteuerungszeitraums bezogenen Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen (75 %-Regel - siehe auch Erläuterungen zu Rahmen III, A, 6),
 - den Ehepaarquotienten zu berechnen,
 - die in Artikel 289ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnete Steuergutschrift zu berechnen,

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen, und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

- festzustellen, ob der zulässige Höchstbetrag von 13.910 Euro (1) an persönlichen Berufseinkünften des mithelfenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners überschritten wurde oder nicht,
 - die Steuerermäßigungen für Pensionen und Ersatzeinkünfte zu bestimmen,
 - den Betrag der von Familienstand und Familienlasten abhängigen Abzüge, Freibeträge und Steuerermäßigungen festzustellen, den bestimmte Nicht-Einwohner des Königreichs aufgrund einer in einem von Belgien abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Nichtdiskriminierungsklausel beanspruchen können (Einwohner Frankreichs, der Niederlande und Luxemburgs, die den entsprechenden Code in Rahmen III, A, 7 angekreuzt haben, ohne ebenfalls einen der Codes in Rahmen III, A, 6 angekreuzt zu haben – siehe auch die Erläuterungen zu diesen beiden Rubriken),
 - eine korrekte Anwendung der besonderen Steuerregelung für Einkünfte von Sportlern für ihre sportlichen Leistungen zu gewährleisten, ebenso wie für Einkünfte von Sportwettbewerbs-Schiedsrichtern für ihre Schiedsrichterleistungen und für Einkünfte von Ausbildern, Trainern oder Begleitern für ihre Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern.
4. Vorgenannte Einkünfte müssen Sie zu ihrem Nettobetrag in Rahmen XIII eintragen, das heißt nach Abzug ausländischer Steuern und damit verbundener Kosten. So entsprechen zum Beispiel Nettoberufseinkünfte den Berufseinkünften, die nach Abzug eventueller ausländischer Steuern und wirklicher oder pauschaler Werbungskosten übrig bleiben.
Sowohl für die Festlegung des steuerpflichtigen Bruttobetrags als auch für die des Betrags der abzugsfähigen Kosten müssen Sie die belgischen Steuerregeln beachten.
5. In Rahmen XIII tragen Sie die Einkünfte des gesamten Besteuerungszeitraums ein (siehe Beschreibung des Begriffs „Besteuerungszeitraum“ in den Erläuterungen zu Rahmen III, A, 6), selbst wenn Sie nur während eines Teils dieses Zeitraums in Belgien steuerbare Einkünfte bezogen haben.

Wie wird Rahmen XIII ausgefüllt?

Vermerken Sie den Nettobetrag (siehe Punkt 4 der „Vorbemerkungen“) der gefragten Einkünfte ausländischer Herkunft und der steuerfreien belgischen Einkünfte je nach Art der Einkünfte in der entsprechenden Rubrik von Titel „A. GESAMTEINKÜNFTE“. Diese steuerliche Einordnung der Einkünfte muss im Prinzip aufgrund der in der belgischen Steuergesetzgebung vorgesehenen Regeln erfolgen.

1. Berufseinkünfte „ohne Erhöhung“

Hier geht es um Berufseinkünfte, die, wenn sie effektiv der Steuer der Gebietsfremden in Belgien unterliegen würden, nicht zu einer Erhöhung der Steuer aufgrund ausbleibender oder unzureichender Vorauszahlungen führen würden.

Konkret handelt es sich um folgende Einkünfte:

a. Pensionen

Tragen Sie hier die Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen ein, die in Rahmen VI hätten erklärt werden müssen, wenn sie in Belgien steuerbar wären (siehe Erläuterungen zu diesem Rahmen).

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3, d) eintragen müssen, und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

b. Arbeitslosengeld

Tragen Sie hier die gesetzlichen und außergesetzlichen Beihilfen ein, die in Rahmen V, B hätten erklärt werden müssen, wenn sie in Belgien steuerbar wären (siehe Erläuterungen zu diesem Rahmen).

c. Gesetzliche Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität

Tragen Sie hier die gesetzlichen Entschädigungen ein, die in Rahmen V, C hätten erklärt werden müssen, wenn sie in Belgien steuerbar wären (siehe Erläuterungen zu diesem Rahmen).

d. Sonstige Ersatzeinkünfte

Tragen Sie hier die Entschädigungen und Zuschläge ein, die in Rahmen V, D oder E hätten erklärt werden müssen, wenn sie in Belgien steuerbar wären (siehe Erläuterungen zu diesem Rahmen).

e. Sonstige Berufseinkünfte „ohne Erhöhung“

Tragen Sie hier die Entlohnungen von Arbeitnehmern (einschließlich Boni, Aktienoptionen, Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtige Beteiligungen des Arbeitgebers an privaten Ausgaben, Abfindungsentschädigungen usw.) ein, die in Rahmen V, A hätten erklärt werden müssen, wenn Sie in Belgien steuerbar wären (siehe Erläuterungen zu diesem Rahmen).

- ▲ Achtung: Geben Sie ebenfalls für jede der hierauf aufgeführten Einkommenskategorien das Herkunftsland (Belgien oder Ausland) an.

2. Berufseinkünfte „mit Erhöhung“

Hier geht es um Berufseinkünfte, die, wenn sie effektiv besteuert würden, zu einer Erhöhung der Steuer aufgrund ausbleibender oder unzureichender Vorauszahlungen führen würden.

Konkret handelt es sich um Einkünfte als Selbstständiger (Gewinne und Profite) und Entlohnungen als Unternehmensleiter (einschließlich Boni, Aktienoptionen, Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtige Beteiligungen der Gesellschaft an privaten Ausgaben, Abfindungsentschädigungen usw.).

- ▲ Achtung: Geben Sie ebenfalls das Herkunftsland (Belgien oder Ausland) an.

3. Sonstige Einkünfte

Es handelt sich hauptsächlich um Einkünfte aus unbeweglichen Gütern und verschiedene Einkünfte.

- 4. Falls Sie keine der hierauf in Rubrik A, 1 bis 3 bezeichneten Einkünfte bezogen haben, kreuzen Sie in dieser Rubrik das entsprechende Feld „**Keine**“ an.

Wenn in den Einkünften, die Sie in Rubrik A,1 oder 2 eingetragen haben, Berufseinkünfte enthalten sind, die Sie als Sportler für sportliche Leistungen, als Sportwettbewerbsschiedsrichter für entsprechende Leistungen oder als Ausbilder, Trainer oder Begleiter für Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern bezogen haben, tragen Sie diese auch in die entsprechende Rubrik unter Titel „**B. EINKÜNFTE IN ZUSAMMENHANG MIT SPORT**“ ein.

Schutz des Privatlebens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der FÖD Finanzen bearbeitet Ihre persönlichen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO). Der FÖD Finanzen sorgt für eine stets angemessene, sachdienliche und nicht übertriebene Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Der FÖD Finanzen verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Ihre personenbezogenen Daten dürfen vom FÖD Finanzen nur zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben verwendet werden.

Der FÖD Finanzen verarbeitet die personenbezogenen Daten aus Ihrer Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden (natürlichen Personen) unter anderem im Rahmen folgender Zwecke: „Festlegung, Prüfung, Einnahme und Beitreibung von Steuern (Steuer der Gebietsfremden (natürlichen Personen), Mehrwertsteuer, Registrierungsgebühren, Erbschaftssteuer usw.)“.

Ihre Aufmerksamkeit wird insbesondere auf nachstehende Punkte gelenkt:

- a) Verantwortlich für die Verarbeitung ist der FÖD Finanzen, Boulevard Albert II, 33 in 1030 Brüssel.
- b) Die Kategorien von Empfängern, denen persönliche Angaben übermittelt werden, sind:
 - die betroffene Person selbst,
 - andere Empfänger in Übereinstimmung mit gesetzlichen Verpflichtungen und Ermächtigungen in Bezug auf Informationen und Informationsaustausch (siehe unter anderem Artikel 337 und 338 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 – EStGB 92), und zwar:
 - andere Dienste des FÖD Finanzen,
 - andere Föderale Öffentliche Dienste, einschließlich Justiz, Polizeidienste, Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen und Sozialversicherungsträger,
 - Verwaltungsdienste des Staates, einschließlich der Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Höfe und aller anderen Gerichte, Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden und öffentliche Einrichtungen,
 - Staaten, mit denen Belgien internationale Abkommen oder Vereinbarungen in Sachen Verwaltungszusammenarbeit oder Informationsaustausch geschlossen hat,
 - Beamte des FÖD Finanzen, die Datenverarbeitungen vornehmen, gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3.8.2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den FÖD Finanzen im Rahmen seiner Aufträge, einerseits im Hinblick auf die Durchführung gezielter Kontrollen auf Basis von Risikoindikatoren und andererseits um Analysen relationaler Daten vorzunehmen, zum Beispiel um eine gegebene Steuerpolitik zu bewerten, eine Kategorie Steuerpflichtiger über einen berechtigten Steuervorteil zu informieren oder eine Änderung der Besteuerungsgrundlage der Steuern, Gebühren und sonstiger Abgaben vorzubereiten.
- c) Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, seine Daten gemäß Artikel 13 bis 16 und 18 der DSGVO einzusehen und zu korrigieren. Unter bestimmten Bedingungen kann die Ausübung Ihrer Rechte ausgesetzt werden. Dies gilt unter anderem für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom FÖD Finanzen während des Zeitraums verwaltet werden, in dem die betroffene Person Gegenstand einer Kontrolle, einer Untersuchung oder der damit verbundenen Vorbereitungsarbeiten ist, die der FÖD Finanzen im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben durchführt (Artikel 11 des oben genannten Gesetzes vom 3.8.2012).
- d) In Anwendung der gesetzlichen Verpflichtungen (u. a. Artikel 322 und folgende des EStGB 92) und übereinstimmend mit den geltenden Verfahren kann der FÖD Finanzen dazu angehalten sein, bei anderen Verarbeitungsverantwortlichen personenbezogene Daten einzuholen, um die Festlegung, Prüfung, Einziehung und Beitreibung der Steuern sicherzustellen. Potentiell betroffene Verarbeitungsverantwortliche können sein:
 - natürliche Personen, juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit,
 - Verwaltungsdienste des Staates, einschließlich der Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Höfe und aller anderen Gerichte, Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden und öffentliche Einrichtungen,
 - Länder, mit denen Belgien internationale Abkommen oder Vereinbarungen in Sachen Verwaltungszusammenarbeit oder Informationsaustausch abgeschlossen hat.
- e) Ihre personenbezogenen Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist darf die Verjährungsfrist für die in die Zuständigkeit des FÖD Finanzen fallenden Verstöße und die vollständige Ausschöpfung aller damit verbundenen administrativen und gerichtlichen Rechtsmittel nicht überschreiten.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website des FÖD Finanzen unter: https://finances.belgium.be/fr/sur_le_spf/vie_privée.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Sie erhalten zusätzliche Informationen:

- beim **Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen**
unter der Rufnummer: **0257 257 57** (Ortsstarif),
- über **Internet**
 - für allgemeine Informationen: auf www.fin.belgium.be
 - für detaillierte Informationen: in der umfangreichen Datenbank *Fisconetplus* auf www.fisconetplus.be
- bei Ihrem **Veranlagungsamt**:
für komplexere oder spezifische Fragen zu Ihrer Steuerakte.

ACHTUNG!

- Denken Sie daran, Ihre Steuererklärung zu **unterschreiben**. **Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende** müssen **beide** die Erklärung unterschreiben, auch wenn nur einer der beiden steuerpflichtige Einkünfte erhalten hat.
- Achten Sie darauf, dass der Umschlag **ausreichend frankiert** ist. Schreiben Sie Name, Vorname und Adresse des Absenders deutlich auf den Umschlag. Sollte der Briefumschlag unzureichend frankiert sein, kann dies zu Problemen bei der Zustellung und zu einer verspäteten Einreichung Ihrer Erklärung führen, was auf Ebene des Veranlagungsverfahrens für Sie nachteilig sein kann.

TAX-ON-WEB

Sie können Ihre Erklärung in bestimmten Fällen auch elektronisch einreichen über www.taxonweb.be.